Don. Lud. 346

HANDBUCH

für die

Koeniglich-Bairische

Landwehr

in ihren

Dienstes- und Rechtsverhältnissen.

Von

Dr. Julius Schmelzing,

königl. bair. Auditor.

WÜRZBURG.

In der Commerzien-Assessor C. Ph. Bonitas'schen Verlagshandlung.

Handbuch
für die
Königlich-Bairische Landwehr
in ihren
Dienstes- und Rechtsverhältnissen.

Oder:

Systematische Darstellung

aller seit 1806 — 1817 in den Regierungs- und Kreis-Intelligenzblättern über die Nationalgarde III^ter^ Klasse erschienenen königl. Gesetze und Verordnungen, so wie der anderweitigen allerhöchsten Special-Rescripte und Mandate.

Von

Dr. Julius [illegible]melzing,

königl. bair. Auditor.

Mit
einem lithographirten Titelkupfer und Tabelle.

Würzburg, 1817.
In der Commerzien-Assessor C. Ph. Bonitas'schen Verlagshandlung.

Don. Lud. 346

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die Landwehr im Königreiche Baiern stehet als ein herrliches Gebilde der gebietenden kriegerisch-politischen Zeitverhältnisse vor uns und beurkundet die Energie und die allseitig erprobte Weisheit der königlich baierischen Regierung. Während eines Zeitraumes von 10 Jahren war es eine ihrer größten Angelegenheiten, dieses Institut durch angemessene Verordnungen dem schönen Ziele anzunähern.

Bis die ganze Schöpfung, die Ausbildung aller Zweige und Theile derselben, welche nur nach und nach vollendet werden kann, beendet wird: dürfte es kein undankbares Unternehmen seyn, in einer systematischen Zusammenstellung der gesammten in den k. b. Regierungs- und

Kreis = Intelligenzblättern ꝛc. erschienenen und auf die Landwehr (das frühere Bürger=Militär) bezüglichen Verordnungen, allerhöchsten Edicte, sowie der anderweitigen allerhöchsten Spezial=Mandate und erläuternden Rescripte ꝛc. jedem Landwehr=Individuum und Allen, welche sich für dieses schöne Institut näher interessiren, auf eine eben so bequeme als wenig kostspielige Weise, die nöthige Uebersicht und Orientirung zu gewähren. *)

Die Erfahrung hat jederzeit bewährt, daß neue Anordnungen in einem Staate nur dann in Wahrheit gewürdigt und mit reinem patriotischen Eifer befolgt werden, wenn sie die volle Kenntniß der treffenden Individuen in Anspruch genommen und wenn diese solche Verordnungen aus dem höheren politischen Standpuncte in Beziehung auf ihr eigenes individuelles Wohl zu beurtheilen in den Stand gesetzt werden.

Diese Bedachtnahme führte mich auf die

---

*) Ueber den Unterricht in den Waffen=Uebungen der bair. Landwehr sind zu bemerken:

Leyden, Gr. v., Unterricht für die Infanterie der k. b. Landwehr des Isarkreises, 2 Bände mit 168 Figuren und 24 Planen. gr. 8. München. Hübschmann; so wie:

Unterricht in den Waffen=Uebungen für die Infanterie der bair. Nat Garde IIter Klasse. gr. 8. München, 1815. Ebendas.

Bearbeitung des gegenwärtigen Handbuchs für die k. b. Landwehr ꝛc., bei welcher ich von nachfolgenden Puncten ausgieng:

1) Da für den Landwehrmann beim Gebrauche dieses Handbuchs die kostspielige Anschaffung der einschlägigen k. b. Regierungs- und Kreis-Intelligenzblätter, so wie auch die mit Aufmerksamkeit und Zeitverlust verknüpfte Nachschlagung erlässig werden sollte, so habe ich bei jedem wörtlichen Extracte aus einer Verordnung immer den Ort der Gesetzes-Quelle allegirt, damit Niemand eine allerhöchste gesetzliche Bestimmung als meine Privat-Meinung oder meine Leuteration ansehe; und Jeder auch nöthigen Falls in den allegirten und bei der Hand habenden Gesetzes-Quellen nachlesen könne.

2) Bei jedem Abschnitte und Hauptstücke habe ich nach möglichster Thunlichkeit die einschlägigen Gesetzes-Bestimmungen in chronologischer Ordnung aufgeführt, um den Ueberblick über die Entfaltung des ganzen Instituts in seine Verzweigungen zu erleichtern.

3) Um gegenwärtige Schrift in steter Gemeinnützigkeit und Brauchbarkeit zu erhalten, mache ich vorläufig darauf aufmerksam,

daß ich jede nach vollendetem Drucke derselben erscheinende auf die Landwehr bezügliche k. allerhöchste Verordnung weiters sammeln und zeitgemäß in einem Supplementar-Hefte nachtragen werde.

4) Durch das beigefügte, alphabetisch geordnete Nominal- und Real-Register glaube ich die Brauchbarkeit dieses Handbuchs erhöhet zu haben.

Würzburg im Monate März 1817.

Dr. Schmelzing.

Generelle

Inhalts-Anzeige.

Erstes Hauptstück. Von dem Organismus der königl. bair. Landwehr.

Einleitung.

Erster Abschnitt. Von den Haupt-Bestandtheilen der königl. bair. Landwehr nach den Waffengattungen.

Zweiter Abschnitt. Von den eigenthümlichen Dienstes- und Standespflichten der zur königl. bair. Landwehr gehörigen Individuen.

A. Darstellung der allgemeinen Dienstes- und Standespflichten.

B. Darstellung der besonderen Dienstespflichten und Befugnisse:

a) der eigentlichen Waffenträger und ihres Gefolgs;

b) des Administrativ-Personals nebst Zugehör.

Zweites Hauptstück. Von dem Beginnen, der Fortsetzung und Modification der Dienstespflichten und Befugnisse aller zur Landwehr gehöriger Individuen.

Erster Abschnitt. Von der Landwehr-Pflichtigkeit und deren Befreiungsgründen.

Zweiter Abschnitt. Von den Musterlisten und der Musterung.

Dritter Abschnitt. Von der Ernennung der Offiziere und Unteroffiziere und Wiederbesetzung der erledigten Stellen.

Vierter Abschnitt. Von der Verpflichtung der zur königl. bair. Landwehr gehörigen Individuen.

Fünfter Abschnitt. Von der Uniformirung und Bewaffnung.
Sechster Abschnitt. Von dem Solde.

Drittes Hauptstück. Von der Beendigung der Dienstespflichten und Befugnisse der Landwehr-Individuen.
Erster Abschnitt. Von den gesetzlichen Gründen der Beendigung der Landwehr-Pflichtigkeit.
Zweiter Abschnitt. Von der Art und Weise, auf dienstlichem Wege die Entlassung aus dem Landwehr-Verbande zu erlangen.

Viertes Hauptstück. Vom Oeconomie- und Kassewesen der königl. bair. Landwehr.
Erster Abschnitt. Von den Entlassungsgebühren und den Beiträgen zur Landwehrkasse.
Zweiter Abschnitt. Von den Bürgermilitärkassen und Oeconomie-Commissionen.

Fünftes Hauptstück. Von der Ausübung des Waffendienstes bei der königl. bair. Landwehr.

Sechstes Hauptstück. Von den Auszeichnungen der k. b. Landwehr.

Siebentes Hauptstück. Von den Vergehen im Landwehrdienste und deren Bestrafung.

Achtes Hauptstück. Von der Landwehr-Gerichtsbarkeit in Dienstsachen.

Erstes Hauptstück.

Von dem Organismus der königl. baierischen Landwehr.

Einleitung.

§. 1.

Alles, was sich auf die Militär-Gewalt, ihre Mittel und ihren zweckgemäßen Gebrauch bezieht, ist ausschließend dem Souverän, als Inhaber der gesammten Landes-hoheitlichen Rechte, vorbehalten. Nur von ihm können in dieser Hinsicht alle Anordnungen und gesetzlichen Bestimmungen ausgehen.

Vergl. Organisches Edict über die gutsherrlichen Rechte v. 28. Jul. 1808. §. 68. Rggsbl. v. 1808. St. XXXXV. S. 1843.

§. 2.

Daher müssen die Verordnungen über Militär-Conscription, über die Landwehr, über die Gensd'armerie von den Gutsherren und Hintersassen — den gesammten Mediat-Behörden des Reichs — als allgemeine Landes-Gesetze befolgt werden.

Die Mediat-Gerichts- und Polizei-Behörden (Herrschafts-Patrimonial-Orts-Gerichte) nehmen an diesen Anstalten nach allen gesetzlichen Bestimmun-

gen Antheil, so wie solche hier nacheinander aufgeführt werden.

Vergl. alleg. organ. Edict §. 69., so wie Organ. Edict über die gutsherrl. Gerichtsbarkeit, v. 16. August 1812. Rggsbl. 1812. St. XLVIII. S. 1522. §. 65. u. S. 1548. §. 141.

§. 3.

Im Reiche Baiern bestand schon früher an verschiedenen Orten das Bürger-Militär *), welches statt der in das Feld gezogenen Vaterlands-Vertheidiger zum Schutze der Einwohner, des Eigenthums und der Gesetze den Waffendienst versah, und in diesem ehrenvollen Dienste mit Hintansetzung aller Privat-Rücksichten und Bequemlichkeiten, oft sogar mit persönlicher Gefahr sich auszeichnete und den hohen Grad von Nützlichkeit bewieß, welchen eine solche Anstalt, wenn sie allgemein eingeführt ist, der inneren Ruhe und Sicherheit zu leisten vermag.

Dieses bewog die erprobte Weisheit der königl. baier. Regierung im Jahre 1807. die Bildung sämmtlicher bürgerlichen Gemeinden in den Städten, Flecken und Märkten des Königreichs nach einem und demselben Maßstabe in militärische Corps anzuordnen, und denselben allgemein angemessene Vorschriften hinsichtlich ihrer Formation, Uniformirung und Armirung, Disciplin und Oeconomie zu geben.

Vergl. Allerhöchste Verordnung vom 3. April 1807. und Supplementar-Verordnung vom 14. Mai und 17. October 1807.

§. 4.

In der allegirten Verordnung vom 3. April 1807. wurde ausdrücklich in Rücksicht des Dienstes vom Bürger-Militär bestimmt:

1) daß dasselbe nie seine Waffen gegen den äußeren Feind kehren solle;
2) daß es ausschließend bestimmt bleibe, den fried-

---

*) Schätzbare Beiträge zur Geschichte des früheren Bürger-Militärs im Königreiche Baiern finden sich in dem National-Garde-Almanach für das Königreich Baiern. München. Jahrg. IX.

lichen und rechtlichen Einwohner zu beschützen, und die Wirkungen des Gesetzes gegen polizeiliche Vergehungen und das Verbrechen zu unterstützen;

3) daß es beim Abzuge der Feld-Regimenter aus den Garnisonen den Dienst daselbst übernehme; und

4) denselben in jenen Städten, wo keine gewöhnliche Garnison liegt, für beständig besorge, um durch auszusendende Sicherheits-Patrouillen die Umgebungen von allem der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gefährlichen Gesindel reinzuhalten.

In dieser allerhöchsten Verordnung wurde zugleich bezüglich dieser militärisch-dienstlichen Verrichtungen auf die später erschienenen näheren Vorschriften verwiesen.

§. 5.

Die Bürger-Miliz wurde durch die neue Constitution für das Königreich Baiern am ersten Mai des Jahres 1808. bestättigt. Zugleich ward die Bildung einer National-Garde zur Erhaltung der Ruhe in Kriegszeiten, und die Errichtung einer Gensd'armerie zur Handhabung der Polizei angedeutet.

S. Constitutions-Urkunde für das Königreich Baiern, Tit. VI. §. V. im Rggsbl. v. J. 1808. St. XXII. S. 999.

§. 6.

Auf den Grund der Constitution des Reichs wurden über die Vollziehung dieser zur Erhaltung der Nationalwürde und Selbstständigkeit angeordneten Anstalt unterm 6. April 1809. (Rggsbl. 1809. Stück XXIX. S. 657 — 665.) eine den damaligen Zeitverhältnissen angemessene provisorische Verfügung, und hierauf unterm 6ten Julius des besagten Jahres (Rggsbl. 1809. St. XLVIII. S. 1093 — 1112.) eine alle Theile derselben umfassende organische Verordnung erlassen.

Da aber bei dem Vollzuge dieser letzten Verordnung sich verschiedene Anstände ergeben haben, welche einige nachfolgende Erläuterungen veranlaßten, und theils auch nähere Bestimmungen erforderten; zudem

das inzwischen erschienene allgemeine Conscriptions-Gesetz vom 29. März 1812., und die neueste Formation der activen Armee, einige Abänderungen in derselben nothwendig machten; so fand sich Seine Majestät der König bewogen, die über das Bürger-Militär und die National-Garde *) bisher erschienenen Verordnungen mit Zugrundlegung jener vom 6. Juli 1809. revidiren, und ihre Hauptbestimmungen in eine allgemeine Verordnung zusammenfassen zu lassen.

S. die organ Verordnung über die Errichtung einer National-Garde vom 10. Juli 1813. im Reggsbl. 1813. St. XXXVII. Seite 849.

§. 7.

Nach allegirter organischer Verordnung vom 10. Juli 1813. theilte sich die National-Garde in drei Klassen, nach den Graden der Ansprüche, welche an ihre Verbindlichkeit zur Landesvertheidigung gemacht werden:

I. die Klasse derjenigen, welche alle Pflichten und Verhältnisse der activen Armee theilen, und allenthalben dem Rufe zur Vertheidigung des Vaterlandes folgen, wo der Souverän zum Wohl des Reiches ihre Verwendung für gut findet.

II. Die Klasse derjenigen, welche zwar in Friedens-Zeiten errichtet und eingeübt, aber nicht ständig beibehalten, sondern nur im Falle der Nothwendigkeit aufgeboten werden sollten, innerhalb der Gränzen des Reichs die Sicherheit und Ordnung gegen innere und äußere Feinde zu handhaben.

III. Die Klasse derjenigen, welche nie gegen den äußern Feind des Staates Kriegsdienste leisten sollten, sondern in Kriegszeiten nur zu Militär-diensten innerhalb des Bezirkes ihrer Stadt- oder

*) Alles auf die mobilen Legionen oder Nationalgarde Iter Klasse Bezügliche ist ausführlich nachzulesen in meinem Repertorium der über die mobilen Legionen oder Nationalgarde Iter Klasse von 1809 — 1817. in den Regierungsblättern erschienenen königl. allerhöchsten Verordnungen, sowie der anderweitigen Special-Mandate und lithographirten Rescripte, 8. 1817.

Markt-Gränzen, und übrigens nur zur Escortirung ausser dieser Gränzen verwendet werden.

S. §. 2. alleg. Verordnung.

§. 8.

Die erste Klasse sollten die der activen Armee zugetheilten Reserve-Bataillons bilden, welche in durchaus gleichen Verhältnissen mit dem Linien-Militär stünden.

S. §. 3. alleg. Verordnung.

§. 9.

Die zweite Klasse bildeten die mobilen Legionen, deren Eine in jedem Kreise errichtet und nach demselben benennt wurde.

S. §. 4. alleg. Verordnung.

§. 10.

Die dritte Klasse der Nationalgarde wurde von dem sogenannten Bürger-Militär gebildet, welches aus der Klasse der Einwohner bestand, die in einer Stadt, in einem Markte oder in einem andern Gemeinde-Bezirke, wo dasselbe angeordnet wurde, ihren Wohnsitz hatten, besteuerte Gründe darin besaßen, oder Gewerbe ausübten, und das Alter von 60. Jahren noch nicht erreicht hatten.

Diejenigen, welche nach dem Edicte über das Gemeindewesen vom 24. September 1808., zu den Mitgliedern einer Gemeinde nicht gehörten, durften auch in die Liste dieser Klasse der Nationalgarde nicht eingeschrieben werden.

S. alleg. Verordnung §. 45. und 46.

§. 11.

Diese Klasse der Nat. Garde ist, wie auch schon die Verordnung vom 3. April 1807. aussprach, nie zum Kriegsdienste gegen den äußeren Feind verbunden. Ihre Diensteś-Obliegenheiten beschränken sich auf

die Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit innerhalb den Gränzen ihrer Markungen; ausserhalb denselben tritt nur ihre Verbindlichkeit zu Escorten ein.

Sie übernimmt beim Abzug der Linien-Regimenter aus den Garnisonen den allda nöthigen Dienst, und in jenen Städten, in welchen keine gewöhnliche Garnison bestehet, besorgt sie denselben für beständig, soweit die Aufrechthaltung der inneren Sicherheit es erfordert.

S. alleg. Verordnung. §. 47 — 48.

§. 12.

Der alsbald hierauf gefolgten kriegerischen Zeit-Verhältnisse wegen wurde nun vermöge königl. allerhöchster Verordnung vom 27. October 1813, in Anbetracht der Zweckmäßigkeit des Instituts der Nationalgarde bestimmt, daß die verschiedenen Klassen derselben ausgedehnt werden sollten, damit nicht nur auf dem Lande, wie in Städten und Märkten für die Erhaltung der inneren Sicherheit möglichst gesorgt, sondern auch für die im Felde stehende Armee eine hinlängliche Reserve gebildet, und für jeden Fall einer feindlichen Invasion eine kräftige Gegenwehr, mittels geeigneter Volksbewaffnung, vorbereitet würde.

§. 13.

a) Daher wurden, in Erwägung, daß die Verpflichtung für die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Sicherheit allen Klassen von Unterthanen gemein sey, und jeder Baier in den dringenden Zeitverhältnissen mit Freuden zum Schutze und zur Erhaltung des Vaterlands, nach Kräften mitwirken werde, unter nachfolgenden Modificationen die Verfügungen des Edicts vom 6. Julius (Rggsbl. 1809 St. XXXXIV. S. 193.) rücksichtlich der Ausdehnung der Nationalgarde dritter Klasse (Rggsbl. 1809 St. 48 S. 193.) auf die bisher zu derselben nicht gehörigen Familien-Väter erneuert.

S. Verordnung vom 27. October 1813. Art. 1.

§. 14.

b) Demnach hatten in Städten und Märkten, wo das Bürger Militär bereits organisirt war, oder noch organisirt wurde, alle ansäßigen Einwohner jeglichen Standes — auch diejenigen, welche darin weder besteuerte Realitäten besaßen, noch steuerbare Gewerbe ausübten, an dieser öffentlichen Anstalt damals Theil zu nehmen.

S. alleg. Verordnung Art. 2.

§. 15.

c) Es mußten bis zum 1. December des Jahres 1813. in allen diesen Gemeinden sämmtliche Familien-Väter, welche das 60te Lebens-Jahr noch nicht erreicht hatten, und weder bei der Linien-Armee, noch bei irgend einer Klasse der National-Garde schon Dienste leisteten, in die Listen der National-Garde dritter Klasse eingeschrieben werden.

S. alleg. Verordnung Art. 3.

§. 16.

d) Da jedoch die in wirklichen Staats- und Hof-Diensten stehenden Familien-Väter, so wie die Geistlichen, Aerzte und Advocaten durch ihre speciellen Berufs-Geschäfte gehindert sind, den ihnen bei der Nationalgarde ihrer Gemeinde obliegenden Dienst persönlich zu verrichten, so wurde denselben, nach §. 1. der General Verordnung vom 10. Juli 1813. verstattet, solchen in Geld zu reluiren.

S. alleg. Verordnung Art. 4.

§. 17.

e) In den Dorf-Gemeinden sollte die National-Garde dritter Klasse aus allen jenen Familien-Vätern gebildet werden, welche noch nicht 60 Jahre alt, und nach dem Edicte vom 28. September 1808. wirkliche Gemeinde-Glieder sind.

S. alleg. Verordnung Art. 5.

§. 18.

f) Damit diese Ausdehnung der Nationalgarde auf dem platten Lande in möglichst kurzer Zeit realisirt würde, mußten in allen Landgerichts-Bezirken sofort die erforderlichen Muster-Listen, welche dem vorhergehenden Artikel zufolge, alle zu dieser Klasse pflichtigen Familien-Häupter begriffen, angefertigt werden, und wurden die königl. General-Kreis-Kommissariate zur Leitung dieser Anordnung gemessenst aufgefordert.

S. alleg. Verordnung Art. 6. und 7.

§. 19.

g) Die früheren Verordnungen über Einrichtung und Verfassung der Nationalgarde dritter Klasse fanden auf diesen neuen Zugang ihre vollkommene Anwendung. Auf die Uniformirung sollte jedoch bei den Bewohnern des platten Landes nicht bestanden werden.

Auch behielt sich die allerhöchste Stelle vor, denjenigen Individuen, welche der Selbstbewaffnung unvermögend waren, im Bedürfnißfalle die nöthigen Waffen gegen Zurückstellung und besonders anzuordnende Aufbewahrung, auf den Grund der zu diesem Ende vorzulegenden Verzeichnisse, verabfolgen zu lassen.

S. alleg. Verordnung Art. 8.

§. 20.

h) Auf dem platten Lande wie in den Städten und Märkten sollte die eigentliche und permanente Bestimmung der Nat. Garde dritter Klasse die Sorge für die Local-Sicherheit seyn.

Für den in dieser Beziehung zu leistenden Dienst sollte sie auf keinen Sold-Anspruch machen können.

Wenn aber die zu dieser Klasse gehörigen Männer ausser ihren Wohnorten militärische Dienste leisteten, so sollten sie in Verpflegung und Gebühr dem activen

Mili-

Militär vollkommen gleichgehalten werden, und zugleich auch unter militärischem Commando stehen.

S. alleg. Verordnung Art. 10.

§. 21.

In mehrallegirter Verordnung wurde nun weiters sub Nro. II. von den Reserven der Nationalgarde zweiter Klasse; sub Nro. III. von den freiw. (Jäger- und Husaren-) Corps gehandelt.

Zum Beschluß sub Nro. IV. folgten nachfolgende allgemeine Bestimmungen:

a) Es wurde von der allerhöchsten Stelle die Versicherung erneuert, daß alle Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sowohl von der Nat. Garde dritter Klasse, als den freiw. Corps, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung zur Vertheidigung des Vaterlandes mitwirkten, wenn sie sich durch tapfere Thaten bemerklich machten, jener auszeichnenden Belohnungen theilhaftig werden sollten, welche unter gleichen Bedingungen für die königl. active Armee bestimmt sind.

b) Deßgleichen sollten die Wittwen von Freiwilligen sowohl der Nat. Garde dritter Klasse, als der Jäger- und Husaren-Corps, welche in Vertheidigung des Vaterlandes fallen würden, sowie die in diesem Dienste untauglich werdenden Männer Anspruch auf die normalmäßigen Pensionen haben.

S. oft alleg. Verordnung. Art. 23.

§. 22.

Der activen Armee wurde nun das erlassene Edict wegen Vermehrung der National-Streit-Kräfte und der allgemeinen Landes-Bewaffnung gehörig bekannt gemacht.

(Rggsbl. 1813. St. LIX. S. 1353.)

Des Kronprinzen von Baiern Königliche Hoheit übernahm das Obercommando über alle nach dieser Verordnung im Innern des Reichs sich bildenden

§. 18.

f) Damit diese Ausdehnung der Nationalgarde auf dem platten Lande in möglichst kurzer Zeit realisirt wurde, mußten in allen Landgerichts-Bezirken sofort die erforderlichen Muster-Listen, welche dem vorhergehenden Artikel zufolge, alle zu dieser Klasse pflichtigen Familien-Häupter begriffen, angefertigt werden, und wurden die königl. General-Kreis-Kommissariate zur Leitung dieser Anordnung gemessenst aufgefordert.

S. alleg. Verordnung Art. 6. und 7.

§. 19.

g) Die früheren Verordnungen über Einrichtung und Verfassung der Nationalgarde dritter Klasse fanden auf diesen neuen Zugang ihre vollkommene Anwendung. Auf die Uniformirung sollte jedoch bei den Bewohnern des platten Landes nicht bestanden werden.

Auch behielt sich die allerhöchste Stelle vor, denjenigen Individuen, welche der Selbstbewaffnung unvermögend waren, im Bedürfnißfalle die nöthigen Waffen gegen Zurückstellung und besonders anzuordnende Aufbewahrung, auf den Grund der zu diesem Ende vorzulegenden Verzeichnisse, verabfolgen zu lassen.

S. alleg. Verordnung Art. 8.

§. 20.

h) Auf dem platten Lande wie in den Städten und Märkten sollte die eigentliche und permanente Bestimmung der Nat. Garde dritter Klasse die Sorge für die Local-Sicherheit seyn.

Für den in dieser Beziehung zu leistenden Dienst sollte sie auf keinen Sold Anspruch machen können.

Wenn aber die zu dieser Klasse gehörigen Männer ausser ihren Wohnorten militärische Dienste leisteten, so sollten sie in Verpflegung und Gebühr dem activen

Mili-

Militär vollkommen gleichgehalten werden, und zugleich auch unter militärischem Commando stehen.

S. alleg. Verordnung Art. 10.

§. 21.

In mehrallegirter Verordnung wurde nun weiters sub Nro. II. von den Reserven der Nationalgarde zweiter Klasse; sub Nro. III. von den freiw. (Jäger- und Husaren-) Corps gehandelt.

Zum Beschluß sub Nro. IV. folgten nachfolgende allgemeine Bestimmungen:

a) Es wurde von der allerhöchsten Stelle die Versicherung erneuert, daß alle Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sowohl von der Nat. Garde dritter Klasse, als den freiw. Corps, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung zur Vertheidigung des Vaterlandes mitwirkten, wenn sie sich durch tapfere Thaten bemerklich machten, jener auszeichnenden Belohnungen theilhaftig werden sollten, welche unter gleichen Bedingungen für die königl. active Armee bestimmt sind.

b) Deßgleichen sollten die Wittwen von Freiwilligen sowohl der Nat. Garde dritter Klasse, als der Jäger- und Husaren-Corps, welche in Vertheidigung des Vaterlandes fallen würden, sowie die in diesem Dienste untauglich werdenden Männer Anspruch auf die normalmäßigen Pensionen haben.

S. oft alleg. Verordnung. Art. 23.

§. 22.

Der activen Armee wurde nun das erlassene Edict wegen Vermehrung der National-Streit-Kräfte und der allgemeinen Landes-Bewaffnung gehörig bekannt gemacht.

(Rggsbl. 1813. St. LIX. S. 1353.)

Des Kronprinzen von Baiern Königliche Hoheit übernahm das Obercommando über alle nach dieser Verordnung im Innern des Reichs sich bildenden

Corps. Ihm wurde der Divisions-General v. Raichlowich beigegeben.

G. Armee-Befehl vom 3. November 1813.

§. 23.

Zu gleicher Zeit wurden auch in den verschiedenen Kreisen des Königreichs die Kreis-Commando's der allgemeinen Landes-Bewaffnung, als die dem Ober-Commando der im Innern des Reichs sich bildenden Reserve-Armee subordinirten Mittel-Organe angeordnet, und die Nomination der treffenden Kreis-Commandanten auch alsbald hierauf verfügt.

G. Armee-Befehl vom 20. Januar 1814.

§. 24.

Dem landesväterlichen Vertrauen, in welchem Seine Majestät der König, im Jahre 1813 sein treues Volk zu des Vaterlands Schutz und Vertheidigung aufrief, entsprach der Eifer, womit alle Klassen desselben freudig zu den Waffen griffen, auf das Herrlichste. Ohngeachtet die Reorganisation des stehenden Heeres früher schon den grösten Theil der wehrhaften Jugend in Anspruch genommen hatte, bildeten sich, auf des gnädigsten Souveräns und des Vaterlandes Ruf in allen Kreisen des Königreichs nicht nur die Reserven der im Felde stehenden mobilen Legionen, sondern auch zahlreiche freiwillige Schaaren, die sich ungerne von der Theilnahme an dem großen Kampfe durch dessen baldige Beendigung ausgeschlossen sahen; ja, vom edelsten Enthusiasmus ergriffen, erboten sich fast einstimmig die blos zur Erhaltung innerer Sicherheit berufenen Nationalgarden der zweiten Klasse — der Kern eines streitbaren Volks — das Ansehen der königlichen Krone und des Staates Unabhängigkeit gegen den äußeren Feind, im offenen Felde zu behaupten. Indem Seine Majestät der König diese Aeusserungen von Kraft und vaterländischen Gesinnungen, welche dem baierischen Volke auf das sicherste die eigene Selbstständigkeit und die Achtung anderer Völker verbürgen, mit gerührtem Danke erkannte, konnte nun seinem Vaterherzen Nichts mehr angelegen

seyn, als jenen Einrichtungen, deren Zweckmäßigkeit so günstige Wirkungen beurkunden, auch für die Zukunft dauernden Bestand, und die möglichste Annäherung zur Vollkommenheit zu sichern. Daher wurde hinsichtlich des fürhinigen Bestandes der Landes-Vertheidigungs-Anstalt in Baiern, mittels allerhöchsten königl. Edicts d. d. Wien den 21. October 1814., vorbehaltlich der näheren nachzugebenden Bestimmungen und besonderen Instructionen, Nachfolgendes verordnet:

§. 25.

Die gesammten Streitkräfte des Königreichs theilen sich:

1 in die active Armee, als die erste Klasse der bewaffneten Macht;
2) in die mobilen Legionen oder Nationalgarde zweiter Klasse, welche künftig in Landregimenter eingetheilt werden soll;
3) in die Nationalgarde dritter Klasse (Landwehr).

S. alleg. Verordnung vom 21. October 1814. Art. I.

§. 26.

ad 1) Die Art und Weise der Zusammensetzung und Ergänzung der activen Armee bleibt durch das Conscriptions-Gesetz vom 24. März 1812, Rggsbl. 1812. St. XXII. festgesetzt. Die aus allen Waffengattungen in angemessenem Verhältnisse constituirte active Armee, deren Stärke durch des Staates innere und äußere Verhältnisse bedingt ist, steht im Frieden wie im Kriege beständig gerüstet und streitfertig.

S. alleg. Verordnung Art. II. und III.

§. 27.

ad 2) Die Nationalgarde zweiter Klasse, deren Formation und Bestandtheile nach den Verordnungen vom 28. Februar und 10. Juni 1813. (Rggsbl. 1813. St. XI. S. 37.) festgesetzt bleiben, (vorbehaltlich der Modificationen, welche durch die Eintheilung derselben in Landregimenter nothwendig werden), wird, so

oft es des Staates Sicherheit und Vertheidigung erfordert, zu den Waffen gerufen und mobilisirt.

Sie ist zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt, und theilt im Falle des Aufgebots die Verpflichtungen desselben, welchem sie auch in allen Ehren und Vorzügen gleichkommen soll.

So wie bisher die meisten der aufgebotenen Bataillons dieser Klasse, aus freiem Antriebe mit der activen Armee des Reiches Gränzen überschritten, und mit einer alles Lobes würdigen Beharrlichkeit bis zum glücklich errungenen Frieden alle Anstrengungen derselben theilten; so werden auch hinfüro die Landregimenter im Kriege, unter ganz gleichen Verpflichtungen, wie die Abtheilungen des stehenden Heeres, im In- und Auslande dienen.

S. allg. Verordnung Art. IV — V — VI.

Im Frieden bleibt sämmtliche der Nationalgarde zweiter Klasse in den Landregimentern eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath.

Die dazu gehörigen Individuen sind in ihren übrigen Verhältnissen frei von allem militärischen Zwange, und blos der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen; sie können unter den allgemein gesetzlichen Bestimmungen ihren Wohnsitz verlassen, oder sich verehelichen. Im ersten Falle vertauschen sie blos die Compagnie, das Bataillon oder Regiment, wozu sie bisher gehörten. Im letzten Falle treten sie zur Nationalgarde dritter Klasse über. *)

Sie stehen daher gleich den übrigen Bataillons unter dem Regiments-Commando, und haben mithin auch an daselbe zu berichten. **)

S. Special-Verordnung vom 27. November 1815.

---

*) Die Bataillons der mobilen Legionen sind gegenwärtig den einschlägigen Linien-Infanterie-Regimentern als vierte und fünfte Bataillons hingewiesen.

**) Nach dem Geiste dieser Verordnung, welche die mobilen Legionen während ihrer Dienstesleistung dem Linien-Militär in allen Dienstes-Sachen gleichstellt, sind die Gerichtsbarkeits-

§. 28.

Die Nationalgarde dritter Klasse (Landwehr) soll in der Ausübung fortbestehen, welche derselben durch die Verordnung v. 28. October 1813. (Rggsbl. 1813. St. LVII.) gegeben worden ist.

Im Frieden ist ihre Thätigkeit in den Städten und auf dem Lande durch das Bedürfniß der inneren Sicherheit bedingt. Dort soll dieselbe in Ermangelung hinlänglicher Besatzung von Linien-Truppen zum gewöhnlichen Garnisons-Dienste; hier zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung in vorkommenden Fällen verwendet werden.

In Kriegszeiten kann die Nationalgarde dritter Klasse als Reserve der schon durch die Landregimenter verstärkten Armee, auch zum Schutze gegen den äußeren Feind, jedoch nur auf besonderen Befehl des Souveräns, und nur innerhalb des Reiches Gränzen, in militärische Thätigkeit treten.

Um die Kräfte dieser, nach den der allerhöchsten Stelle bis zum October 1814. vorgelegten Formationen der Local-Landwehr-Abtheilungen, an die Zahl von viermal hundert tausend Mann steigenden Masse, auf solchen Fall zweckmäßig benutzen zu können, und die sonst kaum vermeidlichen Nachtheile eines allgemeinen Massa-Aufgebots möglichst zu beseitigen, soll die Landwehr überall in zwei gesönderte Abtheilungen zerfallen, deren Erste in der Regel die verheiratheten Männer bis zum zurückgelegten vierzigsten Lebens-Jahre; die Zweite die älteren Familienväter, dann die unverheiratheten Männer, welche nach zurückgelegtem 40. Jahre aus der zweiten Klasse der Nationalgarde ausgetreten sind, bis zum vollendeten 60ten Jahre begreift: in so ferne nicht Männer von mehr als 40 Jahren aus freier Wahl vorziehen, bei der ersten Klasse zu verbleiben; oder solche, die dieses

---

Befugnisse der Bataillons-Commando's der mobilen Legionen während der wirklichen Dienstes-Leistung ganz dieselben, wie bei dem wirklichen Linien-Militär, und diese Ansicht tritt auch in Civil-Gegenständen ein.

S. Verordnung vom 30. October 1813. und Verordnung vom 19. December 1815.

Alter noch nicht erreicht haben, gleichwohl nach ihren übrigen phisischen oder oeconomischen Verhältnissen zur Mobilisirung weniger geeignet befunden werden.

In keinem Falle soll die zweite Abtheilung ausser ihren Bezirken verwendet werden.

S. oben alleg. Edict vom 21. October 1814. Art. VII — IX.

§. 29.

Zur gehörigen Betrachtung und Eintheilung der Nationalgarde, wie sie nun gegenwärtig im Königreiche besteht, müssen noch nachfolgende gesetzliche Bestimmungen aufgeführt werden, aus deren Verbindung sich das einzig richtige Verhältniß der activen Armee, der Landregimenter, der Landwehr und Gensd'armerie in ihrer gesönderten oder vereinten Dienstes-Leistung entwickelt.

§. 30.

1) Die Landwehr hat nach ihrer ursprünglichen Bestimmung nur während ihres Dienstes und bei feierlichen Gelegenheiten einen militärischen Rang und die militärische Achtung.

S. organische Verordnung über die Errichtung einer Nationalgarde. (Rggsbl. 1813. St. XXXVII.) §. 80.

2) Es ist deshalb den Individuen derselben nicht gestattet, ausser dem Dienste oder besonderen Feierlichkeiten, militärische Auszeichnungen, als Degen, Säbel, Federbüsche ꝛc. sich zuzueignen; auch dürfen sie sich nur in der Zeit des Dienstes den ihnen zustehenden militärischen Charakter beilegen, und im Dienste sollen sie in Rapporten und Unterschriften allezeit denselben mit dem Beisatze: „von der Landwehr" bezeichnen.

S. alleg. Verordnung §§. 81. u. 82.

3) Der ausrückenden Landwehr sollen von den Linien-Truppen und Landregimentern die nämlichen Ehrenbezeugungen erwiesen werden, wie diese bei Jenen vorschriftsmäßig sind.

Den einzelnen Offizieren der Landwehr sind nur dann die ihrem Grade nach dem Armee-Reglement zustehenden Honneurs zu machen, wenn sie sich im Dienste befinden, oder bei besonderen Feierlichkeiten mit den vollständigen Unterscheidungszeichen ihrer Uniforme erscheinen.

S. alleg. Verordnung §. 83.

4) Wenn Abtheilungen der activen Armee oder der Landregimenter und der Landwehr zusammendienen, so commandirt bei gleichen Chargen der Offizier der Armee oder der Landregimenter.

Ist aber der Offizier der Landwehr von einem höheren Range, so kömmt bei vermischtem Commando diesem der Oberbefehl zu.

S. alleg. Verordnung §. 84.

§. 31.

5) Die Gensd'armerie, welche im Militär-Etat den ersten Platz einnimmt, kann, wenn sie gleich in ihrem ordentlichen Dienste (als Anstalt zur Handhabung der Polizei, zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Innern des Reichs) nur der obersten Polizeibehörde des Reiches untergeben ist, dennoch aus diesem Verbande gezogen und den übrigen Theilen der bewaffneten Macht zugetheilt werden, und zwar sowohl im Kriege, als zur Zeit des Friedens.

Im ersten Falle bestimmt das Ministerium des Innern, nach vorherigem Benehmen mit dem Kriegs-Ministerium, welche Abtheilungen des Corps abgegeben werden können, um die Polizei bei einem auf dem Kriegsfuße stehenden Armeecorps zu versehen, oder andere Dienste gegen den äußern Feind zu leisten.

Die zu diesem Behufe abgegebene Abtheilung stehet unmittelbar unter den Befehlen des Militär-Commandanten, und erhält ihre Gagen und Löhnung aus der Militär-Cassa, auch die bei den Linientruppen gewöhnlichen Natural- und Geld-Zulagen, wogegen die Fourage-Gelder eingezogen werden, und die Verpflegung der Pferde aus den Magazinen geschieht.

Zur Friedenszeit kann die Gensd'armerie gemeinschaftlich mit dem Linien-Militär Dienste leisten, wenn

Letzteres bei der Unzureichenheit der Gensd'armerie zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe requirirt wird.

In diesem Falle steht der mit dem Linien=Militär vereinigte Theil der Gensd'armerie ebenfalls für die Dauer der von der obersten Polizeibehörde für nothwendig erkannten Vereinigung unter den Befehlen der Militär=Behörde; das Commando der einzelnen Abtheilungen der vereinten bewaffneten Macht gebührt indessen den Offizieren im höheren Grade, und bei gleichen Graden dem Aelteren im Dienste, ohne Unterschied, ob er in der Linie oder bei der Gensd'armerie diene.

Wenn die Nat. Garde zweiter Klasse in Activität ist, so kann die Gensd'armerie ganz oder zum Theile den Legionen derselben zugetheilt werden. Jedoch nur in jenem Maße, welches das Ministerium des Innern benehmlich mit jenem des Kriegswesens in Beziehung auf den gewöhnlichen Dienst des Corps für zuläßig hält.

Dann gebührt der Gensd'armerie jederzeit der Ehrenplatz. Sie steht aber gleichfalls unter der Militär=Behörde und den Befehlen des Commandanten der Nat. Garde, falls er höher im Grade steht, als jener der Gensd'armerie. Bei gleichem Grade gebührt dem Offiziere der Gensd'armerie der Vorrang.

6) Im Falle die Gensd'armerie eine augenblickliche nöthige Assistenz weder von dem Linien Militär noch Landregimentern erhalten kann, so kann sie den bewaffneten Beistand der Nationalgarde dritter Klasse fordern. Diese Aufforderung muß durch die Polizeibehörde geschehen, durch welche der betreffende Commandant der Landwehr zur Abgabe eines Assistenz=Commando's requirirt wird.

Die auf solche Art der Gensd'armerie zur Unterstützung beigegebenen Commando's stehen allzeit unter den Befehlen jenes Offiziers der Gensd'armerie, der die Expedition commandirt.

S. das Edict über die Errichtung der Gensd'armerie. Rggsbl. 1812. St. LVII. Art. 174 — 185.

S. Ueberhaupt: Handbuch für die königl. baier. Gensd'armerie, als Unterricht in ihren Dienstes=Obliegenheiten. München, 1813. gr. 8.

Erster Abschnitt.

Von den Hauptbestandtheilen der königl. baier. Landwehr nach den Waffengattungen.

§. 32.

Die im Betreff der Formation, Uniformirung ꝛc. des Bürger-Militärs in den Städten, Flecken und Märkten des Königreichs ausgeschriebene allerhöchste Verordnung vom 3 April 1807. kam durch die später erschienene organische Verordnung über die Errichtung einer Nationalgarde d. d. 10. Julius 1813. (Rggsbl. 1813 St 38. S. 849. u. f. f.) worin den weiter gediehenen Verhältnissen dieser Anstalt angemessene Bestimmungen rücksichtlich ihrer Formation erlassen wurden, gänzlich ausser Wirksamkeit.

Nach zuletzt angezogener königl. Verordnung bestehen die Waffengattungen der Landwehr:

a) aus Infanterie;

b) aus Cavallerie und

c) Artillerie mit der zur Letztern gehörigen Fuhrwesens-Abtheilung.

§. 33.

Die Formation der Landwehr in einer Gemeinde ergiebt sich aus der aufgestellten Muster-Rolle, indem der Stand der zu dieser Anstalt Waffenpflichtigen Mannschaft auszeigt, ob eine Section, ein Zug, eine, zwei, drei Compagnien, ein Bataillon, ein Regiment von zwei, drei oder mehr Bataillons gebildet werden kann.

§. 34.

Die Infanterie besteht aus Grenadieren, Füsilieren und Schützen.

Eine Grenadier-Compagnie kann nur da errichtet werden, wo ausser ihr noch drei Füsilier-Compagnien aufgestellt werden können, folglich, wo ein ganzes Bataillon sich bilden läßt.

Zu Grenadiers werden die größten, indem ein Grenadier wenigstens 5 Fuß 11 Zoll baier. Maßes haben soll, und zugleich gutgewachsene Leute ausgehoben.

Eine Grenadier- oder Füsilier-Compagnie besteht aus 1 Kapitän, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Feldwaibel, 2 Sergeanten, 4 Korporälen, (ehemals auch 1 Pfeifer) 2 Tambours, dann zum mindesten aus 60. bis 100. Feuergewehren, unter welchen sich ein Pionnier befindet.

Ein Bataillon wird durch 4 Compagnien, und zwar die rechte Flügelcompagnie aus Grenadiers, die übrigen 3 aus Füsiliers gebildet.

*) Nach den neuen im königl. baier. Regierungsblatte ausgeschriebenen Formationen der Local-Landwehr-Abtheilungen, bestehen nun auch die Bataillons zu 6. Compagnien.

Es ist nothwendig, daß die Grenadiers- und Füsilier-Compagnien, sowie die Escadrons stark gehalten werden, weil beim Bürger-Militär selten der Fall eintritt, daß die Compagnie in ihrem ganzen Stande ausrückt, indem Gewerbtreibende Bürger öfters durch billige Ursachen am Erscheinen gehindert seyn können.

Eine Schützen Compagnie ist eben so formirt, nur führt selbe keinen Pionnier, und darf ausser der Prima Plana nie über 80. Feuergewehre zählen.

Eine halbe Compagnie oder ein Zug besteht aus 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Sergeant, 4 Korporäls, 1 Tambour und 40. bis 60. Feuergewehren.

Ein halber Zug oder eine Section bestehet aus 1 Unterlieutenant, 1 Sergeant, 2 Korporäls, 1 Tambour und 20. bis 40. Feuergewehren.

Solche Züge und Sections können nur aus Füsilieren gebildet werden, indem die Grenadiers und Schützen nur in ganzen Compagnien und in keinen kleinen Theilen formirt werden dürfen.

Eine Schützen-Compagnie kann sich nur dann bilden, wenn ausser ihr noch ein Bataillon oder wenigstens 2 Füsilier-Compagnien, deren jede mit Ausschluß der Oberoffiziere, Unteroffiziere und Spielleute zum mindesten 80. Köpfe zählt, bestehen können.

Zwei Schützen-Compagnien können nur da errichtet werden, wo ein aus 3 Bataillons bestehendes In-

fanterie-Regiment, dessen Compagnien ausser der Prima Plana wenigstens 80. Köpfe stark sind, aufgestellt werden kann.

Zwei solche Compagnien führen den Namen Schützen-Corps.

*) Vergleiche hiermit die allerhöchste Verordnung vom 17. October 1807., Rggsbl. 1807. St. 47. S. 1660.

Der ältere Kapitän ist der jedesmalige Kommandant desselben.

Zu den Schützen sind vorzüglich jene auszuwählen, welche zu dieser Waffengattung nach ihren persönlichen Eigenschaften sich schicken, und das Scharfschießen, worin sie sich fleißig zu üben haben, verstehen.

Besonders ist zu beobachten, daß den Schützen nicht zu viele durch Bildung und Vermögen ausgezeichneten Bürger zugetheilt werden, damit die übrige Infanterie und andere Waffengattungen nicht aus Mangel tauglicher Subjecte in der Auswahl guter Ober- und Unteroffiziere benachtheiligt werden.

In Gemäßheit eines an das Obercommando der im Innern des Reichs sich bildenden Reserve-Armee unterm 13. April 1814. ergangenen königl. allerhöchsten Rescripts wurde bewilligt, daß bei den Schützen-Compagnien der Nationalgarde IIIter Klasse, so wie bei den Schützen-Compagnien der Armee statt der Tambours — Hornisten eingeführt werden, jedoch ohne Zwang, und nur in dem Falle, wenn die bemeldten Compagnien solche, wie in Augsburg, aufzubringen und zu bezahlen vermögen.

§. 35.

Eine Cavallerie kann gebildet werden, wo sich so viele durch eigene Pferde wohlberittene Individuen finden, als zur Aufstellung einer Division von zwei Escadrons, einer ganzen oder halben Escadron, oder auch nur eines Zuges erforderlich sind, weswegen alle jene, welche vermöge ihres Gewerbes Pferde zu halten, benöthigt sind, und hinreichendes Vermögen besitzen, zum Cavallerie-Dienste gezogen werden.

Eine Division von 2 Escadrons darf nur in jenen Städten errichtet werden, wo noch ein Infanterie-Regiment von wenigstens 3 Bataillons besteht.

Eine Escadron besteht aus 1 Rittmeister, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 ersten Wachtmeister, 2 zweiten Wachtmeisters, 14 Korporalen, 2 Trompetern und 60. bis höchstens 100. Reutern.

Eine halbe Escadron oder zwei Züge aus 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 zweiten Wachtmeister, 4 Korporälen, 1 Trompeter, 40. bis 60. Reutern.

Ein Zug aus 1 Unterlieutenant, 1 zweiten Wachtmeister, 2 Korporälen, 1 Trompeter und 20. bis 40. Reutern.

§. 36.

Eine Artillerie kann nur da sich bilden, wo sich wirklich brauchbare Kanonen befinden, und zwar nur im Verhältnisse der Anzahl des Geschützes.

Bei 6 Kanonen darf eine ganze Compagnie; bei 5 und 4 eine halbe Compagnie; bei 3 und 2 eine Section bestehen.

Eine Artillerie-Compagnie besteht aus 1 Kapitän, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Oberfeuerwerker, 2 Feuerwerkern, 4 Korporälen, 2 Tambours, dann zum Mindesten aus 60. bis höchstens 80. Kanonieren.

Eine halbe Compagnie aus 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Feuerwerker, 4 Korporälen, 1 Tambour und 40. bis 60. Kanonieren.

Eine Section aus 1 Unterlieutenant, 1 Feuerwerker, 2 Korporälen, 1 Tambour und 20. bis 40. Kanoniers.

§. 37.

Die Fuhrwesens-Abtheilung soll nicht stärker seyn, als die Führung der Kanonen erfordert. Wo eine ganze oder eine halbe Artillerie-Campagnie besteht, ist derselben 1 Korporal vorgesetzt.

§. 38.

Das zu den so eben aufgeführten Hauptbestandtheilen der k. b. Landwehr gehörige Personale läßt sich, der näheren Erläuterung wegen, abtheilen:

A) in eigentliche Waffenträger und deren Gefolge, (eigentl. Landwehrmänner — Bürger-Soldaten.)

B) in das Landwehr-Administrativ-Personale und dessen Zugehör (wie bei dem activen Armee-Corps sogenannte Militär-Personen im engern Sinne des Worts.)

A.

Von dem zu den eigentlichen Waffenträgern gehörigen Personale.

§. 39.

Die zu den angeführten Hauptbestandtheilen der königl. baier. Landwehr gehörigen Waffenträger sind hinsichtlich ihrer abstuffenden Rangfolge

1) General-
2) Staabs- } Offiziere
3) Ober-
4) Unter- } und
5) Landwehr-Männer (Gemeine).

§. 40.

Die General-Offiziere können wieder abgetheilt werden

a) in Generale — b) General-Lieutenants — c) General-Majors.

Diese Chargen werden von dem Obercommandanten der Reserv-Armee des Reichs, seinem ihm beigegebenen Offiziers-Personale aus der Armee, und mehreren Kreiscommandanten bekleidet.

Vergleiche §§. 21. — 22. dieses Handbuchs.

§. 41.

Die Staabs-Offiziere theilen sich wieder ab: a) in Obersten, b) Oberstlieutenants, und c) Majors.

§. 42.

Die Oberoffiziere (Subaltern-Offiziere) sind: a) bei der Infanterie und Artillerie — Hauptleute; — und Rittmeister bei der Cavallerie. b) Der Oberlieutenant, und c) der Unterlieutenant.

§. 43.

Den Uebergang von den Oberoffizieren zu den Unteroffizieren machet der Junker (oder Estandarte-Führer). Ihm folgen

1) der Feldwaibel und Sergeant bei der Infanterie;
2) der erste und zweite Wachtmeister der Cavallerie;
3) der Oberfeuerwerker und Feuerwerker bei der Artillerie;
4) der Korporal.

§. 44.

Den Uebergang zu den Landwehrmännern der genannten Hauptabtheilungen machen der Vicecorporal, und gewissermassen der Gefreite.

Bei diesen ist der Pionnier der Grenadier- und Füsilier-Compagnien zu bemerken.

§. 45.

Zu dem Gefolge der eigentlichen Waffenträger gehören:

1) die Tambours des Regiments — Bataillons — der Compagnie;
2) die Staabs-Trompeter, Trompeter u. Hornisten;
3) der Musik-Meister und die Spielleute — Hautboisten. —

§. 46.

Die nach ihrer Rangfolge aufgezählten General-Staabs- und Oberoffiziere heisen rücksichtlich ihrer besonderen Dienstes-Verhältnisse bei der Landwehr:

1) Obercommandant der im Innern des Reichs bestehenden Reserve-Armee (Landwehr). 2) Kreis-Commandant 3) Kreis-Inspecteurs. 4) Commandanten eines Regiments, Bataillons, Schützen-Corps, einer Division, Compagnie — einer ditto halben, einer Escadron, oder ditto halben, einer Section, oder eines halben Zugs. 5) Adjudanten bei den verschiedenen Landwehr-Abtheilungen. 6) Platz-Commandant (functionirender). Noch sind hier zu

bemerken: Ueberzählige Offiziere — titular-karakterisirte Offiziere ꝛc. — Offiziere in provisorischer — definitiver Eigenschaft; Functionärs — auf Offiziers- und andere Chargen veranwartschäftete Individuen.

B.

Vom Landwehr-Administrativ-Personale nebst Zugehör.

§. 47.

Beim Rechnungs-Cassa-Oeconomie-Wesen der königl. baier. Landwehr bestehen:

a) der Quartiermeister des Regiments — Bataillons — der Cavallerie-Division;
b) der Rechner — Fourier — Actuar.

§. 48.

Für die Abwandlung der vorkommenden Justiz-Geschäfte ist angestellt:

a) der Auditor des Regiments — Bataillons;
b) ihm ein Actuar (ein als solcher functionirender Fourier) zugegeben.

§. 49.

Für die Besorgung des Landwehr-Sanitäts-Wesens bestehen:

a) Aerzte und Chirurgen;
b) überzählige Chirurgen und Unterchirurgen.

§. 50.

Für die Aufrechthaltung und Besorgung der Armatur — Oeconomie ꝛc. bei der Landwehr bestehen:

a) der Zeugwart und b) der Zeugdiener.

§. 51.

Der Staab kann im w. S. D. W., wie bei dem

activen Linien-Militär, Unterscheidungsweise und im Allgemeinen:

a) in den General-
b) in den Ober-
c) in den Mittel-
d) in den Unter-

} Staab

eingetheilt werden.

§. 52.

Zu dem General-Staabe würden demnach die General-Offiziere als: General-Lieutenants — General-Majors — welche theils beim königl. Obercommando, theils bei den Kreiscommando's der allgemeinen Landes-Bewaffnung angestellt sind, und mitunter aus der activen Armee, oder deren Suite, oder dem Civil-Stande unmittelbar ernannt wurden, zu rechnen seyn.

§. 43.

Zu dem Ober-Staabe müssen bei den einzelnen Landwehr-Abtheilungen:

a) die Obersten,
b) der Oberstlieutenant,
c) die Majors

gerechnet werden.

Diese werden auch oft im Allgemeinen mit der Benennung: Staabs-Offiziere bezeichnet.

Vergleiche §. 41. dieses Handbuchs.

§. 54.

Zu dem Mittel-Staabe muß endlich bei den einzelnen Landwehr-Abtheilungen — den Landwehr-Bataillons und Regimentern —

a) der Adjudant,
b) der Quartiermeister,
c) der Auditor,
d) der Arzt und Chirurg,
e) der Zeugwart

gerechnet werden.

§. 55.

Zu dem Unter-Staabe und dessen Etat wäre zu zählen:

a) der Junker,
b) die Ueberzähligen) und Unter-) Chirurgen,
c) der Zeugdiener,
d) der Regiments-) Bataillons-) Tambour,
e) der Staabs-Trompeter,
f) der Musikmeister und Hautboisten.

§. 56.

Gewöhnlich findet man aber bis jetzt in den im königl. baier. Regierungsblatte ausgeschriebenen Formationen der einzelnen Landwehr-Abtheilungen den Staab in der Bezeichnung von Ober- und Unter-Staab aufgeführt, und zu Erstem die Commandanten und Staabs-Offiziere; zu Letztem aber den Quartiermeister, Auditor, Adjudanten, Zeugwart, Aerzte und Chirurgen — Divisions-Unter- und überzähligen Chirurgen, endlich den Junker gerechnet.

Vergleiche Rggsbl. v. J. 1812. St. 23. S. 732., und a. a. Rggsbl. v. J 1817. St. I. S. 9.

§. 57.

Bei der Infanterie, Artillerie und Cavallerie ist auch die Prima Plana (Ober- und Unter-Prima Plana) der Compagnie und Escadron zu bemerken.

Hinsichtlich des Etat der Compagnien und Escadrons vergleiche §§. 34. — 37. dieses Handbuchs.

Zweiter Abschnitt.

Von den eigentlichen Diensts- und Standes-Pflichten der zur königl. baier. Landwehr gehörigen Individuen.

§. 58.

Die Pflichtigkeit der Staats-Bürger und deren wirkliche Einverleibung in den Verband der königl. baier. Landwehr begründet, wie jede solche Standes- und Dienstes-Beziehung im Staate, eigenthümliche Dienstes- und Standes-Pflichten.

Diese sind nun bei näherem Betrachte
entweder allgemeine,
oder besondere.

Erstere liegen allen im Verbande der Landwehr stehenden Personen, ohne Unterschied des Ranges und Dienstverhältnisses ob.

Letztere sind bei jeder Personen-Klasse speciell modificirt.

A. Darstellung der allgemeinen Dienstes- und Standes-Pflichten der zur Landwehr gehörigen Individuen.

§. 59.

Zu den allgemeinen Dienstes- und Standes-Pflichten der zur königl. baier. Landwehr gehörigen Individuen kann, bei richtiger Ansicht, wie bei den Individuen des activen Armee-Corps, gerechnet werden:

a) Treue, Gehorsam, } Quellen der Subordination.

b) Beförderung der Ambition.

c) Andauernde Bereitwilligkeit zur Ausübung der Dienstes-Berufs-Pflichten.

d) Nüchternheit im Dienstes-Berufe.

e) Tapferkeit.

f) Das Urlaubs-Gesuch.

§. 60.

ad *a.* Zur Treue gegen Souverän und Vaterland ist schon jedes Staatsglied als Solches verpflichtet. In der Brust jedes edlen Staatsbürgers spricht sich dieses rege Pflicht-Gefühl aus. Um so mehr bindet die Pflicht der Treue für Souverän und Vaterland alle der Landwehr angehörigen Individuen, denen der ehrenvolle Beruf zu Theil ward, gemeinschaftlich mit dem Linien-Militär im Frieden die öffentliche Ruhe und innere Sicherheit zu handhaben, und im Kriege jedoch auf besonderen Befehl des Souveräns, innerhalb des Reiches Gränzen, selbst zum Schutze gegen den äußeren Feind, in militärische Thätigkeit zu treten. Daher der feierliche Act der Beeidigung jedes Landwehr-Individuums für sein Dienst-Verhältniß, wodurch die Pflicht zur Treue um so tiefer begründet wird.

Treue und Gehorsam dienen zur Aufrechthaltung der Subordination.

Subordination ist diejenige Ordnung beim Militär, gemäß welcher der Höhere immer dem Niederen zu befehlen, und eben so stufenweise der Niedere dem Höheren zu gehorchen hat.

Sie ist die Seele eines guten Militärs, das einzige Mittel, um Eintracht herzustellen und genaue Befolgung der Befehle ohne alle Verzögerung hervorzubringen; auf ihr ruht die Ehre des Dienstes.

Unter diesen Voraussetzungen haben Se. Königl. Majestät vermöge eines zu Mailand d. d. 16. December 1807. allerhöchst eigenhändig unterzeichneten Rescripts für das Bürger-Militär ein eigenes Subordinations-Reglement festzusetzen, und im §. 1. desselben zu bestimmen geruht: daß allen Individuen des Bürger-Militärs, welchen einiges Commando bei demselben gnädigst verliehen worden sey, (sie mögen von welch immer einer Geburt oder Herkommen seyn,) in Dienstes-Sachen der- oder diejenigen, welche ihren Befehlen entweder ganz untergeben, oder ihnen doch im Commando nachgesetzt sind, ohne mindeste Widerrede oder Aufschub gehorchen sollen; indem im Dienste und in Commando-Sachen nur der aufhabende Dienstes-Charakter, keineswegs aber Geburt, Stand oder Reichthum entscheiden.

§. 61.

ad *b.* Wahres Ehrgefühl und angemessene Beförderung und Erhaltung desselben ist kein minder großes Erforderniß im militärischen Verbande. So wie es schon im Allgemeinen keinem Staats-Bürger gleichgültig seyn kann, ob von anderen seine Menschen- und Bürger-Ehre geschätzt, ob er gar verachtet, oder in wieferne er überhaupt beurtheilt wird; so wird um so mehr reine Ambition zur Beförderung des Landwehr-Dienstes unerläßige Forderung bleiben. Es hängt also von dem persönlichen Charakter und dem Benehmen eines der Landwehr angehörigen Individuums nicht minder ausser als vorzüglich in dem Dienste die Achtung abseite seiner übrigen Genossen ab. Sehr treffend ist daher die frühere allerhöchste Bestimmung, „daß auch Individuen, welche keine Bürger seyen, in den Verband des Bürger-Militärs aufgenommen werden könnten; sich jedoch von der Einsicht und dem Ehrgefühle der bürgerlichen Corps zuversichtlich erwarten lasse, daß sie keinen unter sich aufnehmen werden, welcher der ehrenvollen äußeren Auszeichnung eines baierischen Bürgers unwerth sey."

S. Verordnung vom 3. April 1807.

§. 62.

ad *c.* Mit der Treue und dem unbedingten Gehorsam ist im militärischen Verbande die ausdauernde Bereitwilligkeit zur Ausübung der Dienstes-Berufs-Pflichten verknüpft. Nur durch diese kann zunächst auch dem allerhöchsten Willen des Souveräns in Beförderung des Landwehr-Dienstes entsprochen werden. Jedes der Landwehr angehörige Individuum ist um so mehr dazu verpflichtet, als es die Forderung der allerhöchsten gesetzlichen Bestimmungen ist, und jeder Staatsbürger vom vierzigsten bis zum sechszigsten Jahre sich vorschriftsmäßig dem Landwehr-Dienste zu widmen hat, wenn ihn nicht besondere gesetzliche Befreiungs-Gründe von dieser Dienstespflichtigkeit entbinden.

§. 63.

ad *d.* So wie die andauernde Bereitwilligkeit

zur Ausübung der Dienstes = Berufs - Pflichten allen der königl. baier. Landwehr einverleibten Individuen obliegt, so muß auch die Nüchternheit von jedem Individuum im Dienste fürhin gefordert werden. Im verächtlichen Zustande der Trunkenheit wird das Dienstes = Verhältniß stets entehrt, und die Erfüllung der Berufs = Pflichten, wovon nicht selten sehr vieles in Abhängigkeit steht, wenn öfters auch nicht ganz vereitelt doch vernachläßigt. Die Ehre des Landwehr-Dienstes macht es daher jedem Mitgliede zur unerläßigen Bedingung, sich während der Zeit des Dienst-Berufes der Nüchternheit zu befleißigen, um der ehrenvollen Bestimmung allenthalben würdig erscheinen und wirken zu können. Daher fand sich auch die allerhöchste Stelle bewogen, allenfallsigen Contravenienten mit der Bestimmung angemessener Disciplinar-Strafen zu begegnen.

§. 64.

ad *e.* Nach dem §. 27. des allegirten königl. Edicts vom 21. October 1814. ist die Thätigkeit der Landwehr im Frieden durch das Bedürfniß der inneren Sicherheit und Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bedingt. In Kriegszeiten kann sie als Reserve der schon durch die Landregimenter verstärkten Armee, auch zum Schutze gegen den äußeren Feind, jedoch nur auf besonderen Befehl des Souveräns und nur innerhalb des Reiches Gränzen, in militärische Thätigkeit treten. Welcher edeldenkende und patriotisch gesinnte Staatsbürger wird nicht in diesem ehrenvollen Berufe der Landwehr, wovon er auch ein Glied ausmacht, seine doppelte Verpflichtung sehen, für König und Vaterland, für seinen eigenen Heerd, im Gefühle längsterprobter baierischer Tapferkeit gegen den Feind zu kämpfen, und mit seinen Waffengenossen des Krieges Gefahren und die damit verknüpften Belohnungen und Auszeichnungen auf dem Felde der Ehre zu theilen?

§. 65.

ad *f.* Nur gesetzlich begründete von den treffenden Vorgesetzten nach den bestehenden Normen ge-

prüfte Entschuldigungs-Ursachen können eine interimmistische oder periodische Befreiung von der speciellen Dienstes-Leistung eines Landwehr-Individuums bewirken.

Auf vorschriftsmäßigem Dienstwege ist diese Dienstes-Befreiung (Urlaub im weitern Sinne des Worts) zu erwirklichen, wenn der Contravenient sich nicht den gegründeten Verdacht und die daraus entspringende Schuld einer treulosen Entziehung vom Dienste auf sich laden will.

Das vorschriftsmäßige Urlaubs-Gesuch gehört zur Aufrechthaltung des militärischen Dienstes in allen seinen Beziehungen, nicht minder also die genaue Erfüllung der bisher berührten allgemeinen Dienstes- und Standes-Pflichten aller zur königl. baier. Landwehr gehörigen Individuen.

B. Darstellung der besonderen Dienstes-Pflichten und Befugnisse aller zur Landwehr gehörigen Individuen.

a) Der eigentlichen Waffenträger und ihres Gefolges.

§. 66. a.

1. Der Obercommandant der Landwehr.

Das Obercommando der Nationalgarde dritter Klasse (Landwehr) als der Reserve der schon durch die Landregimenter verstärkten Armee, ist die oberste Behörde in allen Dienstes- Oeconomie- Disciplinar- und Avancement-Sachen, welche sich auf die Landwehr beziehen, unter der unmittelbaren Leitung der Ministerien der innern Angelegenheiten, so wie des Kriegswesens, welche in den betreffenden Fällen communiciren und das geeignete Benehmen pflegen.

Vergleiche §§. 22. u. 40. dieses Handbuchs, und Rggsbl. v. J. 1806. St. XV. S. 191. Nro. IV.

§. 66. b.

Zufolge des an den Staats-Rath und die königlichen Staats-Ministerien erlassenen Kabinets-Befehls vom 16. April 1817. (Rggsbl. v. J. 1817. St.

XVI. S. 329. — 368.) wurde im Betreff der Landwehr verordnet:

1) daß zur Besorgung der Geschäfte in Bezug auf die Anstalten der öffentlichen Sicherheit, die Landwehr und die Militär-Conscription dem Ministerium des Innern, ausser dem übrigen vorschriftsmäßigen Ober- und Kanzlei-Personale, zwei Kreis-Räthe beigegeben werden.

A. a. O. §. 4: Lit. c.

2) Zum Wirkungskreise des Staats-Ministeriums des Innern gehören die Militär-Angelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreise des Staats-Ministeriums der Armee gehören:

a) die Militär-Conscription;

b) die Landwehr;

c) das Verpflegungs- Einquartierungs- und Vorspanns-Wesen, für die im Marsche befindlichen inländischen Truppen, benehmlich mit dem Staats-Ministerium der Armee.

A. a. O. §. 54.

3) Zu dem Wirkungskreise des Staats-Ministeriums der Armee eignen sich: die Aufstellung, Kleidung, Bewaffnung, Bildung, Besoldung, Verpflegung, Gesundheits-Anstalten und Ergänzung der Armee, zu der von nun an auch das Gensd'armerie-Corps in personeller und administrativer Beziehung gehört, ihre Bewegungen und Verwendung, mit Ausnahme der Gensd'armerie, welche in dieser Beziehung nach §. 5. der Competenz des Staats-Ministeriums des Innern, unter diesem Staats-Ministerium steht;

die Landwehr, wenn sich diese unter den Waffen befindet.

A. a. O. §. 87.

§. 67.

2. Kreiscommandant.

a) In jedem Kreise des Königreichs steht an der Spize der gesammten Landwehr-Abtheilungen das

Kreiscommando, welches in allen Dienstes - Oeconomie - Disciplinar - und Avancement - Sachen die Mittel - Stelle zwischen dem königl. Obercommando und den Commando's der Local - Landwehr - Abtheilungen bildet.

Dasselbe empfängt von dem königl. Obercommando alle auf die Landwehr bezüglichen königl. allerhöchsten Entschließungen und Mandate zur weiteren geeigneten Verfügung, so wie es auch das Mittel-Organ ist, wodurch alle Vorstellungen und dienstlichen Berichte der Local-Landwehr-Abtheilungen des Kreises zum königl. Obercommando, und durch dieses, nöthigenfalls zur allerhöchsten Stelle gelangen.

Gewisse in den gesetzlichen Bestimmungen näher bezeichnete Vorstellungen, Beschwerden und Berufungen ꝛc. können jedoch auch von den Local-Landwehr-Abtheilungen an die königl. General-Kreis-Stadt- und Hofcommissariate resp. der unter Letztern noch bestehenden Landesdirectionen, der weiters geeigneten Einleitung und Verfügung willen, gebracht werden.

Vergleiche Rggsbl. v. J. 1815. St. 19. S. 361. Nro. III.

b) Zu Kreis-Commandanten werden General- und Staabs-Offiziere ernannt.

Einzelnen wurde von S. K. M. auch aus besonderen Rücksichten allergnädigst erlaubt, statt der treffenden Landwehr-Uniform, jene von einer Truppen-Abtheilung der activen Armee zu tragen.

Vergl. Armee-Befehl vom 20. Jänner 1814. §. 12. im Rggsbl. v. J. 1814. St. VII. S. 161. u. 162., und Rggsbl. v. J. 1814. St. 10. S. 200. §. 4., und St. 30. S. 597. §. 8.

c) Gemäß königl. allerhöchster Verordnung vom 27. Februar 1814. wurde hinsichtlich der Competenz-Verhältnisse und gegenseitigen Befugnisse der General-Commissariate Nachfolgendes bestimmt:

„Es scheint, daß sich die Behörden noch nicht allenthalben richtige Begriffe über die Competenz-Verhältnisse und gegenseitigen Befugnisse der General-Commissariate und Kreis-Commando's in Gegenständen der Nationalgarde IIIter Klasse eigen gemacht haben.

Wenn vorher die königl. General-Commissärs über diese Klasse auch das Commando zu besorgen hatten; so hat dieses von dem Augenblicke aufgehört, als bei der größeren Ausdehnung dieser National-Anstalt eigene Kreis-Commandanten ernannt wurden.

Von diesem Zeitpunkte an sind es die Kreis-Commandanten, welchen das Commando über die Nationalgarde II ter Klasse zusteht, und in deren Wirkungskreis die Aufsicht über die Bewaffnung, über die Waffen-Uebungen, Dienst-Gegenstände und die Musterung gehört.

In Gegenständen der Formation und Offiziers-Begutachtungen tritt das vorgeschriebene gemeinschaftliche Benehmen ein, so wie in allen Rücksichten ein dem allgemeinen Zwecke mit gleichgestimmtem Eifer beförderndes freundschaftliches Benehmen beider Behörden immer S. K. M. Gesinnungen am meisten ent prechen wird.

So wie Allerhöchstdieselben von Ihren General-Commissären erwarten, daß sie den angewiesenen Wirkungskreis der Kreis-Commandanten nirgend stören, sondern dieselben mit der ihnen anvertrauten Civil-Gewalt allenthalben bereitwillig unterstützen werden; so werden auch die königl. Kreis-Commandanten von selbst nicht unterlassen, in allen Gegenständen, wo die bürgerlichen Verhältnisse mit eingreifen, was auch auf die Bestimmung der Exercier-Zeit und Exercier-Plätze vorzüglich seine Anwendung findet, jedesmal mit den General-Commissariaten das geeignete Benehmen zu pflegen.

Dieselben werden es auch von selbst dem Dienste angemessen befinden, die allenfalls nöthigen Ausfertigungen an die Civil-Behörden nicht unmittelbar an dieselben, sondern in dienstlicher Ordnung durch das ihnen vorgesetzte General-Commissariat zu erlassen, welches seiner Seite, wo nichts zu erinnern ist, dieselben beschleunigen, wo aber Anstände obwalten, dieselben durch freundschaftliches Benehmen beseitigen wird.

Nach diesem Benehmen, welches von den meisten Behörden ohnehin zur königl. allerhöchsten Zufriedenheit bereits beobachtet wird, haben sich die kö-

niglichen General-Kreis-Commissariate und Kreis-Commando's genau zu achten."

d) Rücksichtlich der Einsendung des Standes-Ausweises von der Nationalgarde III. Klasse wurde unterm 10. November 1814 verordnet:

1) der halbjährige an S. K. M. einzusendende Standes-Ausweis hat sich nicht lediglich auf das vorhin bestandene Bürger-Militär der Nationalgarde III. Klasse zu beschränken, sondern die allgemeine Landes-Bewaffnung, die ganze Landwehr im Kreise und derselben Abtheilungen zu umfassen.

2) Diesen Standes-Ausweis der gesammten Landwehr haben die königl. General-Kreis-Commissariate von dem Kreis-Commando zu gesinnen, und sich daher mit demselben in ein freundschaftliches Benehmen zu setzen.

e) Nach Artikel 10. der allerhöchsten Verordnung vom 21. October 1814. (vergl. §. 27. dieses Handb.) sollten die Kreis-Commandanten mit den königl. General- und Local-Commissariaten die ausgesprochene Sönderung der Nationalgarde dritter Klasse in Zeiten bewerkstelligen, damit solche auch bei den angeordneten Waffen-Uebungen berücksichtigt, und diese vorzugsweise mit der ersten Abtheilung vorgenommen würde.

Damit rücksichtlich der dienstlichen Verhältnisse zwischen den Civil- und Militär-Stellen allenthalben ein die Sache förderndes freundschaftliches Benehmen mit Entfernung aller Collisionen beobachtet werde, wurde vermöge königl. Rescripts vom 17. April 1816. die Verordnung vom 27. Februar 1814. wiederholt, und die allerhöchste Willens-Meinung ausgesprochen, daß jeder Dienstzweig innerhalb der ihm angewiesenen Geschäfts-Gränzen sich erhalte.

Die königlichen General-Kreis-Stadt- und Hof-Commissariate haben daher eben so wenig Ausfertigungen an die Bataillons, als die Kreis-Commando's an die Landgerichte zu erlassen; sondern, wo dieses nöthig ist, haben beide Behörden sich dienstfreundlich miteinander zu benehmen, damit von Jeder an die derselben untergeordneten Unterbehörden das Geeignete erlassen werde. Hiebei soll jedoch vorzüglicher

Bedacht darauf genommen werden, daß alle unnütze Schreiberei und Weitläufigkeit vermieden werde.

Königl. baier. Rggsbl. v. J. 1816. St. XV. S. 291. Nro. IV.

f) Gemäß königl. allerhöchster Verordnung v. 27. März 1817. Tit. II. §. 9. obliegt der obersten Verwaltungs-Stelle in jedem Kreise resp. der Kammer des Innern, welche an die Stelle der Landesdirectionen trat, die Leitung der Landwehr im Kreise, benehmlich mit den besonders aufgestellten Kreis-Commando's.

Gemäß Tit. V. §. 27. dieser Verordnung obliegt den Kammern des Innern auch die Handhabung der allgemeinen Landes-Polizei und hiermit die Veranlassung ausserordentlichen bewaffneten Beistandes durch die Landwehr, und im Falle des Bedarfs durch das Linien-Militär.

Alle Uebergriffe in die Sphäre fremder Geschäfte sollen sorgfaltig vermieden; bei gemischten Gegenständen soll mit den geeigneten Behörden das vorschriftsmäßige Benehmen gepflogen; Irrungen und Conflicte sollen nach Möglichkeit verhütet und beigelegt, oder darüber, wenn eine Vereinigung der Ansichten nicht zu erzielen ist, Bericht erstattet werden.

§. 68.

3. Kreis-Inspecteur.

Die Kreis-Inspecteurs, aus der Klasse der Staabs- und Ober-Offiziere, sind den Kreis-Commando's zur Beihülfe beigegeben. Sie machen auf Veranlassungen oder in den vorschriftsmäßigen Zeitperioden zu den verschiedenen Landwehr-Abtheilungen ihres Kreises die erforderlichen Inspections-Reisen, und erstatten hierüber die angemessenen dienstlichen Berichte und Vorschläge. Sie besorgen in legaler Abwesenheit des Kreis-Commandanten, oder aus andern gesetzlichen Gründen, dessen Commando- und Dienstes-Obliegenheiten. Ihr anderweitiger Dienst- und Wirkungskreis ist durch ihre speciellen Instructionen, so wie ihre Anzahl von den Bestimmungen der allerhöchsten Stelle abhängig.

Vergleiche Kriegs-Ministerial-Rescript vom 31. October 1814. §. 12. und 13.

§. 69.

4. Commandanten (Chefs) der verschiedenen Local-Landwehr-Abtheilungen.

In Beziehung auf §§. 31 — 37. dieses Handbuchs ist noch zu bemerken:

a) Ein Bataillon wird durch 4 Compagnien und zwar die rechte Flügel-Compagnie aus Grenadieren, die übrigen 3 aus Füsiliers — oder auch neuerlich durch 6 Compagnien gebildet, und durch einen Major geführt.

S. Rggsbl. v. J. 1816. S. 596. u. 729. u. a. a. O.

b) Auch formirt die Landwehr mancher Stadt ein Infanterie-Bataillon nebst einer Schützen-Compagnie und 30. Mann Cavallerie, zusammeu 685. Mann, welches durch einen Major und Bataillons-Chef geführt wird.

Vergl. Rggsbl. v. J. 1816. S. 595.

c) Bei einem Regiment von 2 und mehreren Bataillons führt ein Oberst das Commando.

Das erste Bataillon commandirt ein Oberstlieutenant, die übrigen commandiren Majors.

Eine Cavallerie-Division wird durch einen Major geführt.

S. Verordnung vom 10. Juni 1813. §. 52.

§. 70.

5. Adjudanten.

Die Adjudanten bei dem königl. Obercommando, den Kreis-Commando's werden gewöhnlich aus Ober-Offizieren der Armee genommen, und zu diesen besonderen Dienstes-Functionen bei ihren resp. Militär-Abtheilungen commandirt.

Jeder Commandant eines Regiments, dasselbe mag aus zwei oder mehr Bataillons bestehen, hat einen eigenen Regiments-, dann jeder Bataillons-Commandant einen Bataillons-Adjudanten, so wie jedem Cavallerie-Divisions-Commandanten ein Adjudant beigegeben ist.

Die Regiments = und Bataillons = Adjudanten werden aus der Reihe der Ober = und Unterlieutenants genommen.

Die Regiments = Bataillons = und Cavallerie = Divisions = Commandanten wählen die fähigsten zur Besetzung dieser Stelle tauglichsten Subjecte.

S. Verordnung vom 10. Juni 1813. a. a. O.

§. 71.

Auch der überzähligen Offiziere, welche für die definitive Einreihung im Falle einer Stelle = Erledigung vorbehalten sind; so wie der titular = und karakterisirten Offiziere, der auf eine andere Charge Verantwortschafteten u. s. w., von welchen insgesammt das k. b. Regierungsblatt in den Landwehr = Dienstes = Notizen viele Beispiele darbietet, dürfte hier zu gedenken seyn.

Vergl. a. Rggsbl. v. J. 1815. S. 321. u. 323., 935. u. 936. Rggsbl. v. J. 18 6. S. 743.

§. 72.

6. Platz = Commandanten (functionirende).

Nach der königl. Verordnung vom 3. April 1807. (vergl. §. 4. dieses Handb.) war die Bürger = Militz zunächst zur Aufrechthaltung der Local = Sicherheit bestimmt, und in Bezug auf diese militärisch = dienstlichen Verrichtungen der Nachtrag der näheren Vorschriften versprochen. Zugleich wurde auch damals befohlen, daß zur möglichst thunlichen Erleichterung der Beschwerlichkeiten dieses zur Verhütung größerer Uebel unvermeidlichen Waffendienstes für den gewerbsamen meist verheiratheten Bürger, die Obrigkeiten, als eine Handlung der Gerechtigkeit, jedes zweckdienliche Mittel anwenden sollen, damit sich kein dienstpflichtiges Individuum dem treffenden Dienste entziehe.

Wenn in einer Stadt mehrere bürgerliche Corps zusammen existiren, so stehen dieselben in dienstlichen Verrichtungen sämmtlich unter dem Oberbefehle desjenigen bürgerlichen Offiziers, welcher die höchste militärische Würde bekleidet, der sodann in allen Dienst= und Commando = Gegenständen der Militär = Comman-

dantschaft, wo eine besteht, und wo keine besteht, dem Stadt=Commissär subordinirt ist.

Jede Stadt hat jedesmal mit dem 1. April und 1. October eine Tabelle über die Stärke und den Bestand der Bürger=Militz an das einschlägige königl. General=Landes=Commissariat einzusenden, welches sodann der allerhöchsten Stelle die Totalität vorzulegen angewiesen ist.

§. 73.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai 1807. Nro. 8. (Rggsbl. v. J. 1807. St. XXII. S. 861.) wurde in dieser Beziehung weiters bestimmt, daß da, wo keine königl. Commandantschaft bestehet, das Bürger=Militär in Dienstes= und Commando=Sachen den Stadt=Commissären und Landrichtern zwar subordinirt bleibe; allein auch letztere seyen, zur Bezweckung einer Einförmigkeit des Dienstes in diesen Gegenständen, den General=Landes=Commissariaten untergeordnet, so wie die Chefs des Bürger=Militärs selbst, wo ein königl. Commandant ist, in allem, was ihre innere Verfassung betrifft, den General=Landes=Commissariaten zu berichten haben.

§. 74.

Vermöge allerhöchsten königl. Rescripts vom 17. October 1807. (Rggsbl. 1807. St. 47. S. 1661.) wurde im Betreff der Verhältnisse des Bürger=Militars zu den königl. Orts=Commandanten näher verordnet: daß nachdem jeder Commandant des Militärs ohne Unterschied, und überall, wenn auch keine wirkliche Commandantschaft etablirt ist, zugleich als Orts=Commandant zu betrachten kommt, daß Bürger=Militär die Commandanten der Garnisons=Regiments=Stationen in ihren Dienst=Verrichtungen um so mehr als Orts=Commandanten anzusehen habe, als die aufgestellten königl. Stadt=Commandanten, wenn auch der Truppen=Commandant höheren Grades ist, alle und jede Verhältnisse des Garnisons=Dienstes reguliren, und die Truppen=Commandanten keine dahin einschlägige Veränderung oder Bewegung, selbst keine Ausrückung ihrer unterhabenden Truppen ohne Benachrichtigung des Commandanten vornehmen dürfen, sondern Letzterer von allem, was immer Militärisches in seinem

Bezirke vorgehen mag, vollkommene Wissenschaft haben muß.

§. 75.

Da die königl. Bürger-Militär-Constitutions-Urkunde vom 3 April 1807. (S. §. 72. dieses Handb.) unter andern verordnet: „wo keine königl. Stadt-Commandantschaft besteht, ist das Bürger-Militär dem königl. Stadt-Commissariate subordinirt", hiedurch aber die Dienstes-Functionen der Stadt-Commissäre in Rücksicht des Bürger-Militärs bei jenen Städten, Märkten und Flecken, wo keine königl. Commandantschaft, oder nach der königl Verordnung vom 17. October 1807 (S §. 74. dieses Handb.) keine Garnisons-Regiments-Station besteht, nicht detaillirt genug ausgesprochen waren, so haben S. M. d. K. näher verordnet:

1. In jenen Städten, Märkten und Flecken, wo keine königl Commandantschaft oder kein königl. Garnisons-Regiments-Stations-Commando sich befindet, versieht die Stelle eines Platz-Commandanten der Stadt-Commissär, oder in dessen Ermangelung der Landrichter als Unter-Polizei-Beamter. Hiebei versteht es sich aber von selbst, daß ohngeachtet jene Stadt-Commissäre und Landrichter die Functionen eines Platz-Commandanten führen, dieselben doch den Namen „Platz-Commandanten" selbst niemals anzunehmen haben.

2. Der Stadt-Commissär oder Landrichter hat Sorge zu tragen, daß das Bürger-Militär mit den übrigen Stadt-Markts-Flecken- oder Landes-Einwohnern jederzeit in Eintracht lebe, und ohne Unterschied alles vermeide, was dieselbe stören und zur Uneinigkeit und Unordnung Veranlassung darbieten könnte.

3. Alle, das Bürger-Militär eines solchen Ortes bildende Ober- und Unteroffiziere dann Gemeine, sollen über ihr Verhalten, nach den bereits schon gegebenen und noch folgenden Gesetzen und Verordnungen, und über den ihnen obliegenden Dienst unterrichtet werden, und daß dieses geschehe, hat der Stadt-Commissär zu wachen.

4. Derselbe hat Acht zu geben, daß kein Individuum des Bürger-Militärs die für dasselbe erlassenen

königl. allerhöchsten Verordnungen übertrete, und keines sich Vorschriftswidrig kleide und bewaffne, oder höhere Rang=Zeichen, als ihm gebührt, trage.

5. Ohne sein Vorwissen darf das Bürger=Militär nie, weder zur Waffen=Uebung, noch zur Parade ausrücken; daher der commandirende Offizier desselben ihm deswegen ehevor dienstmäßig die Meldung machen zu lassen, und dessen Bewilligung zu erwarten hat.

Dem Stadt=Commissär oder Landrichter liegt daher auch die Bestimmung des Platzes ob, wohin ausgerückt werden soll.

6. Derselbe hat ferner zu sorgen, daß das Bürger=Militär nach den gesetzlichen Vorschriften gehörig in den Waffen geübt werde; dabei aber auch darauf zu sehen, daß dasselbe nicht unnöthig damit belästigt, und zum Nachtheile der bürgerlichen Gewerbe zu sehr ermüdet werde.

7. Dem königl. Stadt=Commissär oder Landrichter liegt ob darauf zu halten, daß gegen den deutlichen Inhalt der königl. Verordnungen kein dienstfähiges zum Bürger=Militär geeignetes Subject, sich dem Dienste entziehe.

8. Wenn Offiziere verreisen, so haben dieselben sich ehevor beim Stadt=Commissär oder Landrichter zu melden, damit wegen des Feuer=Piquets gehörige Bestellung getroffen werden kann.

9. Der commandirende Offizier des Bürger=Militärs hat ihm alle 8 Tage über desselben Zustand, Ab= und Zugang, dann über die zum Feuer=Piquet Commandirten, schriftlichen Rapport abzustatten.

10. Im Falle das Bürger=Militär an einem Orte entweder auf königl. allerhöchsten Befehl, oder wegen Erforderniß der inneren Sicherheit z. B. wegen einer in der Nähe sich aufhaltenden Räuber=Bande, oder wegen Verwahrung königl. Aerarial=Guts, oder wegen Bewachung mehrerer Staats=Gefangenen u. s. w. Garnisons=Dienst auf einige Zeit zu machen hätte; so gebührt dem Stadt=Commissär oder Landrichter die Stärke der Wache, die Aufstellung der Wacht=Posten, die Instruirung derselben, dann die zu machenden Patrouillen und Ronden zu bestimmen; daher dann auch von ihm täglich die Parole abzuverlangen, auch ihm

täglich Wach=Rapport vom commandirenden Offiziere dienstmäßig zu machen ist.

Im letzteren Falle gebührt demselben eine Ordonanz vom Bürger=Militär.

11. Wenn sich ein Bürger=Soldat auf Wache und Posten, wie immer im Dienste vergehen sollte, so ist es, im Falle dasselbe zu einem Spruche geeignet ist, dießfalls nach dem königl. Subordinations=Reglement vom 16. December 1807. *) zu halten.

12. Der Stadt=Commissär oder Landrichter hat ferner als functionirender Platz=Commandant bei schwerester Verantwortung alles das auf der Stelle beim Bürger=Militär abzustellen, oder nach Umständen an das demselben vorgesetzte königl. General=Landes=Commissariat gebührend einzuberichten, was er immer Gesetz= und Ordnungswidrig beim Bürger=Militär gewahr werden sollte.

13. Keinem functionirenden Platz=Commandanten ist es aber erlaubt, sich in die innere Einrichtung des Bürger=Militärs, sohin in desselben Oeconomie, Disciplin, oder Avancement=Sachen directe einzumengen; sondern er hat dieses dem commandirenden Offizier desselben zu überlassen, und hierbei nur in soweit einzuwirken, als ihm dieses die bereits erlassenen königl. Bürger=Militär=Verordnungen gestatten.

14. Diesem Stadt=Commissär oder Landrichter gebührt indessen dann die gerichtliche Verhandlung und Bestrafung oder Zurechtweisung eines Schuldigen, wenn eine Bürger=Militär=Wache, oder eine Patrouille im Dienste von Jemand angegriffen oder mißhandelt worden; wenn ein Bürger=Soldat auf Wache und Posten betrunken war, oder sich subordinationswidrig betrug; oder wenn das Feuer=Piquet nicht zu rechter Zeit an Ort und Stelle erschien.

15. Wenn der Stadt=Commissär oder functionirende Platz=Commandant hier nicht dem Bürger=Militär=Commando solche Vergehen und Dienstes=Fehler zur rechtlichen Untersuchung und Strafe überläßt, so hat er einen Hauptmann und Lieutenant nebst dem

*) Vergleiche hiermit §. 199. u. ff. dieses Handbuchs.

Auditor oder dessen Stellvertreter zum Verhör zu commandiren, dann aber nach Vorschrift des oben angeführten Subordinations-Reglements durch eine eigends niederzusetzende Bürger-Militär-Commission rechtlich über den Fehlenden erkennen zu lassen.

16. Hiebei versteht es sich aber von selbst, daß man bei kleineren Fehlern nicht zu strenge sey, und bei minderwichtigen Posten nur das Wesentliche des Dienstes zu berücksichtigen habe.

S. Rggsbl. v. J. 1808. St. 35. S. 1545 — 1549.

§. 76.

In der organischen Verordnung über die Errichtung einer Nationalgarde d. d. 6. Juli 1809. (vergl. §. 6. dieses Handb.) wurde im Betreff des Commando's über das Bürger-Militär für die damaligen dringenden Zeitverhältnisse bestimmt, daß die Nationalgarde dritter Klasse durchgehends unter den Befehlen der Civil-Authoritäten, und nur dann unter der Militär-Commandantschaft, oder einem militärischen Commando zu stehen habe, wenn sie in den Städten wirklich unter den Waffen wäre, oder in Vereinigung mit Linien-Truppen oder Nationalgarden der zweiten Klasse den für ihre Klasse bestimmten Dienst verrichte.

S. Rggsbl. v. J. 1809. St. 48. S. 1112. §. 41.

Auch wurde bei dieser Veranlassung allergnädigst verordnet, daß jedes Individuum der Nationalgarde dritter Klasse nach freier Willkühr in die zweite Klasse übertreten könne. Kein Individuum aber, welches sich zur Einreihung in die active Armee, oder in die Reserve-Bataillons, oder in die mobilen Legionen sich eigne, in die dritte Klasse aufgenommen werden dürfe, und daß sich alle dermal darin Befindlichen derjenigen Klasse beigesellen sollten, welche ihnen nach den Bestimmungen dieser organischen Verordnung vorgezeichnet war.

S. a. a. O. §. 42.

§. 77.

In der unterm 10. Juni 1813. hierauf gefolgten

organischen Verordnung über die Errichtung einer Nationalgarde, worin hinsichtlich der aus den früheren Verordnungen sich ergebenden Anstände, mit Rücksichtnahme der seitdem erschienenen Conscription und der neuesten Formation der königl. Armee, die nöthigen Bestimmungen zusammen gefaßt sind (vergl. §§. 6. u. ff. dieses Handb.) wurde nun in Beziehung auf das Commando der Nationalgarde dritter Klasse weiters und bestimmter befohlen:

a) die Nationalgarde dritter Klasse steht in allen Gegenständen, welche ihren Organismus und innere Verfassung betreffen, zu welchen auch die Anordnung der Musterungen und die Veranlassung der Waffen-Uebungen gehört, unter den Befehlen der Civil-Authoritäten.

b) Diese sind, unter der obersten Leitung des Ministeriums des Innern, die General-Kreis- und Stadt-Commissarien, welchen das Bürger-Militär in der Kreis-Hauptstadt unmittelbar, in den übrigen Städten und Märkten des Kreises aber mittels der allda bestehenden Polizei-Behörden untergeben sey.

c) Wenn die Nationalgarden dritter Klasse unter den Waffen stehen, und zu irgend einer militärischen Dienstes-Leistung wirklich ausrücken, oder in Vereinigung mit Linien-Truppen oder Nationalgarde 2ter Klasse den für ihre Klasse bestimmten Dienst verrichten; so stehen sie unter den Befehlen der Militär-Commandantschaften, und in Städten, in welchen sich keine wirklichen Commandantschaften befinden, unter dem Commandanten des Linien-Militärs, von welchem Grade derselbe auch seyn mag, indem er in einem solchen Falle als Orts-Commandant zu betrachten ist.

d) In jenen Orten, in welchen kein Linien-Militär-Commandant sich befindet, geht die Besorgung der Dienst- und Commando-Gegenstände nach den näheren Bestimmungen der Verordnung vom 16. Julius 1808. (vergl. §. 75. dieses Handb.) an die Polizei-Commissäre, Land- oder Herrschafts-Richter über; diese sind jedoch gehalten, die in der Eigenschaft als Platz-Commandanten ihnen aufgetragenen Functionen, ausser einem legalen Verhinderungsfalle, in eigener Person zu versehen,

e) In allen reinen Dienst = und Commando = Sachen z. B. bei Ausrückungen zu Paraden und Feierlichkeiten, bei Berufung zur Garnisons = Dienstleistung, bei Commandirung eines Theils der Nationalgarde zur Unterstützung polizeilicher Maßregeln mit den Waffen, müssen die dazu nöthigen Befehle jederzeit von der Linien = Militär = Commandantschaft unmittelbar ausgehen, jedoch ist der commandirende Offizier der Nationalgarde verbunden, von jedem solchen Ereignisse den Civil = Authoritäten eine Anzeige zu machen.

Von den Linien = Militär = Commandanten darf auf Requisition der Civil = Authoritäten der militärische Beistand nie verweigert werden.

f) Wenn von den Civil = Authoritäten Ausrückungen des Bürger = Militärs für solche Zwecke angeordnet werden, welche als Gegenstände der inneren Verfassung zu ihrem unmittelbaren Wirkungskreise gehören, z. B. zu Musterungen, zu Waffen=Uebungen; so sollen von dem Commandirenden der Nationalgarde dem Linien = Militär = Commandanten dienstmäßige Meldungen davon gemacht werden, — dieser ist aber nicht befugt, in solche Gegenstände der inneren Verfassung sich zu mischen, jedoch ist er zur Nachsicht bei den Waffen = Uebungen berechtigt, damit bei wahrgenommenen allenfallsigen Gebrechen durch ein freundschaftliches Benehmen mit der Civil = Authorität denselben abgeholfen, und das Beste des Dienstes befördert werde.

g) Wenn in einer Stadt das Bünger = Militär aus mehreren Corps besteht; so hat jedoch in der oben bestimmten Verordnung derjenige bürgerliche Offizier über dieselbe den Oberbefehl, welcher die höchste militärische Würde bekleidet.

S. Reggsbl. v. J. 1813. S. 885 — 88.

§. 78.

Noch in dem Jahre 1813. erschien unterm 27. October ein allerhöchstes Edict über die Ausdehnung der allgemeinen Landesbewaffnung, (vergl. §§. 12. — 22. dieses Handb.) gemäß welchem die bisher aufgeführten allerhöchsten Bestimmungen über die Dienstes = und

Commando = Sachen der Nationalgarde dritter Klasse beibehalten wurden.

S. Rggsbl. v. J. 1813. St. LVII. S. 1325 — 29.

§. 79.

Endlich wurde in der königl. allerhöchsten Verordnung vom 21. October 1814., den bisherigen Bestand der Landes = Vertheidigungs = Anstalt in Baiern betreffend, allergnädigst ausgesprochen: daß die Nationalgarde dritter Klasse (Landwehr) in der Ausübung fortbestehen solle, welche ihr durch die Verordnung vom 27 October 1813. gegeben worden ist.

S. Rggsbl. v. J. 1814. St. LXV. S. 1652. Art. VII.

§. 80.

Nachdem die besonderen Dienstes = Verhältnisse der General = Staabs = und Oberoffiziere und der functionirenden Platz = Commandanten abgehandelt worden sind, ist nun weiters die Dienstes = Beziehung der Unteroffiziere und des Gefolges der eigentlichen Waffenträger, in Gemäßheit der treffenden gesetzlichen Bestimmungen zu erörtern.

§. 81.

a) Vom Junker und Estantarte = Führer.

Da jedes Bataillon eine Fahne, und jede Cavallerie = Division eine Standarte führt; so hat jedes Bataillon und jede Cavallerie = Division einen Junker. Derselbe hat den Rang als erster Unteroffizier vor dem Feldwaibel Die Junkers = Stelle wird als Uebergang zum Offizier betrachtet, und er rückt in diese Charge vor, wenn er die zu einem Oberoffizier erforderliche Fähigkeit besitzt, und sich im Dienste durch Geschicklichkeit und Eifer auszeichnet.

S. allerhöchste Verordnung v. 10. Juni 1813. Rggsbl. 1813. St. 37. S. 878.

§. 82.

b) Korporal — Vizecorporal.

Der Bestand einer Grenadier- oder Füsilier-Compagnie ist schon oben (§. 34. dieses Handb.) angegeben worden. Wenn bei dem Ausrücken einige Unteroffiziers zu erscheinen gehindert sind; so werden ihre Stellen einstweilen durch Vizecorporäls, welche aber deßhalb keine besondere Auszeichnung auf der Uniform tragen, ersetzt.

S. alleg. Verordn. im Rggsbl. v. J. 1813. S. 875.

§. 83.

c) Regiments- Bataillons-Tambour.

Bei einem jeden Regiment ist ein Regiments-Tambour. Bei jedem Bataillon ein Bataillons-Tambour. Ersterer mit der Achtung eines Sergeanten, Letzterer mit der Achtung eines Korporals angestellt.

d) Musikmeister — Hautboisten — Staabs-Trompeter.

Das Bürger-Militär kann auch Hautboisten haben. Da, wo ein Bataillon und mehr bestehen, haben dieselben so wie die sämmtlichen Trompeter der Cavallerie, Korporals — der Musikmeister, Feldwaibels — der Staabs-Trompeter, welcher eine Capallerie-Division allein zu führen berechtigt ist — eines ersten Wachtmeisters Achtung.

S. alleg. Verordn. u. Rggsbl. v. J. 1813. S. 880.

§. 84.

Wenn die Regiments- oder Bataillons-Tambours, dann die Hautboisten und übrigen Trompeter und Tambours beim Bürger-Militär zugleich Bürger sind, oder in Gemäßheit der erlassenen allerhöchsten Verordnungen zum Dienste desselben pflichtig sind; so haben sie in dieser Eigenschaft um so weniger eine Bezahlung zu fordern, als es gleichviel ist, ob sie diesen Dienst unter dem Gewehr, oder bei der Musik leisten; ihnen aber noch der besondere Vortheil vor den übrigen Bürger-Soldaten zugeht, daß sie ihre Montirung mit Zugehör unentgeldlich erhalten.

Aber eben deßwegen ist ausdrücklicher Befehl, daß die Hautboisten des Bürger=Militärs alsdann ausser ihrer Musik zu keinem Dienste in der Linie bei selbem verwendet, oder, wenn das Bürger=Militär den Garnisonsdienst versieht, auch unter dem Gewehr zu dienen, nicht angehalten werden sollen.

Befinden sich aber unter den Hautboisten oder Tambours Leute, welche keine Bürger sind, oder keine Pflicht auf sich haben, unter dem Bürger=Militär dienen zu müssen; so ist es billig, daß selbe für ihre Dienstes=Leistung aus der Bürger=Militär=Cassa, wie bisher, gehörig bezahlt werden.

Verordn. v. 22. März 1809. Rggsbl. 1809. St. XV. S. 584.

§. 85.

Es ist keineswegs die Meinung, daß die durch diese neue Formation hie und da überzählig werdenden Ober= und Unteroffiziere sogleich reformirt werden, sondern diese Stellen haben nach und nach einzugehen, indem dieselben in Erledigungs=Fällen nicht mehr ersetzt werden.

Eben so bleiben alle jene Individuen, welche bisher rechtmäßiger Weise höhere Titel führten, als diese Formation zuläßt, im Besitze derselben. Dergleichen persönliche Begünstigungen dürfen aber nicht an die Nachfolger übergehen.

S. allerh. Verordn. v. 10. Juni 1813. Rggsbl. 1813. S. 880.

Darstellung der besonderen Dienstes=Pflichten und Befugnisse der zur k. b. Landwehr gehörigen Individuen.

b) Landwehr=Administrativ=Personale nebst Zugehör.

§. 86.

a) Regiments=) Quartiermeister.
b) Bataillons=)

Bei jedem Regiment von zwei und mehr Bataillons ist ein Regiments=Quartiermeister, welcher in der Achtung eines Capitäns steht, angestellt.

Einem Regiments=Quartiermeister ist ein Bataillons=Quartiermeister, mit der Achtung eines Oberlieutenants, beigegeben.

Auch besteht ein Bataillons=Quartiermeister da, wo nur ein Bataillon oder wenigstens 3 Compagnien sich bilden.

S. Rggsbl. v. J. 1813. S. 878.

Auch einer Cavallerie=Division wird gleichfalls ein Quartiermeister beigegeben.

Vergl. f. d. Rggsbl. v. J. 1817. St. I. S. 9.

§. 87.

c) Fourier.

Ein Fourier, mit der Achtung eines Sergeanten, befindet sich bei jeder ganzen und halben Compagnie oder Escadron. Bei einer kleinern Abtheilung versieht ein Unteroffizier dessen Dienste.

S. Rggsbl. v. J. 1813. S. 879.

§. 88.

d) Actuar.

Von der Mitwirkung des Quartiermeisters und den von demselben als Actuar adhibirten Fourier bei dem Cassa= und Oeconomiewesen der Landwehr wird am gehörigen Orte noch gehandelt werden.

§. 89.

Sämmtliche Oeconomie=Commissions=Glieder, den Quartiermeister und Zeugwart eingeschlossen, müssen in Beziehung auf das ihnen übertragen werdende Geschäft jederzeit in besondere Pflicht genommen werden.

S. Rggsbl. v. J. 1813. S. 894. §. 93.

§. 90.

Wenn der Quartiermeister, der wegen Aufrechthaltung des Landwehr=Cassa=Oeconomie=Rechnungs=Wesens angestellt ist, bemerken sollte, daß gegen die bestehenden allerhöchsten Verordnungen, aus der Bür=

ger=Militär=Cassa Geld verschleudert, oder sonst unzweckmäßig ausgegeben wird; so ist ihm die Befugniß zuerkannt, falls auf dessen gründliche Gegenvorstellungen kein Gehör folgen sollte, daß er jedoch in anständigen Ausdrücken, und ohne Verletzung der schuldigen Achtung gegen sein ihm vorgesetztes Bürger=Militär-Commando, dieses dem General=Kreis=Commissariate (Kreis=Commando) anzeigen dürfe, welches dann in Sachen die erforderliche Einsicht nehmen, und geeignete Abhülfe treffen wird.

S. §. 36. des allerhöchsten Edicts über die Gerichts-Ordnung beim Bürger-Militär d. d. 24. Mai 1809. Rggsbl. (1809.) S. 865.

§. 91.

a) Regiments=) Auditor.
b) Bataillons=)

Bei jedem Regiment von zwei und mehr Bataillons ist auch ein Regiments=Auditor, mit der Achtung eines Capitäns, angestellt.

Einem Regiments=Auditor ist ein Bataillons=Auditor, mit der Achtung eines Oberlieutenants, beigegeben.

Auch besteht ein Bataillons=Auditor da, wo nur ein Bataillon oder wenigstens drei Compagnien sich bilden.

Verordn. v. 10. Juni 1813. Rggsbl. (1813.) S. 878.

§. 92.

In der allerhöchsten Verordnung vom 1. Julius 1810. (S. Rggsbl. 1810. St. XXXII. S. 545.) wird hierüber nachfolgende Erklärung ertheilt:

Nachdem Seine Königliche Majestät bei verschiedenen Gelegenheiten Ihre Absicht dahin zu erkennen gegeben haben, daß der Militär=Dienst der Nationalgarde dritter Klasse dem Nahrungs=Stande der Bürger und also auch jenem des wissenschaftlichen Geschäfts=Mannes, soviel möglich ist, nicht nachtheilig werden solle; so fanden es Allerhöchstdieselben dem Dienste angemessen, ja selbst auch in Beziehung auf die Stärke

der Garnison und die individuelle Beschäftigung der zu Auditors-Verrichtungen verwendet werdenden Rechts-Gelehrten nothwendig, daß in allen jenen Garnisonen, wo wie z. B. in München, Augsburg, Nürnberg u. s. w. ein ganzes Infanterie-Regiment von der National-garde dritter Klasse, und nebstdem ein Schützen-Corps, eine Artillerie-Compagnie, und eine Division oder Escadron Cavallerie *) sich befinden, ausser dem Auditor für das Regiment, noch ein Auditor für die übrigen besonderen Abtheilungen, jedoch in der Art angestellt werden solle, daß dieser auch im Verhinderungsfalle des Ersten, oder zufälliger Geschäftsvermehrung beim Regiment, und eben so in Fällen der Regiments-Auditor bei den übrigen Abtheilungen auszuhelfen habe.

Zugleich wird hiebei bemerkt, daß, da die besondere Zutheilung eines zweiten Auditors nur wegen des stärkeren Garnisons-Standes gestattet ist, hierdurch von den andern minder starken Garnisonen der Nationalgarde dritter Klasse etatswidrig auf ähnliche Zutheilung kein Anspruch oder Folge gemacht werden kann.

§. 93.

Wenn dem Auditor, der wegen Aufrechthaltung der Gerechtigkeits-Pflege beim Bürger-Militär besteht, aufgebürdet werden sollte, daß er anders handle, oder in Rechts-Sachen anders urtheile und spreche, als er Gewissenshalber und wegen seiner besonderen Pflicht zu thun schuldig ist; so ist ihm von der allerhöchsten Stelle die Befugniß zuerkannt, daß er, jedoch in anständigen Ausdrücken und ohne Verletzung der schuldigen Achtung gegen sein ihm vorgesetztes Bürger-Militär-Commando dieses dem General-Kreis-Commissariate (nunmehr Kreis-Commando) anzeigen dürfe, welches in Sachen die erforderliche Einsicht nehmen und nach Umständen die geeignete Remedur anordnen wird.

Vergl. §. 35. der Gerichts-Ordnung beim Bürger-Militär d. d. 24. Mai 1809. Rggsbl. 1809. St. 38. S. 864.

---

*) Vergl. u. a. k. b. Rggsbl. v. J. 1817. St. I. S. 9.

§. 94.

c) Auditoriats-Actuar.

Von dem Auditor wird bei den bei dem Bürger-Militär vorkommenden Justiz-Geschäften und Verhörs-Commissionen ein Fourier qua Actuar gebraucht.

Vergleiche §. 2. allegirter Gerichts-Ordnung.

§. 95.

Der Auditor muß in Beziehung auf die ihm übertragen werdenden Geschäften jederzeit in besondere Pflicht genommen werden.

Von seinen speciellen Dienstes-Beziehungen wird an den geeigneten Stellen noch gehandelt werden.

Vergl. königl. allerh. Rescript vom 5. October 1811.

§. 96.

a) Regiments-) Chirurg.
b) Bataillons-)

Bei jedem Regiment von zwei und mehr Bataillons ist ein Regiments-Chirurg, mit Capitäns Achtung, angestellt.

Von den Bataillons-Chirurgen, welche Oberlieutenants Achtung genießen, befindet sich Einer bei jedem Bataillon eines Regiments, so wie bei jedem einzelnen Bataillon, und auch da, wo sich drei Compagnien bilden; ferner bei einem Schützen-Corps oder einer Cavallerie-Division.

Vergl. Verordn. v. 10. Juni 1813. Rggsbl. 1813. S. 878—79.

§. 97.

c) Unterchirurgen (überzählige.)

In Erwägung, daß die bürgerlichen Chirurgen durch die genaue Befolgung der in der Dienstes-Instruction vom 14 Februar 1808. bestimmten Obliegenheiten wichtige und für die Armee sowohl als das Bürger-Militär wohlthätig wirkende Pflichten übernommen haben — genehmigen Seine Königl. Majestät

in dieser besondern Rücksicht, daß von jenen bürgerlichen Chirurgen, welche wissenschaftlich gebildet sind, und zufolge der in der Organisation des Bürger-Militärs vorgeschriebenen Waffen-Gattung, bei den Füsiliers aber bei jedem Bataillon einer, als überzählige Unterchirurgen mit Junkers Rang und Portd'Epée, dann der den übrigen Chirurgen vorgeschriebenen Uniforme, mit Hinweglassung des Börtchens auf Kragen und Aufschlägen, im Bürger-Militär eingereiht werden, mit der Beschränkung jedoch, daß diese Begünstigung sich nicht auf einfache Bader und jene, welche keine wissenschaftliche Bildung erhalten haben, ausdehne.

Diesen bei dem Bürger-Militär mit Junkers Rang angestellten Unterchirurgen sollen keine Patente, sondern, gleich den Junkern, nur Anstellungs-Ordres ausgefertigt werden.

S. Verordnung v. 8. Februar 1809. Rggsbl. vom Jahre 1809. St. XII. S. 297.

§. 98.

Diese allerhöchste königl. Bestimmung wurde in mehr allegirter Verordnung vom 10ten Juli 1813. (Reggsbl. 1813. S. 879.) mit dem insonderheitlichen Bemerken wiederholt, daß ein Unterchirurg mit der Achtung eines Junkers ausserdem überall bestehe, wo die Anstellung eines Bataillons-Chirurgen gestattet ist; dann bei zwei Füsilier-Compagnien, und überhaupt bei jeder Waffengattung, welche nur eine Compagnie, Escadron, oder eine noch kleinere Abtheilung bildet; daß jedoch solche Unterchirurgen eine wissenschaftliche Bildung erhalten haben müssen; indem einfache Bader zu einer solchen Anstellung nicht geeignet sind.

§. 99.

Die im §. 97. dieses Handbuchs erwähnte Dienstes-Instruction für die bei der Landwehr angestellten Chirurgen ist folgenden Inhalts:

1) Jeder beim Bürger-Militär angestellte Chirurg soll in der Wund-Arzneikunst gründlich unterrich-

tet und erfahren, in diesem Fache gehörig geprüft, und von seiner vorgesetzten medizinischen Behörde in solcher Eigenschaft gutgeheißen und begnehmigt seyn.

2) Da, wo ein aus drei Bataillons formirtes Infanterie-Regiment besteht, ist auch ein Regiments-Chirurg anzustellen.

3) Dieser, so wie die Bataillons- oder sonst bei den verschiedenen Waffengattungen bestehenden Unterchirurgen haben Offiziers-Achtung; wobei es sich ohnehin versteht, daß die Bataillons- und andern Chirurgen dem Regiments-Chirurgen subordinirt seyn müssen.

4) Die Uniformen dieser Chirurgen sind wie die der Subalternen ihrer resp. Corps, mit Hinweglassung der Schärpe und Epauletts; jedoch reiht sich um den Kragen und die Aermelaufschläge ein einen halben Zoll breites fassionirtes Silber-Börtchen. Der Degen mit stählernem Griffe wird an einer Kuppel um den Leib getragen.

5) Der Regiments-Chirurg unterscheidet sich von den übrigen Chirurgen durch eine doppelte Reihe von einem halb Zoll breiten fassionirten Silber-Börtchen um Kragen und Aermelaufschläge.

6) Diese Chirurgen haben die Verbindlichkeit im Ermangelungsfalle der königl. Militär-Chirurgen, sich in den königl. Militär-Spitälern gebrauchen zu lassen.

7) Wenn das Bürger-Militär in Parade, oder zum Exercieren ausrückt; so hat abwechslungsweise jedesmal Einer hinter der Front desselben mit dem nöthigen Bindzeuge versehen, sich einzufinden, um im Bedürfnißfalle sogleich die erforderliche Hülfe leisten zu können.

8) Wenn ein Bürger-Soldat wegen Gebrechen von der persönlichen Dienstes-Leistung beim Bürger-Militär befreit werden will, und daher von demselben der Regiments-Bataillons- oder Unterchirurg um Untersuchung oder Bestätigung seiner Gebrechen und Dienstes-Unfähigkeit angegangen wird; so hat der Chirurg hier nach aufhabenden

Pflichten und besitzenden Kenntnissen zu verfahren, und die Wahrheit so, wie er sie findet, ohne Rücksicht auf Person, zu bezeugen.

9) Das Nämliche haben die Chirurgen auch zu besorgen, wenn sie der commandirende Offizier des Bürger-Militärs hiezu beordert.

10) Wenn ein Bürger-Soldat im Dienste beschädigt wird, oder denselben sonst eine Krankheit befällt; so ist der die Jour habende Chirurg zwar verpflichtet, demselben auf der Stelle zu Hülfe zu eilen; allein hieraus folgt noch nicht, daß ihn der verwundete oder kranke Bürger-Soldat zur ferneren Behandlung fortbehalten müsse.

11) Aber eben deßwegen ist es auch nicht Obliegenheit des bürgerlichen Militär-Chirurgen, einen beschädigten oder erkrankten Bürger, mit Ausnahme der ersten Hülfs-Leistung, unentgeldlich zu verbinden und zu behandeln.

12) Sollte indessen ein armer Bürger sich im Dienste beschädigen, und der wundärztlichen Hülfe bedürfen; so wird es Seiner Majestät dem König zum allergnädigsten Wohlgefallen gereichen, wenn ein bürgerlicher Militär-Chirurg dieselbe unentgeldlich besorgt.

13) Die Chirurgen der bürgerlichen Cavallerie haben nur dann zu Pferde hinter der Front sich aufzuhalten, wenn dieselbe vor das Thor marschirt und bis an die Gränze des Burgfriedens oder noch weiter, im Falle einer feierlichen Begleitung ꝛc., sich begiebt.

14) Wenn die bürgerl. Militär-Chirurgen in königl. Militär-Spitälern den Dienst besorgen, und sich dortselbst ein königl. Staabs-Arzt, oder ein Ober- oder Staabs-Chirurg befinden sollte; so haben dieselben alles getreu zu besorgen, was ihnen von Einem oder dem Andern vorgeschrieben und aufgetragen wird.

15) Die vom Staabs-Arzte oder Staabs-Chirurg verordneten innerlichen oder äußerlichen Mittel sollen ohne allen Verzug von den bürgerl. Militär-

Chirurgen angewendet, die Wirkung beobachtet, und selbe gehörig gemeldet werden.

16) Sollte kein königl. Staabs = Chirurg im Militär=Spitale sich befinden; so versieht die Stelle des Oberchirurgen der bürgerl. Regiments = Chirurg, und in dessen Ermangelung der älteste Bataillons= oder Unterchirurg. Zur Behandlung der Internisten aber ist ein Stadt = Phisicus, wenn kein Staabs = Medicus anwesend seyn sollte, oder in dessen Ermangelung, der Landgerichts = Phisicus zu verwenden.

17) Wenn in einem königl. Militär = Spitale auch ein königl. Militär = Chirurg anwesend seyn sollte, so gebührt demselben der Vorrang, wenn der bürgerliche Militär = Chirurg vom gleichen Range ist. Letzterer geht aber dem Ersten vor, wenn er einen höheren Rang besitzt.

18) Die bürgerl Militär = Chirurgen haben, wenn sie in einem königl. Militär = Spitale Dienste machen, die dort bestehende Ordnung aufrecht zu erhalten, die gegebenen Vorschriften genau zu befolgen, die Kranken und Verwundeten human zu behandeln, und alles, was Kunst und Wissenschaft darbieten, zur Herstellung ihrer Gesundheit und Lebens = Erhaltung anzuwenden.

S. M. d. K. versehen sich der genauesten Befolgung dieser Vorschriften, indem die Dauer der handelnden bürgerl. Militär = Chirurgen mit dem im Subordinations = Reglement vom 16 December 1807. festgesetzten Strafen nach Umständen zur Aufrechthaltung des Dienstes geahndet, und zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden müssen.

Für den Vollzug dieser Dienstes = Instruction hat der commandirende Offizier des Bürger = Militärs zu sorgen.

S. Rggsbl. v. J. 1808. St. XI. S. 679 — 83.

§. 100.

Die bei der Landwehr angestellten Regiments= Tataillons = und Unterchirurgen werden gleichfalls in

Beziehung auf die ihnen übertragen werdenden Geschäfte auf eine förmliche Weise in Pflicht genommen.

Vergl. königl. Special-Rescript v. 7. April 1813.

§. 101.

Vom Zeugwart und Zeugdiener.

Da das über die Organisirung einer Bürger-Militär-Cassa und die damit zugleich in Verbindung gesetzte Oeconomie-Commission, unterm 29. August 1807. bekannt gemachte allerhöchste Mandat unter andern auch befiehlt, daß bei jedem Bürger-Militär ein Zeugwart bestehen soll; so wurden auch gemäß Ordnung der Dinge schon unterm 5 December 1807. (Ragsbl. v. J. 1807. St. LIII. S. 1870 — 75.) diesem Zeugwarte seine Dienstes-Functionen im Detail bestimmt, und ihm deßwegen eine förmliche Instruction nachfolgenden Inhalts gegeben:

1) Ein Zeugwart besteht in jenen königl. Städten und Märkten oder Flecken, wo wenigstens zwei Compagnien Füsiliere bestehen. Wo nur eine bürgerliche Füsilier-Compagnie statt hat, wird dessen Geschäft durch einen zu bestellenden Unteroffizier versehen.

2) Die Aufsicht über das Zeughaus gebührt zwar der Oeconomie-Commission; indessen befinden sich die Schlüssel zu demselben in den Händen des Zeugwarts, der auch die Leitung über dasselbe hat.

3) *) In Städten, wo das bürgerliche Zeughaus reichhaltig mit Armatur versehen, oder wo das Bürger-Militär zahlreich ist, oder sich doch eine Artillerie-Compagnie befindet, gebührt demselben ein Zeugdiener, dessen Stelle die bürgerl. Oeconomie-Commission mit Vernehmung des Zeugwarts zu besetzen hat.

*) In der mehrberegten Verordnung vom 10ten Junius 1813. (Rggsbl. v. J. 1813. S. 879.) heißt es: Ein Zeugwart mit der Achtung eines Oberlieutenants besteht überall, wo wenigstens zwei Füsilier-Compagnien sich bilden.

Ein Zeugdiener, mit der Achtung eines Sergeanten, ist jedem Zeugwart beigegeben und besteht auch da, wo nur eine

Com-

Compagnie, ein Zug, oder eine Section gebildet wird; indem er dann die Dienste eines Zeugwarts verrichtet.

4) Da dem Zeugwart die Verwahrung und Erhaltung der bürgerlichen Militär-Bewaffnung und Requisiten anvertraut ist; so ergiebt sich von selbst daß hierzu ein rechtlicher, vermöglicher und der Sache kundiger Bürger anzustellen, und daß eben diese Aufsicht auch bei dem Zeugdiener nicht aus dem Auge zu verlieren sey.

5) Vor Allem ist es nöthig, daß dem Zeugwart ein förmliches Inventarium über alle Bewaffnungs-Artikel, als Kanonen, Flinten, Karabiner, Pistolen, Munition, Säbel, Lederwerk u. s w. behändigt werde, damit er wisse, was er unter seiner Sperre im Zeughause verwahret habe.

6) In dieses Inventarium muß auch eingetragen seyn, welche Gattung der Waffen, und welches Lederwerk und so weiters der Bürger-Soldat aus dem bürgerlichen Zeughause bei sich habe, und in welchem Zustande sich selbe befinden.

7) Dieses Inventarium muß verfaßt werden, und hinterliegt:

a) vom Zeugwart unterschrieben, bei der bürgerlichen Militär-Oeconomie-Commission, und

b) von den Mitgliedern dieser Commission unterschrieben, beim Zeugwart selbst.

8) Von Armaturen oder sonstigen im bürgerlichen Zeughause verwahrten militärischen Requisiten darf der Zeugwart ohne schriftliche Ordre der Oeconomie-Commission an Niemand etwas abgeben; thut er dieses, und die Sache wird verdorben, oder gehet gar verloren, so leistet er aus seinem Vermögen vollen Ersatz.

9) Verboten bleibt aber auf alle Fälle das Borgen von Armaturen und Zeughaus-Requisiten an Jemand, wer es auch sey. Die Erfahrung belehrt, daß solche Dinge nicht immer, und sehr oft nur verdorben zurückkommen.

10) Wenn an einem Bürger-Soldaten auf Ordre der Oeconomie-Commission (Nro. 8.) Armatur

oder Lederwerk abgegeben wurden; so hat sich der Zeugwart den Empfang vom Empfänger bescheinen zu lassen, und diese Abgabe nebst Beinumerirung der Ordre und des Empfang-Scheines in sein Buch einzutragen.

11) Da die Erfahrung bewieß, daß besonders auf Wachen und Posten, die Bürger-Soldaten ihre Bewehrung auswechselten, wodurch mancher, der seine Waffen im reinen und brauchbaren Stande erhielt, eine schlechte und verwahrloßte Waffe erhielt; so wird hiemit festgesetzt, daß:

a) Gewehr, Säbel, Patron-Taschen und Kuppel ꝛc. mit unvertilgbaren Numern sowohl bei der Infanterie, als Cavallerie sollen versehen werden, und daß dann

b) diese Numer dem Namen des Bürger-Soldaten in den Armatur- und Lederwerks-Listen solle beigesetzt werden, welches Sache der Zeugwarte ist.

c) Mit diesen Numern sollen nicht nur jene Armaturs-Stücke versehen werden, welche dem bürgerlichen Zeughause zugehören, sondern auch selbst jene, welche Eigenthum des Bürger-Soldaten sind, nur ist dann dieses in der Armatur- und Lederwerks-Liste zu bemerken.

12) Wenn ein Compagnie- oder Escadrons-Chef bemerkt, daß eines Bürger-Soldaten Gewehre verdorben, oder gar verbrochen sind; so wird derselben Reparatur durch den Zeugwart besorgt, jedoch hat der Bürger-Soldat die Kosten derselben aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

Das nämliche geschieht auch, wenn etwas am Lederwerke verdorben oder zerrissen ist. Diese Bezahlung versteht sich aber nur auf dem Falle, wenn dieses Verderben aus Verschulden oder Nachläßigkeit des Mannes, oder ausser dem Dienste geschah, oder wenn die verdorbene, oder verschlechterte Sache sein Eigenthum ist.

13) Wenn entweder zum Exerciren im Feuer, oder zur Abfeuerung der Kanonen an das Bürger-Militär Munition abzugeben ist; so kann dieses

ebenfalls nur auf schriftliche Ordre der Militär-Oeconomie-Commission statt haben.

14) Da überhaupt das Ausborgen der Armatur aus dem Bürger-Militär-Zeughause (§. 9.) verboten ist; so versteht sich von selbst, daß wenn sich in demselben grobes Geschütz befindet, die Kanonen nicht an einer Schützen-Gilde, oder sonst Jemand geliehen werden dürfen, da selbe ausschließlich dem Gebrauche der bürgerlichen Artillerie angehören.

15) Wenn ein Bürger-Soldat entweder wegen legal erwiesener Gebrechen, oder weil er 60. Jahre seines Lebens-Alters zurückgelegt hat, beim Bürger-Militär austritt, oder wenn er wegen Verbrechen desselben entlassen wird, oder endlich, wenn er gar stirbt; so ist es des Zeugwarts Pflicht zu sorgen, daß solche Gewehre, oder Lederwerk, welches nicht sein Eigenthum ist, sogleich an das bürgerliche Zeughaus zurückgegeben werden.

16) Sind solche gar nicht mehr vorhanden, oder verdorben; so hat den Ersatz die Erbschaftsmassa zu leisten, und daß dieses geschehe, ist rechtliche Pflicht der die Erbschaft verhandelnden Gerichte und Testaments-Executoren.

17) Ueberhaupt hat der Zeugwart darauf bedacht zu seyn, daß sein unterhabendes Zeughaus immer in Ordnung gehalten werde, die Armaturen in gutem Stande sich befinden, und Reinlichkeit in allen Theilen desselben herrsche.

18) Daß dieses geschehe, hiefür hat die bürgerliche Oeconomie-Commission zu wachen, und eben daher nicht nur von Zeit zu Zeit in selbem nachzusehen, sondern auch alle Jahre im Monate September einen Umsturz zu halten, und das Ergeben dem betreffenden königl. General-Landes-Commissariate (Kreis-Commando) anzuzeigen, welches alsdann der allerhöchsten Stelle eine allgemeine Uebersicht hievon in seinem zu erstattenden Berichte vorzulegen hat.

§. 102.

Gleich den übrigen Oeconomie-Commissions-Gliedern muß auch der Zeugwart, in Beziehung auf das

ihm übertragene Geschäft, auf förmliche Weise jederzeit in besondere Pflichten genommen werden.

S. Verordnung vom 10. Juni 1813. Rggsbl. 1813. S. 894. §. 93.

§. 103.

Demselben ist auch nach §. 36. der Bürger-Militär-Gerichts-Ordnung vom 24. Mai 1809. gleich dem Auditor und dem Quartiermeister die Befugniß zuerkannt, dem betreffenden königlichen General-Kreis-Commissariate (Kreis-Commando) seine Vorstellung zu übergeben, wenn ihm gegen seine Instruction Zumuthungen gemacht, und seinen gründlichen Gegenvorstellungen kein Gehör gegeben werden sollten.

S. Rggsbl. v. J. 1809. S. 865.

Zweites Hauptstück.

Von dem Beginnen, der Fortsetzung und Modification der Dienstes-Pflichten und Befugnisse aller zur Landwehr gehörigen Individuen.

Erster Abschnitt.

Von der Landwehr-Pflichtigkeit und deren Befreiungs-Gründen.

§. 104.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 3 April 1807. (vergl. §§. 3. u. 4. dieses Handb.) muß sich jeder Bürger ohne Unterschied, je nachdem er sich nach seinem Gewerbe, Vermögen, oder seiner phisischen Beschaffenheit zur Infanterie, zu den Schützen, zu der Cavallerie, oder Artillerie eignet, bei einem dieser Corps einschreiben lassen, und in demselben bis zum sechszigsten Jahre seines Lebens, nach welchem er, wenn er es wünscht, unentgeldich befreit wird, Dienste leisten.

Es ist daher eine förmliche Musterung sämmtlicher Bürger, ausschließend derjenigen, welche bisher aus was immer für eine Ursache freigesprochen wurden, vorzunehmen, und künftig soll sich jeder angehende Bürger dem Magistrat bei seiner Aufnahme in der National-Uniform präsentiren.

Falls ein Bürger wegen körperlicher Gebrechlichkeit oder fehlerhaften Körperbaues nicht zu dienen im Stande wäre; so ist dieser Umstand mittels medizinisch-chirurgischen Attestes zu beweisen, und alsdann hat ein solcher Bürger, wenn er vermöglich ist, zur Erleichterung der allgemeinen Last, einen verhältnißmäßigen Beitrag an Geld zu leisten, damit aus diesem Fond Unvermögliche in Anschaffung der Montur unterstützt, und Armatur und Lederwerk in immer brauchbarem Zustande erhalten werden können.

Alle jene, welche vermöge ihres Gewerbes Pferde zu halten benöthigt sind, und hinreichendes Vermögen besitzen, werden zum Cavallerie-Dienst gezogen. Müller, Metzger und dergleichen können künftighin nicht mehr vom Dienste befreit bleiben: sie werden, wenn sie Ordonanz-Ritte zu machen haben, und uniformirt sind, in diesem Geschäfte weniger Anstände und mehr Förderung finden.

Die allerhöchste Stelle ist zwar nicht entgegen, daß das Bürger-Militär auch Individuen, welche keine Bürger sind, in seinen militärischen Verband aufnehme; doch hegt sie Erwartung, daß sich die bürgerlichen Corps selbst genugsam zu ehren wissen werden, um Keinen unter sich aufzunehmen, welcher der ehrenvollen äußeren Auszeichnung eines baierischen Bürgers unwerth wäre.

S. Rggsbl. v. J. 1807. St. XVII. S. 656.

§. 105.

a) Landwehr-Pflichtigkeit der Künstler.

Nach der Verordnung vom 14. Mai 1807. Litt. d. müssen auch Künstler, vorausgesetzt, daß sie Bürger sind, in die Muster-Rolle mit aufgenommen werden

S. Rggsbl. v. J. 1807. St. XXII. S. 859.

§. 106.

b) Landwehr-Pflichtigkeit der Concessionisten.

Was die Aufnahme der Concessionisten, welche bürgerliche Gewerbe treiben, aber selbst keine Bürger

sind, im Bürger-Militär betrifft; so wurde dem königl. General-Landes-Commissariate von Baiern von der allerhöchsten Stelle auf gestellte Anfrage erwiedert: daß diese Aufnahme allerdings statt finde, in soferne jene Concessionisten in der Stadt und innerhalb des Burgfriedens wohnen, und nicht ausserhalb desselben im Landgerichts-Bezirke ansäßig sind, oder nur daselbst wohnen dürfen.

Was die in der Au bei München wohnenden Concessionisten und zum Theile auch bei einem Handwerke eingezünftelten Tischler und andere Handwerker betrifft; so gehören diese nicht zum Bürger-Militär Münchens, sondern zu jenem, welches in der Au der Organisation unterliegt.

Allerhöchste Verordnung, d. d. München den 7ten Julius 1807. Rggsbl. v. J. 1807. St. 31. S. 1170.

§. 107.

c) Landwehr-Pflichtigkeit der Post-Beamten.

Nach der Verordnung vom 11. Julius 1807. sind die Post-Beamten, wenn sie zugleich im bürgerlichen Verbande stehen, nicht von der Erfüllung der Bürger-Pflichten befreit. Sie können sich daher dem Militär-Dienste keineswegs entziehen, sondern es liegt ihnen ob, solche Veranstaltungen zu treffen, wodurch sie die nach ihren doppelten Verhältnissen auf sich genommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen im Stande sind. Die königl. Ober-Post-Aemter haben zu wachen, daß der Post-Dienst auf keinem Falle leide.

S. Rggsbl. v. J. 1807. St. XXXI. S. 1171.

§. 108.

d) Landwehr-Pflichtigkeit der Staats-Diener als Ausüber bürgerlicher Gewerbe — Landwehr-Befreitheit der Wittwen.

Wenn ein Staats-Diener nebenbei noch ein nach den bestehenden Verordnungen erlaubtes bürgerliches Gewerbe führt, oder eine Realität besitzt, auf welcher das Bürger-Recht haftet; so ist gestattet, daß, im Falle sein Dienst-Verhältniß den persönlichen bürger-

lichen Militär-Dienst ihm gestattet, er dem bürgerlichen Militär-Verbande beitrete, ausserdem aber seine Person durch einen Geld-Beitrag surrogire.

Wittwen, welche ihre bürgerlichen Gewerbe durch Gesellen betreiben, sind aus Rücksichten, welche ihre Lage darbietet, von jeder Leistung zum Bürger-Militär zu entbinden.

Verordnung vom 30. September 1807. Rggsbl. v. J. 1807. St. 49. S. 1728.

§. 109.

e) Landwehr-Pflichtigkeit der Toleranz-Genossen.

Dagegen wurde von der allerhöchsten Stelle mittels Rescripts vom 17. October 1807 genehmigt, daß diejenigen Einwohner (Münchens), welche bisher nur die Toleranz genossen, dabei aber ein bürgerliches Gewerbe treiben, als wirkliche Beisaßen aufgenommen, und in dieser Eigenschaft dem Bürger-Militär enrollirt werden sollen.

S. Rggsbl. v. J. 1807. St. 47. S. 1675.

§. 110.

f) Landwehr-Pflichtigkeit der Wirthe, Metzger und Müller.

Im Betreff der Einverleibung der Wirthe, Metzger und Müller in das Bürger-Militär (S. § 104. dieses Handbuchs) wurde weiters verordnet: daß dieselbe nur dann Platz greifen könne, wenn sie der Bürger-Matrikel einverleibt sind, als wirkliche Bürger betrachtet werden, oder als solche zur Stadt- oder Marktes-Jurisdiction gehören. In welchem Falle aber diese ausser den Ring-Mauern der Städte, und abgesondert auf dem Lande wohnenden Bürger bei allenfallsigen Durchzügen fremder Truppen, oder andern ausserordentlichen Ereignissen nicht zum inneren Dienste gezogen werden, sondern als Souvegarden ihres Eigenthums zu betrachten kommen.

Verordnung vom 7. November 1807. Rggsbl. v. J. 1807. St. 49. S. 1736.

§. 111.

g) Landwehr-Pflichtigkeit der Schullehrer.

Die Pflichten eines Schullehrers sind mit jenen des Bürger-Soldaten nicht vereinbarlich. Dem zufolge sollen die Schullehrer aller Orte von der eigentlichen militärischen Dienstes-Leistung befreit seyn, welches aber nicht hindert, sie als Fouriers oder Quartiermeister bei dem Bürger-Militär zu benützen.

Verordnung vom 10. December 1807. Rggsbl. v. J. 1807. St. LIII. S. 1875.

§. 112.

h) Landwehr-Pflichtigkeit der Juden.

Vermöge allerhöchster Verordnung vom 17. Februar 1808 sind die Juden da, wo sie bürgerliche Rechte genießen, oder bürgerliches Eigenthum besitzen, allerdings der Bürger-Militär-Pflichtigkeit gleich ihren christlichen Mitbürgern unterworfen.

Jedoch wurde ihnen vor der Hand noch gestattet, daß sie ihre persönliche Dienstes-Pflicht im Gelde reluiren können.

S. Rggsbl. v. J. 1808. St. X. S. 553.

Denjenigen Juden, welche ihre Bürger-Militär-Pflichtigkeit persönlich erfüllen wollen, bleibt solches nach angezogener allerhöchster Verordnung allerdings gestattet.

Verordnung vom 20. Julius 1808. Rggsbl. v. J. 1808. St. 40. S. 1718.

§. 113.

i) Weitere Bestimmungen über die Landwehr-Pflichtigkeit der Post-Beamten.

Im Betreff der Bürger-Militär-Pflichtigkeit der Post-Beamten (§. 107.) wurde weiters verordnet:

In allen Post-Verordnungen und in den geschlossenen Dienst-Verträgen ist es den Post-Beamten zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, den Dienst persönlich

zu besorgen. Auf dieser persönlichen Erfüllung der Dienstes-Obliegenheit muß auch um so strenger bestanden werden, als solche das öffentliche Vertrauen und die Wichtigkeit des Dienstes unläßbar erheischt. Da, wo diese wesentlichen Dienstes-Pflichten das Individuum in Anspruch nehmen, kann sohin die persönliche bürgerliche Militär-Pflichtigkeit nicht gefordert werden.

Daher soll den Post-Beamten, welche die reitende oder fahrende Post, oder beide zugleich zu versehen haben, der Bürger-Militär-Dienst gegen Bezahlung eines verhältnißmäßigen Geld-Beitrags erlassen werden; wogegen die blosen Relais-Posthalter zur wirklichen Dienstes-Leistung bei dem Bürger-Militär unbedenklich anzuhalten sind.

Verordnung vom 22. Junius 1808. Rggsbl. v. J. 1808. St. 31. S. 1424.

§. 114.

k) Ausschließung peinlich behandelter Bürger von der Landwehr.

Rücksichtlich der Ausschließung peinlich behandelter Bürger aus dem Landwehr-Verbande wurde in Berücksichtigung der auf diesen Gegenstand bezüglichen Stellen des neuen Kriminal-Gesetzbuches und des bei dem Militär-Stande vorzüglich nöthigen Ehrgefühls, von der allerhöchsten Stelle unterm 20. Julius 1808. allergnädigst verordnet:

1) die Ausschließung eines peinlich behandelten Bürgers aus dem Bürger-Militär hat nur dann statt, wenn wegen eigentlich peinlicher Verbrechen die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses erkannt, oder der Angeschuldigte wegen eines Verbrechens, wobei auf diese Strafe erkannt werden kann, blos von der Instanz absolvirt worden ist.

2) In andern Fällen, bei Bestrafung bloser Polizei-Vergehen, bei Verurtheilungen in eine blose Gefängniß- Geld- und andere Strafen solcher Art, nachdem der Angeschuldigte peinlich behandelt worden ist, soll eine solche Ausschließung nicht statt haben.

S. Rggsbl. v. J. 1808. St. 37. S. 1595.

§. 115.

I) Landwehr-Pflichtigkeit der Staats-Bürger gemäß Verordnung vom 6. Juli 1809.

In der organischen Verordnung über die Errichtung und die Eintheilung der Nationalgarde in 3 Klassen d. d. 6. Juli 1809. wurden dann, §. 37. im Betreff der Verpflichtung für den Dienst der Nationalgarde 3. Klasse, nachfolgeude Bestimmungen erlassen:

1) Da die Verpflichtung für die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Sicherheit allen Klassen von Einwohnern gemein ist, und gewiß kein activer Staats-Bürger von der Ehre ausgeschlossen zu seyn wünscht, für die Ruhe des Vaterlands und die Erhaltung seines Heerdes nach Kräften mitzuwirken; so wurde befohlen, daß die dritte Klasse der Nationalgarde nicht blos aus den gewerbetreibenden Bürgern der Städte und Märkte, sondern aus allen ansäßigen Einwohnern, mittel- und unmittelbaren Staats-Dienern und den Familien-Vätern aller Klassen in den Städten und auf dem platten Lande bestehen solle.

2) Diesemnach muß jeder Staats-Bürger, welcher nicht bereits bei der activen Armee, oder in einer der beiden ersten Klassen (die den Reserve-Bataillons und mobilen Legionen) eingereihet, und noch nicht 60. Jahre alt ist, in die Listen der dritten Klasse der Nationalgarde eingeschrieben werden.

Da aber die Staats-Diener, Aerzte und Geistlichen durch die nicht minder wichtigen Geschäfte ihres Berufes gröstentheils gehindert sind, an dem wirklichen Dienste Antheil zu nehmen, so soll es denselben gestattet seyn, die sie treffenden Dienste durch andere eingereihte Nationalgardisten versehen zu lassen.

Die Vergütungs-Summe hat der General-Commissär, benehmlich mit der Stadt-Commandantschaft, für jede Dienstes-Gattung ein für allemal bestimmt festzusetzen.

S. Rggsbl. v. J. 1809. St. 48. S. 1109. u. 1110.

§. 116.

m) Reluition der Geistlichen von der Landwehr-Pflichtigkeit.

In angezogener Verordnung wurden die Geistlichen unter denjenigen Einwohnern genannt, welche zwar von der Einschreibung in die zur Erhaltung der inneren Ruhe und Sicherheit bestimmte dritte Klasse nicht ausgenommen, jedoch ermächtigt sind, die sie treffenden Dienste durch andere eingereihte Nationalgardisten versehen zu lassen.

Zur Beseitigung alles Mißverständnisses wurde im allerhöchsten Mandat d. d. 25. Jul. 1809 bestimmt:

1) Nur die bepfründeten Geistlichen sind als ansäßige Einwohner anzusehen, welche mit den übrigen Gemeinde-Gliedern die Lasten der Gesellschaft zu theilen haben;

2) die nicht bepfründeten Geistlichen sind als nicht ansäßig anzusehen, und daher in die dritte Klasse nicht geeignet

Ihres Standes wegen können sie auch einer andern Klasse nicht einverleibt werden.

3) Die Pfarrer und übrigen bepfründeten wirklich mit der Seelsorge beschäftigten Geistlichen sind von der Leistung der Beiträge befreit zu halten.

4) Auch den übrigen bepfründeten Geistlichen ist für die Reluition der persönlichen Dienste keine bestimmte Norm vorzuschreiben. S. K. M. sind vielmehr von den patriotischen Gesinnungen Ihrer Geistlichkeit überzeugt, daß sie aus eigenem Antriebe dasjenige für diese allgemeine Anstalt beizutragen sich beeifern werden, was sie ihren Verhältnissen und Staats-Bürger-Pflicht angemessen findet.

Dieses kann am füglichsten durch Equipirung anderer minder wohlhabenden Mitbürger, oder durch Geld-Beiträge in die Compagnie-Cassen geschehen.

5) Es sollen daher besondere Verzeichnisse über die oben bestimmten Geistlichen hergestellt, und darin ihre Erklärungen eingetragen werden: auf welche Art sie zu dieser National-Anstalt beitragen wol-

len, welche Verzeichnisse dann der allerhöchsten Stelle vorzulegen sind.

S. Rggsbl. v. J. 1809. St. LIII. S. 1193 — 94.

§. 117.

n) Landwehr-Dienstes-Leistung der Staats- und Hofdiener.

Unterm 23. November 1809. erschien nun auch weiters eine Erläuterung von der allerhöchsten Stelle, rücksichtlich der Befreiung der Staats- und Hofdiener von der Dienstes-Leistung bei der Nationalgarde 3ter Klasse, folgenden Inhalts:

1) die im wirklichen Staats- und Hofdienste stehenden Individuen, dann die Justiz- und Polizei-Beamten der Mediatisirten, und die wirklichen Patrimonial-Gerichtshalter sind in dieser Eigenschaft von der Obliegenheit, bei irgend einer Klasse Dienste zu thun, völlig und in der Art befreit, daß von ihnen weder eine persönliche Substitution noch eine Reluition in Geld gefordert werden kann.

2) Auch die Dienstes-Obliegenheit der Nationalgarde dritter Klasse soll sich lediglich darauf beschränken, daß dieselbe nie gegen den äußern Feind des Staates Kriegsdienste zu leisten, sondern in Kriegszeiten nur zu Militär-Diensten innerhalb des Bezirkes ihrer Stadt- Markt- oder Dorfs-Gränzen, und übrigens nur zu Escorten ausser diesen Gränzen verwendet werden solle.

S. Rggsbl. v. J. 1809 St. LXXXV. S. 1905.

§. 118.

o) Landwehr-Pflichtigkeit der Staats-Bürger gemäß Verordnung vom 10. Jun. 1813.

In der hierauf gefolgten organischen Verordnung über die Errichtung einer Nationalgarde vom 10ten Junius 1813. worin (§§. 6 — 11) hinsichtlich der aus den früheren Verordnungen sich ergebenden Anstände, mit Rücksichtnahme der seitdem erschienenen Conscription und der neuesten Formation der königl.

Armee, die nöthigen Bestimmungen zusammengefaßt sind; wurden im Betreff der Bürger-Militär-Pflichtigkeit folgende Grundsätze ausgesprochen:

1) das Bürger-Militär besteht aus der Klasse der Einwohner, welche in einer Stadt, in einem Markte, oder in einem andern Gemeinde-Bezirke ihren Wohnsitz haben, besteuerte Grundstücke darin besitzen, oder Gewerbe ausüben, und das Alter von 60. Jahren noch nicht erreicht haben.

Diejenigen, welche nach dem Edicte über das Gemeindewesen vom 24. September 1808., zu den Mitgliedern einer Gemeinde nicht gehören, dürfen in die Liste dieser Klasse der Nationalgarde nicht eingeschrieben werden.

S. alleg. Verordnung §. 46.

2) Da die nach diesem §. Dienstpflichtigen aber in wirklichen Staats- und Hofdiensten stehenden Individuen, so wie die Geistlichen, Aerzte und Advocaten durch die Geschäfte ihres Berufes, oder durch ihren Stand gehindert sind, an dem Dienste der Nationalgarde persönlichen Antheil zu nehmen; so sollen dieselben zwar von der persönlichen Dienstes-Leistung befreit seyn, jedoch sind sie verpflichtet, den gemeinen Dienst eines Nationalgardisten nach dem festgesetzten Maßstabe ohne Rücksicht auf Stand, Vermögen, oder sonstige Besteuerung jährlich zu reluiren.

Die Advocaten bleiben verbunden, den Dienst eines Auditors bei dem Bürger-Militär zu übernehmen; die aus denselben dafür ausgewählten Individuen sind von einem Reluitions-Beitrage befreit.

Die Befreiung kommt ebenfalls denjenigen Individuen zu statten, die wegen körperlicher Untauglichkeit nicht im Stande sind, persönlich zu dienen; doch sind diese so wie die Wittwen und andere weibliche Individuen, welche besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben wie die obengenannten verpflichtet, einen Beitrag an Geld zur Bürger-Militär-Cassa zu entrichten.

Die Vergütungs-Summe hat der General-Commissär benehmlich mit der Stadt-Commandantschaft für jede Dienstes-Gattung jährlich festzusetzen.

S. alleg. Verordn. §. 51. im Rggsbl. v. J. 1813. S. 872 — 73.

§. 119.

p) Landwehr-Pflichtigkeit der Staats-Bürger gemäß Verordnung vom 27. October 1813.

Nachdem sich im Jahre 1813. Baiern mit Europa's mächtigsten Fürsten verbunden, zur Behauptung seiner Unabhängigkeit, zur Herstellung des allgemeinen Friedens, zur Begründung eines dessen Dauer sichernden Gleichgewichts der Mächte; so wurde auch in jenen dringenden kriegerischen Zeitverhältnissen die Ausdehnung der allgemeinen Landes-Bewaffnung nothwendig, welche auch mittels allerhöchsten Edicts vom 27 October 1813 (Rggsbl. v. J. 1813. St. LVII. S. 1325.) angeordnet wurde.

Die deßfallsigen Bestimmungen und die im Betreff der Pflichtigkeit zur Nationalgarde dritter Klasse sind schon in den §§. 12 — 20. dieses Handbuchs aufgeführt worden.

§. 120.

q) Befreiung der Geistlichen von der Landwehr-Pflicht.

Auf den an die allerhöchste Stelle erstatteten Vortrag über die besonderen Standes- und Amtsverhältnisse der Geistlichen, und über deren bisherige Theilnahme an dem Zwecke der allgemeinen Landes-Bewaffnung und der Nationalgarde dritter Klasse überhaupt, fanden sich S. K. M. allergnädigst bewogen, zur Beseitigung aller Mißverständnisse und ungeeigneter Anwendung des Art. 4. der allgemeinen Verordnung vom 27. October 1813. (Rggsbl. St. LVII.) zu verordnen:

1) Keinem Geistlichen des Königreichs, ohne Unterschied der christlichen Confessionen, soll gestattet werden, sich in ein Militär-Corps einreihen zu lassen, und persönlichen Waffendienst zu leisten.

2) Keiner soll zu einer personellen Substitution oder zu irgend einer Reluition jenes Dienstes in Geld gehalten seyn.

3) Daß diese nachträglichen Bestimmungen zu den früheren gesetzlichen Normen über diesen Gegenstand durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht werden sollen.

Verordnung v. 22. Mai 1814. Rggsbl. v. J. 1814. St. XLV. S. 1209.

§. 121. a.

1) Landwehr-Pflichtigkeit der Staats-Bürger gemäß Verordnung vom 21. October 1814.

Nach der unterm 21. October 1814. über den künftigen Bestand der Landes-Vertheidigungs-Anstalten in Baiern erschienenen allerhöchsten Verordnung wurde gemäß Art. VII. in Beziehung auf die Nationalgarde dritter Klasse (Landwehr) festgesetzt, daß dieselbe in der Ausübung fortbestehen soll, welche ihr durch die Verordnung vom 27. October 1813. gegeben worden ist.

Vergleiche §§. 24 — 27. u. ff. dieses Handbuchs.

§. 121. b.

Rücksichtlich der Landwehr-Pflichtigkeit verschiedener Individuen müssen aber noch nachfolgende allerhöchste specielle Verordnungen bemerkt werden:

a) Im Betreff der königl. Mautbeamten.

Da die königl Mautbeamten ohne Nachtheil des allerhöchsten Dienstes nicht bei der Nationalgarde III. Klasse dienen können, auch denselben kaum die Zeit übrigt, um sich mit dem erforderlichen Ei er der Waffen-Uebung und dem Dienste der Nationalgarde widmen zu können, zumal ihre Amtsgeschäften einen ununterbrochenen Gang erfordern; so wurde von S. K. M. nach Anhörung Ihres Obercommando's der Reserve-Armee allergnädigst beschlossen, daß die in königlichen Diensten stehenden Mautbeamten von der

per=

Ziffer 1.

der

Kopfzahl	Chargen	Namen
1.	Hauptmann.	N. N.
1.	Oberlieutenant	N. N.
1.	Unterlieut.	N. N.
2.	ditto	N. N.
1.	Feldwebel	N. N.
1.	Sergeant	N. N.
1.	Corporal	N. N.
2.	ditto	N. N.
3.	ditto	N. N.
4.	ditto	N. N.
5.	ditto	N. N.
1.	Pionier	N. N.
1.	Tambour	N. N.
2.	ditto	N. N.
1.	Pfeiffer (*	N. N.
1.	Gemeiner	N. N.
2.	ditto	N. N.
17	Köpfe	

(* Existirt in
mehr im

…ormular zu §. 169. No 4.
…einens Handbuches.

27	28	29	30	31	Summa	Fatiguen	Man in den Dienst genommen
	.	.	.	.	.		
	.	.	.	.	.		
	.	.	.	.	.		
	.	.	.	.	.		
	.	1	.	.	3		1ten
	.	.	.	.	3		
	.	.	.	.	4		
	.	1	.	.	5		2ten
	.	.	.	.			
	.	.	.	.	4		
	.	.	.	.	.		
	.	.	.	.	5		
	.	1	.	.	3		3ten
	.	.	.	.	.		
	.	1	.	.	3		
	.	1	.	.	5		
	.	.	.	.	.		
	.	5	.	.	35		
	.	.	.	.			

persönlichen Dienstpflicht bei der Nationalgarde IIIter Klasse freizugeben seyen.

Verordnung vom 31. October 1814.

b) Im Betreff der Revierförster.

Da die Verwendung des zum Forstschutze bestimmten Revierpersonals zu Adjudanten-Chargen bei der Nationalgarde III. Klasse sich mit ihrem Forstdienstlichen Berufe, der eine ununterbrochene Thätigkeit und Aufsicht der denselben anvertrauten Revieren in Anspruch nimmt, um so weniger verträgt, als der Fall eintreten kann, daß diese Forstbedienten sich nicht einmal am Sitze des respectiven Bataillons-Chefs befinden; so sollen zufolge königl. allerhöchsten Rescripts vom 27 Jänner 1815 diese Forstbedienten von dem Adjudanten-Dienste freigegeben werden, ohne jedoch dieselben von der Einreihung in der Landwehr, und der durch ihre Qualification etwa bestimmten Verwendung für Offiziers-Chargen auszunehmen.

c) Im Betreff der Güter- und Trocken-Lader.

Da die administrativen Behörden der königlichen Zoll- und Maut-Directionen aus besonderer Rücksicht auf die Natur ihres Dienstes von der persönlichen Dienstes-Leistung bei der Landwehr befreit sind; so tritt der nämliche Fall auch bei den Güter- oder Trocken-Ladern ein, indem derselben Verrichtungen keinen Aufschub leiden, ohne hierdurch dem innern Verkehr und dem Wohlstande der Unterthanen bedeutenden Eintrag zu thun.

Seine Majestät der König wollen daher auch die Klasse der aufgestellten Güter-Lader gegen eine ihren Verhältnissen angemessene Geld-Reluition vom Personaldienste bei der Landwehr freigeben.

Verordnung vom 27. Jänner 1815.

d) Im Betreff des ärztlich- und pharmaceutischen Personale.

S. K. M. haben sich aus bewegenden Gründen veranlaßt gefunden, im Betreff der Dienstes-Leistung des ärztlichen und pharmaceutischen Personals bei der Landwehr unterm 7. April 1815. nachfolgendes zu verordnen:

1) Aerzte, welche sich freiwillig zum Dienste bei der Landwehr melden, sollen nur als Bataillons-Aerzte und Chirurgen, niemals aber zu einem mit ihrem Berufe unvereinbaren Waffendienste verwendet werden.

2) Apotheker, welche ihres beschränkten Erwerbes wegen nicht durch geprüfte pharmaceutische Gehülfen (Provisoren) sich vertreten lassen können, und also in ihrer Officin nie zu entbehren sind, sind vom Dienste in der Linie ebenfalls frei, jedoch dürfen dieselben als Quartiermeister oder Zeugwarte angestellt werden.

3) Wenn ein Apotheker ein pharmaceutisches Subject neben sich hat, und also in der Linie dient, so ist derselbe nur jener Compagnie zuzutheilen, welche in dem Orte, wo er ansäßig wohnt, ihr Stand-Quartier hat.

4) Wissenschaftlich gebildete Wund- und Land-Aerzte, dann Geburtshelfer sind ebenfalls vom Dienste in der Linie frei, und also nur als Chirurgen in der Landwehr dienstpflichtig.

e) Im Betreff des Strassen- und Wasser-Bau-Personale.

In Antwort auf Bericht des königl. General-Commissariats des Oberdonau-Kreises vom 3. Mai abhin wurde demselben erwiedert: daß die beim Strassen- und Wasser-Bau angestellten Arbeiter, Wegmacher 2c., soferne sie als Familien-Väter und wirkliche Glieder ihrer Gemeinden zur Extension der Landwehr gehören, von der dießfallsigen Pflichtigkeit nicht eximirt werden können; jedoch sind dieselben in die zweite weniger mobile Abtheilung zu versetzen, wo sie dann nach dem X. Artikel der königl. allerhöchsten Verordnung vom 21. October 1814. an den Waffen-Uebungen ohnehin geringeren Antheil zu nehmen haben.

Königl. allerhöchstes Rescript vom 16. August 1815.

f) Verhältniß der königlichen Forstbeamten.

Aus dem durch die königl. General-Forst-Administration einbeförderten, und in remittirlicher Urschrift anliegendem Berichte des Forstamts Mittenwald ha-

ben S. K. M. ungern entnommen, daß bei der Organisirung der Landwehr nicht überall den allerhöchsten Vorschriften gebührend nachgelebt werde, indem bei der dortselbst eingeleiteten Formation nicht nur die allen Staats-Dienern gesetzlich eingeräumte Befugniß, den sie treffenden Landwehr-Dienst in Geld zu reluiren, rücksichtlich der Forstbeamten, verkannt, sondern auch Forstgehülfen und Practikanten, welche doch gar nicht zur Landwehr gehören, bei jener zu Offiziers- und Unteroffiziers-Stellen bestimmt worden.

S. K M. befehlen, daß die durch diese doppelte Verletzung ausdrücklich gegebener Vorschriften veranlaßte Beschwerde gehoben werden solle, und so sehr es einerseits zu wünschen ist, daß die königl Forstbeamten, soweit solche nach der allerhöchsten Verordnung vom 27. October 1813. zur Landwehr pflichtig sind, dieser wichtigen Anstalt nicht durchaus entstehen möchten; so fordert von der andern Seite das Bedürfniß des ihnen vertrauten Verwaltungs-Zweiges, daß sie für jenen Dienst nur soweit persönlich in Anspruch genommen werden, als mit der diesem gebührenden Sorge verträglich ist. Es ist daher unter Vorbehalt der durch den Art. 4. erwähnter Verordnung, allen Staats-Beamten eingeräumten Reluitions-Befugniß, in Ansehung des den königl. Forstämtern untergebenen mindern Personals (soweit solches überall zur Landwehr pflichtig ist,) bei den Formationen derselben mit den einschlägigen Oberförstern geeignetes Benehmen zu pflegen, damit nicht diesen ihre zum öffentlichen Dienste erforderlichen Untergebenen zu dessen Nachtheile und ohne ihre Zustimmung entzogen, und dadurch schädliche Reibungen unter den Beamten verschiedener Zweige veranlaßt werden mögen.

Verordnung vom 10. October 1815.

g) Im Betreff der zur activen Armee oder den mobilen Legionen Dienstpflichtigen.

Vermöge königl. allerhöchster Verordnung vom 13. October 1815. sind alle diejenigen Individuen in keiner Eigenschaft bei der Landwehr anzustellen, welche nach dem Conscriptions-Gesetze zur königl. Armee in der Linie, oder bei den mobilen Legionen noch dienstpflichtig sind; nur mögen Knaben, die das für

das Militär erforderliche Alter noch nicht haben, als Tambours verwendet werden, wenn sie sich hierzu freiwillig wollen gebrauchen lassen Sind einige wegen Gebrechen oder schwächlicher Gesundheit zum Dienste der Armee unfähig; so ist dieses auch bei der Landwehr der Fall, wie die königl. Verordnung vom 6. Mai abhin enthält.

Zweiter Abschnitt.

Von den Muster-Listen und der Musterung der königl. baier. Landwehr.

§. 122.

Auf Veranlassung einer über die Bürger-Militär-Organisation von dem königl. baier. General-Landes-Commissariate zu München vorgelegten berichtlichen Anfrage vom 13. April 1807. wurde von allerhöchster Stelle unterm 14. Mai 1807. im Allgemeinen wie nachfolgt verordnet:

a) Um das Musterungs-Geschäft des bürgerlichen Militärs, und die daraus fließende Bestimmung der individuellen Dienstes-Leistung nach gleicher Form und analogen Grundsätzen zu behandeln, hat jedes General-Landes-Commissariat für seine Provinz einen Musterungs-Commissär zu benennen, welcher in den Hauptstädten, wo sich das zahlreichste Bürger-Militär bildet, die Musterung vornimmt. In den übrigen Städten und Märkten aber ist dieselbe nach einer aufzustellenden genügenden Instruction von den Stadt-Commissären, und wo keine sind, von den Landrichtern zu besorgen.

Wo eine königl. Stadt-Commandantschaft besteht, muß ihr vor einer solchen vorgenommen werdenden Musterung jederzeit die Anzeige gemacht werden.

Diese Musterung ist dermal bald möglichst, und in der Folge mit jedem Jahre im Monate März vorzunehmen, damit die am 1. April einzusen-

denden Stands-Tabellen darnach rectificirt seyn können.

Wo bereits eine Bürger-Matrikel resp. Muster-Rolle besteht, soll sie einsweilen zu Grunde gelegt werden.

b) Von jeder Stadt und von jedem Markte ist ein vollständiges tabellarisches Verzeichniß über den Vorrath der bürgerlichen Zeughäuser abzufordern, und eine Uebersicht über die in Händen habenden Flinten, mit oder ohne Bajonets, Karabiner, Stutzen, Pistolen, mit Bemerkung des Kalibers, und des Metalls der Garnitur, der Infanterie- und Cavallerie-Säbel, der Degen nach ihren Sorten, der Patrontaschen, Kuppeln und des übrigen Lederwerks; der Kanonen, mit Bezeichnung ihrer Schwere und ihres Kalibers; dann aller Sorten von Munition an Pulver, Blei und Eisen, aufzustellen.

In diesem Verzeichnisse muß das noch Brauchbare von dem Unbrauchbaren wohl ausgeschieden und bemerkt werden, wenn irgendwo Armatur und Lederwerk nicht bürgerliches Eigenthum ist, sondern königl. Zeughäusern gehört.

c) Da durch die Veräusserung der unbrauchbaren Zeughaus-Vorräthe der Bürgerschaften, und durch die Geld-Beiträge der vermöglichen, aber, wegen Gebrechen, undienstbaren Bürger in den Städten und Märkten Cassen entstehen, mit denselben aber eine Rechnungs-Führung verbunden ist; so soll, zur Verhinderung jeder unzweckmäßigen Anwendung dieses Fonds, die Adjustirung dieser Rechnungen ebenfalls den General-Landes-Commissariaten zukommen.

d) Auch Künstler, vorausgesetzt, daß sie Bürger sind, sollen in die Muster-Rollen aufgenommen werden.

§. 123.

In dem allerhöchsten Edicte über die Errichtung einer Nationalgarde und deren modificirten Eintheilung in 3 Klassen, d. d. 10. Junius 1813., wurde im Betreff der Musterlisten und der Musterung der zur

Nationalgarde dritter Klasse pflichtigen Individuen bestimmt:

1) Damit die Bildung der Nationalgarde dritter Klasse nach vorgeschriebener Weise vollzogen werde, haben die General-Kreis- und Stadt-Commissäre über sämmtliche (vergleiche §. 119. dieses Handb.) zur Nationalgarde dieser Klasse dienstpflichtigen Einwohner in einer Stadt oder in einem Markte die Aufstellung genauer Muster-Listen nach den Formularien, welche ihnen darüber werden mitgetheilt werden, zu besorgen, und die bereits gefertigten darnach berichtigen zu lassen.

S. Rggsbl. v. J. 18 3. S. 888. §. 70.

2) Jedes Bürger-Militär-Commando hat unter seiner Unterschrift und Fertigung jedesmal mit dem 1. April und 1. October eine Tabelle über den Stand des in einer Stadt oder in einem Markte bestehenden Bürger-Militärs dem General-Kreis- oder Stadt-Commissariate in der Kreis-Hauptstadt unmittelbar, in den übrigen Kreis-Städten und Märkten aber durch die einschlägigen Polizei-Beamten demselben vorzulegen, welches längstens bis zum 1. Mai und 1. November eine Tabelle über das gesammte Bürger-Militär seines Kreises daraus zu fertigen, und an das Ministerium des Innern einzusenden hat.

S. a. a. O. §. 71.

§. 124.

Jedes General-Kreis-Commissariat hat für das Bürger-Militär einen eigenen Rath als Musterungs-Commissär zu benennen, welcher in den Hauptstädten des Kreises, in welchen das zahlreichste Bürger-Militär sich befindet, die Musterung vorzunehmen hat.

S. Rggsbl. a. a. O. §. 74.

In kleineren Städten und Märkten ist dieses Geschäft den Land- und Herrschafts-Richtern als subdelegirten Musterungs-Commissären übertragen, wenn nicht besondere Vorfälle erfordern, daß der Kreis-

Musterungs-Commissär sich selbst dahin begebe, welches dem Ermessen des General-Kreis-Commissariats überlassen wird.

A. a. O. §. 75.

Die Musterungen sollen mit möglichster Schonung des bürgerlichen Gewerbes, und deshalb meistens an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden.

A. a. O. §. 76.

Der Musterungs-Commissär hat sich nach der Musterungs-Instruction vom 6. Junius 1807., und nach den hierüber erlassenen weiteren Verordnungen zu benehmen, und zur Ersparung der Kosten in der vorgeschriebenen Zeit das Musterungs-Geschäft zu vollenden.

S. Rggsbl. v. J. 1813. S. 890. §. 77.

Das General-Kreis-Commissariat hat von den Resultaten der in seinem Kreise geschehenen Musterungen an das Ministerium des Innern jährlich eine ausführliche Anzeige, mit Anlegung der Musterungs-Acten, zu machen, welches nach Erforderniß von Zeit zu Zeit in den Kreisen eine eigene General-Inspection des Bürger-Militärs veranlassen wird.

S. a. a. O. §. 78.

§. 125.

Nach Art. X. der im §. 28. dieses Handbuchs aufgeführten allerhöchsten Verordnung vom 21. October 1814., über den künftigen Bestand der Landes-Vertheidigungs-Anstalten in Baiern, ist es den Kreis-Commandanten, benehmlich mit den General- und Local-Commissariaten, zur Pflicht gemacht, die im Art. IX ausgesprochene Sönderung der Landwehr in zwei Klassen zu bewerkstelligen.

Vergleiche auch §. 67. dieses Handbuchs.

Dritter Abschnitt.

Von der Ernennung der Offiziere und Unteroffiziere und Wiederbesetzung der erledigten Stellen.

§. 126.

In der allerhöchsten Verordnung vom 3. April 1807., die Uniformirung und Organisirung des Bürger=Militärs in den Städten, Flecken und Märkten des Königreichs betr., wurde bestimmt:

1) daß die Unteroffiziers jedes Corps aus seiner Mitte wählen solle.

2) Bei Besetzung der Offiziers=Chargen soll vorzüglich auf Magistrats=Personen, Patricier, den Handelsstand und sonstige Honoratioren Rücksicht genommen werden, wobei aber dem sich besonders auszeichnenden Bürger in keinem Falle der Weg zur Beförderung zu den Offiziers=Chargen zu hemmen ist.

3) Die Besetzung der Unterlieutenants=Stellen, und die Beförderung zum Oberlieutenant und Hauptmann trägt jedes betreffende Corps dem Magistrate als Vorschlag vor, welcher dieselbe, wenn er die Wahl angemessen findet, bestätigt.

4) Ist aber ein Staabs=Offizier anzustellen; so hat der Magistrat über die Besetzung gutachtlichen Bericht an die allerhöchste Stelle zu erstatten, worauf die Bestätigung des in Vorschlag gebrachten Subjects, wenn keine besonderen Umstände obwalten, erfolgen wird.

S. Rggsbl. v. J. 1807. St. XVII. S. 657.

§. 127.

Hierauf wurde in dem allerhöchsten Rescript vom 14. Mai 1807., im Betreff der Offiziers=Wahlen, näher bestimmt:

Es hat zwar jedes Bürger=Militär für jede ihrer Waffen=Gattungen, als: Grenadiers und Füsiliers zusammen, dann für die Schützen, Cavallerie und

Artillerie besondere Rang-Listen, nach dem in der Armee eingeführten Formular, aufzustellen; damit aber bei Beförderungen nicht sowohl auf die Reichern, als vielmehr auf Jene, in Hinsicht ihrer Moralität, reinen Ehrgefühls, ihrer Geistes- und körperlichen Fähigkeiten, und ihrer durch thätigen Dienst-Eifer um das Bürger-Militär erworbenen Verdienste, vorzüglichen Subjecte ohne alle Partheilichkeit, Rücksicht genommen werde, ist bereits in der Entschließung vom 8 April 1807. die Wahl der Offiziere und Unteroffiziere dem geeigneten Ermessen der Bürger-Corps überlassen worden.

Diese Wahl selbst wird bei jedem obenbenannten Corps durch eine eigene Commission, bei welcher die zwei im Range ältesten Capitäns, zwei Oberlieutenants, und zwei Unterlieutenants, unter dem Vorsitze des Commandeurs des Bataillons, oder der Division erscheinen, mittels eines förmlichen motivirten Protokolls, vorgenommen.

Wo zwei oder mehrere Bataillons resp. ein Regiment existirt, geht das Avancement durch das ganze Regiment, und es hat jedes Bataillon seinen Commandanten, die zwei im Range ältesten Capitäns, zwei Ober- und zwei Unterlieutenants zur Wahl-Commission zu geben, und der Regiments-Commandant zu präsidiren.

Wo das Bürger-Militär so schwach ist, daß die sieben Commissions-Glieder nicht alle durch Offiziers ersetzt werden können, werden so viele, als nöthig ist, die im Range ältesten Unteroffiziere beigezogen.

Wo aber weniger als eine Compagnie formirt wird, hat der Magistrat, mittels geeigneten Benehmens mit dem Stadt-Commissär und Landrichter, die Unteroffiziere zu bestimmen, und die Offiziere dem General-Landes-Commissariate vorzuschlagen; indem die Wahlen der Offiziere zur Anstellung und Beförderung zwar von den Magistraten bewilligt werden, jedoch Letztere zuvor die Genehmigung der General-Landes-Commissariate nachzusuchen haben.

Wo bisher noch gar kein Bürger-Militär bestand, und doch künftig ein beträchtliches bestehen wird, sind, nach letzteren Bestimmungen, durch den Magistrat sieben Offiziere und Unteroffiziere aufzustellen, welche

sodann den noch weitern Abgang durch die vorgeschriebene Wahl zu ersetzen suchen.

Die Majors werden unmittelbar aus den dienstleistenden Capitäns genommen, und es hat über die Anstellung derselben sowohl, als bei starken Bürger-Corps, über die Beförderung zu höheren Chargen, der Magistrat durch die General-Landes-Commissariate gutachtlichen Bericht an die allerhöchste Stelle zu erstatten.

S. Rggsbl. v. J. 1807. St. XXII. S. 859 — 61.

§. 128.

In der mehrberegten organischen Verordnung über die Errichtung einer Nationalgarde, d. d. 10. Junius 1813., wurde wegen Besetzung der Offiziers- und Unteroffiziers-Stellen Nachfolgendes bestimmt:

Die Besetzung der Offiziers- und Unteroffiziers-Stellen geschieht durch die Wahl.

Die Unteroffiziere wählt jedes Corps aus seiner Mitte.

Die Wahl der Offiziere geschieht durch eine aus sieben Gliedern zusammengesetzte Commission.

S. Rggsbl. v. J. 1813. S. 880. §. 53.

Wo noch kein Bürger-Militär besteht, wird die erste Wahl-Commission aus dem Gemeinde-Rathe, und wenn dieser die erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht enthält, durch Beiziehung einiger aus den angesehensten Gemeinde-Gliedern unter obrigkeitlicher Leitung gebildet. Durch diese wird sodann die Wahl vorschriftsmäßig vollzogen.

S. a. a. O. S. 881. §. 54.

Wo das Bürger-Militär bereits formirt ist, besteht die Wahl-Commission:

a) bei einem Regimente

aus dem Regiments-Commandanten als Vorstande, aus dem Bataillons-Commandanten, und aus den ältesten Hauptleuten;

b) bei einem Bataillon
aus dem Bataillons-Commandanten als Vorstande, den ältesten zwei Hauptleuten, und Oberlieutenants.

Wo das Bürger-Militär so schwach ist, daß die sieben Wahl-Commissions-Mitglieder nicht alle durch Offiziere besetzt werden können; so sollen die noch abgehenden durch die im Range ältesten Unteroffiziers ersetzt werden.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Verordnungen

S. a. a. O. §. 55.

Bei der Wahl der Offiziere soll vorzüglich auf solche Männer Rücksicht genommen werden, welche Diensteifer und die erforderlichen Kenntnisse besitzen, dabei die Achtung ihrer Mitbürger genießen

Die Wähler sind deshalb verbunden, ihre Stimmen einzeln und motivirt zu Protokoll zu geben, und eigenhändig zu unterschreiben.

S. a. a. O. S. 882. § 56.

Die Staabs-Offiziere rücken nach ihrem Range dienstmäßig vor; der Major wird aus den Capitäns ohne Unterschied der Waffengattungen gewählt.

Die Subaltern-Offiziere rücken gleichfalls nach ihrem Range in höhere Chargen vor; die Unterlieutenants werden gewählt, und eben so die Junker.

Wenn ein Offizier nicht in eine höhere Charge vorrücken, oder ein Gardist zum Offizier nicht befördert seyn will; so muß er seine Verzichtleistung dienßmäßig und schriftlich anzeigen; derselbe kann alsdann aber auch nie mehr in eine höhere Charge vorrücken.

S. a. a. O. § 57.

Bei dienstmäßigem Vorrücken in höhere Stellen hat keine Wahl statt, sondern der commandirende Offizier legt die Offiziers-Rang-Liste mit seinem Vorschlage dem General-Commissariate vor, welches dieselbe mit seinem Gutachten an das Ministerium des Innern sendet.

S. a. a. O. §. 58.

Die Staabs-Offiziere erhalten Patente vom genannten Ministerium, die subalternen Offiziere von dem einschlägigen General-Kreis- oder Stadt-Commissariate, von welchem für die Junker und Unterchirurgen Anstellungs-Ordres ausgefertigt werden.

S. a. a. O. §. 59.

§. 129.

Nach der Verordnung vom 17. April 1816. aber soll, rücksichtlich der Vorschläge zu den Offiziers-Stellen bei der Landwehr vom Hauptmanne abwärts, folgender Geschäftsgang eingehalten werden.

Im Falle einer Erledigung oder nothwendigen Abänderung tritt der Bataillonschef nebst den zwei ältesten Hauptleuten und den zwei ältesten Lieutenants mit dem betreffenden Landrichter zusammen, welcher seinerseits zwei der Personen kundige Gemeinde-Vorsteher beizuziehen hat.

Der Landrichter, als Vorstand der Commission, nimmt über die geschehenen motivirten Vorschläge ein förmliches Protokoll auf, bemerkt bei seiner Unterschrift, ob er mit dem Vorschlage einverstanden sey, oder was er dagegen zu erinnern habe, und sendet sodann das Protokoll an das ihm vorgesetzte General-Kreis-Commissariat ein.

Dieses übermacht dasselbe mit seiner allenfallsigen Erinnerung an das Kreis-Commando, welches seinen Bericht an das Obercommando erstattet.

Von dem Obercommando werden die Vorschläge an das Ministerium des Kriegs-Wesens, und von diesem mit oder ohne Erinnerung an jenes der auswärtigen Angelegenheiten übersendet, welches sodann die allerhöchste königl. Entschließung hierüber veranlaßt, dieselbe an die Redaction des Regierungsblattes ausschreibt, und zugleich dem Kriegs-Ministerium mittheilt, damit dasselbe durch das Obercommando die Patente ausfertigen lasse.

Für die Stellen der Bataillons-Chefs wird der nämliche Gang beobachtet, nur daß hierbei die Vorschläge der Bataillons und Landrichter wegfallen.

In den Städten concurriren statt des Landrichters mit zwei Gemeinde-Vorstehern der Polizeidirector oder Commissär nebst zwei Municipalräthen.

S. Rggsbl. v. J. 1816. St. XV. S. 191. Nro. I.

§. 130.

Um jedem Mißverständnisse zu begegnen, das sich in der Anwendung dieser so eben allegirten Verordnung ergeben könnte, sehen sich Se. K. Majestät veranlaßt, erläuternd zu bestimmen, daß bei einem Zusammentritte nicht allein der Landrichter, sondern auch der Chef des betreffenden Landwehr-Bataillons, Vorstände der Commission seyn sollen, der Landrichter aber über die geschehenen motivirten Vorschläge das Protokoll zu leiten habe.

Verordnung vom 24. Junius 1816. Rggsbl. vom Jahre 1816. St. XXII. S. 404.

Vierter Abschnitt.

Von der Verpflichtung der zur königl. baier. Landwehr gehörigen Individuen.

§. 131.

a) Verpflichtung des Bürger-Militärs.

Seine Majestät der König geruheten, im Betreff der Verpflichtung des Bürger-Militärs, auf Antrag des General-Landes-Commissariats von Baiern unterm 10. August 1808. Nachfolgendes zu beschließen:

1) Wo ein bürgerliches Infanterie-Regiment oder Bataillon besteht, soll der vorgeschriebene Eid von dem königl. Musterungs-Commissär jederzeit dem Bürger-Militär abgenommen werden, wann derselbe nach der königl. Verordnung vom 14. Mai 1807. dortselbst die anbefohlene Musterung vornimmt.

2) In jenen Städten, Flecken und Märkten aber, wo nur einige Compagnien bestehen, und welche daher keine Fahne führen dürfen, ist diese Verpflichtung vom betreffenden königl. Stadt-Commissär oder Landrichter jederzeit an dem Geburtstage Seiner Majestät des Königs (den 27. Mai) oder an Allerhöchstdero Namenstage (den 12ten October) gehörig vorzunehmen. Der Vollzug ist anzuzeigen.

S. Rggsbl. v. J. 1808. St. 42. S. 1772.

§. 132.

Diese allerhöchsten Bestimmungen im Betreff der Verpflichtung wurden auch in der organischen Verordnung, über die Errichtung einer Nationalgarde d. d. 10. Junius 1813. §. 72., erneuert.

S. Rggsbl. v. J. 1813. S. 888.

§. 133.

b) Verpflichtung der Auditoren bei der Nationalgarde 3ter Klasse.

Da die Verpflichtung der Auditoren bei der Nationalgarde dritter Klasse ein wesentliches Erforderniß ist; so wurde von der allerhöchsten Stelle unterm 5. October 1811. befohlen, daß dieselbe bei jedesmaliger Anstellung eines Auditors nach der beifolgenden Eides-Formel vorgenommen, und über den Act der Verpflichtung ein Protokoll abgehalten werden soll.

An jenen Orten, wo diese Verpflichtung bisher nicht geschehen seyn sollte, ist sie alsbald vorzunehmen, und der commandirende Offizier der Nationalgarde hiernach dienstmäßig anzuweisen.

S. Rggsbl. v. J. 1811. St. LXX. S. 1633. u. ff., und königl. allerhöchstes Rescript vom 25 October 1811., welches an die gesammten Militär-Abtheilungen der activen Armee, zur Anweisung ihrer unterhabenden Auditor's, bei derlei Verpflichtungs-Acten ꝛc., erlassen wurde.

Eides-Formel

für die

Auditoren der königl. Nationalgarde 3ter Klasse.

Sie sollen schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß Sie Seiner Majestät dem Könige von Baiern, als ihren allergnädigsten König und Herrn. wollen treu und hold seyn, bei allen Gelegenheiten allen Schaden zu verhindern, und Nutzen zu befördern, sich bestreben werden; daß Sie als Auditor der königl Nationalgarde 3ter Klasse nach Vorschrift der für diese Nationalgarde erlassenen allerhöchsten Verordnungen, und bei eintretendem Garnisons-Dienste auch nach dem Sinne der königl. baier. Militär-Gesetze, und des Duell-Mandats, überhaupt aber nach Inhalt des Subordinations-Reglements vom 23. December 1807., und der Gerichts-Ordnung vom 24. Mai 1809. in allen vorkommenden Fällen unpartheiische Untersuchung pflegen und ihr rechtliches Gutachten erstatten wollen, ohne Ansehen der Person und des Karakters, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, Niemand zu Lieb und zu Leid, wie sie es vor Gott, dem Könige und dem Gesetze sich zu verantworten getrauen, daß sie, im Falle sie auch bei dem königl. Linien-Militär zu rechtlichen Verhandlungen, Untersuchungen, Kriegs-Gerichten, Sprüchen u. s. w. gebraucht würden, auf gleiche Art sich benehmen, und nach den daselbst bestehenden Kriegs-Gesetzen, Dienst-Reglements und andern allerhöchsten Verordnungen und gesetzlichen Vorschriften rc. sich achten, und ihr rechtliches Gutachten, wenn es gefordert wird, hiernach abgeben wollen; überhaupt aber sich so betragen werden, wie es die Pflicht eines getreuen Staats-Bürgers und eines gerechten und vernünftigen Auditor's zur Aufrechthaltung des allerhöchsten Dienstes, dann zur Ehre und Erhaltung der königl. Nationalgarde 3ter Klasse von ihnen erheischt.

Stabung.

Alles dieses, was ich wohl verstanden habe, will ich getreu befolgen; so wahr mir Gott hilft, und sein heiliges Wort! —

§. 134.

c) Verpflichtung des Quartiermeisters, Zeugwarts oder sonstigen Mitglieds der Oeconomie-Commission.

Da der Wirkungskreis der bei der Nationalgarde 3ter Klasse bestehenden Oeconomie-Commission alle bei derselben vorkommenden öconomischen Gegenstände und das ganze Cassa-Wesen umfaßt, und es hierbei auf eine treue und ordentliche Besorgung, dann eine redliche unpartheiische Vertheilung, Einbringung und zweckmäßige Verwendung der Beiträge nach den bereits gegebenen Gesetzen und Bestimmungen vorzüglich ankömmt; so haben Seine Königliche Majestät allergnädigst befohlen: die Oeconomie-Commissions-Mitglieder, den Quartiermeister und auch den Zeugwart wegen der Wichtigkeit ihrer Aemter jederzeit in Pflichten nehmen zu lassen, und befehlen daher: daß diese Verpflichtung nach den hierbei folgenden Eides-Formeln von den Auditoren *) oder deren Stellvertretern sogleich vorgenommen, bei jedesmaliger Anstellung eines neuen Individuums nach dessen Wirkungskreis ebenfalls geschehen soll, dann daß über die geschehene Verpflichtung jedesmal ein ordentliches Protokoll abgehalten und zu den Acten genommen werde.

*) Vergleiche auch das an die sämmtlichen Linien-Militär-Abtheilungen, im Betreff der Verpflichtung dieser Individuen, ergangene königl. allerhöchste Rescript vom 31. August 18 2.

Zugleich wird verordnet, daß wenn ein zur Nationalgarde dritter Klasse dienstpflichtiges Individuum seine Person am Gelde surrogirt, und wenn es sich durch den ihm von der betreffenden Oeconomie-Commission auferlegten Geld-Beitrag übermäßig und unbillig belastet glaubt, binnen des gesetzlichen Termins die Appellation an das General-Kreis-Commissariat ergreift, dasselbe nach der allerhöchsten Verordnung vom 10. Mai 1812. (Rggsbl. St. XXX. S. 881.) sich dießfalls ebenmäßig benehmen, sohin die Entscheidung über die eingekommene Berufungs-Schrift in kollegiale Berathung ziehen, und seinem hierüber gefällten Spruche die Hauptentscheidungs-Gründe zur Kenntniß und Maßnahme der Partheien, welchen der Recurs an die allerhöchste Stelle binnen eines peremtorischen

torischen Termins von 30. Tagen gegen das Erkenntniß des betreffenden General-Kreis- oder Stadt-Commissariats vorbehalten bleibt, beifügen solle.

Uebrigens sollen die Zahlungs-Beiträge der Contribuenten nicht übermäßig fixirt, oder wohl gar durch unnöthige Ausgaben vergrößert werden, daß die Berufungs-Libelle in diesem Betreffe nicht so lange, wie bisher von einigen geschehen, unerledigt und unentschieden belassen werden, daß sie nicht gestatten, daß gegen die allerhöchsten Verordnungen der Quartiermeister allein die Geld-Beiträge bestimme; sondern daß dieses nach dem bestehenden Gesetze von der ganzen Oeconomie-Commission mit Angabe ihrer Gründe zum Protokoll geschehe.

Verordnung vom 1. August 1812. Rggsbl. 1812. St. XLIV. S. 1412.

Eides-Formel

für den

Quartiermeister der königl. Nationalgarde 3ter Klasse.

Sie sollen schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß sie Seiner Majestät dem Könige von Baiern ꝛc. als ihrem allergnädigsten Könige und Herrn treu und hold seyn, und bei allen Gelegenheiten allen Schaden zu verhindern sich bestreben wollen, daß sie als Quartiermeister der königlichen Nationalgarde 3ter Klasse und zugleich als Mitglied der Oeconomie-Commission nach Vorschrift der für die Nationalgarde 3ter Klasse dießfalls erlassenen, und allenfalls noch ferner erlassen werdenden Verordnungen, besonders aber was in Rücksicht der Oeconomie-Commission und des Quartiermeisters unterm 29. August und 5 December 1807., dann unterm 24. Mai 1809. verordnet worden ist, in allen vorkommenden Fällen ihre Pflicht erfüllen, und unpartheiisch ohne mindeste Rücksicht nach ihrem besten Wissen und Gewissen handeln wollen, wie sie es vor Gott, dem Könige und dem Gesetze zu verantworten sich getrauen; daß sie ferner das ihnen anvertraute Rechnungs-Geschäft getreu und in zweckmäßiger Ordnung besorgen, die Eincassirung der Concurrenz- und übrigen Gelder und die

Bayerische Staatsbibliothek München

gerechte Behandlung der Concurrenten sich besonders angelegen seyn lassen, sohin zur Handhabung der Oeconomie in ihrem ganzen Umfange und zur Aufrechthaltung der Cassa thätigst mitwirken, und auch überhaupt sich so betragen wollen, wie es die Pflicht eines getreuen Staats-Bürgers sowohl, als eines rechtschaffenen Quartiermeisters und Oeconomie-Commissions-Mitgliedes zum Besten des allerhöchsten Dienstes, dann zur Ehre und Erhaltung der königl. Nationalgarde 3ter Klasse von ihnen erfordert.

Stabung.

Alles dieses, was ich wohl verstanden habe, will ich getreu befolgen, so wahr mir Gott hilft und sein heiliges Wort!

Eides-Formel

für die

übrigen Mitglieder der Oeconomie-Commission bei der königl. baier. Nationalgarde 3ter Klasse.

Sie sollen schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß sie Seiner Majestät dem Könige von Baiern ꝛc. als ihrem allergnädigsten Könige und Herrn treu und hold seyn, und bei allen Gelegenheiten allen Schaden zu verhindern sich bestreben wollen, daß sie als Oeconomie-Commissions-Mitglieder bei der Nationalgarde 3ter Klasse, nach Vorschrift der für die Nationalgarde dießfalls bestehenden und allenfalls noch weiter erlassen werdenden Verordnungen, besonders aber, was in Rücksicht der Oeconomie-Commission unterm 29. August und 5 December 1807. verordnet worden ist, in allen vorkommenden Fällen ihre Pflicht erfüllen, und unpartheiisch, ohne mindeste Rücksicht nach ihrem besten Wissen und Gewissen handeln wollen, wie sie es vor Gott, dem Könige und dem Gesetze zu verantworten sich getrauen; daß sie zur Handhabung der Oeconomie in ihrem ganzen Umfange und zur Aufrechthaltung der Cassa thätigst mitwirken, eine gerechte Behandlung der Concurrenten sich besonders angelegen seyn lassen, und

überhaupt sich so betragen wollen, wie es die Pflicht eines getreuen Staats-Bürgers und eines rechtschaffenen Commissions-Mitgliedes zum Besten des allerhöchsten Dienstes, dann zur Ehre und Erhaltung der königl. Nationalgarde 3ter Klasse von ihnen erfordert.

Stabung.

Alles dieses, das ich wohl verstanden habe, will ich getreu befolgen, so wahr mir Gott hilft und sein heiliges Wort!

Eides-Formel

für den

Zeugwart bei der königl. Nationalgarde 3ter Klasse.

Sie sollen schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß sie Seiner Majestät dem Könige von Baiern rc. als ihrem allergnädigsten Könige und Herrn treu und hold seyn, und bei jeder Gelegenheit allen Schaden zu verhindern sich bestreben wollen; daß sie als Zeugwart bei der Nationalgarde 3ter Klasse nach der Vorschrift der dießfalls bestehenden und allenfalls noch ferner erlassen werdenden Verordnungen, besonders aber nach der Instruction vom 5. December 1807, und der Verordnung vom 24. Mai 1809. §. 96. ihre Pflicht pünctlich erfüllen wollen, wie sie es vor Gott, dem Könige und dem Gesetze zu verantworten sich getrauen, und daß sie überhaupt sich so betragen wollen, wie es die Pflicht eines getreuen Staats-Bürgers sowohl, als eines redlichen Zeugwarts zum Besten des allerhöchsten Dienstes, dann zur Ehre und Erhaltung der königl. Nationalgarde 3ter Klasse von ihnen erfordert.

Stabung.

Alles dieses, das ich wohl verstanden habe, will ich getreu befolgen, so wahr mir Gott hilft und sein heiliges Wort!

§. 135.

d) Verpflichtung der Chirurgen der Nationalgarde 3ter Klasse.

Da Seine Königliche Majestät für zweckmäßig und nützlich befunden haben, auch die Chirurgen der Nationalgarde 3ter Klasse in Pflicht nehmen zu lassen; so haben dieselben mittels allerhöchsten Rescripts vom 6. Februar 1813 verordnet, daß diese Verpflichtung der Regiments=Bataillons= und Unterchirurgen von den Auditoren oder deren Stellvertretern bei der Nationalgarde *) nach der hierüber folgenden Eides=Formel sogleich vorgenommen, bei jedesmaliger Anstellung eines Chirurgen ebenfalls geschehen solle, und daß über die jederzeit geschehene Verpflichtung von dem Commando der Nationalgarde 3ter Klasse ein ordentliches Protokoll abgehalten und zu den Acten genommen werde.

S. Rggsbl. v. J. 1813. St. XI. S. 264.

Eides=Formel

für die

Chirurgen der Nationalgarde 3ter Klasse.

Sie sollen schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß sie Seiner Majestät dem Könige von Baiern ꝛc. als ihrem allergnädigsten Könige und Herrn treu und hold seyn, und bei allen Gelegenheiten allen Schaden zu verhindern sich bestreben wollen; daß sie als N. Chirurg bei der Nationalgarde 3ter Klasse nach Vorschrift der für dieselbe be=

---

*) Diese allerhöchste Entschließung, welche im Betreff der Verpflichtung der Chirurgen bei der Nationalgarde dritter Klasse erlassen worden ist, wurde auch in Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts vom 7 April 813. bei den gesammten Militär-Abtheilungen der activen Armee mit dem insonderheitlichen Auftrage in Erinnerung gebracht, daß die treffenden Auditors der Linien-Armee hiernach anzuweisen seyen, damit sie in etwa vorkommenden Fällen, in welchen sie bei der Nationalgarde 3ter Klasse die Verpflichtung eines Chirurgen zu bewerkstelligen haben, diese nach der vorgeschriebenen Eides-Formel besorgen

stehenden und allenfalls noch weiter erlassen werdenden Verordnungen, besonders aber der Diensteß-Instruction vom 14. Februar 1808. (Rggsbl. v. J. 1808. St. XI. S. 579) in allen vorkommenden Fällen, so wie auch, wenn sie nach Erforderniß der Umstände in denjenigen Orten, wo sich eine Garnison befindet, bei der Militär-Conscription gebraucht, oder zu den durch das Conscriptions-Gesetz verordneten Militär-Sanitäts-Commissionen beigezogen werden, ihre Pflicht erfüllen, sohin unpartheiisch, ohne mindeste Rücksicht, und nach ihrem besten Wissen und Gewissen handeln wollen; daß sie ferner, wenn sie in den königlichen Militär-Spitälern Dienste zu leisten haben, die darin bestehende Ordnung erhalten, die Vorschriften der vorgesetzten Aerzte genau befolgen, die Kranken und Verwundeten gewissenhaft behandeln und Alles, was Kunst und Wissenschaft darbieten, zur Herstellung ihrer Gesundheit und Erhaltung ihres Lebens anwenden, auch sich überhaupt so betragen, wie es die Pflicht eines getreuen Staats-Bürgers sowohl, als eines rechtschaffenen Wundarztes zum Besten des allerhöchsten Dienstes, dann zur Ehre und zum Nutzen der königl. Nationalgarde 3ter Klasse von ihnen erfordert.

Stabung.

Alles dieses, was ich wohl verstanden habe, will ich getreu befolgen, so wahr mir Gott hilft und sein heiliges Wort!

Fünfter Abschnitt.

Von der Uniformirung und Bewaffnung der Landwehr.

§. 136.

a) Uniformirung und Bewaffnung gemäß der Verordnung vom 3. April 1807.

In der allerhöchsten Verordnung, die Uniformirung und Organisirung des bürgerlichen Militärs in

den Städten, Flecken und Märkten des Königreichs betreffend, München, d. d. 3. April 1807., wurde Nachfolgendes bestimmt:

Zur Auszeichnung und damit Jedermann auf den ersten Blick die Männer erkenne, die die Garde der öffentlichen Sicherheit bilden, sind sämmtlichen bürgerlichen Militär-Corps folgende einfache und bequeme, und dabei so wenig als möglich kostspielige Kleidungen zu ihren militärischen Verrichtungen, jedoch mit dem Vorbehalte bewilligt, daß kein Bürger gezwungen seyn soll, sich eine neue Uniforme anzuschaffen, so lange ihn nicht das Bedürfniß, wenn die ältere verbraucht ist, dazuführt, und daß also diejenigen Bürger-Militärs, welche bereits uniformirt sind, ihre Uniform austragen können; nur werden die neu Uniformirten künftig jederzeit auf den rechten Flügel der respectiven Truppe zusammengestellt.

Infanterie.

Die Füsiliere tragen einen dunkelblauen, bis an die Kniekehle reichenden Rock ohne Klappen und Seitentaschen, vorne durch eine Reihe, 2 Zoll von einander stehender Knöpfe, geschlossen; das Unterfutter, dessen beide Ende aufgeschlagen sind, ist von der nämlichen Farbe; der Vorstoß ist hellblau, so wie der Kragen und die Aermelaufschläge.

Ein dunkelblaues langes Beinkleid, und bis unter das Knie reichende schwarze Kamaschen.

Der Rockschluß kömmt in die Nabelgegend zu stehen, und das Beinkleid schließt sich so unter demselben, daß von der Weste nichts gesehen wird.

Auf beiden Schultern liegen zwei dunkelblaue, hellblau eingefaßte Schleifen, für den Patrontaschen- und den Säbel-Riemen.

Einen dreifach aufgestülpten Hut mit der National-Cocarde, unter welcher ein weißes Börtchen von der Breite eines halben Zolles liegt, und an einem Knopfe befestigt ist.

Eine Patrontasche ohne Schild an einem weißledernen Riemen.

Einen Säbel ohne Port d'Epée mit einem gelben Griffe, an einer weißledernen Kuppel, beide kreuzweise über die Schulter hängend.

Grenadiere.

Diese tragen ganz die nämliche Uniforme, nur liegen statt der Schleifen zwei hellblaue kameelgarnene Epauletten auf den Schultern, auf der Patrontasche befindet sich eine weißmetallene Granate.

Die Bären-Mütze ohne Schild ist mit einer hellblauen, mit weißen Borten besetzten Doublier, einer weißen Quaste, und einer ober derselben befestigten Cocarde verziert. Auf den beiden unten aufgeschlagenen Enden des Unterfutters sind zwei aus schwarzem Tuche ausgeschnittene Granaten mit rothen Flammen.

Schützen.

Diese haben den nämlichen Schnitt, nur einen grauen Rock und Unterfutter von gleicher Farbe, hellblauen Vorstoß, Kragen und Aufschläge.

Ein graumelirtes Beinkleid, die grünen Schleifen auf den Schultern sind hellblau eingefaßt — auf dem Hut ist ein grüner Federbusch.

Die schwarzlederne Kartouche und der Säbel hängen an schwarzem Riemenwerk übers Kreuz über die Schultern.

Am Kartoucheriemen ist auf der Brust ein weiß metallenes Medaillon mit an weißen Kettchen hängen Raum-Nadeln angebracht.

Unten auf den Enden des Unterfutters sind zwei weiße Jagd-Hörner; die Knöpfe sind weiß.

Die Cavallerie

kleidet sich wie die Infanterie, nach dem nämlichen Schnitte, dunkelblau, nur trägt dieselbe runde Stiefel bis unter das Knie, und Spornen mit Sporn-Leder.

Auf dem unbortirten Hut einen unten weiß- und oben blauen Federbusch.

Auf den Schultern liegen hellblaue Epauletten, wie jene der Grenadiers, nur ist an jenen auf der linken Seite ein weißkameelgarnenes Achselband befestigt. Die schwarzlederne Kartouche und der Säbel mit stählernem Griffe hängen am weißen Riemenwerk in Bandouliere über die Schultern.

Unten an dem Ende des Unterfutters befinden sich 2 weiße Löwen. — Die Knöpfe sind weiß.

Der Bürger-Cavallerie in der Residenzstadt München ist die dermalige Uniforme zu Parade-Aufzügen zu belassen. Es ist aber noch eine zweite Escadron zu formiren, in welche jene Bürger aufgenommen werden, welche nach ihren Verhältnissen zur Cavallerie geeignet sind, aber weder Vermögen noch Willen haben, sich die kostbare Uniform anzuschaffen.

Diese 2te Escadron kleidet sich ganz nach oben vorgeschriebener Form, so wie die Mannschaft der ersten Escadron zum gewöhnlichen Dienste eben diese Uniforme, als Campagne-Uuiforme, trägt.

Die Artillerie

hat den Schnitt mit der Infanterie gemein, nur trägt sie einen hechtgrauen Rock und Unterfutter mit rothem Vorstoß, Kragen und Aufschlägen, ein Beinkleid von der Farbe des Rockes, roth kameelgarnene Epauletten, auf dem Hut einen rothen Federbusch.

Säbel und Kartouche, auf welch letzterer 2 über's Kreuz gelegte weiße metallene Kanonen sich befinden, hängen am schwarzen Riemenwerk über beide Schultern. Unten an den Enden des Unterfutters befinden sich zwei, aus schwarzem Tuche ausgeschnittene, Granaten mit rothen Flammen. Die Knöpfe sind weiß.

Uniforme der Offiziere.

Sämmtliche Offiziere haben ganz silberne Port-d'Epées ohne Bouillons mit einem quadrirten Schaft der Quaste, auf welchem blaue und silberne Rauten angebracht sind;

Auf dem Hute ganz silberne Kordons ohne Bouillons; unter der Cocarde ein Silber-Börtchen von derselben Breite wie die Gemeinen; auf der rechten Schulter eine ganz silberne Epaulette ohne Bouillons, auf welchem der Karakter eines Capitäns mit 3, des Oberlieutenants mit 2, des Unterlieutenants mit 1 goldenem Striche ausgezeichnet ist.

Auf der linken Schulter ist eine Epaulette ohne Quaste mit einem silbernen Bouillons-Kranz geschlos-

sen. (Contre-Epaulette.) Bei den Offizieren der Cavallerie schließt sich das silberne Achselband wie bei jenen der Gemeinen an die Contre-Epaulette.

Die Offiziere der Grenadiere und Schützen commandiren mit dem Säbel, und tragen daher weder Feuergewehr noch Kartouche.

Die Commandanten von einem Bataillon Infanterie, oder zwei Escadrons Cavallerie haben zwei ganz silberne Epauletten mit Bouillons und einem goldenen Röschen. Der Commandant von zwei Bataillons zwei; der Commandant von drei Bataillons drei Röschen.

Die Staabs-Offiziere haben auch auf dem Port-d'Epée und auf den Hut-Kordons Bouillons; auch die Schlinge ist von Bouillon;

Die Kartouche der Cavallerie-Offiziere ist von Leder, der Deckel mit hellblauem Tuche überzogen, und mit einem Silber-Börtchen von der Breite eines halben Zolls eingefaßt. In der Mitte ist ein verzogenes M. und J. mit der Königs-Krone von weißem Metall

Die Kartouche hängt an einem drei Zoll breiten, mit Leder gefütterten, hellblau tüchernem Bande, welches auf beiden Seiten mit einem silbernen Börtchen von der Breite eines halben Zolls eingefaßt ist.

Dieses Band hat vorne auf der Brust ein Medaillon mit Raum-Nadeln, wie jenes der Schützen, von weißem Metall: auf dasselbe ist ein M. und J. mit der Königs-Krone darüber gravirt.

Im Dienste und bei Feierlichkeiten ist ferners gestattet, daß sämmtliche Offiziere ganz silberne Schärpen ohne eingemengte blaue Farbe und Bouillons, mit einem Schaft der Quaste, auf welchem die blau- und silbernen Rauten nach Art der Port d'Epée angebracht sind, um dem Leib tragen; jedoch dürfen sich dieselben von nun an nur dieser, und keiner andern Schärpe und Port d'Epée bedienen.

Die Granaden der Grenadiers und Artillerie-Offiziers, die Jagdhörner der Schützen, und Löwen der Cavallerie sind auf das Unterfutter gestickt, oder massiv.

Bei jenen Offizieren, welche Degen tragen, ist der Knopf, der Bügel, das Stichblatt, so wie die übrige

Garnitur von gelbem, der Griff selbst aber von weißem Metall.

Im Dienste ist sowohl bei den Ober- als Unteroffizieren der Stock als ein unanwendbares, hinderliches Werkzeug, zu tragen verboten.

Sämmtliche Unteroffiziere tragen weißkameelhaarene Portd'Epée, die der Füsiliere, Grenadiere, Schützen und der Cavallerie zwei hellblaue, die der Artillerie zwei rothe Epauletten, auf welchen der Feldwaibel 3, der Sergeant 2, und der Korporal 1 weißen Strich hat.

Die Tambours

tragen auf den Schultern Schwalben-Nester von der Farbe der Aufschläge, mit einem schmalen silbernen Börtchen eingefaßt, und in der Mitte die verschlungenen Buchstaben M. J. eingenäht.

Der Regiments-Tambour trägt nebstdem ein hellblaues Bandoulier mit fassionirten silbernen Borten besezt, einen ungezackt silber-bortirten Hut mit hellblauen Federn geziert.

Die Trompeter

der Cavallerie sind wie die Gemeinen gekleidet, nur haben sie auf dem Rücken dunkelblaue Bänder mit fassionirten silbernen Borten eingefaßt.

Eine andere Uniform ist nicht zu tragen erlaubt, nur können die Unteroffiziere und Gemeine in kalter und regnichter Witterung sich grauer Mäntel, nach Art der Militär-Chemisen, bedienen, auch sind den Offizieren der Füsiliere, Grenadiere und Cavallerie dunkelblaue, jenen der Schützen und Artillerie aber hechtgraue Ueberröcke mit hellblauen Kragen und Aufschlägen gestattet. Alle bisherigen Galla-Uniformen cessiren.

Die Schabracken

der Cavallerie sind von hellblauem Tuche, so auch die Pistolen-Deckel.

Bei den Gemeinen läuft eine kameelhaarne weiße Borte, bei den Unteroffizieren deren zwei, bei den

Subaltern-Offizieren aber eine zwei Zoll breite silberne Borte, bei den Staabs-Offizieren zwei glatte Silber-Borten, wovon die obere ein und die untere zwei Zoll breit ist, herum; bei letzteren ist an beiden hinteren Enden noch ein 6 Zoll hohes und 4 Zoll breites, mit Lorbeeren umgebenes Oval, angebracht, welches mit blau und silber gestickten Rauten gefüllt ist, und über welchem sich eine mit Silber gestickte Krone befindet.

S. Rggsbl. v. J. 1807. St. XVII. S. 659 — 66.

§. 137.

b) Erläuterung zur Verordnung d. d. 3. April 1807., im Betreff der Uniformirung und Armirung.

In der hierauf gefolgten erläuternden Verordnung vom 14. Mai 1807. wurde im Betreff der Uniformirung und Armirung ausgesprochen:

a) Um in der Montirung, die ein Militär sehr vortheilhaft auszeichnende Gleichförmigkeit hervorzubringen, wurden dem General-Landes-Commissariat von Baiern die Muster der Kleidungsstücke und Decorationen für die verschiedenen bürgerlichen Militär-Corps zugesendet, an welches sich demnach die übrigen General-Landes-Commissariate in Monturs-Gegenständen zu wenden, und sich mit demselben zu benehmen hatten.

b) Damit auch die Armatur in denjenigen Städten und Märkten, welche noch nicht damit versehen waren, und dieselben bedurften, nach gleichen Dimensionen, Garnituren und Formen bestehen konnte; so wurde auch die k. Haupt-Zeughaus-Direction angewiesen, eine Flinte mit Bajonet, Karabiner, Stutzen mit Schützen-Bajonet, Pistolen, Infanterie- und Cavallerie-Säbel bereit zu halten, damit jene, welche sich neue Armatur anschaffen wollten, davon Einsicht nehmen konnten.

c) Die Form der Fahnen sollte sich nach derjenigen bestimmen, welche die Bürgerschaft in München erhalten würde.

S. Rggsbl. v. J. 1807. St. XXII. S. 862.

§. 138.

c) Bestimmungen über die Pferds-Equipage der bürgerlicheu Staabs-Offiziere.

Rücksichtlich der Pferds-Equipage für die Staabs-Offiziere der bürgerlichen Infanterie wurde unterm 17. October 1807. verordnet:

1) daß die Pferde-Zäumung derselben jener der bürgerlichen Cavallerie gleich; — die Pistolen-Deckel vom schwarzen Bären-Pelze; — die Schabracke nach der wieder zurückgehenden Zeichnung unter Nro. 1. abgeründet; — endlich die Gurte hellblau und dunkelblau gestreift seyn soll. Was

2) die Anfrage über das Tragen der Degen-Kuppel erwähnter Staabs-Offiziere betrifft; so wurde dieselbe dahin erledigt, daß diese Kuppel, wegen mehrerer Bequemlichkeit im Dienste, nicht unter, sondern über der Schärpe getragen werden soll.

S. Rggsbl. v. J. 1807. St. 47. S. 1667.

§. 139.

d) Uniforme der Chirurgen — der Fahnen-Junker und Estandarte-Führer gemäß Verordnung vom 28. October 1807.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 28. October 1807. wurde gestattet, daß jeder Waffen-Gattung, wann und wo dieselbe wirklich besteht, als Artillerie, Cavallerie, Schützen und Füsiliers, ein Chirurg beigegeben, wenn aber letztere mehr als ein Bataillon formiren, alsdann bei jedem Bataillon ein Chirurg angestellt werden solle.

Diese Chirurgen haben dabei die Verbindlichkeit, im Ermangelungsfalle der militärischen Chirurgen sich in den königl. Militär-Spitälern gebrauchen zu lassen.

Zur Uniforme der Chirurgen wurde die der Subalternen ihrer resp. Corps bestimmt, mit Hinweglassung der Schärpe und der Epauletten; um den Kragen und die Aermel-Aufschläge reiht sich ein einen halben Zoll breites fassionirtes Silber-Börtchen; den Degen mit einem stählernen Griffe tragen sie an einer Kuppel um den Leib.

Die Fahnen- und Estandarte-Junker tragen die Uniform ihrer Corps. Das seidene Band des Port-d'Epée, so wie das blaue Epaulette, auf welchem kein Rangzeichen bemerkt wird, erhält einen silbernen Quasten, das Contre-Epaulette einen einfachen Bouillon-Mond, jenes der Cavallerie eine silberne Achselschnur.

Der Junker hat den Rang als erster Unteroffizier, und die Stelle wird als Uebergang vom Unteroffizier zum Offizier betrachtet.

S. Rggsbl. v. J. 1807. St. LV. S. 1942.

§. 140.

e) Pulverhörner der Schützen — Cessirung der Federbüsche der Adjudanten gemäß Verordnung v. 14. September 1808.

Nach der Verordnung vom 14. September 1808, wurden den bürgerlichen Schützen, Pulverhörner an einer wollenen Schnur von der Farbe des Rockes zu tragen gestattet; dagegen sollten die Federbüsche der Adjudanten als ungeeignet unterbleiben; indem sich dieselben ohnehin schon durch Sporren von den übrigen Offizieren auszeichnen, und daran in dieser ihrer Eigenschaft erkannt werden.

S. Rggsbl. v. J. 1808. St. LVIII. S. 2284.

§. 141.

f) Uniformirung und Bewaffnung der National-Garde III. Klasse gemäß Verordnung v. 6. Julius 1809.

In der organischen Verordnung über die Errichtung einer Nationalgarde, d. d. 6. Julius 1809 wurde im Betreff der Eintheilung, Formation, Uniformirung und Bewaffnung der Nationalgarde dritter Klasse verordnet:

1) daß die Eintheilung, Formation und übrige Verfassung des bisher sogenannten Bürger-Militärs, mit allen hierauf Bezug habenden Gesetzen, durchaus ihre Anwendung auch auf diese ganze Klasse finde.

2) Die Uniformirung desselben sollte auch dem neuen Zugange bewilligt seyn. Jedoch wurde einem jeden Individuum dieser Klasse gestattet, dieselbe minder kostspielige Kleidung zu tragen, welche §. 19 und 20 dieser Verordnung *) für die mobilen Legionen vorgeschrieben war; nur mit dem Unterschiede, daß in dieser Klasse statt der Tschackos, die Hüte der Füsiliere getragen werden sollten.

Auch sollte auf die schnelle Uniformirung auf dem platten Lande nicht streng gedrungen werden.

Uebrigens erklärten S. M. der König, daß Sie es gerne sähen, wenn sich die Offiziere die lästige Ausgabe der zu tragen nur gestatteten Schärpen um so mehr ersparten, als sie selbst nicht von den im offenen Felde dienenden Offizieren der mobilen Legionen getragen würden.

Die Bewaffnung sollte sich in den Städten jeder selbst beischaffen; auf dem platten Lande aber sollten die nöthigen Waffen im Falle Bedürfens durch die General-Commissäre vertheilt und nach gemachtem Gebrauche wieder eingesammelt werden.

S. Rggsbl. v. J. 1809. St. 48. S. 1110.

---

*) Zufolge mehrberegter Verordn. v. 6. Julius 1809. wurde §§. 19. 20. und 21. hinsichtlich der Uniformirung der Legionisten bestimmt: die Soldaten der Legion tragen eine graue Chemise, nach der in der Armee vorgeschriebenen Art, mit einem hellblauen, stehenden Kragen; — Pantallons von weißer Leinwand, mit solchen Kamaschen; — ein schwarzes Halstuch; — einen Brodsack, an einem weißen Riemen, quer über die Schulter; — und ein Tschako von Filz, mit der Kokarde und Bataillen-Bändern; — auf dem weißmetallenen Knopfe, welcher die weiße Schlinge befestigt, ist der Numer der Legion nach deu Numern der Kreise im Regierungsblatte v. J. 1808, S. 1487, bemerkt.

Die Bataillons einer jeden Legion zählen ebenfalls nach den Numern, und heißen die 1te, 2te, 3te ꝛc., so wie die Kompagnien eines jeden Bataillons die 1te, 1te, 3te, 4te genannt werden.

Die Bataillons unterscheiden sich durch die nämlichen Zeichen, wie die Kompagnien des Bürgermilitärs.

Diesemnach hat das 1te Bataillon an der linken Seite des Tschako, oben eine rothe Rose, — das zweite eine weiße, — das dritte eine blaue, — und das vierte eine gelbe.

Wenn mehrere Bataillons sind, wiederholen sich die folgenden in den nämlichen Farben, mit dem Unterschiede, daß in

§. 142.

g) Uniformirung der Regiments= Bataillons= und Unter=Chirurgen gemäß Verordnung vom 29. Februar 1812.

Da die bei der Nationalgarde dritter Klasse aufgestellten Chirurgen, von welchen mehrere sich im Laufe der vergangenen Feldzüge durch eine eifrige Besorgung der verwundeten und kranken Soldaten so vortheilhaft ausgezeichnet haben, das Gesuch stellten, daß den Regiments= Bataillons= und Unter=Chirurgen eine mehrere Uniforms=Auszeichnung allergnädigst bewilligt werden möchte; so haben S. K. Majestät für billig erachtet, denselben zu willfahren, und jene Uniforms=Decorationen am zweckmäßigsten gefunden, welche sich vom Uniforms=System der Nationalgarde überhaupt am wenigsten entfernen, und daher unterm 29. Februar 1812 verordnet:

1) daß die Regiments=Chirurgen ganz die Uniforme der Regiments=Quartiermeister und Regiments=Auditeurs mit dem Epaulette und Contre=Epaulette, jedoch ohne daß auf demselben goldene Striche angebracht seyen, zu tragen hätten.

---

der Mitte der Rose sich ein schwarzer Kreis befindet Die Kompagnien sind unter sich durch nichts unterschieden.

Die Schützen tragen eine grüne Huppe auf dem Tschako, ober der Kokarde.

Unter der Chemise und den Pantalons kann der Legionist von seiner bürgerlichen Kleidung anziehen, was er für gut findet.

Diejenigen, welche sich selbst besser uniformiren wollen, können sich auch außer Reihe und Gliedern nach der Vorschrift für die Füsiliere des Bürgermilitärs kleiden; jedoch mit Beibehaltung des Tschakos.

Die Unteroffiziere sind auf gleiche Art gekleidet und haben die Auszeichnung nur durch die Borten auf dem Tschako; — nach Willkühr können sie die Uniforme der Unteroffiziere des Bürgermilitärs, mit den für dieselben bestimmten Auszeichnungen tragen.

Dir Offiziere tragen ganz die Uniforme, welche den Füsilier-Offizieren des Bürgermilitärs vorgeschrieben ist; jedoch statt der Hüte, Tschakos, und keine Schärpen; übrigens mit den für jene bestimmten Auszeichnungen und Portd'Epée's.

Die Tschakos der Offiziere sowohl, als der Unteroffiziere sind mit den Auszeichnungen durch weiße Borten umgeben, nach der Art, wie bei dem freiwilligen Jäger-Bataillon eingeführt ist.

2) Die Bataillons-Chirurgen sollten zwar das Epaulette der Offiziere, jedoch ohne Striche und ohne Contre-Epaulette;

3) Die Unter-Chirurgen das Epaulette und Port-d'Epée der Junker, jedoch ebenfalls mit Weglassung des Contre-Epaulette tragen.

3) Die bei den Regiments- Bataillons- und Unter-Chirurgen genannter Nationalgarde bisher durch Börtchen auf Kragen und Aufschlägen angebrachten Auszeichnungen sollten aber ganz unterbleiben, und waren bei Einführung der nun allergnädigst bewilligten Decorationen abzulegen.

S. Rggsbl. v. J. 1812. St. XIX. S. 621.

§. 143.

h) Uniformirung der Artillerie-Kompagnien gemäß Verordnung vom 14. Februar 1813.

Da mehrere Artillerie-Compagnien der N. G. dritter Klasse um die Abänderung der hechtgrauen Uniform in die dunkelblaue nachgesucht haben, so verordneten S. K. Majestät unterm 14 Februar 1813 allergnädigst, daß der Rock der Artillerie ganz der nämliche sey, welchen die Infanterie und Cavallerie trüge; damit bei Versetzungen von einer Waffengattung in die andere jede Abänderung vermieden würde.

Die Artillerie sollte sich hierbei durch die rothen Federbüsche und rothen Epaulettes auszeichnen und die bisher derselben bewilligten Stiefeln hiezu forttragen.

Diese blaue Uniform zu tragen, waren die Artilleristen nur dann, wenn die hechtgraue Uniform abgenützt war, und sie einer neuen bedurften, verbunden. Die neu zugehenden Artilleristen aber hatten sich die hier vorgeschriebene dunkelblaue Uniform sogleich anzuschaffen.

Uebrigens blieb es auch hier bei der Verordnung, in Folge der die dunkelblau gekleideten Artilleristen auf den rechten Flügel der Compagnie gestellt werden sollen.

Und da zum Wach- und anderen Dienste das Feuergewehr mit dem Bajonette dem bisher einge-

führten Carabiner vorzuziehen ist, so sollten die Artilleristen mit Flinten nebst Bajonetten bewaffnet werden.

S. Rggsbl. v. J. 1813 St. XI. S. 261.

§. 144.

i) Uniformirung und Bewaffnung der Nationalgarde III. Klasse gemäß Verordnung vom 10. Junius 1813.

Nach der organischen Verordnung über die Errichtung einer Nationalgarde d. d 10 Jun. 1813 wurde §. 60 u. 61 bestimmt: daß die Infanterie, Cavallerie, Artillerie und die Pioniers des Bürger-Militärs die in dem besonders nachfolgenden Reglement vorgeschriebenen Uniformen erhalten sollten.

Was die Bewaffnung des Bürger-Militärs angienge, so sollte dasselbe zu einer ganz genau gleichen Bewaffnung nicht angehalten werden. Es genügte, wenn der Kaliber der Feuergewehre bei jedem Corps der nämliche sey, die Flinten feuergerecht, mit gleichen Ladstöcken, selbe mögen cylindrisch oder conisch seyn, mit Bajonetten und gleichen Riemen versehen, dann die Feuergewehre sowohl als die übrigen Waffen bei jeder Waffengattung mit gleichen Garnituren und nach gleichen Formen verfertigt seyen, wie in dem oben erwähnten Reglement näher bestimmt ist.

S. Rggsbl. v. J. 1813. S. 37. §. 882.

§. 145.

k) Uniformirung und Bewaffnung der Nationalgarde III. Kl. gemäß Verordnung v. 27. October 1813.

In der allerhöchsten Verordnung vom 27. October 1813, welche die Ausdehnung der Nat. Garde dritter Kl. aussprach, wurde Art. 8 und 9 bestimmt:

Daß die früheren Verordnungen über Einrichtung und Verfassung der Nationalgarde dritter Klasse auf diesen neuen Zugang ihre vollkommene Anwendung fänden.

Auf die Uniformirung sollte jedoch bei den Bewohnern des platten Landes nicht gedrungen werden,

welche sich im wirklichen Dienste nur durch eine blaue und weiße Armbinde auszeichnen sollten. Auch sollten diejenigen, welche sich nicht selbst zu bewaffnen vermögten, im Falle des Bedürfnisses, die nöthigen Waffen, gegen Zurückstellung und besonders anzuordnende Aufbewahrung, auf den Grund der zu solchem Ende vorzulegenden Verzeichnisse, von der höchsten Stelle erhalten.

S. K. M. wünschten, daß in jenen Gegenden, wo die Landleute schon, durch ältere Gewohnheit mit dem Gebrauche des Schießgewehrs vertraut sind, aus den zur Nationalgarde dritter Klasse pflichtigen Familienvätern, sich Schützen-Compagnien bilden möchten. Die Individuen, welche sich dazu einschreiben lassen wollten, müßten mit einem Stutzen oder einer kurzen Flinte mit gezogenem Rohre versehen, und des Gebrauches dieser Waffe kundig seyn.

Damit dieselben sich in der Uebung erhielten, sollten sie die Schießstätten, da wo dergleichen bestehen, nach der Verordnung vom 6. Julius 1809 regelmäßig besuchen. Wo keine solche bestehen, sollte den Schützen-Compagnien die Errichtung von Schießstätten gestattet werden.

S. Rggsbl. v. J. 1813. St. LVII. S. 1328.

§. 146.

1) Uniforms-Reglement für das Bürger-Militär d. d. 31. October 1813.

Um Einförmigkeit und Gleichheit in der Uniform und Bewaffnung bei dem Bürger-Militär zu erhalten, haben S. K. M. unterm 31. October 1813 ein umfassendes Uniforms-Reglement erlassen, nachfolgenden Inhalts:

1) Infanterie, Cavallerie und Artillerie des k. b. Bürger-Militärs tragen einen dunkelblauen, die Schützen allein einen dunkelgrünen, bis an die Kniekehle reichenden Rock, ohne Klappen und Seitentaschen, vorne durch eine Reihe von neun Knöpfen geschlossen, mit einem Unterfutter von der nämlichen Farbe.

2) Der Kragen, die Aermel-Aufschläge und der Vorstoß sind hellblau; der Rock schließt sich oben am Halse, und unten in der Gegend des Nabels über das dunkelblaue, bei den Schützen graumelirte Beinkleid so an, daß weder oben vom Hemde oder Weste, noch unten von Letzterm etwas sichtbar wird.

3) Die Fusiliere haben zwei dunkelblaue hellblau eingefaßte Schleifen für den Patrontaschen-Riemen, und die Säbel-Kuppel auf den Schultern liegend.

4) Die Knöpfe sind von weißem Metall, glatt, und von gleicher Größe.

5) Der dreifach aufgestülpte Hut ist an den Kanten mit einem Drathe und starken schwarzen Bande eingefaßt; auf demselben sind weiß kameelgarnene Kordons und die National-Cocarde, von gleicher Größe und Form, über welche ein weißes Börtchen von der Breite eines halben Zolls liegt, und an einem weißen, einen Zoll vom untern Theile des Hutes entfernten Knopfe, befestigt ist.

6) Die Hüte derjenigen Bürger-Soldaten, welche zu Pferde dienen, werden mit schwarzen Bataille-Bändern versehen, um dieselben unter dem Kinne befestigen zu können.

7) Es muß darauf gesehen werden, daß die Hüte gleich dressirt, und die Börtchen von gleicher Länge und Breite seyen; daß das Tuch der Uniformsstücke von gleicher Farbe, und der Rock nach dem vorgeschriebenen Schnitte gemacht sey.

Die Artillerie-Abtheilungen sind nicht anzuhalten, die neuabgeänderte Uniform sogleich, sondern nur in dem Maße, wie die ältere verbraucht ist, sich anzuschaffen; die Neuuniformirten werden aber beim Ausrücken auf den rechten Flügel gestellt.

8) Der Kopf-Putz ist wie bei den königl. Linien-Truppen; es sind daher in der Gegend der Ohren und hinter denselben, und auch am Nacken keine langen Haare zu dulden. Will indeß ein Bürger-Soldat lange Haare tragen; so muß er dieselbe im Dienste, und wenn er sonst in der Uniform erscheint, mit einem Kamm auf dem Scheitel befestigen, und so seinen Kopf-Putz den übrigen gleichstellen.

9) Das ganze schwarze Halstuch muß nicht schlaff, sondern etwas fest angezogen, umgebunden werden, dasselbe darf vorne an der Kehle keine Schlupfe haben.

10) Bei Kälte und Regen können sich die Bürger-Soldaten grauer Mäntel nach Art jener des Linien-Militärs bedienen.

11) Die Grenadiere und Füsiliere tragen bis unter das Knie reichende schwarze Kamaschen; die Schützen, Artilleristen und Cavalleristen eben so hohe runde Stiefel ohne Kappen; letztere haben ausserdem noch Sporn mit Sporn-Leder.

12) Die Handschuhe sind von weißem Leder; jene der Cavalleristen sind mit einer hohen steifen Stulpe versehen.

13) Die Grenadiere tragen eine Bären-Mütze ohne Schild, und weiße Fang-Schnüre, oder sonstige Decorationen, mit einer hellblauen, mit weißen Borten besetzten Doublüre, welche mit einer weißen Quaste sich endet, und an der linken Seite befestigt ist; über derselben befindet sich die Cocarde.

Die Bataille-Bänder der Mütze sind von weißen Metall-Schuppen, und schließen sich auf beiden Seiten an zwei ebenfalls weißmetallene Löwen-Köpfe.

14) Auf den Schultern liegen bei den Grenadieren zwei hellblaue kameelgarnene Epauletten, und auf den beiden aufgeschlagenen Enden des Rocks sind zwei von schwarzem Tuche ausgeschnittene Granaden mit rothen Flammen angebracht.

Die Füsiliere tragen ein weißes Knöpfchen an den aufgeschlagenen Enden des Rocks.

15) Die Grenadiere vom Capitän abwärts tragen eine runde länglichte 9 Zoll hohe Huppe an der Seite der Bären-Mütze.

16) Die Compagnie-Zeichen der Füsiliere sind rund, aber flach, und halten im Durchmesser 2 ½ Zoll.

Wo in derselben Füllungen von einer andern Farbe bestehen, betragen sie einen Zoll im Durchmesser.

17) Die Farben der Compagnie-Zeichen sind folgende:

I. Bataillon.

Grenadier-Compagnie ganz rothe Huppen.

1te Füsilier-Compagnie	weiß,	ohne Füllung.
2te = = = =	gelb,	
3te = = = =	blau,	

II. Bataillon.

Grenadier-Compagnie rothe Huppen, unten in einer Höhe von drei Zoll weiß beigesetzt.

1te Füsilier-Compagnie	weiß,	mit rother Füllung.
2te = = = =	gelb,	
3te = = = =	blau,	

III. Bataillon.

Grenadier-Compagnie rothe Huppen, unten drei Zoll hoch gelb beigesetzt.

1te Füsilier-Compagnie	weiß,	mit schwarzer Füllung.
2te = = = =	gelb,	
3te = = = =	blau,	

IV. Bataillon.

Grenadier-Compagnie rothe Huppen, unten drei Zoll hoch schwarz beigesetzt.

1te Füsilier-Compagnie	weiß,	mit grüner Füllung.
2te = = = =	gelb,	
3te = = = =	blau,	

18) Wo ein Bataillon besteht, haben die Grenadiere und die drei Füsilier-Compagnien die Huppen und Compagnie-Zeichen nach den Farben des ersten Bataillons eines Regiments; wo nur drei Füsilier-Compagnien sind, haben dieselben ebenfalls die Farben der drei Füsilier-Compagnien eines ersten Bataillons; wo aber weniger bestehet, werden keine Compagnie-Zeichen getragen.

19) Die Schützen tragen zwei hellblaue Epauletten wie jene der Grenadiere, einen ganz grünen Federbusch auf dem Hute, und an den aufgeschlagenen Enden des Rocks zwei Hörner von weißem Metalle.

20) Die Cavallerie trägt ebenfalls zwei hellblaue Epauletten, nur ist an jenem der rechten Seite ein weißkameelgarnenes Achselband befestigt; an den Enden des Rocks sind Löwen von weißem Metalle; auf dem unbortirten Hute ist ein unten zur Hälfte weiß= und oben blauer Federbusch, welcher, so wie alle übrigen Federbüsche 16. Zoll über die Hut=Krempe sich erhebt.

21) Die Artillerie trägt einen ganz rothen Federbusch auf dem Hute, rothkameelgarnene Epauletten, und an den Enden des aufgeschlagenen Rocks zwei aus schwarzem Tuche ausgeschnittene Granaden mit rothen Flammen.

22) Die Fuhrwesens=Soldaten tragen einen Rock von Naturel grauem Tuche, nach dem Schnitte des übrigen Bürger=Militärs, nur sind die Schößen kurz, nämlich 10. Zoll lang; derselben Beinkleider sind ebenfalls lang, von der nämlichen Farbe. Auf der Schulter haben sie eine graue, roth eingefaßte Schleife für die Säbel=Kuppel; Kragen, Aufschläge und Vorstoß sind ponceauroth; auf dem Hute ist eine 5 Zoll lange Huppe von rother Farbe.

23) Die Pioniere tragen die Röcke, Beinkleider und Kamaschen wie die Bürger=Soldaten eines Infanterie=Regiments, nur haben sie zur Auszeichnung hellblaue Epauletten, ebenfalls in gerader Richtung, damit sich derselben Quasten schon am obern Theile des Oberarms runden, dann in der Mitte eines jeden Oberarms zwei über das Kreuz gelegte, und oben mit einer Krone begabte, mit rothem Kameelgarn gestickte Aexte.

Der Kopf=Putz bleibt auf Wachen, dann bei der Waffen=Uebung, so andern Diensten, der nämliche, wie bei den Grenadieren und Füsilieren, je nachdem sie einer oder der anderen Gattung in der Compagnie zugetheilt sind. Bei großen Paraden und Feierlichkeiten aber, wo sie an der Tete eines Regiments oder Bataillons stehen, haben alle Pioniers, sie mögen zu Grenadier= oder Füsilier=Compagnien gehören, die Grenadier=Mützen, welche mit rothen Federbüschen nach der oben

Nro. 20. vorgeschriebenen Höhe von 16. Zoll geziert sind. Diese Federbüsche dürfen aber von den Pioniers nur zu den Mützen getragen werden.

24) Auf den Enden des aufgeschlagenen Rocks haben die Pioniers ebenfalls zwei über das Kreuz liegende Aexte.

Das Lederwerk und Schurzfell sind weiß, der Stiel der Axt ist schwarz, und auf dem Patrontaschendeckel sind ebenfalls zwei über das Kreuz gelegte Aexte, mit einer Krone oben begabt, aus weißem Metalle angebracht.

25) Die Tambours tragen die Uniforme ihrer Corps. Kragen und Aermel-Aufschläge sind mit weißwollenen, einen halben Zoll breiten Börtchen eingefaßt. An den Schultern haben dieselben sogenannte Schwalben-Nester von der Farbe der Aufschläge, mit einem schmalen silbernen Börtchen begränzt, und in der Mitte die verschlungenen Buchstaben M. J. eingenäht, oder von weißem Metalle.

26) Die Trompeter haben auf dem Rücken dunkelblaue Flügel mit fassionirten silbernen Borten eingefaßt, dann Kragen und Aermel-Aufschläge einfach mit einem einen halben Zoll breiten Silber-Börtchen umgeben. Auf dem Hute ist ein ganz hellblauer Federbusch.

27) Sämmtliche Unteroffiziere tragen ganz weiße kameelgarnene Portd'Epées, ohne eingemengtes Blau; auf dem quadrirten Schaft der ebenfalls weißen Quaste sind weiß und blaue Rauten angebracht.

28) Die Grenadier-, Füsilier-, Schützen- und Cavallerie-Unteroffiziere tragen zwei hellblaue, die der Artillerie- und Fuhrwesens-Abtheilung zwei rothe Epauletten, auf welchen der Feldwaibel drei, der Sergeant zwei, der Korporal einen weißen Strich hat.

Diese Rangzeichen müssen in gerader Linie auf das Band des Epauletts gesetzt, und letzteres gerade auf der Mitte der Schulter getragen werden.

29) Die Junker tragen ein Portd'Epée, dessen Band von Seide, die Quaste aber von Silber ist; dann

ein blaues Epaulette ohne Rangzeichen, mit einer silbernen Quaste; das Contre-Epaulette ist mit einem einfachen Bouillon geschlossen. Bei den Junkern der Cavallerie schließt sich das silberne Achselband an dasselbe an.

30) Den Ober- und Unteroffizieren ist der Stock, als ein unanwendbares hinderliches Werkzeug sowohl im Dienste, als überhaupt bei der Uniforme, zu tragen verboten.

31) Sämmtliche Offiziere haben ganz silberne Port-d'Epées ohne Bouillon, mit einem quadrirten Schafte der Quaste, auf welchem blaue und silberne Rauten angebracht sind; auf dem Hute ganz silberne Kordons ohne Bouillon, über die Cocarde ein Silberbörtchen von derselben Breite, wie bei den Bürger-Soldaten (Nro 5); auf der linken Schulter ein ganz silbernes Epaulette ohne Bouillon, auf dem der Character eines Capitäns mit 3, eines Oberlieutenants mit 2, eines Unterlieutenants mit einem goldenen Striche ausgezeichnet ist. Auf der rechten Schulter ist ein Contre-Epaulette ohne Quaste, mit einem Bouillon-Kranze geschlossen.

32) Die Adjudanten tragen Sporne mit Sporn-Leder.

33) Bei den Offizieren der Cavallerie schließt sich das silberne Achselband an die Contre-Epaulette.

34) Die bei den Offizieren der Grenadiere und Artillerie auf den aufgeschlagenen Rock-Enden befindlichen Granaden, so wie bei den Schützen-Offizieren die Hörner, und bei den Cavallerie-Offizieren die Löwen können von Silber gestickt, oder massiv seyn.

35) Die Staabs-Offiziere haben zwei Epauletten, und zwar an diesen sowohl, als an der Quaste des Portd'Epée und an den Hut-Cordons, Bouillons: auch die Hut-Schlinge ist von Bouillons. Der Major hat 1, der Oberstlieutenant 2, und der Oberst 3 goldene Röschen auf den Epauletten.

36) Die Tragung der Schärpe hat für die Zukunft gänzlich zu unterbleiben.

37) Den Offizieren der Grenadiere, Füsiliere, Artillerie und Cavallerie sind dunkelblaue, jenen der Schützen aber graue Ueberröcke mit hellblauen Krägen und Aufschlägen, zu tragen gestattet.

38) Die Cavallerie reitet englische Sättel, die Schabracke ist von hellblauem Tuche, wie auch die Pistolen-Deckel, welche, so wie die Schabracke, bei den Bürger-Soldaten mit einer zwei Zoll breiten glatten kameelgarnenen Borte eingefaßt sind; über die Oeffnung der Halfter liegt ein Ueberwurf von schwarzem Schafpelze.

Bei den Unteroffizieren ist über dieser Borte noch eine zweite, von einem Zoll breit, angebracht.

39) Bei den Rittmeistern und Lieutenants umgiebt die Schabracke eine zwei Zoll breite glatte silberne Borte; bei den Majors ist über derselben noch eine andere, von einem Zoll breit, bei Letztern ist an den beiden hintern Enden noch ein 6 Zoll hohes und 4 Zoll breites mit Eichen-Zweigen umgebenes Oval angebracht, welches mit in Blau und Silber gestickten Rauten angefüllt ist, und über welchen sich eine mit Silber gestickte Krone befindet.

Die Staabs- und Oberoffiziere haben einen Ueberwurf von Bären-Pelz. Der Mantel-Sack ist hellblau, mit einer weißen Borte.

40) Der Zaum der Pferde der Bürger-Soldaten, die Unteroffiziere eingeschlossen, ist von schwarzem Leder, ohne andere Decoration, als daß derselbe, dann das Vorder- und Hinterzeug mit ovalen und runden metallenen Buckeln beschlagen ist. Die Trense muß abgesondert seyn.

41) Bei den Staabs- und Oberoffizieren ist noch eine weitere Decoration durch Sterne damit verbunden.

42) Die Staabs-Offiziere der Infanterie haben das Pferdszeug wie jenes der Cavallerie-Majors, und die Adjudanten, wie die Cavallerie-Lieutenants.

48) Wo sich eine neue Cavallerie bildet, und auch da, wo die schon bestehende sich zu einer succes-

siven Abänderung versteht, ist es gestattet, daß die Bürger-Cavallerie sich der Sättel mit Löffeln und Schabracken, welche ganz den Sattel decken, nach dem Schnitte der Chevauxlegers-Sattel-Decken, da dann der Ueberwurf wegbleibt, sich bediene; nur müssen die Verzierungen vorschriftsmäßig angewendet werden.

44) Die Individuen des Unterstaabs unterscheiden sich dadurch, daß sie den Degen oder den Säbel um den Leib gegürtet tragen.

45) Der Regiments-Quartiermeister, Regiments-Auditor und Regiments-Chirurg tragen die Uniforme eines Infanterie-Offiziers mit den Epauletten, auf welchen die Rang-Zeichen eines Capitains angebracht sind, und eine Contre-Epaulette.

46) Die Bataillons-Quartiermeister, Bataillons-Auditors und Bataillons-Chirurgen tragen die nämliche Uniforme, jedoch nur mit dem Rang-Zeichen eines Oberlieutenants.

47) Die Unter-Chirurgen haben das Epaulette eines Junkers, mit dem Contre-Epaulette dieses Grades.

48) Der Zeugwart trägt da, wo eine Artillerie besteht, die Uniform eines Oberlieutenants; der Zeugdiener die eines Sergeanten derselben; wo aber keine Artillerie ist, die Uniform der Infanterie desselben Grades, allein auch so, wie alle folgenden, das Seitengewehr um den Leib.

49) Das Epaulette der Regiments- und Bataillons-Quartiermeister, dann der Fouriere hat einen ponceaurothen, der Regiments- und Bataillons-Auditore einen karmoisinrothen, der Regiments-Bataillons- und Unter-Chirurgen einen schwarzen, der Zeugwarte und Zeugdiener keinen Vorstoß.

50) Der Regiments- und Bataillons-Tambour hat Kragen und Aufschläge mit silbernen, einen halben Zoll breiten fassionirten Börtchen eingefaßt; er trägt ein hellblaues Bandoulier mit fassionirten silbernen Borten besetzt, in welchem die von schwarzem Holze verfertigten, und oben mit weißem Metalle beschlagenen Trommel-Stöcke stecken; dann einen ungezackt Silber bortirten Hut,

mit hellblauen Federn geziert, worauf ein weiß und blauer Federbusch sich befindet.

Die langen dunkelblauen Beinkleider sind vorne und an den Seiten mit Silber-Borten und silbernen Schnüren besetzt.

51) Die Hautboisten tragen die Kleidung der Füsiliere, nur haben sie einen ganz hellblauen Federbusch auf dem mit silbernen Börtchen aufgeschlagenen Hut. Kragen und Aufschläge sind mit einem halben Zoll breiten fassionirten Silber-Börtchen eingefaßt.

52) Der Musikmeister hat zwei Reihen Börtchen auf Kragen und Aufschlägen. Da, wo ein Regiment, oder ganzes Bataillon besteht, ist gestattet, daß der Rock der Hautboisten vorne auf der Brust in der Reihe der Knopflöcher auf beiden Seiten mit aus den nämlichen Silber-Börtchen bestehenden Litzen geziert sey, daß die dunkelblauen und langen Beinkleider ebenfalls mit silbernen Börtchen und Schnüren besetzt werden, und daß dieselben überhaupt das Unteroffiziers Portd'Epée tragen.

53) Der Staabs-Trompeter hat auf dem Rücken dunkelblaue Flügel mit fassionirten silbernen Borten, auf Kragen und Aufschlägen eine doppelte Reihe Borten, wie der Musikmeister, ein mit silbernen Borten und Schnüren geziertes dunkelblaues langes Beinkleid, dann einen mit einem Zoll breiten ungezackten silbernen Borten eingefaßten Hut, mit einem ganz blauen Federbusche, nebst dem Unteroffiziers-Portd'Epée.

54) Wenn die Oeconomie-Commissionen des Bürger-Militärs Kleidungen für das Hautboisten-Corps, für die Tambours u. s. w. nebst den erforderlichen Decorationen und Requisiten anschaffen; so haben dieselben das Materiale hierzu im Inlande zu kaufen.

Bewaffnung.

55) Der Grenadier, Füsilier und Kanonier ist mit einer Flinte, nebst Bajonett; der Schütz mit einem

Stutzen; der Cavallerist mit einem Karabiner und ein Paar Pistolen, zu welchen der Ladstock an einem schmalen Riemen an der rechten Seite hängt, und ausserdem sind alle mit einem Säbel, welcher so wie die Scheide bei der Infanterie und Artillerie eine gelbe Garnitur, bei der Cavallerie aber einen einfachen Stahlkorb, und eine mit Eisen beschlagene Scheide hat, bewaffnet.

Der Fuhrwesens-Soldat trägt einen Artillerie-Säbel an einer schwarzen Kuppel um die Schulter.

56) Die Säbel-Scheiden müssen ohne Spahn, von einem sehr starken Leder verfertigt seyn; bei den Grenadieren und Füsilieren bleiben sie braun, bei den Schützen, Cavalleristen und Kanonieren müssen sie geschwärzt werden.

57) Wenn bei einer Cavallerie-Abtheilung der größere Theil der Bürger-Soldaten ganz eiserne Scheiden sich anzuschaffen wünscht, ist es allerdings zu gestatten.

58) Der Säbel wird so, wie die Patrontasche oder Kartouche, bei den Grenadieren, Füsilieren und der Cavallerie, an weißem, bei den Kanonieren und Schützen aber an schwarzem Riemenwerke kreuzweise über beide Schultern getragen.

59) Die Cavallerie trägt auch bei Säbeln mit eisernen Scheiden (Nro. 57.) die Kuppel en Bandouliere; nur muß dieselbe alsdann nach der Art gemacht seyn, wie das beim Bürger-Militär zu München hinterlegte Muster zeigt.

60) Der Cavallerist trägt an demselben einen Schlagriemen von weißem Leder; die Bürger-Soldaten der übrigen Waffen-Gattungen tragen weder Schlagriem noch Portd'Epée an dem Säbel.

61) Die Grenadiere haben auf der Patrontasche eine Granade; die Schützen auf der Kartouche ein Horn; die Kanoniere zwei übers Kreuz gelegte Kanonen aus weißem Metalle; zudem haben die Schützen vorne auf dem Kartouche-Riemen ein Medaillon, mit einer an Ketten hängenden Raum-Nadel, und zwar ebenfalls von weißem Metalle.

Auch tragen die Schützen Pulver-Hörner, welche aus Horn bestehen, das auf Schildkröten-Art ge-

beitzt ist, und ein weißmetallenes Beschläg, Mundstück, und solche Ketten an dem Zäpfchen hat.

62) Die Füsilier- und Artillerie-Offiziere tragen Degen nach der Form der Offiziers-Degen bei der königl. Armee; der Knopf, Bügel, das Stichblatt, so wie die übrige Garnitur ist von gelbem, der Griff aber von weißem Metalle.

63) Die Offiziere der Grenadiere, Schützen und Cavallerie tragen Säbel, und zwar Letztere um den Leib. Die Stabs- und Oberoffiziere der Grenadiere, Füsiliere und Cavalleristen haben weiß, die Offiziere der Schützeu und Kanoniere schwarz lackirte Kuppeln.

65) Die Cavallerie-Offiziere tragen Kartouche von Leder; der Deckel ist mit hellblauem Tuche überzogen, und mit einem Silber-Börtchen, von der Breite eines halben Zolls eingefaßt.

In der Mitte ist ein verzogenes M. J., mit der Königs-Krone von weißem Metalle. Der Kartouche-Riemen ist ein drei Zoll breites mit Leder gefüttertes Band von hellblauem Tuche, welches auf beiden Seiten mit einem silbernen Börtchen eingefaßt ist: auf demselben liegt vorne auf der Brust ein Medaillon mit Raumnadeln, und Kettchen von weißem Metalle, worauf sich ebenfalls in einander geschlungen die Buchstaben M. J. mit der Königs-Krone befinden.

65) Die Trommel-Reife haben weiß und blaue Streife, die Särge von Messing sind ganz glatt, die von Holz sind mit weiß und blauen Rauten bemalt.

66) Die Trompeten der Cavallerie sind kurz, wie bei den königl. Chevauxlegers-Regimentern, die Schnüre von weißem Kameelgarn; auf dem Schafte werden weiß und blaue Rauten angebracht.

67) Die Fahne mißt auf jeder Seite des Vierecks fünf baierische Schuhe, das innere Viereck ist von weißem Taffet, worauf mit goldenen Buchstaben gestickt folgende Inschrift zu lesen ist:

Maximilian Joseph
König in Baiern.

Dieses Viereck umgiebt eine Einfassung von doppelten weißen und blauen Rauten.

An der obern flatternden Spitze dieser Einfassung, und an der ihr diagonal entgegengesetzten bei der Stange, sind das Wappen und der Name jeder Stadt, der die Fahne angehört, gestickt angebracht.

Keine Bürger-Militär-Fahne ist mit gestickten Bändern, Tressen, oder Krepinen geschmückt.

68) Wenn in einer Stadt das königl. Bürger-Militär zwei, oder drei Bataillons formirt, so gebühren demselben zwar eben so viele auf die bereits angeführte Art gebildete Fahnen; allein dann ist das innere Viereck der zweiten, und dritten Fahne nicht mehr von weißem, sondern von hellblauem Taffet, jedoch bleibt die nämliche Inschrift.

69) Auf der Fahnen-Stange befindet sich, anstatt des Speeres, ein aufgerichteter gekrönter Löwe, einen Schild haltend, worauf am Avers das königliche Wappen, am Revers aber Seiner Majestät des Königs Namens-Zug angebracht ist, mit Scepter und Schwert in den Bracken von gelbem Metalle.

70) In Städten, in welchen das Bürger-Militär ein Regiment, oder Infanterie-Bataillon bildet, und also unmittelbar unter dem königl. General-Kreis- oder Stadt-Commissariate steht, haben Letztere darauf zu halten, daß diesem Uniforms-Reglement von keinem Individuum zuwider gehandelt werde; dann, daß die Oeconomie-Commission, und der Zeugwart nach der Zeugwarts-Instruction vom 5. Dezember 1807, die Aufsicht über die Zeughäuser des Bürger-Militärs nach ihren Pflichten halten; in denjenigen Städten und Märkten aber, wo weniger als ein Bataillon besteht, haben die königl. Polizei-Behörden in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 2. November 1808. (Rggsbl. St. XXXV. S. 1545.) für dessen Befolgung zu wachen.

S. Rggsbl. v. J. 1813. St. LXII. S. 1409 — 27.

§. 147.

m) Uniformirung und Bewaffnung der Nat. Garde III. Kl. gemäß Verordnung v. 23. Jänner 1814.

In der Verordnung vom 27. October 1813. wurde den zur Ausdehnung der Nationalgarde dritter Klasse berufenen Individuen gestattet, zur Vermeidung einer mit Kosten verbundenen Uniformirung, sich im Dienste mit Beibehaltung ihrer gewöhnlichen Kleidung blos durch eine weiß und blaue Band-Schleife am linken Ober-Arme auszuzeichnen, so wie bei dem aufgebotenen Gebirg-Schützen-Corps wirklich beobachtet worden.

Seitdem ist von mehreren Seiten der Wunsch eingegangen, daß für die Ausdehnung der Nationalgarde dritter Klasse eine bestimmte Uniform vorgeschrieben, aber auf möglichste Einfachheit und nähere Uebereinstimmung mit der bürgerlichen Kleidung und Tracht des Landmanns Rücksicht genommen werden möchte.

S. M. gedenken zwar nicht eine allgemeine Uniformirung anzuordnen, sondern wollen jeden Gardisten von den damit verbundenen Kosten befreit wissen, so, daß es allerdings genügen soll, zur gewöhnlichen Kleidung die Arm-Binde zu tragen.

Damit aber diejenigen, welche sich selbst gerne zu uniformiren wünschen, eine bestimmte Vorschrift erhalten, und bei derselben, in so ferne sie die Kosten darauf verwenden wollen, durch die nöthige Gleichförmigkeit auf die leichteste Weise erzielt werde, wurde vermöge allerhöchsten Rescripts vom 23. Jänner 1814. Nachfolgendes bestimmt:

1) Die Uniforme eines zur Ausdehnung der dritten Klasse gehörigen National-Gardisten besteht aus einem hellblauen Rocke und langen Beinkleidern von gleicher Farbe.

2) Der Rock ist mit einer einfachen Reihe von zwölf weiß-metallenen Knöpfen von oben bis gegen den Unterleib geschlossen, mit übereinander fallenden Schößen, welche bis an die Kniescheibe reichen. Der stehende Kragen, so wie die Aermel-Aufschläge und der ganze Rock hat einen weißen Vorstoß, eben so die blauen Schleifen auf den Schultern. Die Taschen sind in den Falten.

3) Die Beinkleider sind lang und weit, nach dem Schnitte der für die freiwilligen Jäger vorgeschriebenen, auf der Seite sind sie mit einem weißen Streife besetzt.

4) Die Kopf-Bedeckung ist ein runder Hut mit hohem Kopfe und schmaler Krempe, die mit einem starken Eisendrath eingefaßt ist.

Auf der linken Seite des Huts, der mit einem schwarzen Bande unter dem Kinn festgebunden wird, ist die National-Cocarde unter einer mit einem weiß-metallenen Knopfe befestigten weißen Schleife.

Ober der Cocarde steht eine weiß und blaue Huppe mit dem Compagnie-Zeichen.

5) Das Lederwerk ist durchaus schwarz; die Seiten-Gewehre werden an einer Kuppel en Bandoulière getragen.

6) Die Offiziere und Unteroffiziere haben durchaus dieselbe Uniforme. Die Unteroffiziere haben die bei den freiwilligen Jägern eingeführten Unterscheidungs-Zeichen, auf dem Kragen durch schmale Borten von weißer Wolle, so wie die Offiziere von Silber.

7) Das Dienstes-Zeichen für Offiziere und alle Gardisten ist die weiß und blaue Armschleife.

8) Die Portd'Epées sind ganz weiß ohne eingemischte andere Farbe.

9) Die Cavalleristen tragen ganz die oben vorgeschriebene Uniform, und unterscheiden sich nur durch weiße Achselschnüre, und eine acht Zoll hohe weiß und blaue Feder auf dem Hute, dann schwarze Handschuhe und lange Stulpen.

Die Kartouche ist ganz schwarz ohne Verzierung.

10) Die Schützen haben ebenfalls dieselbe Kleidung und unterscheiden sich von den andern Waffen-Gattungen nur durch die grüne Huppe auf dem Hute, und ein weißes Schützen-Horn auf der Patron-Tasche.

Alle zur Ausdehnung der National-Garde dritter Klasse gehörigen Individuen, welche sich uniformiren wollen, haben sich darnach zu achten.

S. Rggsbl. v. J. 1814 St. VII. S. 192. u. ff.

§. 148. a.

a) Erneuerung und Ausdehnung der Verordnung vom 23. Jänner 1814. im Betreff der Uniformirung rc. auf die gesammte Nationalgarde III. Klasse.

Seiner Majestät dem Könige wurde von mehreren Seiten der Wunsch der ständigen Nationalgarde in den Städten und Märkten des Königreichs vorgetragen, ihre bisherigen Uniformen gegen diejenigen vertauschen zu dürfen, welche durch die Verordnung vom 28 Jänner 1814., der gemäß dem Edicte vom 27. October 1813. sich bildenden Ausdehnung der Nationalgarde dritter Klasse bewilligt worden war.

Da S. M. der König diesem wohlbegründeten Wunsche zu entsprechen geneigt sind, anderer Seits aber nicht geschehen lassen wollen, daß den nach dem bisherigen Regulative uniformirten Gardisten durch uneinstellige Abänderung ihrer militärischen Tracht neue Kosten verursacht werden, so wurde unterm 14 April 1814. allergnädigst verordnet:

1) Die durch erwähnte Verordnung vom 23. Jänner 1814. vorgeschriebene Uniforme soll in Zukunft und allmählig bei der gesammten Nationalgarde dritter Klasse des Königreichs eingeführt werden.

2) Dem zufolge erhalten andurch die zu gedachter Nationalgarde in was immer für einem Grade gehörigen Bürger der Städte und Märkte die der Ausdehnung dieser Klasse bereits ertheilte Einwilligung jene Uniform nach der im 17 Stücke des Rggsbl. 1814. enthaltenen Vorschrift, von nun an zu tragen.

3) Es soll jedoch bei diesen bereits nach dem bisher bestandenen Regulativ uniformirten Gardisten die Anschaffung der neuen Dienstes-Tracht lediglich von der freien Wahl oder dem Bedürfnisse der Individuen abhängen, so, daß jeder die einmal beigeschafften Uniforms-Stücke austragen, und erst nach derselben Abnützung durch die neue Uniform ersetzen mag, welche aber sodann in allen Theilen, mithin auch in der Kopfbedeckung und den dienstlichen Unterscheidungs-Zeichen gleichweise anzunehmen ist.

4) So wie die Verordnung vom 23. Jänner den Männern, welche zur temporären Ausdehnung der National-Garde dritter Klasse berufen sind, verstattet, sich in die dort vorgezeichnete Tracht zu kleiden, so wird andurch befohlen, daß von nun an jeder Zugang zur ständigen Nationalgarde der Städte und Märkte auf gleiche Weise, und nicht mehr nach der bisherigen Vorschrift sich uniformiren solle.

5) Uebrigens sollen mit dieser Uniform ausser dem Dienste weder die weiß und blaue Armbinde, noch die Huppe und die Compagnie-Zeichen auf dem Hute getragen werden.

S. Rggsbl. v. J. 1814. St. XXXII. S. 881. u. ff.

§. 148. b.

o) Von der Armbinde als Dienstes-Zeichen gemäß Verordnung vom 8. April 1814.

Damit bei den Armbinden als Dienst-Zeichen der Nationalgarde III. Klasse eine Gleichheit eingeführt werde, wurde vermöge k. allerhöchsten Rescripts v. 8 April 1814 folgende Form vorgeschrieben.

Das mit einer Schleife um den linken Ober-Arm gebundene Band hat im Ganzen eine Breite von 2. Zoll und 4. Duodezimal-Linien bairischen Maaßes und drei Streifen, deren mittlere hellblau, und einen baierischen Zoll breit ist, die zwei Nebenstreifen aber weiß sind, jeder in einer Breite von 8. Duodezimal-Linien.

§. 149.

p) Uniformirung und Armirung gemäß Verordnung vom 21. October 1814.

In dem Edict über den künftigen Bestand der Landes-Vertheidigungs-Anstalten in Baiern, d. d. 21. October 1814. wurde Art. VII. bestimmt, daß die Nationalgarde 3ter Klasse (Landwehr) in der Ausdehnung fortbestehen solle, welche ihr durch die Verordnung vom 28. October 1813. gegeben worden ist.

§. 150. a.

q) Schonende Bewirkung der Uniformirung und des Waffendienstes bei der Landwehr.

a) S. K. M. vernahmen, daß an vielen Orten die Errichtung der Landwehr dadurch den Landleuten beschwerlich und drückend gemacht wird, daß sie nicht nur allein zu häufig und zu unpassenden Zeiten zu Waffen-Uebungen, sondern auch durch direkten und indirekten Zwang zur alsbaldigen Uniformirung angehalten und hier und da selbst zu bestimmten Handelsleuten und Handwerkern der Abnahme wegen hingewiesen werden. Wenn Allerhöchstdieselben schon den Eifer nicht verkennen, welcher der Betreibung dieser Verfügung zum Grunde liegt; so wollen Allerhöchstdieselben doch nicht, daß eine Anstalt, auf welche sich die National-Kraft bleibend und mit wachsender Theilnahme gründen sollte, mehr, als der Zweck erfordert, beschwerlich wird, in sich selbst den Keim der Auflösung entwickle.

Wegen schonendster Anordnung der Waffen-Uebungen wurden daher mittels k. allerhöchsten Rescripts v. 1. Febr. 1815. die vorigen Weisungen wiederholt, und was die Uniformirung betrifft, die königlichen mehrmal bestimmt gegebenen Befehle erneuert, daß hierin durchaus weder ein direkter noch indirekter Zwang statt finden sollte, sondern daß, in sofern sich die Landwehr-Männer nicht freiwillig selbst uniformiren, es im Dienste genüge, wenn sie mit der vorgeschriebenen Armbinde bezeichnet sind.

Da übrigens die angeordnete Kleidung eben so einfach und wohlfeil, als die gewöhnliche Landtracht ist, so läßt sich von selbst erwarten, daß nach und nach die Meisten ohnehin sich diese Kleidung anschaffen werden, bei welcher es ihnen vollkommen überlassen werden muß, bei welchen Handelsleuten sie das Tuch abnehmen, und bei welchen Handwerkern sie die Arbeiten verfertigen lassen wollen. Diejenigen Beamten werden den königl. allerhöchsten Absichten am meisten entsprechen, welche die bestehenden Verordnungen, so wenig lästig, als möglich für die Einzelnen zum Vollzuge zu bringen sich bestreben.

b) Obgleich im Betreff der Geld-Konkurrenzen die bestimmtesten Verordnungen bestehen, so mußten S.

K. M. doch zu Ihrem Mißfallen vernehmen, daß mehrere Landgerichte und hier und daselbst Bataillons-Chefs sich unterfangen, zu verschiedenen Zwecken im Betreff der National-Garde III. Kl., eigenmächtig Geld-Konkurrenzen auszuschreiben. Mittels k. allerhöchsten Rescripts v. 18. Febr. 1815. würde die allerhöchste Verordnung v. 18. October 1808. (Rggsbl. 1808. St. LXV. S. 2504. u. ff.) erneuert, und sämmtliche Behörden rücksichtlich der Landwehr überhaupt auf die Ausschreibung v. 1. Febr. abhin verwiesen; zugleich die gewisse Befolgung dieser Verfügungen um so mehr anbefohlen, als derjenige, welcher dawider handelt, ohne weiters zur Selbsthaftung, Ersatz und weiterer Strafe gezogen würde. Auch sollen bei der Landwehr nirgends Geldstrafen eingehoben werden, zu deren Erholung keine allgemeine Authorisation vorliegt.

c) Das Kommando des R. Kreises hat einige mit der k. allerhöchsten Verordnung vom 1. Febr. abhin, nach welcher bei der Uniformirung der Landwehr weder directer noch indirecter Zwang statt finden soll, nicht übereinstimmende Verfügungen getroffen, wohin auch die ungeeignete Gestattung der Verbürgungen ganzer Komunen für die Zahlung der Tuchlieferungen gehört.

Da S. K. M. aber ernstlich wollen, daß die obige allerhöchste Verordnung aufs pünktlichste beobachtet und jeder auch indirecter Zwang bei der Uniformirung der Landwehr vermieden werde, so wurde vermöge k. allerhöchsten Rescripts v. 26. August 1815. das Ober-Kommando der Reserv-Armee beauftragt, an das erwähnte Kreis-Kommando dießfalls die geeignete Weisung zu erlassen, und bei dieser Gelegenheit sowohl das eben genannte, und die übrigen Kreis-Kommando's erneuert für jede Ueberschreitung der allerhöchsten Verordnung v. 1. Febr. verantwortlich zu machen.

§. 150. b.

r) Erläuternde Verordnung über die Bewirkung der Uniformirung bei der Landwehr.

Während sich nun S. K. M. mit besonderem Wohlgefallen von dem zweckmäßigen und wirksamen Eifer überzeugten, mit welchem von den Civil- und Militär-Behörden den wegen Organisation der allge-

meinen Landes-Bewaffnung erlassenen allerhöchsten Verordnungen entsprochen, und diese Anstalt ihrer Vollkommenheit immer näher gebracht wird: mußte es der allerhöchsten Stelle um so unangenehmer seyn, von verschiedenen Seiten Klagen zu hören, daß einige Behörden mit den zur Beförderung der Anstalt an sich nothwendigen Anordnungen auch solche Verfügungen in Verbindung setzten, welche die Unterthanen unnöthiger Weise in Kosten bringen, deren Uebertreibung ihnen besonders unter den dermaligen Verhältnissen schwer fallen muß, und von welchen sie nach den mehrmalen ertheilten allerhöchsten Befehlen frei bleiben sollen.

S. K. M. sahen sich daher veranlaßt, unterm 10. September 1815. ernstlich zu befehlen, daß die Uniformirung der Landwehr auf dem platten Lande durchaus weder durch directen noch indirecten Zwang bewirkt, und keinem Unterthanen, welcher sich nicht ganz freiwillig uniformiren will, mehr als die Tragung der im Dienste vorgeschriebenen Armbinde zugemuthet werden soll.

Eben so sollen die Anschaffungen von musikalischen Instrumenten, Uniformirung von Musik-Banden u. s. a. Auslagen durchaus nur nach erfolgter specieller Genehmigung der einschlägigen Ministerien statt finden, die hiefür erfoderlichen Fonds aber auf jenem Wege beigeschafft werden, welcher für die übrigen Communal-Bedürfnisse vorgeschrieben ist.

Zu diesem Ende werden in Hinsicht aller Leistungen, welche von den Unterthanen in Beziehung auf die allgemeine Landes-Bewaffnung gefordert werden könnten, die Verordnung vom 18. October 1808. (Rggsbl. S. 2554 und vom 16. August 1810 (Rggsbl. S. 778.) erneuert und werden die hierin angeordneten Strafen gegen diejenigen, welche entgegen handeln, unnachsichtlich eintreten.

S. Rggsbl. v. J. 1815. St. 37. S. 769.

§. 151.

s) Schlüßliche allerhöchste Bestimmungen über die Erwirklichung der Uniformirung und Herstellung von Bataillons-Musiken bei der Landwehr.

Als S. K. M. durch die Verordnung vom 10. Sept. 1815. die Uebertreibung einiger Behörden ahn-

deten, mit welcher dieselben die durch den Druck der Zeiten ohnehin schwer belasteten Unterthanen durch übereilte Anschaffung von Uniformen, Bataillons-Musik u. dgl. bedeutende Kosten überbürdeten, war die allerhöchste Absicht keineswegs, daß aus einer gegensetzten Uebertreibung die Uniformirung ganz unterlassen werde.

Daher wurde vermög allerhöchsten Rescripts vom 17. April 1816 erklärt, daß zwar durchaus kein Zwang hiebei angewendet, sondern alle schonende Nachsicht beobachtet werde; daß es aber S. K. M. gerne sehen, wenn die vorgeschriebene Uniformirung der Landwehr hergestellt werde. Dieses kann allmählig leicht und ohne besondere Kosten geschehen, wenn jeder Landwehr-Mann bei seiner Verheirathung oder Guts-Uebernahme oder wo er sonst ohnehin eine neue Kleidung sich anzuschaffen nöthig hat, die ihm keine größere Auslage verursachende Uniform beilegt.

Die Bataillons-Musiken können da hergestellt werden, wo sie aus den eigenen Mitteln der Bataillons oder aus freiwilligen Beiträgen angeschafft und unterhalten werden können. Jedoch sollen auch hierbei alle eigenmächtigen Concurrenz-Anforderungen unterbleiben, so wie die Kleidung der Spielleute durchaus keine andere Auszeichnung, als auf den Achseln die der Trommelschläger haben.

S. Rggsbl. v. J. 1816. St. XV. S. 191. Nro. II.

Sechster Abschnitt.

Von dem Solde der k. baier. Landwehr.

§. 152.

In der früheren Zeit existirten bei verschiedenen Städten besoldete bürgerliche Militär-Chargen.

Schon nach einer allerhöchsten Entschließung vom 28 Mai 1805. sollten dieselben nach Abgang derer, welche sie bisher begleiteten, erlöschen, und nicht wieder besetzt werden.

S. churpfalzbaier. Rggsbl. v. J. 1805. St. XIX. S. 774.

§. 153.

In der organischen Verordnung, über die Errichtung einer Nationalgarde d. d. 10. Junius 1813., wurde §. 73., im Betreff des Soldes der Nationalgarde dritter Klasse, Nachfolgendes bestimmt:

Da die Nationalgarde dritter Klasse nach ihrer Bestimmung nur für ihre eigene Local-Sicherheit zu sorgen hat; so empfängt dieselbe für ihre Dienste keine Gagen und Löhnungen.

Wenn dieselbe jedoch ausser ihren Wohnorten zu Escorten verwendet wird; so soll für ihre Verpflegung durch Umlage in der Gemeinde, oder sonst auf geeignetem Wege Sorge getragen werden.

S. auch Verordn. v. 6. Jul. 1809. Rggsbl. S. 48. S. 1111.

§. 154. a.

In dem Edicte über die allgemeine Landes-Bewaffnung, d. d. 27. October 1813., in welchem die Ausdehnung der Nationalgarde dritter Klasse ausgesprochen ist, wird Art. 10. die Verordnung vom 10. Junius 1813 mit dem insonderheitlichen Bemerken erneuert, daß auf dem Lande wie in den Städten und Märkten die eigentliche und permanente Bestimmung der Nationalgarde dritter Klasse die Sorge für die Local-Sicherheit verbleibe, und für den in dieser Beziehung zu leistenden Dienst keinen Sold erhalte.

S. K. M. vertrauen aber auf die Allerhöchstdenselben bekannten Gesinnungen Ihres Volks, daß aus der nach gegenwärtiger Verordnung vermehrten Nationalgarde bei herannahender Gefahr einer feindlichen Invasion, auf Ihrem Rufe überall zahlreiche Freiwillige sich erheben, und, nach dem in andern Staaten gegebenen Beispiele, mit den mobilen Legionen und der activen Armee in tapferer Vertheidigung des Vaterlandes wetteifern werden.

Wenn die zu dieser Klasse gehörigen Männer ausser ihren Wohnorten militärische Dienste leisten; sollen sie in Verpflegung und Gebühr dem Militär vollkommen gleichgehalten werden und unter militärischem Commando stehen.

S. Rggsbl. v. J. 1813. St. LVII. S. 1328.

§. 154. b.

Zufolge eines allerhöchsten Rescripts vom 4. December 1816. haben S. K. M. ausdrücklich zu bestimmen geruhet, daß den Nationalgardisten dritter Klasse, wenn sie zur Transportirung der Vaganten verwendet werden, die Tag-Gelder der Gerichtsdiener — mithin innerhalb des Gerichts-Bezirks — 40 kr., und ausserhalb desselben — 1 fl. täglich gebühren.

Für die Polizeidiener soll unter gleichen Umständen die nämliche Bestimmung eintreten.

Diese allerhöchste Verordnung wurde durch die königl. Landesdirection zu Würzburg unterm 27. Jänner 1817. den Polizei- und Gerichts-Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

S. k. baier. Intelligenzblatt für das Großherzogthum Würzburg Jahrgang 1817. Nro. 12. S. 281.

Drittes Hauptstück.

Von der Beendigung der Dienstes-Pflichten und Befugnisse der zur königl. baier. Landwehr gehörigen Individuen.

Erster Abschnitt.

Von den gesetzlichen Gründen der Beendigung der Landwehr-Pflichtigkeit.

§. 155.

Die Landwehr-Pflichtigkeit ist in dem ersten Abschnitte des zweiten Hauptstückes abgehandelt worden.

Aus dieser Abhandlung gieng das gesetzliche Resultat hervor, daß keinem zur Nationalgarde dritter Klasse Dienstpflichtigen der Austritt vor dem zurückgelegten 60. Lebensjahre gestattet werden kann.

§. 156.

a) Wegen körperlichen Gebrechen oder sonstigen gültigen Ursachen.

Sollte ein Individuum früher, als es jenes Alter erreichte, wegen eines ihm zugestossenen körperlichen Gebrechens oder sonstiger gültiger Ursachen seine Entlassung nachsuchen; so ist dieses Entlassungs-Gesuch auf dem Dienstwege zu bewerkstelligen,

§. 157. a.

b) Wegen Auswanderung.

Bei Auswanderungen ist der zur Nationalgarde dritter Klasse Dienstpflichtige verbunden, jedes Jahr, welches er bis zum sechszigsten noch zurückzulegen hat, mit 6 Gulden zur Bürger-Militär-Cassa zu reluiren.

S. Verordnung vom 10. Junius 1813. §. 96. 97. 98. Rggsbl. 1813. St. 37. S. 894.

§. 157. b.

Da öfters der Fall eintritt, daß sich unter den Familien, welche die Auswanderungs-Bewilligung erhalten, Knaben und Jünglinge befinden, welche die gesetzlichen Jahre der Militär-Pflichtigkeit noch nicht erreicht haben; so wurde verordnet:

1) Für jeden Knaben oder Jüngling, welcher bei der gestatteten Auswanderung die Jahre der Militär-Pflichtigkeit noch nicht erreicht hat, ist die Summe von 185 fl. für die Relution der Militär-Pflicht baar zu erlegen, oder dafür sichere Bürgschaft zu leisten. Davon sind nur jene Knaben ausgenommen, welche bei der Auswanderung das siebente Jahr noch nicht zurückgelegt haben, so wie jene Knaben und Jünglinge, die mit einem Gebrechen behaftet sind, welches sie in der Folge zu jedem Militär-Dienste untauglich macht.

1) Wenn bei erreichtem Alter der Militär-Pflichtigkeit ein solcher Ausgewanderter zur Einreihung gesetzlich aufgerufen wird; so bleibt es ihm freigestellt, ob er selbst dienen, oder auf die Reluitions-Summe Verzicht leisten wolle.

In diesem letzten Falle hat das Regiment oder Bataillon, welchem er zugetheilt ist, für 161 fl. einen ausgedienten Soldaten anzuwerben, und 24 fl. fließen davon nach Art. 78. des Conscriptions-Gesetzes in die Conscriptions-Cassa.

Wird der Militär-Pflichtige gar nicht zur Einreihung aufgerufen; so wird ihm die deponirte Summe nach Abzug dessen, was er nach zurückgelegtem militärpflichtigen Alter für die Entlassung sowohl in Bezug auf die active Armee, als die

mobilen Legionen zu bezahlen hätte, wieder zurückgegeben.

Special-Mandat vom 25. Januar 1814.

§. 158.

c) Wegen Verbrechen.

Ueber die Ausschließung peinlich behandelter Bürger aus dem Landwehr-Verbande ist schon oben §. 114. dieses Handbuchs gehandelt worden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Art und Weise, auf dienstlichem Wege die Entlassung aus dem Landwehr-Dienste zu begründen.

§. 159.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 10. Jun. 1813 St. 97. sollte jedes Individuum, welches vor zurückgelegtem 60ten Lebens-Jahre, wegen eines ihm zugestossenen körperlichen Gebrechens oder sonstiger gültiger Ursachen seine Entlassung nachsuchte, sein Gesuch dienstmäßig durch die Compagnie oder Escadron bei dem kommandirenden Offizier anbringen, welcher dasselbe nach der Vorschrift vom 5. November 1808. zu untersuchen und darüber an das einschlägige General-Kreis- oder Stadt-Commissariat Bericht zu erstatten, und desselben Entschließung darüber zu erholen hatte.

Dieses konnte nun, wenn eine gesetzliche Befreiungs-Ursache von der persönlichen Dienst-Leistung vorhanden war, diese zwar gegen einen bestimmten jährlichen Betrag zur Bürger-Militär-Kasse nachlassen, nie aber eine freie Entlassung ertheilen, den Fall der gänzlichen Vermögenslosigkeit des Bittstellers ausgenommen.

S. Rggsbl. v. J. 1813. St. 37. S. 895.

§. 160. a.

Da die Vorschriften des für die active Armee gegebenen Conscriptions-Gesetzes auf die Landwehr nicht durchgehends anwendbar sind, so haben S. K. M. unterm 6. Mai 1815 im Betreff der ärztlichen Untersuchung derjenigen Individuen, welche für die Landwehr dienstlich untauglich zu seyn angeben, verordnet:

I. Wenn das über Untauglichkeit zum Dienste bei der Landwehr von einem ordentlichen Arzte ausführlich nach aufhabenden Pflichten irgend einem Individuo ausgestellte Zeugniß einer gegründeten Bedenklichkeit unterliegt, so ist dieses nicht wie bisher durch einen einzelnen Arzt, sondern durch eine Commission, gebildet von einem in königl. Staatsdiensten stehenden Arzte, einem Gerichts-Arzte nämlich, und einem practischen Arzte, vermittels eines hierüber abzuhaltenden Protokolls zu untersuchen und das Ergeben verlässig und genau herzustellen.

II. Ueber Zustände und Krankheiten, die bei einer Untersuchung nicht in die Sinne fallen können, z. B. vorhergegangene heftige Blut-Stürze aus der Lunge, ausgestandene Krankheiten, welche eine allgemeine Schwäche zur Folge hatten, über Zufälle, die sich nur zu Zeiten einfinden, und keine deutliche Spuren in dem damit befallenen Subjecte zurücklassen, z. B. Nerven-Uebel, Epilepsie u. s. w. ist das Zeugniß des behandelnden Arztes zu beachten und kein Probe-Dienst, der für den zu probirenden Mann oder Familien-Vater oft unglücklich ausfallen könnte, zu versuchen.

III. Glaubt ein dieser ärztlichen Untersuchungs-Commission unterworfenes Individuum gegen derselben Ausspruch sich beschwert, so ist demselben die Berufung an das General-Kreis- oder Hof-Commissariat eröffnet, das eine Super-Revision des befraglichen ärztlichen Gutachtens anordnet und die Prüfung dem Kreis-Medicinal-Rathe und einem andern geschickten practischen Arzte überträgt, bei welchen das sich beschwert glaubende Subject sich persönlich zu stellen hat.

Auch diese Untersuchungs-Commission, gegen deren Ausspruch keine fernere Berufung statt fin-

der, hat ihr Gutachten motivirt abzugeben und protocollmäßig das Ganze zu verhandeln.

IV. Uebrigens haben beide diese Untersuchungs-Commissionen auch darauf bestimmte Rücksicht zu nehmen, ob das zu untersuchende Individuum zur mobilen Legion oder zur Landwehr zu setzen, und ob dasselbe vom Landwehr-Dienste gänzlich und für immer oder nur auf einige Zeit freizugeben sey.

S. Rggsbl. v. J. 1815. St. XIX. S. 361.

§. 160. b.

Zur Vermeidung jeder Irrung und Beobachtung der Gleichförmigkeit bei Ausstellung der Untauglichkeits-Zeugnisse für Landwehr-Männer ist bestimmt:

1) Die ärztlichen Zeugnisse über Untauglichkeit zum activen Dienste der Landwehr sollen von Stempel-Gebühren frei seyn.

2) Dieselben sind unentgeldlich von den Aerzten auszustellen. Sollte jedoch

3) nach der Vorschrift vom 6. Mai 1815 ein unbesoldeter Arzt zu einer commissionellen Untersuchung beigezogen werden müssen, so gebührt demselben eine seiner Bemühung entsprechende Belohnung, die der Untersuchte zu bezahlen hat.

Verordnung vom 16. Jänner 1817.

§. 161.

Zufolge einer allerhöchsten Entschließung vom 20. November 1816 sollen künftig

1) alle Entlassungs-Gesuche der eingereihten dienstfähigen Landwehr-Mannschaft auf dem Dienst-Wege durch die betreffende Compagnie, Bataillon, und Kreis-Kommando angebracht werden.

2) Das königl Kreis-Kommando pflegt hierüber geeignetes Benehmen mit der königlichen Landes-Direction, und dann

3) werden die Entlassungs-Gesuche dem königl. Ober-kommando der Landwehr mit gutachtlichem Be-

richte vorgelegt; wonach dasselbe die weitere Einleitung und Berichts-Erstattung verfügt.

4) Ueberhaupt soll sich genauer nach der am 10. Jun. 1816. erlassenen Verfügung geachtet werden, und daher keine Veranlassung geschehen, daß die königl. Landgerichte und Polizei-Behörden über dergleichen Entlassungs-Gesuche an die königl. Landesdirection oder höheren Stellen Berichte erstatten.

*) S. Rescript der k. Landesdirection, Würzburg d. d. 7. Dec. 1816. im Würzburger Intelligenz-Blatt. (1816.) Nro. 137. S. 3294.

Viertes Hauptstück.

Vom Oeconomie- und Cassa-Wesen der k. b. Landwehr.

Erster Abschnitt.

Von den Entlassungs-Gebühren, und den Beiträgen zur Landwehr-Cassa.

§. 162.

Auf die Sr. Majestät dem König allerunterthänigst vorgelegten Anfragen:

1) Ob die Bezahlung der Entlassungs-Gebühren von dem Bürger-Militär weggekommener Bürger, welche das sechszigste Lebensjahr noch nicht erreicht haben, wieder einzutreten, und

2) die wegen phisischen Gebrechen dienstunfähigen Bürger einen jährlichen Geld-Beitrag zur Bürger-Militär-Cassa zu entrichten angehalten werden sollen?

haben Allerhöchstdieselben bei der ganz geänderten Einrichtung für billig und rechtlich erkannt:

daß Erstere ohne Zurückempfang der bezahlten Entlassungs-Gebühren, die sich nur auf die vorherige Militär-Verfassung bezogen, wieder in den Dienst treten, und

Letztere als Surrogat ihrer schuldigen Natural-Dienstes-Leistung an erwähnte Cassa einen jährlichen Geld-Beitrag zu entrichten verbunden seyen.

Verordnung vom 16. Julius 1807. Rggsbl. v. J. 1807. St. 35. S. 1298.

§. 163.

In Hinsicht der Beiträge wurde vermöge allerhöchster Verordnung vom 22. Julius 1807 weiters bestimmt:

1) Ein allgemeiner Maßstab für die Beiträge zur Bürger-Militär-Cassa in den verordneten Fällen kann wegen der Verschiedenheit der Vermögens-Umstände, so wie der Bedürfnisse des Dienstes nach der Localität und andern Verhältnissen nicht wohl bestimmt werden, sondern das Beitrags-Erforderniß auf der einen Seite, und die Beitrags-Fähigkeit auf der andern muß hierin bei jedem vorkommenden Falle vor der Hand zur Richtschnur dienen, bis in der Folge nach den sich ergebenden genaueren Durchschnitts-Verhältnissen in dieser Hinsicht etwas Bestimmtes festgesetzt werden kann.

2) Diese Beiträge werden allerdings nicht, wie das bisher übliche Rüstgeld ein für allemal bezahlt, sondern müssen in sich erneuernden periodischen Zuschüssen geleistet werden. Uebrigens dürfen diese Vorschüsse sowohl zur Erleichterung des zum persönlichen Dienste unfähigen Bürgers, als auch zum Vortheile der Bürger-Militär-Casse künftig in Vierteljährigen Raten geschehen.

3) Es versteht sich ferner von selbst, daß die Leistung dieser Beiträge die Leistung persönlicher Dienste bei dem Bürger-Militär, oder die Verbindlichkeit, sie durch ein anderes Individuum leisten zu lassen, aufhebt. Die Gesammtheit des Bürger-Corps eines jeden Orts übernimmt die Dienstes-Obliegenheiten des Mitbürgers, der beitragsfähig erkannt worden ist, und seine Beitrags-Raten wirklich bezahlt.

4) Was

4) Was die Mißbräuche betrifft, welche sich bei den Lohn-Wachen einzuschleichen pflegen, so sind diese der höchsten Stelle nicht entgangen, und sie gereichen, im Widerspruche mit dem Zwecke des Rescripts vom 3. April 1807, zur Herabwürdigung des Ansehens des Bürger-Militärs, welches S. M. durch dessen neue Organisirung zu erheben die Absicht hatten. Allerhöchstdieselben verordnen daher, daß ein Jeder, der dem Bürger-Militär einverleibt ist, den ihn nach der Commandir-Liste treffenden Dienst selbst verrichte. Sollten sich jedoch Fälle ereignen, wo Jemand durch Abwesenheit oder durch seine übrigen bürgerlichen Verhältnisse auf eine zur Rechtfertigung der Ausnahme gereichende Art daran gehindert würde, so ist ein Anderer, dem Bürger-Militär einverleibter Mann für ihn zu commandiren, der jedoch von demjenigen Bürger, für welchen er den Dienst geleistet hat, nach einer bestimmten Norm entschädigt werden muß. Es werden sich unter dem Bürger-Militär selbst immer Individuen finden, die sich gerne hiezu gebrauchen lassen, ohne daß es der bisherigen oft gebrechlichen und übel gekleideten Lohnwächter, die zum Dienste gar nicht geeignet sind, bedarf.

S. Rggsbl. v. J. 1807. St. 35. S. 1299.

Zweiter Abschnitt.

Von den Bürger-Militär-Cassen und den Oeconomie-Comissionen.

§. 164.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 29. August 1807. bestehen

1) die Zuschüsse zu diesen Bürger-Militär-Cassen:

a) aus dem Erlöse der unbrauchbaren bürgerlichen Zeughaus-Vorrathe;

b) aus den vierteljährigen Geld-Beiträgen der wegen körperlichen Gebrechen undienstbaren Bürger;
c) den Geld-Strafen, wenn ein Bürger seinen Dienst versäumt, oder sich sonst ein Verbrechen zu Schulden kommen läßt, das mit Geld gebüßt wird, und endlich
d) aus einer Quote, welche von den Lohn-Wachen an die Bürger-Militär-Casse zu bezahlen ist, und die von jeder Lohnwache mit 6 Kreutzern entrichtet wird.

2) Es soll bei jedem Bürger-Militär einer Stadt, eines Marktes oder Fleckens nur eine Bürger-Militär-Cassa bestehen; indem alle Corps nur Theile des ganzen Bürger-Militärs sind, und also in selbe von jedem Corps die Zuschüsse fließen müssen.

3) Die Rechnung führt, wo ein Regiment oder Bataillon besteht, ein Quartiermeister mit dem Range und Gange eines bürgerlichen Infanterie-Capitäns, dessen Uniform er trägt. Hiezu ist ein rechtlicher, vermöglicher und der Sache kundiger Bürger zu wählen.

Solch ein Quartiermeister besteht auch an jenen Orten, wo es der Stand der Bürger gestattet, daß eine Schützen-Compagnie und zwei Füsilier-Compagnien errichtet werden.

Wo aber nur eine — oder zwei Füsilier-Compagnien sind, ist

4) statt des Quartiermeisters ein Fourier mit dem Range eines Sergeanten anzustellen.

5) Wo ein Regiment, oder ein Bataillon Infanterie in einer Stadt besteht, und bei demselben eine Cavallerie-, eine Schützen-Compagnie und eine Artillerie-Compagnie sich befindet, ist die Bürger-Militär-Cassa unter einer vierfachen Sperre, nämlich
a) der des Obersten, Oberstlieutnants, oder des Majors, je nachdem einer derselben Commandant des Regiments oder Bataillons ist;
b) des Majors der Cavallerie-Division, oder bei Nichtstatthabung derselben, des Rittmeisters der Escadron.
c) des Hauptmanns der Artillerie-Compagnie, und
d) des Quartiermeisters.

6) Wo keine Artillerie= wohl aber eine Schützen-Compagnie sich befindet, hat der Hauptmann derselben den dritten Schlüssel zur Casse, und wo endlich nur ein Bataillon allein besteht; haben der älteste Kapitän und der älteste Oberlieutnant vom Bataillon den zweiten und dritten Schlüssel.

7) Wo zwei Compagnien Füsiliere, und eine Schützen=Compagnie bestehen, liegt die Kasse unter einer dreifachen Sperre:
   a) der des Stadt=Commissärs, oder in dessen Ermangelung der des Landrichters,
   b) des ältesten Hauptmanns, und
   c) der des Quartiermeisters.
Das Nämliche gilt auch in jenen Städten und Märkten, wo nur eine, oder höchstens zwei Füsilier=Compagnien sich formiren, nur hat dann die dritte Sperre der Fourier.

8) Wenn Geld in die Kasse gelegt, oder aus selber genommen wird, müssen sich alle Mitglieder, welche den Schlüssel hiezu haben, einfinden, und wenn hieran ein Mangel sich ergiebt, so haften alle für einen, und einer für alle.

9) In jeder Kasse müssen auch die Scheine verwahrt werden, und anbei die Münz=Liste sich befinden.

10) Damit dieses Geld ordentlich verwendet werde, und nicht ein Corps alles vergeude, während für das andere gar nicht, oder doch nicht gehörig gesorgt wird, soll eine eigene Oeconomie=Commission niedergesetzt seyn, welche in größeren Städten
   a) aus dem Commandanten des Regiments oder Bataillons, als Vorstand, wenn derselbe ein Magistrats=Mitglied ist; sonst aber aus dem Bürgermeister,
   b) aus dem Chef der Cavallerie=
   c) dem des Schützen=Corps,
   d) dem der Artillerie=Compagnie, und
   e) dem Quartiermeister zu bestehen hat.
Als Actuar hiezu wird ein Fourier gebraucht, welcher jedem Bataillon hiermit bewilligt ist.

11) Diese Individuen ziehen alles in Ueberlegung, und nehmen daher ihre Beschlüsse motivirt zum Protocoll.

12) Gegenstände von Wichtigkeit, oder worüber sie sich nicht vereinigen können, zeigen sie dem königlichen Stadt-Magistrate an, der nach Umständen an das betreffende General-Landes-Commissariat berichtet, und von demselben weitere Entschließung erwartet.

13) Diese Oeconomie-Commission hat auch die Aufsicht über das bürgerliche Zeughaus, über die Waffen, und das Lederwerk u. s. w.; wenn auch gleich selbe der Bürger-Soldat bei sich zu Hause haben sollte.

14) Zur Erleichternng und besserer Besorgung dieses Geschäftes soll ein Zeugwart angestellt werden, der ebenfalls ein rechtlicher, vermöglicher, nnd der Sache kundiger Bürger seyn muß, und der den Rang als Oberlieutnant beim Bürger-Militär hat.

15) Hat eine Stadt eine Artillerie-Compagnie, so trägt er derselben Uniforme, sonst aber die der Infanterie.

16 Diese Oeconomie-Commission legt auch die Rechnung ab, und sendet sie von allen Mitgliedern unterschrieben mit jedem halben Jahre zur Adjustirung an das betreffende königliche General-Landes-Commissariat ein.

17) Wenigstens alle drei Monate hält sie eine Sitzung, wozu sie nach Umständen, im Falle sie es nothwendig finden sollte, auch die ältesten Oberoffiziere, von der Infanterie, der Cavallerie, den Schützen, und der Artillerie beiziehen kann.

18) In Städten, wo nur ein Bataillon allein bestehet, oder sich hierbei eine Escadron Cavallerie befindet, oder wo nur eine oder zwei Füsilier-Compagnien allein sich bilden, sind die Mitglieder der Oeconomie-Commission jene, welche die Schlüssel zur Kasse nach bereits oben angeführter Norme besitzen.

19) Verboten ist es aber auf alle Fälle bei Strafe des doppelten Ersatzes, daß kein Geld aus der Bürger-Militär-Cassa anders als zum Besten des Bürger-Militärs zweckmäßig verwendet werde, und eben daher dürfen aus derselben keine Aus-

gaben für Feierlichkeiten, Schmause, Frei-Schießen u. s. w. statt haben.

Nothwendige Ausgaben gehen immer den nützlichen, diese aber denen des Luxus und der Ostentation vor.

Aber deßwegen darf auch Vorliebe zu diesem oder jenem Corps nie eine unzweckmäßige Ausgabe rechtfertigen.

20) Wenn indessen das bürgerliche Offizier-Corps, ein oder der andern Gattung des Bürger-Militärs oder auch bemittelte Individuen desselben zusammenlegen, um ihr Corps, oder ihre Compagnie durch Pracht und Schönheit, jedoch reglementmäßig auszuzeichnen, um z. B. die Instrumente für die Hautboisten u. s. w. beizuschaffen; so mag diese Special-Cassa eines jeden Corps für sich bestehen, ohne daß hievon dem königlichen Stadt-Magistrate, oder der bürgerlichen Militär-Oeconomie-Commission eine Einsicht oder Leitung zusteht.

Hierbei kömmt es lediglich auf das Zutrauen an, wem das Offizier-Corps seine zu diesem Behufe zusammengelegten Gelder anvertrauen, und welche Verwendung es selben geben will.

S. Rggsbl. v. J. 1807. St. 44. S. 1582 – 88.

§. 165.

Die so eben allegirte Verordnung vom Jahre 1807 wurde durch die hierauf gefolgte allerhöchste Verordnung vom 10. Junius 1813 – von §§ 85 – 95 gröstentheils bestätigt, und hinsichtlich der Bürger-Militär-Cassa und der Oeconomie-Commission nachfolgende Bestimmungen ausgesprochen:

Es soll bei jedem Bürger-Militär einer Stadt oder eines Marktes nur eine Bürger-Militär-Cassa bestehen, wenn auch das Bürger-Militär in mehrere Corps abgetheilt wäre.

Diese Cassen werden gebildet:

a) aus dem Erlöse der unbrauchbaren bürgerlichen Zeughaus-Vorräthe;

b) aus den Geld-Beiträgen der zwar zur Nationalgarde dieser Klasse Pflichtigen, wegen legater

Hindernisse aber von dem persönlichen Dienste befreiten;

c) aus den Geld-Strafen;

d) aus der von jeder Lohn-Wache zu entrichtenden Quote.

Ueber die Verwaltung und Verrechnungen dieser Cassen sind die in der Verordnung vom 29. August 1807. enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

Die in diese Cassen einfließenden Gelder dürfen bei Strafe des doppelten Ersatzes, für keinen andern Zweck, als für das Beste des Bürger-Militärs verwendet werden.

Damit die bei der Nationalgarde dritter Klasse vorkommenden öconomischen Gegenstände gehörig besorgt werden; so soll bei derselben dafür eine eigene Oeconomie-Commission angeordnet werden.

Diese besteht in Städten, in welchen diese Nationalgarde ein Regiment oder Bataillon bildet, jederzeit

a) aus dem Offizier, im Grade der nächste nach dem Commandanten, als derselben Vorstand;

b) aus den Chefs der verschiedenen Corps; dann

c) aus dem Quartiermeister und einem Fourier als Actuar.

An jenen Orten, wo nur 3, 2 oder 1 Compagnie sich befindet, ist der Polizei-Beamte derselben Vorstand, und die Mitglieder der Commission bestehen aus denjenigen Individuen, welchen nach der Verordnung vom 29. August 1807. die Schlüssel zur Cassa anvertraut sind.

Der Wirkungskreis dieser Commission erstreckt sich über alle öconomischen Gegenstände, vorzüglich über das Cassa-Wesen, über die Regulirung der Beiträge nach den hierüber bereits festgesetzten und noch zu bestimmenden Normen, dann eine zweckmäßige Verwendung der in die Casse fließenden Gelder, auch hat dieselbe die Aufsicht über das bürgerliche Zeughaus, über die Waffen und das Lederwerk ꝛc.

Diese Commission hat jedesmal ihre Sitzungs-Protokolle dem Commandirenden, und durch diesen mit Bericht mit jedem halben Jahre ihre von sämmtlichen Mitgliedern unterschriebenen Rechnungen dem betreffenden General-Kreis- oder Stadt-Commissariate zur Adjustirung vorzulegen.

Sämmtliche Oeconomie=Commissions=Glieder, den Quartiermeister und Zeugwart eingeschlossen, sollen in Beziehung auf das ihnen übertragene Geschäft jederzeit in besondere Pflichten genommen werden.

Dieselben sind verbunden, ihre Beschlüsse motivirt zu Protokoll zu geben, die Gegenstände von Wichtigkeit, oder bei welchen sie über einen gemeinschaftlichen Beschluß sich nicht vereinigen können, durch das vorgesetzte Commando dem einschlägigen General=Kreis= oder Stadt=Commissariate zu berichten, und von demselben Entschließung zu erwarten.

Die übrigen, rücksichtlich dieser Oeconomie=Commission in den Verordnungen vom 29. August 1807. dann vom 1. August 1812. (Rggsbl. St. XLIV. S. 1411.) enthaltenen speciellen Bestimmungen werden bestätigt.

S. Reggsbl. v. J. 1813. St. 37. S. 892 — 94.

§. 166. a.

Im Betreff der Schreib=Materialien=Kosten — Designation u. s. a. für die Landwehr wurde vermöge allerhöchsten Rescripts vom 15. Jänner 1815 bekannt gemacht, daß die Verfügung des Obersten Rechnungs=Hofes, wornach anstatt der vierteljährigen Designation, nur die Vorlage ganzjähriger Verzeichnisse gefordert wird, die allerhöchste Bestätigung erhalten habe.

§. 166. b.

Unterm 11. Julius 1815. wurde von Sr. K. Majestät aus bewegenden Gründen verordnet, daß die Oeconomie=Commissions=Rechnungen der gesammten Landwehr im Königreiche nicht mehr bei den betreffenden General=Kreis= und Stadt=Commissariaten, sondern vom 1. des Monats Julius 1815 angefangen, bei den Kreis=Commando's sollen abgehört, und von denselben aber dem königl. obersten Rechnungshofe jederzeit zur Ober=Revision vorgelegt werden.

S. Rggsbl. v. J. 1815. St. 32. S. 673.

§. 167.

Endlich wurde aber mittels allerhöchster Entschließung vom 17. April 1816. sub Nro. III., hinsichtlich des Deconomie-Sistems der Landwehr, nachfolgende Erklärung gegeben: „Da die Einnahme der Bataillons gröstentheils aus den Reluitions-Beiträgen fließen, welche die von dem wirklichen Landwehrdienste zu befreienden Individuen zu leisten haben, hierüber aber gröstentheils eine nachtheilige Verschiedenheit obwaltet; so werden hierüber nächstens die näheren Bestimmungen erlassen und zugleich die Vorschriften ertheilt werden, nach welchen das gesammte Rechnungs-Wesen der Landwehr in Zukunft geführt werden solle."

S. Rggsbl. v. J. 1816. St. 15. S. 182.

Fünftes Hauptstück.

Von der Ausübung des Waffen-Dienstes bei der königl. baier. Landwehr.

§. 168.

Nach der oft allegirten Verordnurg vom 21ten October 1814., den künftigen Bestand der Landes-Vertheidigungs-Anstalt in Baiern betreffend, wurde Art. VII. und VIII. bestimmt, daß die Nationalgarde dritter Klasse (Landwehr) in der Ausübung fortbestehen soll, welche ihr durch die allerhöchste Verordnung vom 28. October 1813. gegeben worden ist. Im Frieden ist ihre Thätigkeit in den Städten und auf dem Lande durch das Bedürfniß der inneren Sicherheit bedingt; dort soll dieselbe in Ermangelung hinlänglicher Besatzung von Linien-Truppen zum gewöhnlichen Garnisons-Dienste, *) hier zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung in vorkommenden Fällen verwendet werden.

*) Die Nationalgarde 3ter Klasse hat schon mannigfaltig ausgezeichnete und wesentliche Dienste geleistet, und auch ihrerseits zur schnellen Abrichtung der Legionisten beigetragen. Gemäß Ministerial-Rescripts vom 12. April 1813. wurde ausdrücklich befohlen, daß zur schnellen Abrichtung der Legionisten von der Nationalgarde 2ter Klasse, da, wo sich unter denselben nicht in hinlänglicher Anzahl gediente Offiziere befänden, in Abwesenheit der hierzu brauchbaren Ober- und Unteroffiziere

In Kriegszeiten kann die Nationalgarde dieser Klasse als Reserve der schon durch die Land-Regimenter verstärkten Armee, auch zum Schutze gegen den äussern Feind, jedoch nur auf besonderen Befehl des Souveräns, und nur innerhalb des Reiches Gränzen, in militärische Thätigkeit treten.

Schon nach der Verordnung vom 10. Junius 1813 war §§. 48 — 50. bestimmt worden, daß das Bürger-Militär beim Abzuge der Linien-Regimenter aus der Garnison den allda nöthigen Dienst übernehmen, und in jenen Städten, in welchen keine gewöhnliche Garnison besteht, denselben für beständig, so weit die Aufrechthaltung der inneren Sicherheit es erfordert, nach den hierüber erschienenen besonderen Instructionen und Verordnungen, besorgen solle.

Der in einem oder dem andern Falle von dem Bürger-Militär zu übernehmende Dienst sollte jederzeit auf das nothwendigste Bedürfniß beschränkt werden.

Wer zur Nationalgarde dritter Klasse dienstpflichtig ist, und keine gesetzliche Befreiung von der persönlichen Dienstleistung für sich anführen kann, muß den nach der Commandir-Liste ihn treffenden Dienst selbst verrichten, und es ist ihm nicht gestattet, statt seiner, seinen Sohn, Gesellen oder einen Lohnwächter zu stellen.

Sollten sich jedoch Fälle ereignen, daß ein Bürger-Soldat durch gültige Hindernisse abgehalten würde; so ist ihm gestattet, diesen durch ein anderes, jedoch dem Bürger-Militär selbst einverleibtes Individuum, gegen eine verhältnißmäßige Entschädigung leisten zu lassen.

In dem Falle einer Erkrankung ist derselbe von dem Dienste befreit, ohne verbunden zu seyn, einen Mann für sich einzustellen.

S. Rggsbl. v. J. 1813. St. 37. S. 870 — 871.

---

von der activen Armee, jene der Nationalgarde 3ter Klasse, welche zu solchem Behufe gehörig qualifizirt seyen, um somehr und vorzugsweise von ihrem eigenen weniger dringenden Exercitium verwendet werden sollten, als Letzterer durch die baldige Herstellung der mobilen Legionen in den dienstfähigen Stand bei Versehung der ihr obliegenden Garnisons-Dienste eine wesentliche Erleichterung zugienge.

§. 169.

1) Dienst der Nationalgarde III. Klasse auf Wachen und Posten.

a) Gemäß Verordnung vom 20. Jänner 1808.

Da öfter der Fall eintritt, daß das Bürger-Militär die Wache ganz oder zum Theil beziehen muß, so erheischt es auch unbedingte Nothwendigkeit, daß wegen der Commandir-Listen zu diesem Garnisons-Dienste, s. a. eine Verordnung bestehe, welche Gleichheit erzweckt, und Ordnung und Einförmigkeit in das Ganze bringt, besonders da man sich aus den bereits eingekommenen Berichten überzeugt hat, daß es dießfalls in verschiedenen Stadten verschieden gehalten werde.

1) Das in einer Stadt bestehende Infanterie-Regiment oder Bataillon hat die Hauptwache ausschlüssig zu besetzen; die Thor- und Nebenwachen werden von der dort allenfalls noch bestehenden bürgerlichen Cavallerie, den Schützen oder der Artillerie besorgt.

2) Da nach der königlichen Verordnung vom 3. April 1807.*), die in einer Stadt befindlichen mehreren Corps in dienstlichen Verrichtungen sämmtlich unter dem Oberbefehle desjenigen bürgerlichen Offiziers stehen, der die höchste militärische Würde bekleidet, der sodann in allen Dienstes- und Comando-Gegenständen der königl. Commandantschaft untergeordnet ist; so ergiebt sich von selbst, daß die Befehle wegen Beziehung der Wachen und Posten in einer Stadt lediglich von ihm abhängen, und unter seiner Leitung dieser Dienst von dem ihm beigegebenen und untergeordneten Regiments-Adjudanten geschehe.

3) Der Dienst wird jederzeit bei den Offizieren nach ihrer Ancienníté; bei den Unteroffizieren und Gemeinen aber nach dem Range und der Stärke ihrer Compagnien commandirt und rapportirt.

4) Der Adjudant muß nach dem beigefügten Formular (Ziffer 1.) einen accuraten Roster hiezu formiren, und bei schwerer Verantwortung darauf

---

*) Vergl. §. 72. dieses Handbuchs.

halten, daß im Dienste kein Bürger-Soldat vor dem andern überbürdet werde.

5) Um dieses desto sicherer zu erzwecken, hat er darauf zu sehan, daß ihm die Compagnien und Escadrons ihren dienstbaren Stand jederzeit verlässig und genau angeben, wonach er dann in Gegenwart aller Feldwaibel von der Compagnie, und der Wachmeister von den Escadrons, statt deren im Verhinderung-Falle der Sergeant beizuziehen, die Austheilung vornehmen, eintragen, und seinem Commandanten jedesmal die gemachte Repartition vorlegen solle.

6) Da der Dienst einer Garnison nicht allein in den täglichen Wachen, sondern auch in Piquets, Patrouillen, Ordonnanzen und großem und kleinem Commando besteht; so ergiebt sich von selbst, daß über jede Gattung desselben entweder ein besonderer Roster, oder doch wenigstens eine eigene Rubrik gehalten werden müsse, worin alles, was commandirt wird, jederzeit einzutragen, und das Datum zu bemerken ist, damit man hieraus ersehen könne, bei welcher Compagnie u. s. w. der eine oder der andere Dienst stehen blieb.

7) Das tägliche Wach-Bedürfniß muß allzeit den Tag zuvor und zwar bei dem Früh-Rapporte dem Corporal vom Passen angesagt, und dabei darauf gehalten werden, daß selbe ihn richtig verstanden, und alles genau aufgezeichnet haben. Der Adjudant ist daher verantwortlich und haftet, daß das ausgemachte Quantum jederzeit richtig an Ort und Stelle komme. Aber eben deßwegen hat er bei jedesmaligem Ausrufen die Mannschaft zu revidiren.

8) Es ist so viel als möglich bei Commandirung der Oberoffiziere auf die Wachen zu sorgen, daß selbe bei ihren Corps bleiben, und nicht Offiziere von der Infanterie zur Mannschaft von der Cavallerie u. s. w. auf die Wachen kommen. Dieses erheischt nicht so sehr die Einheit, als besonders der Dienst selbst; indem sehr viel darauf ankömmt, daß der Wach-Commandant seine unterhabende Mannschaft kenne.

9) Da nunmehr jedes Infanterie-Bataillon ordentlich in 4 (auch 6) Compagnien eingetheilt ist, und anbei sowohl die bürgerliche Cavallerie, als die Schützen und Artillerie, wo dieselben existiren, in gleichem Verhältnisse zu denselben stehen, so ist künftig der Dienst überhaupt nach den Compagnien zu geben, und zu commandiren; besonders da nach der königlichen Verordnung vom 22. Jun. 1807. §. 3 jene Bürger, welche das 60te Jahr zurückgelegt haben, vom Bürger-Militär befreit sind; die Leistung der Beiträge zur Bürger-Militär-Casse die persönliche Dienstes-Pflicht surrogirt, und daher die wegen körperlichen Gebrechen unfähigen Bürger weder einen persönlichen Dienst beim Bürger-Militär zu machen, noch ihn durch Andere versehen zu lassen haben; und endlich die bürgerliche Gewerbe treibenden Wittwen nach einer weitern königlichen Verordnung vom 30. September v. J., von jeder Leistung zum Bürger-Militär entbunden sind.

10) Da es vorzüglich darauf ankömmt, daß verläßige Leute den Garnisons-Dienst versehen, und zu erwägen ist, daß S. K. M. nur Allerhöchstihren ansässigen, getreuen Bürgern die Aufrechthaltung der innern Sicherheit anvertrauen; so hat der Bürger-Soldat seinen Dienst selbst zu machen, und es ist daher nie zu gestatten, daß ein Bürger statt seiner seinen Sohn, Gesellen, oder sonstigen Lohnwächter stelle.

11) Ueberhaupt sind Lohnwächter, wenn selbe nicht zugleich Bürger sind, gar nicht zu gedulden. Da die Erfahrung bewies, daß selbe meistens alte und gebrechliche Leute sind, die dem Dienste nicht vorzustehen vermögen, und wenn auch 6. und 8. Tage lang ohne alle Ablösung auf der Wache blieben, und so am Ende vom Schlafe übermannt, ihrer Schuldigkeit nicht genügen konnten. Es wird daher die königliche Verordnung vom 22. Julius v. J. §. 4 hiemit ausdrücklich, der genauen Befolgung wegen, erneuert.

12) Entschuldigungs-Gründe, welche den Bürger-Soldaten von dem ihn treffenden Dienste auf der Stelle entbinden, ihn jedoch nicht befreien, den-

selben nachzumachen, sind: Erkrankung, plötzliche, seines Weibes; 2) seiner Kinder; 3) seiner Aeltern; 4) Begräbniß-Tag des Einen derselben. Wenn ein Bürger selbst erkranken sollte, so hat er während seiner Krankheit nicht nur selbst keinen Dienst zu machen, sondern er darf auch keine Lohnwache bezahlen. Diese Fälle müssen jedoch legal bewiesen werden.

13) Vom persönlichen Dienste befreien den Bürger-Soldaten a) dringende Arbeit; b) Collision mit der Staats- oder andern aufhabenden Pflicht, nach eben eintretenden Hindernissen. c) Abwesenheit und d) andere Gründe und Hindernisse, welche der Chef der Compagnie nach Umständen, der Billigkeit gemäß zu würdigen, sohin anzunehmen, und zu verwerfen wissen wird.

14) Bei den eben angeführten Entschuldigungen ist aber der Bürger-Soldat von dem Dienste nicht gänzlich befreit, sondern derselbe wird von einem andern beim Bürger-Militär und bei der Compagnie oder Escadron enrollirten Bürger, (Nro. 10 u. 11.) den der Compagnie- oder Escadrons-Chef commandirt, statt seiner versehen, der dann von dem dispensirten Bürger hiefür auch bezahlt werden muß.

15) Das Quantum für eine Lohn-Wache läßt sich aus dem Grunde nicht fixiren, weil selbe nothwendig an verschiedenen Orten auch verschieden seyn muß; weil der Dienst nach den gegebenen Zeit-Umständen, und von Aussen sich ergebenden Verhältnissen, oft strenger und gefährlicher ist; und weil endlich auch der des Cavalleristen, wenn er des Pferdes z. B. bei einer zu machenden Patrouille ꝛc. hierbei bedarf, auch an sich selbst mehr Kosten verursacht.

Die Bestimmung des Preises einer Lohnwache wird daher dem billigen Ermessen jedes Commandanten vom königl. Bürger-Militär überlassen; nur ist darauf zu sehen, daß nach der Verordnung vom 29. August 1807., von jeder Lohn-Wache nebenbei 6 Kreuzer zur Bürger-Militär-Cassa richtig bezahlt werden.

16) Wenn ein Bürger-Soldat entweder aus Bequemlichkeit, oder weil er sich zu gut dünkt, oder gar aus Eigensinn, sich der persönlichen Dienstes-Leistung entzieht, selbe entweder geradehin verweigert, oder aber unter verschiedenen ungegründeten Vorwänden ꝛc. sich von selber zu befreien sucht; so ist er zur Pflicht-Erfüllung durch Ermahnungen, und wenn diese fruchtlos wären, durch Geld und nöthigen Falls auch persönlichen Arrest anzuhalten.

17) Die Geld-Strafen fließen in die Bürger-Militär-Cassa. Arrest-Strafen aber bestehen in Haus- und engem Arreste.

Um Letzteren realisiren zu können, sind zwei Zimmer bei jedem Stadt-Magistrate bereit zu halten; das eine für Unteroffiziere und Gemeine, und das zweite für Oberoffiziere.

18) Ehe eine Wache aufzieht, muß die Parade ehevor genau visitirt werden.

Die Compagnie- und Escadrons-Chefs sind verantwortlich, daß ihre Leute gut bewaffnet und Reglementmäßig gekleidet auf der Wachtparade erscheinen.

Zu diesem Ende genügt es nicht, daß die Adjudanten bei jeder Wachtparade gegenwärtig seyen, sondern es muß auch abwechslungsweise ein Ober-Offizier zur Jnspection hierzu beordert werden.

19) Daß die bürgerlichen Staabs-Offiziere dießfalls öfters nachsehen, und bei der Parade erscheinen sollen, bedarf nur der Erinnerung, da man von ihrem Diensteifer überzeugt ist, daß sie aus eigenem Triebe auch hierin ihrer Pflicht genügen werden.

20) Wenn ein Bürger-Soldat, der auf die Wache zieht, sein Gewehr nicht in dem erforderlichen Stande hat, wenn dasselbe und sein Lederwerk nicht reinlich und blank geputzt, und er selbst nicht vorschriftsmäßig und rein gekleidet ist; so unterliegt er nach Umständen einer Geld- oder Arrest-Strafe.

21) Der mit einem gebrochenen Feuer-Gewehre aufzieht, wird eben so gebüßet, denn er führt

eine Waffe, die er nie mit Erfolg gebrauchen kann.

22) Der sich endlich im Dienste verspätet, oder, daß er selben gar nicht leisten kann, sich zu spät entschuldigt, wird ebenfalls mit einer Geld = oder Arrest = Strafe gebüßt.

S. Rggsbl. v. J. 1808. St. VIII. S. 489 — 96.

§. 170.

2) Zeit der Waffen = Uebung beim Bürger = Militär.

Die zur Waffen = Uebung erforderliche Zeit muß in der Art bestimmt, und mit solcher Thätigkeit benutzt werden, daß der Zweck vollkommen erreicht sey, und das Bürger = Militär bei einer Ausrückung nicht als eine im Unterrichte vernachläßigte Truppe, sondern in ihrer Dienst = Leistung mit einer Achtung erzeugenden Würde erscheine; dabei soll aber die Zeit der Waffen = Uebung nicht zuweit ausgedehnt werden, damit der Bürger = Soldat nicht zu sehr zu seinem eigenen und dem Nachtheile der bürgerlichen Gewerbe belästiget werde.

Die Waffen = Uebung soll (die höchsten Festtage ausgenommen) an Sonn = und Feiertagen bei guter Jahres = Zeit und Witterung, und zu einer Tages = Zeit, welche dem größeren Theile erwünschlich ist, vorgenommen werden.

Auch ist zu gestatten, daß Bürger = Soldaten, und besonders Ober = und Unteroffiziere, freiwillig auch an Werktagen, und an solchen Stunden, wo sie ihre Gewerbe nicht mehr beschäftigen, sich in den Waffen üben, und sich auf solche Art bilden, um mit Ehre und Würde das zu seyn, was sie bei Versehung des Garnisons = Dienstes, bei Paraden u. s. w. seyn sollen; doch darf keine Strafe gegen jene Individuen angewendet werden, welche sich bei solchen freiwilligen Uebungen manchmal verspäten oder ausbleiben, wenn sie bezeugen können, daß sie durch äusserst dringende und unverschiebbare Geschäfte zu erscheinen verhindert worden sind.

Bei den an Sonn- und Feiertagen nothwendig statthabenden Waffen-Uebungen hat jeder Staabs-Offizier bei seinem Bataillon — bei einer Compagnie oder Escadron, wenn nicht alle Offiziere, doch wenigstens einer — gegenwärtig zu seyn.

Von dem commandirenden Obersten erwartet man, daß er an diesen Tagen nachsehe, und so den Dienst sich angelegen seyn lasse.

Es ist darauf zu halten, daß ehevor die Ober- und Unteroffiziere wohl in den Waffen und in den verschiedenen Bewegungen eingeübt werden, damit dieselben sodann im Stande sind, die übrigen abzurichten.

Die Dauer der Uebung soll den Zeitraum von zwei Stunden nicht überschreiten. Die Ober- und Unteroffiziere werden bei dem Unterrichte durch Bescheidenheit, und ihr freundschaftliches Benehmen ein ächtes Ehrgefühl und Liebe zum Dienste zu bezwecken suchen. Gegen Fehlige tritt eine angemessene Zurechtweisung, und im Bedürfnißfalle die Befolgung des Subordinations-Reglements ein.

Da nach der Verordnung vom 9. August 1808 Kirchen-Paraden zugleich eine Uebung in der militärischen Stellung und im Marschiren ꝛc, so wie eine Besichtigung der Montur und der verordnungsmäßigen Form zum Zwecke haben, folglich als ein wesentlicher Theil des Dienstes zu betrachten sind; so fällt es von selbst auf, daß dieser Zweck nie ausser Augen dürfe gelassen werden, und daß hierauf genau zu halten sey; indem die Staabs- und Oberoffiziere des Bürger-Militärs bei solchen Ausrückungen genau darauf sehen müssen, daß Montur und Armatur in gutem Stande sey, so wie auch öfters im Aufbewahrungs-Orte der übrigen Waffen Nachsicht zu pflegen ist, um sich zu überzeugen, ob der Zeugwart dem ihm obliegenden Geschäfte der Vorschrift nach mit Ordnung und Fleiß vorstehe, folglich der Waffen-Vorrath, so wie andere Requisiten im reinen und ganz brauchbaren Zustande erhalten werden.

S. Rggsbl. v. J. 1813. St. 37. S. 883 — 85.

§. 171.

b) Wache- und Posten-Dienst der Nationalgarde 3ter Klasse, gemäß Verordnung vom 5. September 1809.

Unterm 5 September 1809. erschien weiters eine allerhöchste Verordnung über die Dienstes-Functionen der Nationalgarde auf Wachen und Posten, deren Inhalt nachfolgender ist:

Verhaltung des Wacht-Commandanten.

a) Bei Uebernahme einer Wache.

1) Der Unteroffizier hat als Wacht-Commandant während der Ablösung nachzusehen, ob alle der Wache angehörigen Schreibereien und sonstigen Wach-Requisiten vorhanden sind, und im gehörigen brauchbaren Stande sich befinden. Derjenige, welcher hier Etwas übersieht, und die gehörige Anzeige unterläßt, wird zum Ersatz angehalten. Um dieses gehörig bewirken zu können, ist erforderlich, daß auf jedem Wacht-Zimmer ein schriftliches Verzeichniß bestehe, worin die zu einer Wache gehörigen Bücher, Schriften und sonstigen Requisiten eingetragen sind.

2) Wenn alle Posten abgelößt sind, wird der Gefreite um die Parole und sonstigen Befehle nach der Hauptwache geschickt. Dieser Gefreite hat dem commandirenden Offizier der Hauptwache zu melden, daß Wache und Posten richtig übernommen sind, oder anzuzeigen, wenn sich irgendwo ein Anstand ergab.

3) Alle Abend um 3 Uhr, Morgens um 4 Uhr werden gewöhnlich die Rapporte auf die Haupt-Wache gesendet. Diesen Rapporten werden die Post- und Polizei-Zetteln, wo selbe eingeführt sind, beigelegt.

Uebrigens aber bleibt die Bestimmung der Stunde zur Einsendung der Rapporte dem Stadt-Commandanten oder dessen Stellvertreter überlassen.

b) An den Stadt-Thoren.

4) Der Wache habende Unteroffizier hat alle Reisende ohne Unterschied, ob sie zu Pferde, im Wagen oder Schlitten, oder zu Fuße ankommen, nachdem sie ehevor von der Schild-Wache angehalten worden, selbst auszufragen und über folgende Puncte, jedoch höflich, Aufschlüsse zu verlangen: Wer sie sind? Wie sie heisen? Woher sie kommen? und wohin sie reisen?

Wenn mehrere Personen mit einander reisen, so muß jede Person, ohne Unterschied des Geschlechts, auf obige Art befragt werden.

Die erhaltenen Aufschlüsse werden mit Beisetzung der Stunde und der Minute in den Rapport eingetragen.

5) Wenn Jemand abreiset, so hat der Commandant Acht zu geben, ob nicht mehrere Personen im Wagen sitzen, als im Post- oder Polizei-Zettel enthalten sind.

Jene, welche in diesem Post- oder Polizei-Zettel nicht geschrieben sind, werden nicht zum Thore hinausgelassen; dieses setzt aber nothwendig voraus, daß die Post- und Polizei-Zettel von der treffenden Behörde bestimmt und richtig eingetragen und ordentlich ausgestellt werden.

6) Besteht dießfalls keine Unordnung, so ist die Stunde und Minute der Ein- oder Auspassirung lediglich in den Raport auf bereits angeführte Art einzutragen. Von dieser Verfügung sind auch die leeren Boten-Wägen nicht ausgenommen.

7) Es ist die Pflicht des wachhabenden Unteroffiziers allen Reisenden bescheiden und artig zu begegnen, und selbe, so bald als möglich ist, abzufertigen.

8) Sollte Jemand, ohne daß er angehalten worden, zum Thor hereingekommen seyn, so wird selbem ein Mann von der Wache nachgesendet, und zwar bis an den Ort des Absteig-Quartiers, wo alsdann dieser Mann die Meldung auf die Hauptwache macht, damit der Corporal von selber das weiters Nothwendige erhalt.

9) Fürstliche Personen, Gesandte, Generäle, Staabsoffiziere und Couriere werden auf der Stelle, wo sie am Thore als Fremde ankommen, oder abgehen, der Hauptwache schriftlich gemeldet.

10) Sollte ein Reisender der deutschen Sprache unkundig seyn, so wird ihm die Schreibtafel oder ein Stück Papier gereicht, und ihm durch ein passendes Zeichen zu verstehen gegeben, hierauf seinen Namen u. s. w. einzutragen. Der Unteroffizier schreibt dieses im Rapporte nach oder schickt das Original auf die Hauptwache.

11) Alle Passanten müssen gleichlautend in das auf jeder Wache befindliche Passanten-Buch eingeschrieben werden.

c) Während der Wache.

12) Der Wach-Commandant muß immer wachbar und auf Alles, was in der Nähe seiner Wache vorgeht, aufmerksam seyn.

Er muß auf der Wach-Stube keine Weiber und Mädchen dulden, und das Schlafen der Nationalgardisten ausser derselben nicht gestatten.

d) Beim „unter das Gewehr" rufen.

13) Wird in das Gewehr gerufen, so muß jeder Nationalgardist sich auf der Stelle an seinem Platze einfinden, und sein Feuergewehr bei sich haben; der sich verspätet, wird angesehen, als hätte er sich ohne Erlaubniß von der Wache entfernt.

e) In Betreff seiner unterhabenden Wach-Mannschaft.

14) Wenn ein Nationalgardist ohne Bewilligung seines ihm vorgesetzten Wach-Commandanten die Wache verläßt, oder sonst sich hievon entfernt; so hat er das erstemal eine Straf-Wache nachzumachen, das zweitemal aber ist er am nächsten Sonn- und Feiertage mit 24stündigem engen Arreste bei Wasser und Brod zu büßen.

Um dießfalls desto genauere Aufsicht zu pflegen, hat der Wach-Commandant seine Leute öfters zu verlesen.

15) Keinem Nationalgardisten ist es gestattet, auf der Wache seine Patrontasche abzulegen; und wenn er auch von der Wache abgeschickt, oder ihm erlaubt würde, sich von selber auf einige Zeit zu entfernen.

16) Nach der Stärke der Mannschaft kann der Wach-Commandant ein oder zwei Nationalgardisten, jedoch nur auf eine halbe Stunde, beurlauben.

f) Im Betreff der zu machenden Ehren-Bezeugung.

17) Wird herausgerufen; so springen die Leute zum Gewehr, stellen sich eilig auf und schultern.

Für Seine Majestät den König und Ihre Majestät die Königin wird von jenen Wachen, auf welcher sich Oberoffiziere befinden, das Gewehr präsentirt, Marsch geschlagen, salutirt, und vor der Schloß-Wache die Fahne bis zu dem Boden gesenkt.

18) Für Seine Königliche Hoheit den Kron-Prinzen wird das Gewehr ebenfalls präsentirt, Marsch geschlagen und salutirt, wobei sich die Fahne horizontal senkt.

Der übrigen königl. Familie wird lediglich das Gewehr präsentirt, sohin weder Marsch geschlagen, noch salutirt.

Wenn die königl. allerhöchsten Herrschaften einer Wache oder einem sonstigen Commando während ihres Marsches begegnen sollten; so wird nicht gehalten, sondern wo es thunlich ist, mit Zügen, Sections, und wenn es die Noth gebietet, auch mit Rotten vorbeimarschirt.

19) Den Individuen des königl. geheimen Kriegs-Ministeriums, des Kriegs-Oeconomie-Raths und General-Auditoriats wird, wenn selbe in Uniform erscheinen, das Gewehr angezogen.

20) Die Nationalgarde macht auf Wachen und Posten seinen Staabs- und Oberoffiziers, nach der königl. allerhöchsten Verordnung vom 7. November 1807., jene Ehrenbezeugungen, die für

die Staabs = und Oberoffiziere bei der königl. Armee vorgeschrieben sind.

21) Nach dem Läuten der Abend = Glocke wird nur für Seine Majestät den König und Ihre Majestät die Königin ins Gewehr gestanden, dabei aber weder ein Spiel gerührt, noch präsentirt.

22) Den in der Ruhe versetzten königl. Staabs = und Oberoffiziers wird, wenn sie in der Uniform erscheinen, die nämliche Ehrenbezeugung, wie den wirklich bei der Armee dienenden Staabs = und Oberoffiziers gemacht.

Jenen Offizieren aber, die nur einen militärischen Karakter von S. K. Majestät erhalten haben, und die nie in Activität gekommen sind, wird keine Ehrenbezeugung gemacht.

23) Wenn das Hochwürdigste bei Tag und Nacht öffentlich ausgetragen und mit demselben an einer Wache vorüber gegangen wird, so tritt die Wache in das Gewehr in einer Entfernung von 50 Schritten, präsentirt und verhält sich überhaupt nach der Vorschrift des Exercier=Reglement.

Ist das Hochwürdigste auf 50 Schritte von der Wache vorüber, so wird eingerückt.

24) Zur Escorte des Hochwürdigsten werden auf Verlangen 1 Gefreiter und 2 Mann abgegeben.

g) Gegen den Jour machenden Staabs=Offizier.

25) Dem die Jour habenden Staabs=Offizier wird von allen Wachen präsentirt. Wenn er vor einer Wache stille hält, tritt der Wach=Commandant vor und rapportirt, ob Etwas oder nichts Neues sich begab. Der Wach=Commandant muß jederzeit die Anzahl seiner Posten, seiner unterhabenden Mannschaft und ihrer Obliegenheiten, anzugeben wissen.

Ihm ist es daher Pflicht, gleich nach aufgezogener Wache seinen Leuten im Zimmer die nachfolgenden allgemeinen Dienstes = Normen sowohl als auch die Functionen, welche jeder einzelne Posten auf sich hat, deutlich zu erklären und wohl begreiflich zu machen.

Es darf sich daher kein Mann mit der Unwissenheit entschuldigen, und wenn ein Mann fehlen sollte, so ist hiefür der Wach-Commandant verantwortlich.

h) Gegen seine unterhabende Mannschaft in Rücksicht des Dienstes.

26) Aber eben deßwegen steht auch dem Wach-Commandanten die Befugniß zu, einen Mann, der gegen die von ihm erhaltene Belehrung und Unterricht seine Schuldigkeit nicht erfüllte, entweder sogleich oder nach abgezogener Wache in Arrest zu setzen, und hierüber weiters gebührende Meldung zu machen.

27) Vergehen, welche auf Wachen und Posten geschehen, sind ohne Ausnahme auf die Hauptwache, und von dort der königl. Commandantschaft oder derselben Stellvertreter zu melden, wo alsdann nach den bestehenden Gesetzen dienstmäßig das Erforderliche verfügt werden wird.

Auch dürfen ohne Vorwissen der Commandantschaft keine Arrestaten von einer Wache losgegeben werden.

Ronden.

a) bei Ankunft derselben.

28) Wenn die Schildwache vor dem Gewehr eine Ronde ankommen sieht, ruft sie: Heraus! Ist die Ronde bis auf 30 Schritte angerückt, ruft sie ferner: Wer da? auf die erhaltene Antwort: Ronde, ruft die Schildwache: Stehe Ronde; hierauf wird sogleich von einem Oberoffiziers-Posten ein Unteroffizier mit 2 Mann; von einem Unteroffiziers-Posten aber ein Gefreiter mit 2 Mann der Ronde entgegengesendet, um selbe zu examiniren.

Der Unteroffizier oder Gefreite ruft: Wer da? Auf die Antwort: Ronde, ruft er weiters: was für Rond? und wenn diese angegeben ist, fragt er: Wer macht die Ronde? Ist nun der ächte Name angegeben; so ruft der Fragende an den Wach-Commandanten: die Ronde befindet sich richtig. Hierauf commandirt der Wach-Comman-

dant: Präsentirt das Gewehr! avançir Rond! Ist es die Haupt-Rond, so muß der Wach-Commandant an selbe die Parole geben, und zwar auf eben die Art, wie es die Schar- und Tag-Ronde ohne Ausnahme an den Wach-Commandanten zu geben haben.

b) Gebung der Parole.

39) Beim Geben der Parole setzen sich beide die Degen und Bajonetts auf die Brust.

Der Unteroffizier oder Gefreite, der von der Wache gegen die Ronde avançirt ist, bleibt stehen, und läßt die Escorte der Rond nicht weiter vorrücken, bis die Abfertigung geschehen ist, von Beiden aber wird, während der Abfertigung das Gewehr präsentirt.

c) Abmarsch der Ronde.

30) Nach der Abfertigung tritt der Unteroffizier oder Gefreite bei seiner Wache ein.

Die abgelöste Escorte marschiert auf ihren vorigen Posten zurück, und giebt sich, wenn sie von einer Schildwache oder Patrouille unterwegs angerufen wird, für eine Patrouille aus.

Die Wache selbst aber behält so lange präsentirt, bis sich die Ronde auf 30 Schritte entfernt hat.

d) Feld-Geschrei.

31) Wenn eine Ronde und eine Patrouille sich einander begegnen, so müssen, nachdem angerufen worden, der patrouillirende Gefreite an den die Rond machenden das Feld-Geschrei abgeben und rapportiren, ob sich etwas oder nichts Neues angegeben habe.

Verhaltung bei entstandener Feuers-Brunst.

a) Derselben Entstehung.

32) Bei entstehendem Feuer-Allarm muß der nächste Wach-Commandant einen Gefreiten mit 2 Mann an den Ort, wo es brennen sollte, abschicken,

um sich von der Wirklichkeit der Brunst zu überzeugen. Brennt es, so muß, ohne Unterschied der Gefahr von dieser Patrouille sogleich ein Mann auf die Hauptwache gehen, der Gefreite mit seinem zweiten Mann aber auf die Wache, die ihn abgeschickt hat, zurückkehren und melden, in welcher Gasse, in welchem Hause, und allenfalls auch namentlich bei Wem? es brenne.

Allsogleich beordert der Wach=Commandant einen Unteroffizier oder Gefreiten mit 4 oder 6 Mann nach Stärke der Wache, an das Haus, wo es brennt, welche Diebstähle und sonstige Unordnung verhüten, müßige Zuseher entfernen, und den arbeitenden Menschen Platz machen, auch dasjenige, was einem oder dem andern Posten zur Verwachung an geretteter Habe übergeben wird, nach der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 12. Jänner 1808, sorgfältig bewachen und nur dem sich hiezu legalisirt habenden Eigenthümer, den jeder Bürger kennt, verabfolgen läßt.

Diese Wachen haben sich aber alles Schimpfens, Stossens und Mißhandelns zu enthalten.

33) Wenn das Feuer=Piquet ankömmt, wird alles an derselben Posten gehörig übergeben und die Patrouille kehrt auf ihre Wache zurück.

b) Bei derselben Dauer und Ende.

34) Jede Wache muß so lange unter dem Gewehr stehen bleiben, als die Feuers=Brunst andauert; ist das Feuer gelöscht, und hört der Allarm auf, so tritt sie auseinander.

35) In größeren Städten werden alle Thore geschlossen, eigentlich geblendet, und doppelte Wachen an selben aufgestellt, welche Niemanden hinauslassen.

In kleineren Städten wird es nach der oben angeführten Feuer=Piquet=Ordnung vom 12. Jänner 1808. §. 11. und 12. gehalten.

36) Die an den Stadt=Thoren aufgestellten Wach=Posten haben alle jene Leute, welche etwas hinaustragen wollen, oder verdächtig scheinen, nebst den bei sich habenden Päcken, Körben s. a. anzuhal-

ten und einsweilen bei sich zu behalten, hievon aber sogleich die Meldung nach der Hauptwache machen zu lassen, von welcher aus es der Commandantschaft dienstmäßig zu hinterbringen ist.

37) An Schrannen-Tagen oder an solchen Tagen, wo eben Markt oder Kirchweih gehalten wird, und wo sich selbst vieles Landvolk in der Stadt aufhält, können selbe besonders zur Abendzeit mit ihren Wägen während einer Feuers-Brunst hinausgelassen werden; ihre Wägen müssen jedoch ehevor untersucht werden, um sich zu überzeugen, daß nichts Verdächtiges auf selben gelastet sey.

38) Während der Dauer einer Feuers-Brunst soll ausser Honoratioren, Bürgern und sonst bekannten ehrsamen Leuten Niemand zum Thor hereingelassen werden.

39) Maurer und Zimmerer und andere zur Löschung des Feuers nothwendige Handwerksleute, die meistens ausser den Thoren der Stadt wohnen, sind an selben nicht aufzuhalten, sondern ihnen der Eintritt ungehindert zu gestatten.

40) Wenn es ausser der Stadt brennt, so sollen alle Lösch-Requisiten und Arbeits-Leute bei allen Thoren hinausgelassen werden.

Aufsicht an den Thoren.

41) Alle ankommenden Commando's, welche von der Garnison sind, werden ebenfalls ohne Aufenthalt eingelassen; jedoch muß alles, was mit Gewehr, Artillerie und Fuhrwesen aus- oder einpassirt, der Hauptwache und von dort der königlichen Stadt-Commandantschaft gemeldet werden.

42) Commando's hingegen, die von andern Garnisonen oder gar andern Mächten ankommen, können und dürfen ohne vorhergegangene Meldung an die Commandantschaft und ohne derselben Erlaubniß nicht eingelassen werden.

Verhaltung bei Volks-Versammlungen.

43) So oft ein Commando, Leichen-Zug, Prozession oder sonst eine Versammlung von Leuten, einer

Wache nähert, muß von der Wach-Mannschaft unter das Gewehr gestanden und von selber so lange mit geschulterten Gewehren stehen geblieben werden, bis sie die Wache vorüber sind.

In Rücksicht der Beurlaubten.

44) Alle aus fremden Garnisonen ankommenden Beurlaubten, Unteroffiziere und Gemeine müssen auf die Hauptwache geführt werden, damit dort ihre Ankunft und ihr Aufenthalts-Ort in das hiefür bestimmte Buch eingeschrieben werden können. Die Beurlaubten hingegen, welche nur durchreisen, werden passiert.

Reinigkeit in der Stadt.

45) Wasser, Dünger darf in den größeren Haupt-Städten des Königreichs Baiern, im Sommer nur bis 8 Uhr, im Winter aber bis 9 Uhr früh; der trockene Dünger hingegen zu jeder Stunde, jedoch nur gegen Vorzeigung eines Polizei-Zettels, wo derselbe üblich ist, zu den Thoren hinausgeführt werden.

46) Die Stadt-Karren passiren mit dem Gassen-Koth zu jeder Zeit ohne Vorzeigung eines Polizei-Zettels. Eben so dürfen die Malz-Fuhren bei allen Thoren ungehindert hinausgelassen werden. Das Nämliche geschieht auch bei Salz-Fuhren. Auch werden den Landleuten keine Zoll-Zettel abgenommen.

Munitions- und Pulver-Wägen sollen, so viel möglich ist, um die Stadt geführt werden.

Müssen sie aber durch selbe, so sollen sie ausser derselben auf einem freien Platze, zur Vermeidung alles Unglücks, aufgeführt werden, im Falle sie dort sich aufzuhalten haben.

47) Den Polizei-Dienern und Cordonisten ist auf Verlangen jederzeit alle mögliche Unterstützung zu leisten.

48) In den Hauptstädten des Königreichs dürfen keine Betten zum Sönnen auf die Strassen gestellt werden.

Wenn solche gesehen werden, ist hievon auf die Hauptwache Meldung zu machen.

Sicherheit in der Stadt.

49) Wenn eine Patrouille verlangt wird, so ist dieselbe zwar abzugeben, jedoch ehevor Ueberzeugung von der Wahrheit nach Angabe einzuziehen.

In Privat-Häusern ist jedoch ohne äusserste Nothwendigkeit als z. B. bei Mord, Todschlag, Einbruch ꝛc. keine Patrouille abzuschicken

Zur Arretirung der Schuldner wird ebenfalls keine Patrouille verabfolgt. Auch dürfen keine Patrouillen ausser den Burg-Frieden gegeben werden, wenn dieses nicht dringende Noth, z. B. Mord, Todschlag, gewaltsamer Einbruch ꝛc. erfordert, und die Obmänner es nicht zu hindern vermögen.

Wenn ein Unbekannter eine Patrouille fordert, so ist dieselbe zwar zu geben; allein derjenige, welcher sie begehrt, muß so lange unter Aufsicht gehalten werden, bis die Sache aufgeklärt und seine Forderung als geeignet erscheint, indem er sonst für sein ungeeignetes Begehren verantwortlich bleibt.

50) Wenn Polizei-Diener wegen Tumults, Geraufe, Einbruch ꝛc Jemanden arretiren wollen, und deßwegen die Patrouille zu Hülfe rufen, so ist solche unverweigerlich abzugeben.

51) Sollte man aber Honoratioren und Bürger, die keinen Tumult erregen und sich ruhig verhalten, arretiren wollen, und deßwegen die Verabfolgung einer Patrouille nachgesucht werden, so ist deßwegen ehevor Rapport an die Hauptwache und von dort an die Commandantschaft zu machen, wo näher bestimmt wird, ob eine Patrouille deßwegen abgehen darf oder nicht.

Sanitäts-Vorsicht.

52) Damit kein ungesundes oder gar ansteckendes Vieh in die Stadt gebracht werde, so soll sowohl zur Vorbeugung dessen, als Vermeidung der Umgelds-Defraudationen zur Nachts-Zeit, wenn der Vieh-Beschauer nicht mehr gegenwärtig ist, kein Vieh zum Thor eingelassen werden.

Ordnung in der Stadt.

53) Wenn in einer Stadt Fuß-Wege (Trotoire) angelegt sind, so darf auf selben weder geritten

noch, und sey es auch mit Schubkarren, gefahren werden.

Ueberhaupt soll auf neue Fahr- und Fuß-Wege, so wie auf Baum-Pflanzungen und Aleen gute Aufsicht getragen, dahin öfters patrouillirt und die Baum-Frevler ohne weiters arretirt werden.

54) Es ist verboten, an Brücken und Geländer, Wäsche, Häute, u. dgl. zum Trocknen aufzuhängen, und dieses von den Wachen und Posten nicht zu gestatten.

Und da jede Wache ihren Posten rein halten muß, so hat sie auch dergleichen in ihrer Nähe nicht zu dulden.

Verhaltung der Gefreiten.

a) Bei Uebernahme einer Wache.

55) Bei Uebergabe einer Wache haben die Gefreiten Alles nachzusehen, und das Mangelnde oder Schadhafte an den Requisiten dem Unteroffizier der Wache zu melden. Das im guten Stande Befundene haben sie eben so der neuen Wache zu übergeben. Daß auch über diese Gegenstände ein Verzeichniß existiren müsse, versteht sich von selbst.

b) Aufführung der Wach-Posten.

56) Bei Aufführung der Wach-Posten müssen sie sorgen, daß die Leute ihre Gewehre gut tragen, beisammen bleiben, Tritt halten, nicht schwätzen, oder an die Fenster hinauf gaffen.

57) Begegnen sie einem General, Staabs- oder Oberoffizier, oder nahen sie sich auf 16 Schritte einem Wach-Posten, so commandiren sie: „Gewehr in die Hand!"; und wenn sie so weit vorüber sind: „Gewehr in Arm!"

c) Bei Ablösung derselben.

58) Sie müssen Acht haben, daß die Posten, besonders bei der ersten und letzten Ablösung, ihre Verhaltung sich richtig einander übergeben. Sollte ein Posten Etwas vergessen haben, so ist dieses vom Gefreiten zu ergänzen und neuerlich zu erinnern.

59) Nach jeder Ablösung haben sie dem Wach-Commandanten Rapport zu erstatten, ob alle Posten richtig und ohne Neuigkeit abgelöst worden, damit sohin der Wach-Commandant unter das Gewehr treten, und seine Leute ordnen kann, das nach jeder Ablösung geschehen muß. Bei dieser Gelegenheit ist auch nachzusehen, ob die Mannschaft ihre Schuhe und Kamaschen rc. geputzt habe u. s. w.

Abschaffungs-Patrouillen.

60) Die ersten Abschaffungs-Patrouillen geschehen eine halbe Stunde vor der Polizei-Stunde auf jene Art und Weise, wie deßwegen bereits unterm 20. Jänner l. J. anbefohlen worden.

Meldung.

61) Ein Gefreiter muß alle Ereignisse der Haupt-Wache melden; daher ihm der Wach-Commandant ehevor deutlich zu erklären hat: Was und wie er melden solle?

Damit aber der Wach-Commandant vergewissert sey, daß die Meldung richtig geschehe; so hat er sich dieselbe vom Gefreiten noch vor seinem Abgange wiederholen zu lassen.

62) Tritt der Gefreite in ein Zimmer; so nimmt er beim Eintritte und Austritte das Gewehr in die Balançe, und naht auf einen Schritt, setzt das Gewehr beim Fuß, indem die rechte Hand die Mündung umfaßt. Im Zimmer selbst nähert er sich demjenigen, dem er die Meldung zu machen hat, auf einen Schritt, und beginnt in folgenden Ausdrücken zu melden: Ich habe Excellenz, ich habe dem Herrn General, dem Herrn Oberst, dem Herrn Oberstlieutenant, Major, Hauptmann u. s. w. zu melden, daß rc.

63) In Gegenwart fremder Personen soll keine Meldung geschehen, noch weniger aber dieselbe den Domestiquen übertragen werden.

64) Wenn der Gefreite dem Stadt-Commandanten, oder Platz-Major, oder deren Stellvertreter bei wichtigen Meldungen auf der Strasse begegnen sollte; so macht er selben sogleich seine

Meldung, und begiebt sich sodann nach der Hauptwache, um gleiche Meldung zu thun.

65) Im Zimmer geschehen die Meldungen mit dem Gewehr beim Fuße, auf Strassen aber mit geschultertem Gewehr.

Function der Schildwachen.

66) Die Schildwachen müssen jederzeit wachbar seyn, und zeitig wahrnehmen, was sich sowohl bei Tag als bei der Nacht ereignet.

67) Nur wenn es stark regnet, oder schneiet, stehen selbe unter ihren Schildhäusern unter.

68) Sie sollen auf ihrem Wach-Posten mit Niemand sich in Gespräche einlassen, und auf Fragen kurz antworten, Weitläufigkeiten aber an den Wach-Commandanten verweisen.

69) Nie darf eine Schildwache sein Gewehr aus der Hand lassen, oder Jemanden geben.

Eben so wenig darf sich selbe niedersetzen, anlehnen, auf dem Posten essen oder trinken, oder gar denselben verlassen.

70) Sollte eine Schildwache wegen einer sie plötzlich überfallenden Unpäßlichkeit, oder sonstigen Bedürfnisses die Ablösungs-Stunde nicht ausdauern und erwarten können; so soll er dieses durch die erste vorübergehende Person auf die Wache sagen lassen, damit auf der Stelle die Ablösung geschehe.

71) Keine Schildwache darf sich über 12 Schritte von ihrem Posten entfernen, ausgenommen es würde ihr sonst noch auf etwas Acht zu geben befohlen.

72) Jede Schildwache hat für alle vorübergehende Offiziers, Paraden, Wachten und Commando's u. s. a. auf 16 Schritte Entfernung still zu stehen, und denen, welchen es nach obigen Nros 17 — 23. gebührt, zu präsentiren, oder mit geschultertem Gewehr so lange stehen zu bleiben, bis dieselben wieder 16 Schritte von ihr entfernt sind.

73) Jede Schildwache muß alle Händel und jeden Lärm, der vorgehen möchte, und den sie auf ih-

rem Posten wahrnehmen kann, verhüten, auch nöthigenfalls hievon der nächsten Wache Meldung machen lassen.

74) Kömmt Feuer aus; so muß die Schildwache, welche dasselbe zuerst erblickt, auf der Stelle ohne Kugel laden, und durch einen Schuß allarmiren. Brennt es aber ausserhalb der Stadt; so wird nicht geschossen, sondern der Hauptwache geschieht hievon Meldung durch einen Gefreiten.

75) Jede Schildwache muß in der Nähe ihres Postens nichts wegnehmen oder verderben lassen, am wenigsten aber dieses selbst thun.

76) Wenn eine Schildwache weit von der Wache entfernt ist, und die Strasse oder der Fußpfad nicht zu nahe an ihr vorbeigeht, soll sie sich Niemand zu hart auf den Leib kommen lassen, auch bei der Nacht auf 15 Schritte Jedermann anrufen: „Wer da?" — Auf die Frage: Offizier, oder: „gut Freund" hat sie die Person vorbeigehen zu lassen.

77) Schildwachen, welche nahe an einer Wache stehen, oder an einer sehr gangbaren Strasse sich befinden, sollen, wenn es nicht anders befohlen worden, vor Mitternacht Niemand, ausser Bewaffnete, oder in ganzen Haufen beisammengehende Menschen, nach Mitternacht aber jede einzelne Person auf obige Art anrufen.

78) Die Schildwachen vor dem Gewehr müssen für alle oben §§. 17. 18. 20. 22. 23. angeführten Personen in das Gewehr rufen. Steht aber die Wache schon wirklich unter dem Gewehr; so wird nicht heraus gerufen, sondern der Wach-Commandant wird hievon nur unterrichtet.

79) Wo es das Locale erlaubt, sollen die Schildwachen bei Tag und Nacht Niemanden an den Gewehr-Schranken, als in 10 Schritten Entfernung, vorüber gehen lassen.

80) Schildwachen, die bei Arrestanten stehen, dürfen keine fremden Leute zum Besuche oder Gespräche, ohne Vorwissen des Wach-Commandanten, zu selbigen lassen; jeden Arrestanten, wenn er

auf

auf die Seite gehen muß, von einem ganz bewaffneten Manne begleiten lassen, keinen Lärm dulten, und nicht zugeben, daß sich Einer betrinke.

81) Taback auf Posten zu rauchen ist den Schildwachen strenge verboten. Sie sollen ihre Gewehre aber mit geschlossener Pfanne, und nicht mit gespanntem Hahn wohl tragen, sich vor Niemand scheuen noch furchtsam bezeigen, und auf ihrem Posten von Niemanden, ausser der Commandantschaft, der Hauptwache und ihrem eigenen Wach-Commandanten, Befehle annehmen.

82) Derjenige Nationalgardist, der sich auf der Wache volltrinkt, muß sogleich durch einen andern abgelöst, und in Arrest gesetzt, am andern Tage verhört, und über ihn nach der königl. allerhöchsten Verordnung vom 24. M. l. J. gesprochen werden.

83) Gleiche Verhöre und Aburtheilung haben auch statt, wenn ein Nationalgardist auf dem Wach-Posten schläft.

Vorbeugung für Unglücksfälle.

84) Das geschwinde Fahren und Reiten in der Stadt ist verboten, und die Schildwachen, besonders aber Wachen selbst, haben diesen Unfug ernstlich abzustellen. Geschah hierdurch ein Unglück; so ist desselben Veranlasser zu arretiren, und an die Hauptwache abzuliefern. — Falls jedoch der Uebertreter dieses Gebots eine distinquirte Person ist; so wird dessen Name und Karakter aufgeschrieben, und der Hauptwache sogleich Rapport gemacht.

85) Jeder Kutscher und Fuhrmann soll angewiesen werden, auf den Strassen immer rechts auszuweichen.

86) Leute, welche mit einem brennenden Spane oder offenem Lichte über die Strasse gehen, sind zu arretiren. — Gleiches hat zu geschehen, wenn Jemand mit der Tabacks-Pfeife im Munde an einem Magazine vorüber geht, und auf Anrufen

der Schildwache die Pfeife nicht augenblicklich aus dem Munde nehmend, sich entfernt.

87) Der Gefreite muß die Aufsicht über Feuer und Licht in dem Wachzimmer besorgen.

S. Rggsbl. v. J. 1809. St. LXIII. S. 1449 — 72.

§. 172.

3) Abschaffungs= und Sicherheits=Patrouillen.

Um auch jenen Städten, Märkten und Flecken des Königreichs, worin keine Garnison liegt, und keine Commandantschaft, wohl aber ein Bürger=Militär besteht, Ordnung, Ruhe und Sicherheit mit militärischem Anstande zu erhalten, und besonders dem vielen und bis in die späte Nacht andauernden Zechen in Schenken und Wirthshäusern, wodurch des Menschen Gesundheit zerstört, Balgereien und Geraufe veranlaßt und selbst die öconomischen Umstände der Hausväter zum Nachtheile ihrer Familien verschlimmert werden, zu steuern, haben S. K. M. mittels allerhöchsten Rescripts d. d. 21. Jänner 1809. im Betreff der Abschaffungs= und Sicherheits=Patronillen in Städten und Märkten, wo keine Garnison besteht, Nachfolgendes verordnet:

1) Abends um 10 Uhr sollen die Leute ohne Unterschied der Sommer= oder Winter=Monate aus den Schenken und Wirthshäusern durch Bürger=Militär=Patrouillen, deren jede wenigstens drei Mann stark seyn muß, geschafft und nach Hause zur Ruhe verwiesen werden.

2) Solche Patrouillen hat an jedem Orte der Polizei=Commissär, oder in dessen Ermangelung der Landrichter, in Folge der bereits unterm 16. Julius 1808. gegebenen Verordnung anzuordnen; der commandirende Offizier des Bürger=Militärs aber nach der Commandir=Liste hiezu die Mannschaft zu beordern, und zu diesem Dienste jene Bürger=Soldaten zu verwenden, welche ohnedieß das Feuer=Piquet an diesem Tage zu versehen haben.

3) Diesen Patrouillen ist besonders einzuschärfen: den im Wirthshause oder in der Schenke verweilenden Gästen mit aller Art und Höflichkeit zu be=

gegnen, und die Zeit zum nach Hause gehen kund zu machen; dabei aber sich nicht zu erlauben, selbst zu zechen oder einen Trunk, und noch weniger Geschenke anzunehmen. Der sich dagegen verfehlt, ist am nächsten Sonn= oder Feiertage mit 24stündigem Arreste, der nach Umständen auch mit geringer Nahrung bei Wasser und Brod verschärft werden kann, vorschriftsmäßig zu büßen.

4) Die erste Patrouille geht eine halbe Stunde früher, als die Polizei die Wirthshäuser und Schenken unbesucht haben will.

5) Wenn die Stunde Abends 10 Uhr schlägt, wird eine Viertel=Stunde darnach die zweite Patrouille gemacht. Jene, welche hier noch fortzechen, der Mannschaft aber als ansässige Leute in der Stadt oder im Markte bekannt sind, werden von ihr lediglich aufgeschrieben, und die Namen derselben dem die Inspection habenden Oberoffizier übergeben, der dann die Meldung hievon dem Polizei=Commissär oder Landrichter macht, damit solche Polizei=Frevler zur gebührenden Strafe gezogen werden.

6) Es versteht sich von selbst, daß die Reisenden, besonders wenn dieselben erst spät angekommen sind, nicht dürfen fortgeschafft werden; jedoch hat sich die Patrouille=Mannschaft vom Wirthe einen, von ihm unterschriebenen Zettel unfehlbar geben zu lassen, worin die Namen aller bei ihm übernachtenden, oder über Mittag gewesenen Fremden aufgezeichnet sind, nebst Bemerkung ihres Wohnortes, dann Landes oder Kreises, worin derselbe liegt, — ihres aufhabenden Characters, — woher sie kommen, — wohin sie reisen, — und der Dauer ihres Aufenthalts u. s. w.

Auch diese Anzeigen der Wirthe hat der Gefreite, welcher die Patrouille anführt, dem die Inspection habenden bürgerlichen Oberoffizier zu behändigen, die derselbe ebenfalls dem Polizei=Commissär oder Landrichter verschlossen zuzustellen hat.

7) Sollte in einem Wirthshause ein heftiger Streit, oder gar ein Geraufe entstehen, so hat die Patrouille Ruhe herzustellen, und im erforderlichen Falle Verstärkung an sich zu ziehen.

Die Anfänger des Geraufes sind, wenn dieselben Bürger, oder Leute von Distinction sind, ohne weiters in bürgerlichen Arrest zu bringen, Handwerks-Pursche, Taglöhner u. dgl. vom niedern Stande aber sind der Cordons-Mannschaft, wenn eine Station dortselbst bestehen sollte, zur Verwachung zu übergeben.

Die übrigen Theilnehmer an dem Geraufe aber, wenn sie ansässig und sonst bekannt sind, hat die Patrouille aufzuschreiben.

Auf der Stelle aber ist von solch einem Vorfalle dem Polizei-Commissär oder Landrichter die Meldung zu machen, damit von demselben noch zeitig das Erforderliche verfügt werden könne.

8) Wenn der Polizei-Commissär oder Landrichter eine Frei-Nacht oder Nacht-Musik Jemand gestattet; so muß er dieses dem commandirenden Offizier des Bürger-Militärs vernachrichten, damit er hievon die Patrouille-Mannschaft in Kenntniß setze, und dießfalls jeder Unordnung vorgebeugt werde. Es ist daher, besonders nach der Polizei-Stunde (Abends 10 Uhr) weder in den Häusern, noch auf der Straße ein Lärm mehr zu gestatten, und wenn ohne obige Bewilligung auf der Strasse eine Nachtmusik sollte gehalten werden, so sind die Musikanten von der Bürger-Militär-Patrouille zu arretiren.

9) In jenen Städten, Märkten und Flecken, welche eine nächtliche Beleuchtung haben, sollen die Lichter in den Laternen wenigstens so lange fortbrennen, bis eine halbe Stunde nach 10 Uhr vorüber ist.

Nachhin müssen aber jene Menschen, welche auf der Strasse wandeln, mit einer Leuchte selbst versehen seyn. Von dieser Stunde an hat die Cordons-Mannschaft ihre nächtlichen Patrouillen im Orte zu beginnen und fortzusetzen.

10) Wenn die Bürger-Militär-Patrouille während ihres Abschaffens in den Wirthshäusern bemerkt, daß Jemand auf offener Strasse, oder in einem Hofe, Scheune, Stallung oder Hause mit einem brennenden Spane, oder mit anderen Feuergefährlichen Materien herumgehe, so hat sie einen solchen Menschen auf der Stelle zu arretiren, oder

wenn sie dieses nicht vermag, das Haus zu bemerken, worin dieser Unfug getrieben wurde, wonach dieselbe die gebührende Meldung auf obige Art zu machen hat.

11) Auf alle Fremde und gänzlich unbekannte Personen ist ein besonders wachsames Auge zu halten, und im Falle ein oder der andere bedenklich scheint, oder wegen eines verübten Verbrechens von ihm gar ein Steckbrief und eine Description, die auf seine Person passet, schon vorhanden wäre, so ist sich seiner Person einsweilen zu versichern, sohin aber sogleich die gehörige Meldung auf vorgeschriebene Art ebenfalls zu machen.

12) In Orten, wo weder ein Polizei-Commissär, noch ein Landrichter wohnt, hat vorläufig der commandirende Offizier des Bürger-Militärs das Geeignete zu verfügen, dann aber ungesäumt die erforderliche Meldung dem Local-Polizei-Vorsteher zu machen, damit noch zeitig genug in Sachen von Rechts und Polizei wegen das Nöthige besorgt und befohlen werden kann.

S. Rggsbl. v. J. 1809. St. VIII. S. 148 — 63.

§. 173.

4) Feuer-Piquets der Nationalgarde III. Klasse.

In Erwägung, daß das königliche Bürger-Militär zur Aufrechthaltung der inneren Sicherheit besteht, und daß daher dasselbe vorzüglich für Polizei-Anstalten zu verwenden sey; dann daß die Existenz ständiger Feuer-Piquets bei einem entstehenden Brande sehr Vieles zur nöthigen Ordnung und Sicherheit des geflüchtet werdenden Privat-Eigenthums und zur zweckmässigen und schleunigen Anwendung der Rettungs-Mittel beitragen können, haben S. K. M. unterm 7 Jänner 1809. die Aufstellung ständiger Feuer-Piquets des Bürger-Militärs in jenen Städten und Märkten, wo keine Garnison besteht, beschlossen und befohlen:

1) Ein bürgerlicher Oberoffizier hat täglich nach der ihn treffenden Ordnung die Inspection.

2) Ein Unteroffizier und von jeder Compagnie 4 Gemeine, dann en Reserve 2 Gemeine, in Allem also 6, nebst einem Tambour, werden alle Tage nach einem vom Hauptmanne zu führenden Register zum Feuer-Piquet commandirt.

Um aber durch die Beorderung eines solchen Piquets die bürgerlichen Individuen nicht in ihrer Gewerbs-Ausübung zu hindern; so versteht es sich von selbst, daß die Activität eines solchen Piquets erst bei einem wirklich entstehenden Brande anfange.

3) Von diesem Dienste sind aber Jene ausgenommen, welche nach ihrem Gewerbe vorzüglich beim Löschen beschäftigt und hierzu von Amtswegen berufen sind.

4) Sobald in einem Orte Feuer auskommt, muß dasselbe sogleich dem die Inspection habenden Oberoffizier gemeldet werden.

5) Bei der Nacht ist dieses vorzügliche Obliegenheit für den Nacht-Wächter; daher demselben jederzeit der Offizier von der Inspection nebst dessen Wohnung zu benennen ist.

6) Der die Jour habende Tambour schlägt sohin durch alle Strassen Alarme, und verkündet auf solche Art die drohende Gefahr.

7) Das Feuer-Piquet, vom Unteroffizier angeführt, begiebt sich ohne Zeitverlust an den Ort, wo es brennt, und verhindert, jedoch mit Anstand, Diebstähle und Unordnungen.

8) Wenn aus einem Hause Habschaften geflüchtet, und an einen öffentlichen Platz verbracht werden; so wird zu deren Sicherheit ein Wachposten hingestellt, der nach Bedürfniß auch zu verstärken ist.

9) Dieses Piquet bleibt nicht nur während der Feuersbrunst, sondern auch nachher so lange auf dem Brandplatze stehen, bis Sachkundige versichern, daß keine Gefahr vorhanden sey, und kein Funke mehr im Verborgenen unter der Asche glimme.

10) Dauert dieses zu lange; so wird das Piquet durch ein anderes abgelöset.

11) Wenn die Feuersbrunst vom Belange ist, und lange andauert; so wird an jedes Thor der Stadt oder des Markt-Fleckens eine Wache von 4 bis 6 Mann commandirt, welche einen Schaarposten ausstellt.

12) Die Function desselben ist, während und auch nach der Feuersbrunst keinen unbekannten oder gar verdächtigen Menschen aus- oder einzulassen, und im Falle ein solcher mit einer Habe beladen wäre, ihn anzuhalten, und dieses Ereigniß an den die Inspection habenden Oberoffizier, oder den das Commando führenden Hauptmann des königl. Bürger-Militärs zu melden, damit nach gepflogener Untersuchung das Geeignete verfügt werden könne.

13) Wenn bei Tag oder bei der Nacht ein Gewitter entstehen sollte; so hat sich das Jour habende Piquet, nebst dem Tambour an dem Orte einzufinden, wo entweder der königl Landrichter wohnt, oder aber die Lösch-Geräthschaften verwahrt werden, um sich bei ereignetem Unglücke sogleich bei der Hand zu seyn.

14) Eben dort haben sich auch der Schornsteinfeger, ein Zimmermann und ein Maurer mit ihren Werkzeugen, dann jener Bürger einzufinden, der über das Lösch-Geräthe die Aufsicht führt.

15) Ueber die Befolgung alles dessen zu wachen ist Dienst-Pflicht des die Inspection habenden königl. Oberoffiziers.

S. Rggsbl. v. J. 1808. St. IV. S. 180 — 84.

§. 174.

5) Paraden des Bürger-Militärs bei Fronleichnams-Prozessionen.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 5. August 1808. wurde, rücksichtlich der Paraden des

Bürger-Militärs bei Fronleichnams-Prozessionen, Nachfolgendes bestimmt:

1) Das Bürger-Militär wird beitragen, die Feier des Fronleichnams-Tages zu verherrlichen, und wird in solchen Orten, wo eine öffentliche Prozession statt findet, die Dispositionen des königl. Commandanten in Hinsicht der Zeit und des Locals der Ausrückung dienstmäßig befolgen. Wo kein königl. Offizier commandirt, wird der Stadt-Commandant, und wo kein solcher besteht, der Landrichter bestimmen: wann und wo ausgerückt werden soll, und Nachfolgendes befolgen lassen.

2) Das Bürger-Militär wird in Waffen und größter Parade ausrücken und auf einem schicklichen Platze, welchen die Prozession beim Ausgange und bei der Rückkehr passirt, aufmarschiren. Wenn das Hochwürdigste herankömmt, wird präsentirt; die Spielleute schlagen Marsch; die Offiziere und die Fahne salutiren; auf die Nähe von 25 Schritten wird das Gewehr zum Fuße genommen und die bestimmte Ehrenbezeugung gemacht. Nach der Entfernung von 25 Schritten wird wieder präsentirt, und so wie dem „Gewehr zum Fuße" nehmen, Marsch geschlagen und salutirt.

3) Wo ein Bataillon besteht, oder mehrere, wird zum Hochwürdigsten eine Bedeckung von 1 Lieutenant, 2 Corporälen, 1 Tambour (früherhin auch 1 Pfeifer) 20 Grenadieren commandirt.

Bei drei Compagnien wird die nämliche Zahl und zwar, wo eine Schützen-Compagnie existirt, von derselben gegeben.

Bei einer oder zwei Compagnien besteht die Bedeckung aus 1 Lieutenant, 1 Corporal, 1 Tambour und 12 Füsilieren.

Wo das Bürger-Militär noch schwächer ist, bildet das Ganze die Bedeckung.

4) Diese Bedeckung steht während des Amtes am hohen Altare; ein Glied rechts, das andere links; ein Mann von dem andern einen Schritt entfernt, Front gegen einander machend. Der Tambour schlägt die Meß-Streiche.

Wenn die Prozession beginnt, begleitet diese Bedeckung das Hochwürdigste, auf beiden Seiten marschirend. Bei den Altären, wo Evangelien gehalten werden, stellt sie sich auf beiden Seiten, wie in der Kirche.

Beim Absingen des Evangeliums wird präsentirt; beim Segen und der Wandlung das Gewehr zum Fuße genommen, und die bestimmte Ehrenbezeigung gemacht.

5) Es ist verboten, in einer Stadt oder einem Markte nach den Evangelien Feuer zu geben, jedoch kann das Bürger-Militär nach geendeter Prozession vor das Thor rücken, dort auf einem von Häusern und Scheunen entfernten Platze aufmarschiren und 3 Dechargen geben.

6) Uebrigens wird von selbst auf die Exemtion der nicht katholischen Bürger-Soldaten zu diesem Dienste die gehörige Rücksicht jederzeit eintreten.

S. Rggsbl. v. J. 1808. St. 40. S. 1719 — 20.

§. 175.

6) Dienst des Bürger-Militärs bei Kirchen-Paraden.

Im Betreff der Abhaltung der Kirchen-Paraden wurde unterm 9. August 1808. weiters verordnet:

1) am neuen Jahrsfeste;
am Namenstage Ihrer Majestät der Königin, den 28. Januar;
am Ostertage;
am Pfingsttage;
am Geburtstage Seiner Majestät des Königs, den 27. Mai;
am Geburtstage Ihrer Majestät der Königin, den 13. Julius;
am Namenstage Seiner Majestät des Königs, den 12. October; dann
am Christtage;
hat das gesammte Bürger-Militär, wenn in jenen Städten, wo eine königl. Commandantschaft besteht, dießfalls aus besonderen Ursachen nicht anders befohlen wird, Kirchen-Paraden zu halten.

2) Es bleibt aber dem commandirenden Offizier des Bürger-Militärs überlassen, mit Vorwissen und Genehmigung der Commandantschaft auch an andern Sonn- und Feiertagen, jedoch ausser jenen sub Nro. 1. bezeichneten Festen, höchstens im Monate einmal, und zwar bei guter Witterung, eine solche zu verordnen.*)

3) Nachdem eine Kirchen-Parade zugleich eine Uebung in der militärischen Stellung und im Marschiren, so wie eine Besichtigung der Montur und der verordnungsmäßigen Form derselben zum Zwecke hat, folglich als ein wesentlicher Theil des Dienstes zu betrachten ist; so hat jederzeit das ganze Bürger-Militär, ohne Unterschied der Religion, auszurücken, und der Zug geht nach der Kirche jener Confession, zu welcher sich der meiste Theil der dem Bürger-Militär einverleibten Individuen bekennt; doch können Jene, welche dieser Confession nicht zugethan sind, am Eingange der Kirche zurückbleiben.

Wenn aber an einem Orte 2 Confessionen dergestalt im Verhältnisse stehen, daß die Zahl des Bürger-Militärs von einer jeden derselben in einem ungefähren Gleichgewichte steht; so werden nach jenem religiösen Unterschiede 2 Abtheilungen gebildet; die Offiziere und Unteroffiziere nach jener Rücksicht eingetheilt, und jede zieht nach der seiner Religions-Uebung entsprechenden Kirche. Jene, welche keiner dieser beiden Confessionen zugehören, können ebenfalls am Eingange zurückebleiben.

*) Nach einer Verordn. v. 15. Jul. 18 6. Rggsbl. 18 6. (St. XVI. S. 476.) sollen die Bekenner des mosaischen Gesetzes, welche zu der Landwehr gehören, an ihren hohen Fest- und Feier-Tagen von Paraden und Ausrückung zur Waffen-Uebung befreit seyn.

Bei sonst wichtigen Dienstes-Leistungen aber soll keine Ausnahme bei denselben statt haben, wohl aber ist ihnen zu vergönnen, sich durch andere, die gerade der Dienst befreiet, mittels Uebereinkunft ersetzen zu lassen.

4) Wenn Kirchen-Parade gehalten werden soll, versammelt sich das Bürger-Militär eine halbe

Stunde vor der Zeit des Gottesdienstes in voller Uniform; jedoch mit Weglassung der Feuergewehre und Patrontaschen, auf ihrem in jedem Orte eigends bestimmten Parade-Platze, und stellen sich nach dem Range ihrer Compagnien, die Cavallerie nach ihren Escadrons und zwar zu Fuße, in geöffneten Gliedern auf.

5) Sodann besehen die Compagnie-Offiziere den Anzug ihrer Mannschaft; der commandirende Offizier revidirt und richtet die Linien, nachdem zuvor die Compagnien in Züge und Sectionen abgetheilt worden sind; läßt das letzte Glied schließen; nach Verhältniß des vor sich habenden Raumes mit Zügen oder Sectionen rechts abschwenken, und im Ordinär-Schritte zur Kirche marschiren.

6) Was die Eintheilung der Compagnien bei einer Kirchen-Parade betrifft: so bleibt sie eben dieselbe, welche bei jeder Ausrückung statt finden soll.

Die Compagnie wird nämlich in 2 Glieder aufgestellt, die Mannschaft in Hinsicht der Größe vom rechten zum linken Flügel rangirt, so, daß die Größten in das erste, die übrigen in das zweite Glied kommen; sodann in Züge, und jeder Zug in Sectionen in dem Maße abgetheilt, daß kein Zug unter acht und über fünfzehn, dann keine Section unter 4 und über 7 Rotten zähle. Wenn es bei Letzterem die Abtheilung zuläßt; so sind die Sectionen von 5 und 6 Rotten jenen von 4 und 5 vorzuziehen.

Kann eine Compagnie nicht über 15 Rotten stark ausrücken, so formirt dieselbe nur einen Zug; solange sie nicht über 30 Rotten zählt, theilt sie sich in 2 Züge; wenn aber die Rotten-Zahl stärker seyn soll, in 3. Allein nur dann, wenn eine Compagnie über 45 Rotten stark ist, kann dieselbe 4 Züge formiren.

Wo ein Bataillon besteht, und einige Compagnien beträchtlich stärker ausrücken, als die übrigen, muß der Adjudant dieselben ausgleichen, damit jede Compagnie so viel Züge und Sectionen formire, als die andere, und auch im letzten sich nach Möglichkeit eine gleiche Rottenzahl erzeuge.

Zu den Flügel-Leuten der Züge und Sectionen sind die geübtesten Leute auszuwählen.

7) Von jedem Bataillon stellen sich sämmtliche Tambours (und ehemals auch Pfeifer) auf dem rechten Flügel desselben zusammen, und zwar bildeten die Pfeifer das erste, die Tambours die hinteren Glieder; zu ihrer Rechten kömmt die Musik zu stehen.

Um das Bürger-Militär an den Marsch-Tact zu gewöhnen, marschirt die Kirchen-Parade mit klingendem Spiele ab, und die Tambours (und Pfeifer) spielen mit der Musik Abwechslungsweise.

Auch können beim katholischen Ritus 2 Tambours an die Altäre gestellt, und die gewöhnlichen Musik-Streiche geschlagen werden.

8) Wenn in einem Orte mehrere Waffen-Gattungen bestehen, so hat nachstehende Folge in der Linie als Zug-Ordnung statt:

Linien-Infanterie.
Schützen.
Artillerie.
Cavallerie.

S. Rggsbl. v. J. 1808. St. 40. S. 1721 — 24.

§. 176.

7) Vorschriften über die Abholung der Fahnen.

Unterm 11. October 1810 erschien auch ein Reglement über die Abholung der Fahnen bei der Nationalgarde, dessen Inhalt nachfolgender ist.

1) Die Fahnen werden jederzeit im Quartiere desjenigen aufbewahrt, der das Regiment oder Bataillon commandirt. Die Junker und Fahnen-Gefreiten, letztere mit dem Gewehr hoch im rechten Arm, verfügen sich vorher dahin, damit Ersterer die Fahnen in der Hand, Letztere aber, das Futteral umhängend haben, wenn die zum Abholen beorderte Grenadier- oder erste Füsilier-Compagnie vor dem Quartiere ankömmt; der Hauptmann läßt seine Compagnie aufmarschiren, die Glieder öffnen und das Gewehr präsentiren, worauf die Fahnen aus des Commandanten Quartier gebracht werden.

Die Fahnen-Junker stellen sich vor die Mitte des ersten Zugs, die Fahnen Gefreiten aber hinter die erste Section in die Unteroffiziers-Linie.

Der Hauptmann läßt wieder schultern, die Glieder schließen, und marschiert in Zügen oder Sectionen ab.

2) Wenn der Hauptmann auf den Flügel des Regiments kömmt, so läßt er aufmarschiren, links richten, dann die Augen wieder rechts nehmen, darauf läßt der Bataillons-Commandant das erste Bataillon das Gewehr präsentiren. Auf das erste Tempo das Gewehr präsentiren, rechts umkehren die Offiziere. Auf das zweite machen sie das erste Tempo, und auf das dritte das zweite Tempo das Salutiren, auf welch letzteres die Tambours Marsch schlagen. Bei dem ersten Tempo das Gewehr präsentiren machen die Fahnen-Junker und Fahnen-Gefreite links um; erstere marschiren zwischen der Offiziers-Linie und dem ersten Gliede vor die Mitte ihres Bataillons, wo jeder Fahnen-Junker sich vor seiner Abtheilung front auswärts stellt, die Fahnen-Gefreiten marschieren hinter das zweite Glied nach der Mitte des Bataillons und treten in das erste Glied in den für sie gelassenen Raum. Wie die Fahne des zweiten Bataillons die Mitte des ersten vorüber ist; so läßt der Bataillons-Commandant präsentiren, wobei sich die Offiziers und Tambours, wie bei dem ersten Bataillon angezeigt worden, verhalten. Wenn die Fahne des zweiten Bataillons vor dem ersten vorüber ist, giebt der Bataillons-Commandant den Tambours das Zeichen, daß sie zu schlagen aufhören sollen und läßt schultern. Auf das erste Tempo bringen die Offiziers die Klinge hoch, auf das zweite in die linke Hand, und kehren rechts um. Eben so verhält sich der Commandant des zweiten Bataillons, wenn die Fahne an ihrer Stelle ist.

Anmerkung.

Wurde die Fahne von der zweiten Grenadier-Compagnie geholt, so läßt der zweite Bataillons-Commandant zuerst präsentiren; die Fahnen-Junker und Fahnen-Gefreiten machen rechts um und marschiren vom

linken Flügel an ihre Plätze. Wenn der Fahnen-Junker des ersten Bataillons am zweiten vorbei ist, läßt der Bataillons-Commandant aufhören zu schlagen und schultern, dann der erste, wenn der Fahnen-Junker an seinem Platze ist.

3) Wenn die Fahnen vor die Bataillons gebracht sind, wird nach dem Exercier-Platze, oder dahin, wo das Regiment paradiren soll, still abmarschirt, mit ganzen oder halben Zügen, oder in Sections, nachdem die Breite der Strassen, durch welche man zu marschiren hat, es gestattet.

4) Hat das Regiment auf einem Platze in Parade aufzumarschiren, so läßt jeder Bataillons-Commandant nach dem Aufmarsche das letzte Glied öffnen, die Offiziers gehen hierbei die 4 Schritte in gewöhnlicher Größe, jedoch schnell vor; jeder sieht gerade aus, und so wie er nach dem 4ten Schritte beisetzet, richtet er sich rechts. Der Fahnen-Junker muß unterrichtet seyn, daß er nach dem 4ten Schritte unbeweglich stehen bleibe, und richtet der Major vom ersten Capitän auf ihn.

5) Sollen die Fahnen wieder in des Commandeurs Quartier gebracht werden, so werden sie mit der nämlichen Ehrenbezeigung von dem ersten Zug der Grenadier- oder ersten Füsilier-Compagnie gebracht, welche solche dahin zu bringen hat; wenn sie vor derselben eingetroffen sind und Front gemacht haben, so hören die Tambours auf das Zeichen zu schlagen auf, der Bataillons-Commandant läßt schultern, der Grenadier-Hauptmann die Glieder schließen und marschirt ab, die Regiments-Musik, von dem Regiments-Tambour geführt, geht mit, und marschirt vor dem Capitän. Bei dem Antritt wird Trupp geschlagen, dann abwechselnd bis an des Commandeurs Wohnung geblasen.

Vor des Commandeurs Quartier läßt der Capitän aufmarschiren, die Glieder öffnen und das Gewehr präsentiren; mit dem dritten Tempo wird Marsch geschlagen und geblasen.

Die Fahnen-Junker begeben sich in des Commandeurs Quartier, die Fahnen-Gefreiten gehen mit.

Die Fahnen werden dann mit aller Sorgfalt aufgerollt, in den Futteralen verwahrt und die Fahnen an ihren gewöhnlichen Platz gestellt.

Sobald die Fahnen auf angegebene Art im Quartier sich befinden, läßt der Capitän aufhören zu schlagen, schultern, und marschirt, nachdem es befohlen worden, mit Trupp schlagen und Blasen, oder still ab.

6) Wenn die Grenadier-Compagnie mit den Fahnen abmarschirt, bleibt das Regiment mit geschulterten Gewehren noch so lange stehen, bis erstere sich in etwas entfernt hat, wornach das Regiment entweder ebenfalls mit Trupp schlagen oder in der Stille abmarschirt, und die Mannschaft, wie gewöhnlich, nach Hause geht.

7) Wurde exercirt oder manövrirt, so können die Fahnen bei geschlossenen Gliedern und scharf geschulterten Gewehren in der Stille vor die Compagnie gebracht werden, welche dieselben zu übernehmen hat, auch kann dann nach Verhältniß bis an das Thor still oder mit Trupp schlagen marschirt werden.

8) Die Fahnen werden beim gewöhnlichen Exerciren nicht mitgenommen, sondern nur wenn im Feuer exercirt, oder für eine höhere Person ausgerückt wird.

9) Wenn die Fahnen zur Flügel-Compagnie gebracht sind, gehen die 4 Vice-Corporals der Fahnen-Section zu ihren Compagnien, und stellen sich hinter die erste Section des ersten Zuges in die Unteroffiziers-Linie.

Sechstes Hauptstück.

Von den Auszeichnungen der königlich-baierischen Landwehr.

§. 177.

Die königlich-baierische Landwehr hat sich:

1) einer Uniform mit militärischer Auszeichnung;

2) der Führung königlicher Fahnen bei Regimentern und Bataillons;

3) der Patentisirung ihrer Staabs- und Oberoffiziere;

4) der militärischen Ehrenbezeigungen im Dienste, bei Begräbnissen und bei besondern Feierlichkeiten;

5) der Belohnung durch den Civil-Verdienst-Orden und der öffentlichen Belobung und Ehren-Meldung im königl. Regierungs-Blatte;

6) der Ausschreibung ihrer gesammten Dienstes-Notizen, so wie ihrer Nominationen und Beförderungen in demselben;

7) der Brief- und Post-Porto-Freiheit in reinen Angelegenheiten des königl. Landwehr-Dienstes

zu erfreuen.

Als weitere Auszeichnungen und Begünstigungen sind derselben gleichfalls bewilligt:

8) die Führung eines eigenen Siegels mit dem Wappen der Stadt oder des Marktes, in welchem sich eine Landwehr-Abtheilung befindet;

9) die Aufwartungen des Offizier-Corps bei Feierlichkeiten am Hofe;

10) Befreiung der Staabs-Offiziere und der Cavalleristen für ein Pferd von der Vorspanns-Concurrenz;

11) den Schützen-Compagnien die Schützen-Vortheile;

12) Die Befreitheit vom Gebrauche des Stempel-Papiers in Landwehr-Dienst-Sachen.

Vergl. §. 99. der Verordnung v. 10. Junius 1813. (Rggsbl. St. 37. S. 895.)

§. 178.

Von der Uniformirung mit militärischer Auszeichnung.

Ad 1). Von der Uniformirung und Bewaffnung der k. b. Landwehr ist schon ausführlich gehandelt worden. Rücksichtlich des damit verknüpften militärischen Ranges und Achtung vergl. übrigens §. 30. dieses Handbuchs.

§. 179.

Von der Führung königlicher Fahnen bei Regimentern und Bataillons.

Ad 2). In Beziehung auf §. 146. Nro. 67—69. dieses Handbuchs wird bemerkt, daß S. K. M. schon mehreren Local-Landwehr-Abtheilungen, welche sich in kritischen und kriegerischen Zeit-Verhältnissen durch erprobte Treue und Anhänglichkeit an das königliche Haus, so wie durch regen Dienst-Eifer ausgezeichnet haben, zum Denkmal ihrer bewiesenen Bürger-Tugenden, ein besonderes angemessenes Wappen und Fahne nach den bestehenden Vorschriften, allergnädigst zu ertheilen geruheten.

Vergl. unter andern Rggsbl. v. J. 1808. S. 974. — Rggsbl. v. J. 1810. St. XIV. S. 278. — Rggsbl. v. J. 1811. St. XIV. S. 278.

Auch wurde vermöge allerhöchsten Rescripts vom 17. Julius 1816. bestimmt, daß, da keine Stadt oder Markt im Bezirke des 26. Landwehr-Bataillons Ober-

reitenau sich befindet, auf dessen Fahne nur „Landwehr-Bataillon Reitenau" zu setzen sey, und daß dieses bei allen Bataillonen jedes Kreises zu geschehen habe, wo der nämliche Fall eintritt.

S. Rggsbl. v. J. 1816. St. 26. S. 493.

§. 180.

Von der Patentisirung der Staabs- und Oberoffiziere.

Ad 3) In Beziehung auf §. 129. dieses Handbuchs muß bemerkt werden, daß die Landwehr-Offiziere für die ihnen ertheilten Patente die treffenden Stempel-Gebühren zu entrichten gehalten sind.

S. Verordnung vom 8. September 1808.

Auf berichtliches Gutachten des Oberkommando's der Reserve-Armee wurde zufolge k. allerhöchsten Rescripts vom 1. Februar 1817. befohlen, daß die Verordnung wegen Patentisirung der Staabs- und Oberoffiziere des ehemaligen Bürger-Militärs vom 22 August 1807. *) auch bei der Landwehr im Betreff des Gebrauchs vom Stempel-Papier in Anwendung gebracht werden soll.

§. 181.

Von den militärischen Ehren-Bezeigungen im Dienste.

a) Gebrauch des dienstlichen Characters und der Uniforme.

Ad 4) Der im §. 30 dieses Handbuchs allegirten Verordnung vom 10. Junius 1813., sind rücksichtlich der Bestimmungen des Characters und der Uniforme, so wie der dem Bürger-Militär gebührenden Ehren-Bezeignungen, die früheren allerhöchsten Verordnungen vom 17. October und 7. November 1807. zum Grunde gelegt.

Der wörtliche Inhalt der Ersten ist:

S. K. M. haben bei mehreren Gelegenheiten wahrgenommen, daß die Bürger-Militär-Offiziere ausser

---

*) Bürger-Militär-Almanach. Jahrg. 1809. S. 144.

dem Dienste und sogar auf Reisen in ihren Privat-Angelegenheiten sich sowohl der militärischen Kleidung als ihres militärischen Characters bedienen.

Da aber das Bürger-Militär nach seinem ursprünglichen Zwecke nur in der Epoche seines Dienstes des desfallsigen Ranges und der militärischen Achtung genießen kann, so sind hierüber folgende Regeln als Norm festgesetzt worden:

1) Es bleibt jedem bürgerlichen Militär unbenommen, sich so oft er will, in seine Uniforme zu kleiden, die er aber dann ganz, und mit bürgerlichen Kleidungs-Stücken nicht vermischt, tragen soll.

2) Ausser dem Dienste oder besondern Feierlichkeiten hat derselbe aber alle blos militärischen Auszeichnungen, als Degen, Säbel, Epaulettes, oder Achsel-Bänder, so wie den Federbusch (und die Schärpe) hinwegzulassen. Eben so ist

3) der militärische Character des Bürger-Militärs nur auf und in der Zeit des Dienstes zu führen gestattet, und in jenen Fällen, wo er in dienstlichen Rapporten oder anderen Ausfertigungen seinen Militär-Character mit zu unterzeichnen hat, soll derselbe zur Beseitigung aller Mißverständnisse den Beisatz „vom Bürger-Militär“ beifügen.

S. Rggsbl. v. J. 1807. St. 46. S. 1641.

S. K. M. machten auch vermittelst Armee-Befehls bekannt, daß dem ausrückenden Bürger-Militär sowohl unter sich, als von Allerhöchstdero regulären Truppen die nämlichen Ehren-Bezeigungen erwiesen werden sollen, wie es bei den Letzten vorgeschrieben worden ist; aber den einzelnen bürgerlichen Offizieren nur dann die ihrem Grade nach dem Armee-Reglement bestehenden Honneurs zu machen seyen, wenn sie zufolge der Bestimmungen der königl. Verordnung vom 17. October 1807, im Dienste oder bei besonderen Feierlichkeiten mit den vollständigen Decorationen ihrer Uniforme erscheinen.

Verordnung v. 7. November 1807. Rggsbl. St. 49. S. 1737.

§. 182.

b) Respects-Bezeugung der Linien-Soldaten gegen die Landwehr bei ihren Dienstes-Verrichtungen.

Auch der §. 31. des Armee-Befehls vom 18. Mai 1812 hat sachbezügliche Anwendung auf die k. k. Landwehr. Der Inhalt desselben ist nachfolgender: „Gemäß eingegangener Anzeige haben Soldaten sich beigeben lassen, die Cordonisten in ihren Dienst-Verrichtungen zu beschimpfen und zu mißhandeln. Diesem Unfuge muß mit allem Nachdrucke begegnet und derselbe mit Strenge beahndet werden.

Es wird demnach befohlen, und ist der sämmtlichen Mannschaft zu ihrer Warnung bekannt zu machen, daß derjenige Soldat, welcher sich vergehen würde, eine in der Ausübung ihrer Amts-Function begriffene Cordons- oder Polizei-Wache an ihren Dienst-Verrichtungen zu hindern, sie darin zu beleidigen, oder gar an derselben sich zu vergreifen, eben so strenge bestraft werden soll, als wenn er sich an einer Patrouille des Linien-Militärs vergangen oder vergriffen hätte.“

Zufolge k. Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 12. August 1816 wurde weiters befohlen, daß die beurlaubten Soldaten allenthalben die von der Landwehr beorderten Commando's, sobald sie in Dienstes-Verrichtungen sind, eben so wie jene der Linien-Armee achten und die dagegen Fehlenden auf die nämliche Art bestraft werden sollen.

§. 183.

c) Gradationen des militärischen Begräbnisses der Bürger-Militär-Individuen — und Gebrauch der Kanonen bei Feierlichkeiten.

Im Betreff des militärischen Begräbnisses der Bürger-Militär-Individuen und des Gebrauchs der Kanonen bei Feierlichkeiten der bürgerlichen Artillerie wurde unterm 22. Julius 1807. verordnet:

1. Zur mehreren Auszeichnung des Bürger-Militärs werden demselben in jenen Städten und Märkten, wo dasselbe vollkommen organisirt ist, für die abgelebten Individuen die militärischen Begräbniß-Feierlichkeiten zugestanden, und zwar:

1) die Leiche eines Gemeinen wird mit einer Viertels-Compagnie;

2) die Leiche eines Unteroffiziers mit einer Drittels-Compagnie;

3) jene eines Unter- oder Oberlieutenants mit der Hälfte der Compagnie;

4) die eines Capitäns mit der ganzen;

5) die eines Majors und Oberstlieutenants mit 2 Compagnien; endlich

6) jene eines Obersten mit 4 Compagnien mit Gewehr begleitet; jedoch unterbleibt das Feuern beim Einsenken des Sarges.

II. Um der bürgerlichen Artillerie im wirklichen Gebrauche der Canonen einige Uebung zu verschaffen, wird derselben gestattet, am Frohnleichnams-Feste bei den 4 Evangelien feuern zu dürfen; in jenen Städten aber, wo diese Salutirung am Frohnleichnams-Feste vom königl. Militär geschieht, wird dieselbe vom Bürger-Militär bei der zweiten Prozession mit 12 Schüssen vorgenommen.

S. Rggsbl. v. J. 1807. St. 35. S. 1297.

§. 184.

d) Gebrauch des Hautboisten-Corps bei militärischen Begräbnissen — Beerdigungs-Kosten ꝛc.

Das dem ehemaligen Bürger-Militär bereits am 22. Julius 1807 zugestandene militärische Begräbniß wurde vermöge neuerlichen allerhöchsten Rescripts vom 12. Julius 1816. auch auf die Landwehr ausgedehnt, jedoch ist mit Beobachtung einer weitern Verordnung vom 13. September 1809. §. 7 nur bei Begräbnissen der Staabs-Offiziere das Hautboisten-Corps hierbei zu gebrauchen; auch sind den Erben des zu begrabenden Landwehr-Mannes keine Kosten für das Commando oder die Spielleute aufzubürden, indem dieselben nur für den Pfarrer, Meßner und die Ministranten ꝛc. die gewöhnlichen Begräbniß-Gebühren zu entrichten haben.

Sollte sich ein Landwehr-Mann in seinem Testamente die militärische Beerdigung verbeten haben, so

ist desselben letzter Wille zu ehren, und ein Landwehr-Commando hierzu nicht zu beordern; in keinem Falle stehet es jedoch den Hinterbliebenen zu, dem Verblichenen diese Ehren-Bezeigung vorzuenthalten, welche jeder Landwehr-Mann gerne dem verstorbenen Mitbürger erweisen wird.

S. Rggsbl. v. J. 1816. St. 25. S. 457.

§. 185.

Belohnung durch Verdienstes-Zeichen und öffentliche Belobung.

a) Civil-Verdienst-Orden.

Ad 5). So wie für ausgezeichnete Verdienste des Wehrstandes der k. b. Monarchie durch den militärischen Verdienst-Orden ein Ehren-Denkmal gestiftet ist, so ist auch den vorzüglichen Civil-Staats-Diensten und den hervorstechenden Tugenden und Verdiensten der Staats-Bürger aller Klassen eine ehrenvolle Auszeichnung gewährt.

Es besteht ein eigener Verdienst-Orden unter dem Namen der baierischen Krone, und zum Tage seiner Gründung wurde der 27. Mai 1808. bestimmt.

Jeder Eingeborne, welcher dem Staate vorzügliche Dienste geleistet, sich durch höhere bürgerliche Tugenden ausgezeichnet, oder um den Nutzen und Ruhm des Vaterlandes sich besonders verdient hat, kann in den Civil-Verdienst-Orden der baierischen Krone aufgenommen und zu allen Klassen desselben befördert werden. Der Verdienst-Orden besteht aus 4 Klassen, deren die erste 12 Großkreuze, die zweite 24 Commandeurs, die dritte 100 Ritter und die vierte jene begreift, welchen die goldene oder silberne Verdienst-Medaille zugetheilt ist, oder noch verliehen wird.

S. Verordnung v. 19 Mai 1808. (Reggsbl. v. J. 1808. St. 24. S 1033. u ff.) wo §. IX. die näheren Bestimmungen über die Gradationen dieses Ordens enthalten und die Vorschriften über die Form und das Tragen seiner 4 verschiedenen Ehrenzeichen gegeben sind.

§. 186. a.

b) Verleihung der goldenen oder silbernen Verdienst-Medaille — öffentliche Belobung im Regierungs-Blatte.

Das königlich-bairische Regierungsblatt zeigt sehr viele Beispiele von Individuen aus dem Bürger-Militär (der Landwehr) welche wegen ihrer Treue, Anhänglichkeit an König und Vaterland, ausharrenden Muth in den Tagen der Gefahr, unverdrossenen Dienst-Eifer, mit der goldenen oder silbernen Verdienst-Medaille belohnt oder öffentlich belobt worden sind.

Auch nicht selten wurden schon ganze Landwehr-Abtheilungen wegen genauer und eifriger Dienst-Verrichtung und treuer Anhänglichkeit öffentlich durch das Regierungsblatt belobt *); oder Einzelne aus den Corps, sowohl zur Belohnung ihrer eigenen hervorragenden Verdienste, als auch zur Auszeichnung des Corps, mit goldenen oder silbernen Verdienst-Medaillen belohnt.

Vergleiche u. andern Rggsbl. v. J. 1809. St. 43. S. 999. — St. LV. S. 1235. — Rggsbl. v. J. 1810. St. XVI. S. 279. — St. XIX. S. 332. Rggsbl. v. J. 1815. St. VII. S. 116. so wie St. XXX. S. 603. u. St. XLV. S. 935.

§. 186. b.

c) Theilnahme der Landwehr an den Armee-Denk-Zeichen.

Auch den Fahnen der Nationalgarde 3ter Klasse, welche nicht zu dem Stand der ausgerückten Armee in den Kriegs-Jahren 1813, 1814 und 1815. gehörten, jedoch aber zur muthvollen Vertheidigung der Gränzen des Vaterlands bereit waren, wurde das der activen Armee verliehene Denkzeichen als ein Merkmal

---

*) Vergl. u. a königl. Ministerial-Rescript v. 24. April 1809. im Rggsbl. v. J. 1809. S. 31. S. 693. und Ministerial-Rescript v. 10. Mai 1809. im Rggsbl. v. J. 1809. St. 34. S. 771. — St. 37. S. 839. St. 38. S. 867. St. 39. S. 884. 887. Rggsbl. v. J. 1810. St. 33. S. 554. — St. 34. S. 569.

der besonderen königlichen Gnade am 27 Mai 1817. angehangen. Statt aller weiteren hieher gehörigen Bemerkungen mögen hier die Notizen über diese Feierlichkeit und den eigenthümlichen Zweck dieser von Sr. K. Majestät allergnädigst verliehenen Armee-Denkzeichen ꝛc. stehen, wie solche in den öffentlichen vaterländischen Zeitungsblättern enthalten sind.

München den 27. Mai. In Folge eines von Sr. Majestät dem König erlassenen, hier nachstehenden allerhöchsten Handbillets haben Se. Durchl der Herr Feldmarschall und General-Inspecteur der königlichen Armee, Fürst von Wrede, unter Paradirung der hier garnisonirenden Linientruppen und der Landwehr die Vertheilung der der Armee bewilligten Denkzeichen feierlichst heute vorgenommen; wornach die gesammte Garnison in die Kirche marschirt ist, um an dem Hochamte und Tedeum, wegen dem allerhöchsten Geburtsfest Sr. Majestät des Königs, Theil zu nehmen.

Mein lieber Feldmarschall Fürst von Wrede!

Nachdem Ich schon unterm 4. December 1814. die Gründung eines Denkzeichens beschlossen habe, um nicht nur Meinem ganzen Volke Meine allerhöchste Zufriedenheit über den Erfolg des an dasselbe erlassenen Aufrufs zu bezeugen, sondern auch die freiwillig übernommene Verpflichtung zum heiligen Kampfe für König und Vaterland an den die Nationalbewaffnung bildenden Corps und die zu gleichem Zweck von der gesammten activen Armee bewiesene Tapferkeit in den Augen des In- und Auslandes für die Jahre 1813. und 1814. zu belohnen; so finde Ich Mich durch die auch in dem Jahre 1815. gebrachte neue Opfer Meines Volkes, und der Mir von Meiner Armee bewiesenen Anhänglichkeit und Treue, dann, da der nemliche Zweck zu den Waffen rief, veranlaßt, diese Auszeichnung auch für das Jahr 1815 und zwar unter nachstehenden Bedingungen auszudehnen:

Ist Mein Königlicher Wille, daß von Ihnen abwärts bis zum Tambour jeder dieses Denkzeichen, welches Ich Ihnen hiebei überschicke, von gleicher Form und Band an der linken Brust tragen solle. An dieser Auszeichnung sollen alle Generals und Individuen jener Regimenter, Bataillons und Batterien Theil haben, welche in dem Etat der ausgerückten Armee in den

Jahren 1813., 1814. und 1815., oder auch nur in einem derselben aufgenommen waren, und unter die Zahl der Streitenden gerechnet werden.

Allen Fahnen jener Linienregimenter und Bataillons der mobilen Legionen und der Nationalgarde 3ter Klasse, welche nicht zu dem Stand der ausgerückten Armee gehörten, jedoch aber zur muthvollen Vertheidigung der Grenzen des Vaterlandes bereit waren, soll dieses Denkzeichen als ein Merkmal Meiner besondern königl. Gnade angehangen werden, und eine gleiche Auszeichnung den Fahnen der ausgerückten Armee zugestanden seyn.

Denjenigen Individuen Meiner Armee, welche während den Jahren 1813., 1814 und 1815. in den mit Mir alliirten Armeen gedient, für die nemliche Sache gestritten haben, und seitdem in Meine Armee aufgenommen worden sind, gestatte Ich die Verleihung dieses Denkzeichens nach der obigen Bestimmung, wogegen ihnen nicht erlaubt seyn soll, die ihnen von ihren frühern Souveräns zugestandenen Denkzeichen für den nemlichen Zweck — zu tragen.

Um Ihnen Mein lieber Feldmarschall Fürst von Wrede, als Heerführer, und wegen Ihrer vielfältigen Verdienste um Mein königl. Haus und den Staat eine besondere Auszeichnung zu geben, überschicke Ich Ihnen hiebei ein besonders geziertes Denkzeichen, welches Sie an dem nemlichen Bande um den Hals tragen.

Da Ich zur Vertheilung dieses Denkzeichens den 27. d. M. Mai als Meinen Geburtstag bestimme; so will Ich, daß in Meiner Haupt- und Residenzstadt diese Vertheilung als eine feierliche Handlung an diesem Tage begangen, und zu diesem Entzweck nach der Kirchen-Parade dieser Mein königl. Wille der gesammten Garnison bekannt gemacht, und die Vertheilung durch Sie vorgenommen werden soll.

In allen übrigen Garnisonen Meines Reiches wird an diesem Tag, als Meinem Geburtstag, die Gründung dieses Denkzeichens bekannt gemacht werden.

Nymphenburg, den 25. Mai 1817.

Max. Joseph.

Das heutige erfreuliche Geburtsfest Sr. Majestät des Königs, unsers allergnädigsten Herrn, welches in allen hiesigen Pfarrkirchen unter Beiwohnung der Civil-Authoritäten mit solennem Gottesdienst begangen ward, war zugleich durch eine Feierlichkeit bezeichnet, die, so wie die denkwürdigen Thaten, welche dadurch geehrt wurden, in der Geschichte Baierns nicht untergehen wird; indem dieser Tag zur Ertheilung der Ehrenkreuze bestimmt war, welche Se. Maj der König Ihrer Armee für die Feldzüge von 1813, 1814 und 1815. zu bewilligen geruht haben. Am Vormittag um 9 Uhr zogen sämmtliche hier anwesende Truppen-Corps, so wie die Landwehr dieser Hauptstadt, in glänzender Parade nach dem Maximilians-Platze, wo sie aufgestellt wurden, und ihre Linien einen imponirenden Anblick gewährten. Eben dahin begaben Sich Se. hochfürstl. Durchl der Herr Feldmarschall Fürst von Wrede, so wie Se. königl. Hoheit der Herr Generallieutenant Prinz Karl zu Pferde, mit einem zahlreichen Gefolge der hiesigen Generalität, der Offiziere des General-Staabes rc. Nachdem Se. hochfürstliche Durchlaucht und die gesammte Generalität abgestiegen waren, naheten sich Höchstdenenselben die HH. Generale und die Militärs aller Waffengattungen, Einer von jedem Grade, und empfingen unter Präsentirung des Gewehrs aller Truppen und dem Schalle der Musik aller Corps aus der Hand ihres Feldherrn, der sie so oft zum Siege und Ruhme geführt hat, das Ehrenkreuz, welches Se. hochfürstl Durchlaucht Jedem auf der Brust befestigten, und wobei Höchstdieselben die Offiziere umarmten. Hierauf hefteten Se hochfürstl. Durchlaucht gleichfalls das Ehrenkreuz an die Estandarten und Fahnen der Linientruppen, so wie an die Fahnen der Landwehr, welche letztere auf diese Weise eine ehrenvolle Anerkennung ihrer in jenen Jahren bewiesenen Vaterlandsliebe und ihrer Bereitwilligkeit, auch ausser den Grenzen des Landes zu dienen, erhielt.

Nach Beendigung dieser Feierlichkeit defilirten sämmtliche Truppen vor des Herrn Feldmarschalls Durchlaucht, und zogen nach der St. Michaelskirche, wo das Fest dieses Tages mit einem großen Hochamte und Tedeum unter dem Donner der Kanonen mit Bei-

wohnung der sämmtlichen Militär-Authoritäten beschlossen wurde.

Im königl. Isarthor-Theater ward an diesem Abend das beliebte Singspiel: Der baierische Grenadier, bei reich beleuchtetem Hause aufgeführt, das wegen seiner glücklichen Beziehung auf das Fest des Tages in einem Gesange von gefälliger Melodie mit größtem Beifalle gesehen wurde. Den Beschluß machte eine Allegorie: Die Vereinigung, von der Erfindung des Hrn. Oberlieutenants v. Cella, mit militärischen Evolutionen. Gern sah man darin die Vereinigung aller Stände des Vaterlandes angedeutet, und als sich am Schlusse des Ganzen die kolossale Statue des Königs zu Pferde in Bronze zeigte, die bisher von den Fahnen des Vaterlandes bedeckt war, ward das Vergnügen des Publikums zum lauten Freudenruf, daß Er lebe! und Gott Ihn uns noch lange erhalte!!!

§. 187.

d) Auszeichnung der Entlassenen durch Belassung der Uniforms-Decoration.

Oefters wird von Sr. Majestät dem Könige denjenigen Individuen, welche nach treu geleisteten Landwehr-Diensten um ihre Entlassung nachsuchen, bei allergnädigster Zufriedenheits-Bezeigung in Berücksichtigung der erworbenen Verdienste gestattet, die Uniforms-Decorationen ihres Grades bei feierlichen Gelegenheiten forttragen zu dürfen.

Vergl. u. a. Rggsbl. v. J. 1808. S. 1530. Rggsbl. v. J. 1809. St. 45. S. 1044. Rggsbl. v J. 1811. St. LXVII. S. 1600. Rggsbl. v. J. 1812 St. XII. S. 378. Rggsbl. v. J. 1815. St. I. S. 15. Rggsbl. v. J. 1816. St. 39. S. 743. und Rggsbl. v. J. 1817. St. 24. S. 586.

§. 188.

e) Characterisirung — Entlassung in einer höheren Charge.

Auch werden aus besondern und belohnenden Rücksichten Offiziere aus dem Landwehr-Verbande mit Anklebung eines höheren Charge-Characters, als ihnen im activen Dienste zu Theil war, entlassen. Mehrere

Fälle finden sich in den Dienstes-Notizen der k. b. Landwehr im allgemeinen Regierungsblatte vor.

Vergl. Rggsbl. v. J. 1809. St. LVIII. S. 1350. — v. J. 1816. St. 35. S. 678.

§. 189.

f) Auszeichnung und Belohnung für Landwehr-Chirurgen.

Gleich den Landwehr-Offizieren in der Linie werden auch die Verdienste der Chirurgen der Nationalgarde dritter Klasse für ihre Beweise von bewährter patriotischer Anhänglichkeit, Bürger-Treue, durch treue und und uneigennützige Sorge und Pflege der kranken und verwundeten Krieger, nach den in den königl. Regierungsblättern mehrseitig vorkommenden Beispielen, belohnt.

Vergl. u. a. Rggsbl. v. J. 1810. St. 27. S. 457.

§. 190.

Ausschreibung der Landwehr-Dienstes-Notizen, Nominationen, Beförderungen.

Ad 6). Gleichwie die auf das königl. Linien-Militär sich beziehenden allerhöchsten Verordnungen und Dienstes-Notizen in den Armee-Befehlen und dem königl. Regierungsblatte vorkommen, so werden auch von Zeit zu Zeit die Formationen der Landwehr-Abtheilungen, die Ernennung und Beförderungen ihrer Offiziere incl. der Junker, und der übrigen diesen im Range gleichstehenden Landwehr-Individuen, so wie alle die Landwehr betreffenden Verordnungen durch das königl. Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß aller Staats-Glieder gebracht, und gewöhnlich in den Kreis-Intelligenz-Blättern zeitgemäß wiederholt.

§. 191.

Brief- und Post-Porto-Freiheit in Landwehr-Dienst-Sachen.

Ad 7). Da die Local-Landwehr-Abtheilungen, die Kreis-Commando's, das königl. Obercommando

in ihren Landwehr=Dienst=Angelegenheiten den treffenden königl Stellen, Civil= und Militär=Behörden gegenüber stehen, so kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß sich die gesammten Landwehr=Abtheilungen, nach den für alle königl. Behörden geltenden Vorschriften und Beschränkungen, auch der Brief=Porto=Freiheit zu erfreuen haben, und daß sich ihre Porto=Freiheit auch in den vorkommenden Fällen auf die Post=Wägen ausdehne.

Vergl. Rggsbl. v. J. 1809. S. 36. Nro. 7 u. 8. u. Rggsbl. v. J. 1814. St. LXII. S. 1577 u. ff.

§. 192.

Führung eines eigenen Siegels und Wappens.

Ad 8). Dem Bürger=Militär resp. den Local=Landwehr=Abtheilungen ist nicht nur allergnädigst gestattet, ein eigenes Siegel mit dem Wappen der Stadt oder des Marktes, in welchem sie sich befinden, zu führen, sondern Se K. Majestät bezeigten auch schon öfters Ihre allerhöchste Zufriedenheit für das vorzüglich standhafte und gute Benehmen, welches eine oder die andere Bürgerliche Abtheilung während kriegerischen Zeitverhältnissen und bei andern Gelegenheiten bewies, mittels Ertheilung eines neuen Bürger=Militär=Siegels zum Gebrauche bei den vorkommenden Geschäften und offiziellen Ausfertigungen.

Vergleiche königl. Special=Rescript v. 22. Febr. 1809. Königl. baier. Rggsbl. v. J. 1809. St. XVII. S. 407. Rggsbl. v. J. 1812. St. XLIX. S. 1562. Rggsbl. v. J. 1813. St. 34. S. 781. u. ff. — St. 41. S. 969.

Nach dem berichtlichen Gutachten des königlichen Obercommando der Reserve-Armee vom 24. Junius 1816 wurde vermöge allerhöchsten Rescripts vom 17. Julius 1816. bestimmt, daß diejenigen Landwehr=Bataillons, welche keine Städte oder Märkte in ihren Bezirken haben, nur ein einfaches Siegel, ohne Wappen=Bild, mit der Inschrift: „Landwehr=Bataillon N. N." führen sollen.

S. Rggsbl. v. J. 1816. St. 25. S. 477.

Se. K. Majestät haben sich auch durch die erprobte Treue und Anhänglichkeit verschiedener Bürger-Militär-Abtheilungen an Allerhöchstihre Person und das königliche Haus bewogen gefunden, diesen Städten besondere Wappen zu verleihen, durch deren Simbole den von ihnen stäts bewiesenen Bürger-Tugenden, in zuversichtlicher Gewärtigung ihrer Fortdauer, ein bleibendes Denkmal errichtet wurde.

Vergleiche Rggsbl. v. J. 1808. St. XXI. S. 976. Rggsbl. v. J. 1812. St. VI. S. 234.

§. 193.

Aufwartungen der Landwehr-Offiziere am Hofe Seiner Majestät des Königs.

Ad 9). Se. Majestät der König geruhten den Staabs- und Oberoffizieren Allerhöchstihrer Nationalgarde III. Klasse die bereits schon dem Offizier-Corps des ehemaligen Bürger-Militärs in den Jahren 1756 und 1766 zugestandene Aufwartungen*) bei Hofe fernerhin zu bewilligen und denselben allergnädigst zu erlauben, bei feierlichen Gelegenheiten an Allerhöchstdero Hofe aufwarten zu dürfen.

Allergnädigste Bewilligung v. 9. October 1810.

§. 194. a.

Befreiung der Staabs-Offiziere der Infanterie und der Cavalleristen der königl. Nationalgarde III. Klasse von der Pferd-Frohne.

Ad 10). In Erwägung, daß die Cavalleristen, so wie die Staabs-Offiziere von der Infanterie der

---

*) Diese ausgezeichnet allerhöchste Gnade und der königl. Nationalgarde III. Klasse allergnädigst belassenes Prärogativ kann nur die Achtung für diese Nationalgarde erheben, dieselbe aber zugleich auffordern, ihrer Dienstpflicht genau nachzukommen, auf Ehre zu halten, und sich bei jeder Gelegenheit eben so rühmlich, wie in den Jahren 1800, 180 , 1805, 806 und 809 für König und Vaterland zu erhalten.

S. Nationalgarde-Almanach für das Königreich Baiern von Lipowsky. 1812. S. 277.

königl. Nationalgarde zu jeder Stunde ein taugliches Reitpferd bereit haben müssen, um auf eine an sie ergehende Requisition sogleich den ihnen obliegenden Dienst leisten zu können, und daß ferner dieselben mit Billigkeit nicht zur Leistung von doppelten Diensten angehalten werden können: wollen Se. Majestät der König, daß die Cavalleristen, so wie die Staabs-Offiziere der Infanterie von Allerhöchstihrer Nationalgarde rücksichtlich eines Pferdes von der Vorspanns-Concurrenz befreit seyn sollen.

Verordnung vom 19. September 1809.

§. 194. b.

Befreiung der Staabs- und Oberoffiziere der Nationalgarde III. Klasse von der Hand-Frohne rc.

Se. Majestät der König haben schon in den unterm 2. November 1808. und 14 Hornung 1809 allergnädigst erlassenen Verordnungen befohlen, daß den Staabs- und Oberoffizieren der Nationalgarde III. Klasse auch von den Civil-Gewalten mit Anstand und Achtung begegnet werden solle, woraus dann von selbst hervorgeht, daß die von Sr. Majestät dem Könige allergnädigst bestättigten und patentisirten Staabs- und Oberoffiziere dieser Nationalgarde zu keiner Zeit zu Wart- und Frohn-Diensten rc. verwendet werden dürfen, und hievon um so mehr eximirt seyen, als nach der allerhöchsten Verordnung vom 27. October 1802. die Befreiung von Hand-Scharwerken auch den Wundärzten zugestanden ist, und nach einer weitern Verordnung vom 10. September 1807. auch den Schullehrern gebührt.

Verordnung vom 10. December 1810.

§. 195.

Genuß der Schützen-Vortheile.

Ad 11). Vermöge höchsten Rescripts vom 10. Mai 1805. wurde, da der beabsichtigte Zweck bei Auswerfung der Schützen-Vortheile durch das Kordons-Reglement, und die bei dem Militär eingeführten Uebungen von selbst erreicht wurde, und für die

Liebhaber des Zielschießens der bisherige Schützen-Vortheil ohnehin nicht viel Aufmunterung gewährt hat, verordnet, daß dieser sogenannte Schützen-Vortheil vom beregten Jahre an zu den Staats-Cassen eingezogen werden solle.

S. churpfalzbaier. Rggsbl. v. J. 1805. St. 22. S. 617.

Auf den Bericht des General-Landes-Commissariats zu München, d. d. 19. October 1808., mit der Anzeige jener 13 Städte, Märkte und Gemeinden, bei welchen eigene bürgerliche Schützen-Compagnien militärisch organisirt sind, haben Se. K. Majestät unterm 9 September 1808 beschlossen, daß die Städte München, Ingolstadt, Deggendorf, Dingolfing, Landsberg, Kellheim, Neuöttingen, Schongau und Vilshofen vom Etats-Jahre anfangend, wieder die nämlichen Schützen-Vortheile aus dem Aerarium beziehen sollen, welche sie nach dem unterm 29 November 1807. erstatteten Bericht vormals bezogen haben; die Märkte Garmisch, Mittenwald und Portenkirchen aber, und die Gemeinde der Vorstadt Au bei München, bei welchen ehemals dergleichen Aerarial-Schützen-Vortheile nicht üblich waren, in Rücksicht der bei ihnen militärisch-organisirten Schützen-Compagnien jede jährlich 10 Gulden zum Schützen-Vortheile erhalten.

S. Rggsbl. v. J. 1808. St. LIII. S. 2146.

§. 196.

Unterm 6 Julius 1809 fanden sich Se. K. Majestät bewogen, die schon von Ihrem allerdurchlauchtigsten Regierungs-Vorfahrer, weiland Kaiser Karl VI, am 20 Mai 1740. erlassene Verordnung, gemäß welcher jeder neuangehende Bürger gehalten ist, drei Jahre lang die Schießstätte zu besuchen, und sich im Scharfschießen dort zu üben, zur genauen Befolgung zu erneuern, und derselben Verbindlichkeit auf das gesammte Königreich hiermit auszudehnen, zugleich aber zu befehlen, daß die bei dem Bürger-Militär bestehenden Schützen die Schießstätte überall für immer zu besuchen haben, damit sie sich beim Scharfschießen in Uebung erhalten und dem Zwecke ent-

entsprechen, weßwegen bürgerliche Schützen-Corps und Schützen-Compagnien bei dem Bürger-Militär errichtet worden sind.

S. Rggsbl. v. J. 1809. St. 49. S. 1113.

§. 197.

In Betreff der aufgehobenen Gerichtsbarkeit der Schützen-Commissarien in erster Instanz liegt eine allerhöchste Verordnung vom 15 September 1813. vor, deren Inhalt nachfolgend lautet:

Nachdem in dem organischen Edicte über die Gerichtsbarkeit, erlassen am 21. Julius 1808 (Rggsbl. Jahrg. 1808. St. XLIII. S. 1785 — 1800.) Tit. V. §. 59. festgesetzt und verordnet wurde: daß vom 1. Jänner 1809 die Geschäfte aller jener Gerichts-Behörden aufhören, welche von der allerhöchsten Stelle nicht als künftig bestehend öffentlich bekannt gemacht worden sind; so ist unmittelbare Folge dieses ausgesprochenen Gesetzes, daß auch die in den besonderen Schützen-Ordnungen, den Schützen-Gilden, oder derselben Commissarien und Schützen-Meistern anvertraute Gerichtsbarkeit nicht mehr fortbestehen könne.

Indem nun diese Gerichtsbarkeit als aufgehoben hiermit ausdrücklich erklärt wird, wird dieselbe zugleich den ordentlichen Gerichten eines jeden Orts übertragen, wo Schützen-Gilden bestehen; und die Schützen-Commissarien und Schützen-Meister lediglich auf die Aufsicht und Aufrechthaltung der nöthigen Ordnung und Handhabung der Disciplin über die Mitglieder der Schützen-Gesellschaft beschränkt, wornach dieselbe von ihnen mit den in den Schützen-Ordnungen enthaltenen Geld-Strafen und temporären Ausschließung von der Gesellschaft nach Umständen gebüßt werden kann.

S. Rggsbl. v. J. 1813. St. LI. S. 1185.

§. 198.

Stempel-Papier — Gebrauch desselben.

Ad 12). Bei rechtlichen Untersuchungen und Commissions-Sprüchen, welche bei der königl. National-

garde 3ter Klasse nach der königl. allerhöchsten Verordnung vom 24. Mai 1809. vorzunehmen sind, haben, so wie in allen vorkommenden Disciplinar-Gegenständen und eigentlichen Dienstes-Sachen, niemals Untersuchungs-Kosten und Stempel-Papier statt, auch hat der Auditor, oder dessen Stellvertreter diese Geschäfte unentgeldlich zu besorgen.

Befehl vom 2. November 1811.

§. 199.

Diese aufgezählten Auszeichnungen und Begünstigungen sollen dem Bürger-Militär (Landwehr) nach den hierüber erlassenen besonderen Verordnungen auch in Zukunft verbleiben, und es soll von sämmtlichen Civil- und Militär-Gewalten demselben jederzeit mit besonderer Achtung begegnet werden.

Verordnung vom 10. Junius 1813. Rggsbl. vom Jahre 1813. St. 37. S. 896.

Siebentes Hauptstück.

Von den Vergehen im Landwehr-Dienste und deren Bestrafung.

§. 200.

a) Von den Subordinations-Vergehen im Allgemeinen.

Unterm 23. December 1807. wurde von dem königl. General-Landes-Commissariat von Baiern zu München das von Sr. K. Majestät am 16 December abhin sanctionirte Subordinations-Reglement beim Bürger-Militär im königl. Regierungsblatt bekannt gemacht.

1) Ueber die Einleitung und den §. 1. desselben, s. §. 60. dieses Handbuchs.

2) Da nunmehr jeder Bürger, wenn er nicht über 60. Jahre alt, oder wegen körperlichen Gebrechen unfähig ist, die Obliegenheit hat, bei irgend einer Waffengattung des Bürger-Militärs persönlich Dienste zu leisten; so ist er auch verbunden jene Charge, für welche er als fähig anerkannt wurde, und welche ihm nach der, gemäß königl. allerhöchster Verordnung vom 14. Mai 1807. vorgenommenen Wahl, zugedacht worden, ohne Widerrede anzunehmen, besonders, wenn er in selbe von Sr. Majestät dem König selbst, oder dem betreffenden General-Landes-Commissariate hierin bestätigt worden, und es liegt daher nicht in seiner Willkühr, solch' eine ihm übertragene Stelle geradehin auszuschlagen, eigenmächtig das Pa-

fent oder die Anstellungs = Ordre zurückzugeben, oder trotzend eine andere Charge zu verlangen.

3) Der sich auf solch' eine Art benimmt, und so etwas wagt, verfehlt sich offenbar gegen die Subordination, und ist strafbar.

4) Die hierauf gesetzten Strafen sind bei kleineren Vergehen angemessene Verweise. Bei wiederholten aber bestehen sie nach Umständen in einem Haus = oder auch engem Arreste, der aber in Rücksicht auf das Gewerbe nie länger als 24 Stunden währen soll, und allenfalls nur mit geringer Atzung zu schärfen ist, und endlich in Entlassung vom Bürger=Militär; wonach solch' ein sich subordinationswidrig = vergehender Bürger unter den Reihen der Bürger=Soldaten nicht einmal als Gemeiner geduldet; sondern lediglich angehalten wird, in vierteljährigen Raten einen Beitrag zur Bürger=Militär=Cassa lebenslänglich zu bezahlen.

Im letzteren Falle wird jedoch das gefällte Urtheil dem betreffenden General=Landes=Commissariate (nun aber durch das Kreis=Commando dem Ober=Commando u. s. f.) nebst den Acten zur Begnehmigung oder Abänderung vorgelegt.

5) Damit aber bei solch' einem sich ergebenden Falle nach Gerechtigkeit und den rechtlichen Formen gehandelt werde, soll der gegen Subordination sich verfehlende Bürger=Soldat von einer eigens niedergesetzten Commission zum Protokolle vernommen, förmlich constituirt und der Prozeß überhaupt, ohne Zulassung eines Advokaten oder Prokurators, gehörig instruirt werden.

6) Zum Spruche selbst wird eine eigene Commission niedergesetzt, welche den Major des Bürger=Militärs, wenn er nicht commandirender Offizier desselben ist, sonst aber den ältesten Hauptmann, zum Vorstande hat.

7) Mitglieder dieser Commission sind:

2 Hauptleute,

2 Ober = oder Unterlieutenants, und

2 Feldwaibels, Wachtmeisters oder Sergeanten, welche nach der Commandir=Liste hierzu beordert werden, und deren jeder sein eigenes Votum hat,

welches wörtlich und motivirt in das Abstimmungs-Protokoll einzutragen, und vom Votanten eigenhändig zu unterschreiben ist.

8) Zur Instruirung eines solchen Prozesses wird ein Auditor gebraucht.

Dieser trägt als Regiments-Auditor die Uniforme, wie bei den Quartiermeistern vorgeschrieben worden, und hat Hauptmanns Rang; als Bataillons-Auditor aber gebührt ihm der Rang eines Oberlieutenants.

9) In Städten und Märkten, wo kein bürgerliches Infanterie-Regiment oder Bataillon besteht, versieht diese Stelle der Stadt- oder Marktschreiber, oder auch, wenn selbe keine Rechtsgelehrten wären, der Landgerichts-Actuar.

10) Daß übrigens Subordinations-Vergehen nur im Dienste, und gegen wirklich commandirende Vorgesetzte begangen werden, versteht sich von selbst.

Seine Majestät der König versehen sich der genauesten Befolgung dieses allerhöchsten Befehls um so mehr, als dieser zur Ehre des Dienstes beim Bürger-Militär gereicht, und es eine nothwendige Soldaten-Regel ist: zuerst gehorchen, und dann mit Gründen bescheiden sich beschweren.

S. Rggsbl. v. J. 1807 St. LV. S. 1943 — 1947.

§. 201.

b) Von den Vergehen wegen Verpfändung oder Veräusserung der Uniformen

Im Betreff der Verpfändungen und Veräusserungen der Bürger-Militär-Uniformen und Armatur-Stücke wurden nachfolgende allerhöchste Verordnungen erlassen.

Da die ärmeren Bürger-Soldaten entweder ihre ganze Uniformirung oder wenigstens Beiträge dazu aus der Bürger-Militär-Cassa erhalten, Se. Majestät der König aber in Erfahrung brachten, daß einige derselben sich beigehen ließen, selbe zu verpfänden, und vielleicht gar zu veräussern; so haben Allerhöchstdieselben unterm 7. September 808 zur Vorbeugung dieses sträflichen Unfugs verordnet, daß bei

Strafe eines 3 oder nach Umständen auch 4maligen engen Arrestes an aufeinander folgenden Feiertagen, verboten sey, Montirungsstücke, Waffen oder Lederwerk zu verpfänden oder gar zu veräussern.

S. Rggsbl. v. J. 1808. St. LIII. S. 2037.

§. 202.

Nachdem aber bei der allerhöchsten Stelle zur berichtlichen Anzeige kam, daß der zuletzt angeführten Verordnung nicht überall Folge geleistet wurde, und daß man ungeachtet dieses Verbots und der gesetzlichen Bestimmung in der baierischen Gerichts-Ordnung Cap. XVIII. §. 4. Nro. 2. kein Bedenken trage solche Monturstücke und Bewaffnungen als Pfänder anzunehmen, oder gar zu kaufen; so wurde unterm 26. Jänner 1810. verordnet und befohlen, daß Jeder, welcher von einem Gardisten oder Legionisten Montirungs- und Bewaffnungsstücke als Unterpfand annimmt, dieselben dem betreffenden Commando der Nationalgarde unentgeldlich zurückzugeben habe, dann daß alle Montirung und Waffen von gerichtlicher und andrer Auspfändung in so lange befreit bleiben müssen, als der Schuldner als Gardist oder Legionist zur Leistung persönlicher Dienste eingereihet ist.

S. Rggsbl. v. J. 1810. St. VI. S. 89.

§. 203.

c) Bemerkung über die anderweitigen Landwehr-Dienstes-Vergehen.

Die übrigen Dienstes-Vergehen und deren Strafen sind an den einschlägigen Orten in den treffenden allerhöchsten Verordnungen schon aufgeführt worden.

Achtes Hauptstück.

Von der Landwehr-Gerichtsbarkeit in Dienst-Sachen.

§. 204.

Die Bürger-Soldaten behalten ihren ordentlichen Gerichts-Stand, ausgenommen in Dienstes-Sachen, für welche durch die Verordnungen vom 23. December 1807. (Rggsbl. St. LV. S. 1945), dann vom 24. Mai 1809. (Rggsbl. St. 38 S. 858.) eigene Bürger-Militär-Gerichte angeordnet sind; — ihre Gerichtsbarkeit wird nach den in jenen Verordnungen enthaltenen Vorschriften, deren Inhalt nachfolgend lautet, ausgeübt.

1) Der commandirende Offizier des Bürger-Militärs hat bei allen Fällen, deren Untersuchung und Behandlung derselben Gerichtsbarkeit ihm anvertraut ist, die Verhöre anzubefehlen.

2) Die Verhörs-Commission besteht bei einem gemeinen Bürger-Soldaten oder Unteroffizier aus einem Lieutenant, dem Auditor, oder dessen Stellvertreter, und einem Fourier als Actuar.

3) Bei einem Lieutenant oder Oberlieutenant, aus einem Hauptmanne, dem Auditor und einem Fourier.

4) Bei einem Hauptmanne sitzt der Major der Verhörs-Commission vor. Wenn er aber commandirender Offizier ist; so beordert er statt seiner den ältesten Hauptmann.

5) Kein commandirender Offizier kann einer Verhörs-Commission beisitzen.

6) Eben so wenig dürfen hierzu jene Bürger-Soldaten commandirt werden, welche zu dem, der verhört wird, verwandt, oder bekannte Freunde sind, und noch weniger hat dieses bei jenen statt, welche mittelbar oder unmittelbar Theil an den Vergehen haben, wegen dessen ein Bürger-Soldat der Untersuchung unterliegt.

7) Zu jedem Verhör muß ein Unteroffizier zum Aufpassen beordert werden.

8) Ein förmliches Examen besteht aus allgemeinen und besonderen Fragen.

Die allgemeinen beschränken sich auf des zu Verhörenden Namen, Alter, Vaterland, Gewerbe, Religion, Dienstzeit u. s. w. Die besonderen Fragen ergeben sich aus dem Factum, den geführten Klagen, Anzeigen, Erfahrungen ꝛc. Suggestiven sind verboten.

9) Der Inquisit muß mit Bescheidenheit gefragt, und nicht mit harten Worten angefahren, oder mit Drohungen erschreckt werden. Eben so wenig darf derselbe gespottet werden.

Es ist Pflicht der Verhörs-Commission, daß sie sich hierüber mannhaft, ernstlich und gesittet benehme.

10) Eine Special-Frage soll wegen ihrer Deutlichkeit, und um den Inquisiten nicht irre zu führen, nicht mehr als einen Punct der Beschuldigung enthalten.

11) Ehe ein Verhör vorgenommen wird, muß eine schriftliche Anzeige (species facti) über die gegen den Inquisiten vorkommenden Beschuldigungen, dann desselben Leumund, und ein chirurgisches Zeugniß über seine körperliche Beschaffenheit, dem die Untersuchung führenden Auditor übergeben werden, welches derselbe zu den Acten zu legen hat.

12) Diesen Leumund hat für gemeine Bürger-Soldaten oder Unteroffiziere die Compagnie oder Escadron unter der Unterschrift ihres Chefs abzugeben.

Bei Oberoffizieren giebt der kommandirende Offizier einen Auszug aus der Conduiten-Liste her.

13) Nach geendetem Verhör müssen dem Inquisiten die Fragen nebst seinen hierauf gegebenen Antworten deutlich vorgelesen werden.

Hat er dabei noch etwas zu erinnern, so wird dieses beigesetzt, und dann wird das Protocoll sowohl vom Inquisiten, als den Individuen der Verhörs-Commission gehörig unterschrieben.

14) Der inquirirende Auditor hat die Fragen deutlich, ohne Einmischung lateinischer, griechischer oder sonst unverständlicher Worte zu stellen, und die Antworten des Inquisiten sind nach der ihm eigenen Sprache und in seinen Ausdrücken niederzuschreiben.

15) Bei einer in Dienstes-Sachen des Bürger-Militärs statthabenden Untersuchung wird dem Inquisiten kein Sachwalter zugelassen, das ohnedieß das Eingangs angeführte Subordinations-Reglement enthält.

16) Wenn nach geschlossener Untersuchung ein rechtliches Erkenntniß gefällt werden soll, so besteht die Commission aus dem Major des Bürger-Militärs, wenn er nicht commandirender Offizier desselben ist, sonst aber aus

dem ältesten Hauptmann als Vorstand,
2 Hauptleuten,
2 Ober- oder Unterlieutenants,
2 Feldwaibeln, Wachmeistern oder Sergeanten, welche nach den Commandir-Listen hiezu beordert werden, und
dem Auditor.

Gestatten es die Umstände, so werden die Assessoren vom Verhör zu dem Spruche beordert.

Ueberhaupt ist es auch Grundsatz, daß der Vorstand jederzeit von höherem Character sey, als derjenige, über den ein Rechts-Spruch von der niedergesetzten Commission gefällt wird. Ist dieses bei dem einen oder dem andern Bürger-Militär der Fall nicht, so muß ein Bürger-Offizier von gleichem Character, und wo möglich, älterem Range hierzu commandirt werden.

17) Wo das Bürger-Militär nur eine Compagnie bildet, besteht die Commission aus

1 Lieutenant als Vorstand,
1 Feldwaibel,
1 Sergeant,

2 Corporälen und
2 gemeinen Bürger=Soldaten, dann
dem Auditor oder dessen Stellvertreter.

18) Jeder dieser Assessoren hat sein einziges zu entscheidendes Votum.

19) Bei einem abzufassenden Bürger=Militär=Commissions=Spruche haben alle Assessoren in voller Uniform zu erscheinen; weßwegen auch der Militär=Commandantschaft hievon die dienstmäßige Meldung ehevor zu machen ist.

20) Wenn die zur Commission beorderten Vorstand und Assessoren versammelt sind, setzen sich selbe in folgender Ordnung an einen mit Tuch bedeckten Tisch.

Oben der Vorstand rechts, und neben demselben der Auditor links mit seinem Actuar an der Seite.

An beiden Seiten rechts und links sitzen die Assessoren nach ihrem Range und Dienstes=Alter, so, daß z. B. neben dem Vorstande rechts der älteste Capitän, und neben dem Auditor links der jüngere Capitän ihre Sitze nehmen.

21) Wenn diese Commission ihre Sitze genommen hat, eröffnet der Vorstand den Assessoren die Ursache ihrer Zusammenberufung, wornach der Auditor in einem schriftlichen Referate vorträgt, die Gegenstände erklärt, welche der Beurtheilung unterliegen, die gesetzlichen Stellen zur Begründung seiner Meinung anführt und mit seinem rechtlichen Antrage schließt.

22) Dem Auditor wird hierbei jedoch die besondere Pflicht aufgelegt, zu sorgen, daß dem Inquisiten die natürlichen Defensions=Mittel nicht abgeschnitten werden; daß er nicht vergesse, daß er auch zugleich des Inquisiten Vertheidiger sey und bei seinen Pflichten und seinem Gewissen alles das wahr darzustellen und zu würdigen wisse, was dem Inquisiten immer vortheilhaft seyn, und ihn entweder als schuldlos oder doch weniger schuldig darstellt.

23) Wenn einer der Assessoren ein Bedenken in Betreff der Rechts=Theorie haben sollte, so ist ihm bewilligt, daß er solches vorbringen dürfe, und der Auditor hat ihm hierüber Aufschlüsse zu geben.

24) Dem Vorstande und den Assessoren steht es frei, in der Sitzung den Untersuchungs=Act, oder ein=

zelne Producte einzusehen, um über alle Umstände genau unterrichtet zu seyn.

25) Wenn auf diese vorgeschriebene Art Vorstand und Assessoren von Allem in die erforderliche Kenntniß gesetzt sind, so sammelt der Vorstand die Stimmen, und zwar von unten angefangen.

Diese Stimmen werden von Jedem wörtlich und motivirt in das Protocoll eingetragen und von jedem Votanten unterschrieben.

Wenn alle Assessoren auf obige Art votirt haben, so gibt der Vorstand, und nach diesem endlich der Auditor seine Stimme.

26) Nun zählt der Vorstand mit dem Auditor die Stimmen, und dann wird das rechtliche Urtheil nach der Mehrheit derselben abgefaßt.

Fallen die Stimmen gleich aus, so gebührt dem Vorstande die entscheidende Stimme; jedoch hat er in diesem Falle immer der gelinderen Meinung zu folgen.

27) Alle Stimmen müssen in den Rechten und in den Gesetzen des Bürger-Militärs gegründet seyn.

28) Der Bürger-Militär-Gerichts-Spruch wird nach Einheit oder Mehrheit der Stimmen abgefaßt, und von dem Vorstande und Auditor unter Beidrückung ihrer Siegel unterschrieben.

29) Diese Sentenz wird alsdann zu den Untersuchungs-Acten mit dem Abstimmungs-Protocolle gelegt, und selben beinumerirt; worauf die Acten vom Vorstande und Auditor mit ihren Siegeln verschlossen und durch den ersten und letzten Assessor dem commandirenden Offizier des Bürger-Militärs überschickt werden.

Ehe aber dieses geschieht, trägt der Vorstand den noch anwesenden Assessoren auf, daß sie bei ihrer Pflicht das, was bei dieser rechtlichen Handlung vor sich gieng, geheim halten wollen.

30) Der commandirende Offizier kann nun diese Sentenz vollziehen lassen, auch nach Umständen die erkannte Strafe mildern, allein niemals ist er befugt, selbe zu verschärfen.

31) Die Sentenz wird durch den Auditor in Gegenwart der Verhörs-Commission dem Inquisiten eröffnet, und dann in Vollziehung gebracht.

32) Wenn aber nach dem Nro. 4 des Subordinations-Reglements die Acten mit dem gefällten Commis-

sions=Urtheile zum vorgesetzten General=Kreis=Commissariate (nun zum Kreis=Commando u. s. w.) eingesendet werden müssen, so ist selben ein ordentliches Verzeichniß (Renner) beizulegen, und der commandirende Offizier des Bürger=Militärs hat selbe mit einem Berichte genannter Stelle gebührend zu überschicken.

33) Nach von dem betreffenden General=Kreis=Commissariate (dem Obercommando oder der höchsten Stelle) eingetroffener Bestättigung oder Abänderung ist das Urtheil auf eben erwähnte Weise dem Inquisiten zu eröffnen und zu vollziehen.

34) Hiebei versteht es sich von selbst, daß dem commandirenden Offizier des Bürger=Militärs nicht erlaubt sey, die Sentenz des General=Kreis=Commissariats (des k. Obercommando's u. s. f.) abzuändern, zu mildern, oder zu verschärfen, daher es ihm obliegt, an benannte Stelle nach vollzogenem Spruche die berichtliche Paritions=Anzeige zu machen.

Die §§. 35. und 36. dieser Gerichts=Ordnung, welche von den rechtlichen Befugnissen des Auditors, Quartiermeisters und Zeugwarts in ihrem dienstlichen Wirkungskreise handeln, sind bereits an ihrem Orte in §§. 90. 93. und 103. dieses Handbuchs erläutert worden.

Alphabetisch geordnetes

Nominal= und Real=Register

über das

Handbuch

für die königlich=baierische Landwehr.

Erklärung

der im Register vorkommenden Abbreviaturen.

S bedeutet die Seite (Pagina) des Handbuchs.
§. mit der beigefügten Zahl bedeutet den treffenden Paragraphen im Handbuche.
N oder Nro die einschlägige Numer im Paragraphen.
S. u a. bedeutet Sieh unter andern.
S. a bedeutet Sehe auch.
u. ff. bedeutet und folgende.
*) bedeutet die im Paragraphen vorkommende Anmerkung.

Abfeuern, der Kanonen, bei Feierlichkeiten. S. Kanonen.
Abrichtung der Legionisten, einstmalige, durch die Nationalgarde 3ter Klasse. S. 153. *)
Abschaffungs-Patrouillen. S. 174 u. 178.
Abstimmungs Protocoll. S. 220. Nro. 29.
Achtung, militärische, und militärischer Rang der Landwehr. S. 22. §. 30. — S. 193. §. 178. — S. 194. §. 181.
Achselschnüre der Cavalleristen. S. 128. Nro. 9.
Acten-Renner. S, 220. Nro. 32.
Actuar, beim Quartiermeister. S. 56. §. 88. — S. 146, Nro. 4, und S. 147, Nr. 10.

Actuar beim Auditor. S. 59. §. 94. — S. 215, Nro. 2 und 3. — S. 210. Nro. 20.
Adjudanten, deren Verschiedenheit. S. 44. §. 70.
Aerztlich- und pharmaceutisches Personale, dessen Verwendung zu angemessenen Dienstes-Chargen bei der Landwehr. S. 81. §. 121. b. Lit. d.
Ambition, Beförderung derselben bei den Landwehr-Individuen. S. 36. §. 61.
Anschaffung der Montur- und Armatur-Stücke. S. 130. §. 149.
Anstellungs-Ordres. S. 92. §. 128.
Anzeige, schriftliche, Eingabe einer species facti. S. 216. Nro. 11.
Apotheker, deren Landwehr-Dienst-Leistung. S. Aerztlich- und rc.
Armee, active, deren Zusammensetzung und Ergänzung. S. 19. §. 26.
Armee-Denkzeichen, Verleihung desselben an die Landwehr-Fahnen. S. 199. § 186 b.
Armee-Ministerium, dasselbe befiehlt der unter den Waffen befindlichen Landwehr. S. 39, §. 66.
Armirung und Uniformirung der Landwehr. Schonende Bewirkung derselben. S. 131 — 133.
Armschleife (Armbinde). S. Dienstes-Zeichen.
Arrest, Haus-, enger Arrest. S. 159. Nro. 17.
Artillerie, mit der ihr zugehörigen Fuhrwesens-Abtheilung. S. 25. §. 32. — S. 28. §. 36 u. 37.
Assessoren der Bürger-Militär Spruchs-Commissionen. S. 218.
Auditor, dessen Verschiedenheit, Rang und Dienstespflichten. S. 57 u. 58. § 91 u. 93 a. — S. 213. — S. 215 u. ff.
Zutheilung eines zweiten Auditors. S. 57. §. 92.
Demselben ist ein Actuar bewilligt. S. 59. §. 94.
Dessen Verpflichtung. S. Verpflichtung.
Aufsicht der Wache an den Thoren. S. 170.
Aufwartungen der Landwehr-Offiziere am königl. Hofe. S. 206 §. 193.
Ausschreibung der Landwehr-Dienstes-Notizen, Nominationen rc. im Regierungsblatte. S. 204. § 190.
Austragung der älteren angeschafften Uniforms-Stücke. S. 129. Nro. 3.
Auswanderung vor erledigter Landwehr-Dienstes-Pflicht. S. 138. §. 157. a.
Bewilligung derselben gegen eine Reluitions-Summe von noch militärpflichtigen Knaben und Jünglingen. S. 138. §. 157. b.
Avancement — Vorrücken der Offiziere. S. 49. Nro. 13. und S. 91 u. ff. §. 128.

B.

Bataillon, Formation, Stand desselben. S. 26. §. 34.
Bataillons-Auditor. S. Auditor.
Bataillons-Chirurg. S. Chirurg.
Bataillons-Musiken, Uniformirung, Herstellung und Unterhalt derselben. S. 133. §. 151.
Bataillons-Quartiermeister. S. Quartiermeister.
Bataillons-Tambour. S. 54. §. 83.
Beerdigungs-Kosten der Landwehr-Männer. S. 197. §. 184.
Beförderungen, der Landwehr-Individuen, werden im Regierungsblatte bekannt gemacht. S. 204. §. 196.
Begräbniß, militärisches, der Landwehr-Individuen, Gradationen desselben. S. 196. §. 183.
Behandlung, ausgezeichnete, der Landwehr durch die Civil- und Militär-Gewalten — die den Letztern anempfohlene. S. 210. §. 199.
Belobung, öffentliche, im k. Regierungsblatt. S. 199. §. 186 a.
Beurlaubte, wie sich von den Wachen gegen solche zu verhalten. S. 171. Nro. 44.
Bewaffnung der Landwehr. S. 101 u. ff. §. 136.
Bürger-Matrikel. S. 85. §. 122.
Bürger-Militär, das frühere, in Baiern.
Dasselbe wird im Jahre 1807 in sämmtlichen bürgerlichen Gemeinden, in den Städten, Flecken und Märkten des Königreichs nach einem und demselben Maßstabe in militärische Corps angeordnet. S. 10. §. 3.
Bestimmung seiner Dienstes- und Rechts-Verhältnisse. S. 10. §. 4.
Bestätigung desselben durch die Konstitution vom 1. Mai 1808. S. 11. §. 5.
Dessen weitere Veränderung und Umbildung in die Nationalgarde. S. 11, 12 u. 13. §. 6—10.
Dienstes-Obliegenheit dieser Nationalgarde. S. 13. §. 11.
Bürger-Militär-Casse. S. 146. §. 164.

C.

Cassa-Schlüssel, von wem dieselben geführt werden. S. 146 u. 147.
Cassa-Wesen. S. Oeconomie- und Cassa-Wesen.
Cavallerie. S. 27. §. 35.
Cavallerie-Division, durch wen dieselbe geführt wird. S. 44. §. 69.
Cavallerie-Offizier, Wahl eines solchen. — Wenn ein Lieutenant der Cavallerie bei der Nationalgarde 3ter

Klasse zu wählen ist, so sind zu dieser Wahl die Ober- und Unteroffiziere der Cavallerie, und zwar in Städten, wo eine Division besteht, unter dem Vorsitze ihres Majors zu beordern, weil diese am besten jene Individuen kennen, die sich zu einem Lieutenant eignen, und sich durch ihren Dienst-Eifer, Reitkunst, Waffen-Uebung u. s. w. vor andern auszeichnen. In jenen Städten aber, wo keine Cavallerie-Division besteht, und also auch kein Major über dieselbe das Commando führt, hat gemäß Befehl vom 26 October 1811 der commandirende Offizier der gesammten königl. National-garde 3ter Klasse den Vorsitz der Wahl.

Cavalleristen, Reuter. S. 28.

Charakterisirung — Entlassung in einer höheren Charge. S. 203. §. 188.

Chef. S. Kommandant.

Chirurgen, Eintheilung, Rang derselben. S. 59. §. 96 u. §. 97. — Unterchirurgen.
 Dienstes-Instruction für die Chirurgen. S. 60. §. 99.
 Ihre Verpflichtung. S. Verpflichtung.

Civil-Gegenstände der mobilen Legionen. Gerichtsbarkeit hierüber. S. 20. §. 27.

Civil-Verdienst-Orden der bair. Krone, dessen Ertheilung an Landwehr-Individuen. S. 198. §. 185.

Commandanten. S. Kommandanten.

Commando. S. Kommando.

Compagnie, Etat derselben. S. 26. §. 34.

Conduiten-Liste, Auszug aus derselben, S. 217, Nro. 12.

Conscriptions-Gesetz. S. 19. §. 26.

Contre-Epaulette, Tragung derselben. S. Epaulette.

Conzessionisten, deren Landwehrpflichtigkeit. S. 70. §. 106.

Corporal. S. Korporal.

Corps, freiwillige, der Jäger und Husaren. S. 17. §. 21.

Criminal-Gegenstände der mobilen Legionen, Gerichtsbarkeit hierüber. S. 21. §. 27. **)

D.

Defensions-Mittel bei Untersuchungs-Sachen, S. 219, N. 22.

Dienst auf Wachen und Posten. S. Wachen.

Dienstes-Zeichen. S. 128. Nro 7. — S. 130. §. 148. b.

Dienstpflichtige, zur activen Armee oder den mobilen Legionen; ob dieselben bei der Landw. einzureihen? S. 83. §. 121. b.

Dienstweg, zu beobachtender, bei Entlassungs-Gesuchen. S. 141. §. 161.

Division der Cavallerie. S. 27. §. 35.

Divisions-Chirurgen. S. 33. §. 56.

E.

Ehrgefühl, Beförderung desselben bei den Landwehr-Individuen. S. 36. §. 61.

Eintheilung, die, der Ober- und Unteroffiziere bei den verschiedenen Kompagnien eines Regiments oder Bataillons. — In Folge einer bereits unterm 21 November 1809 erlassenen allerhöchsten Entschließung wurde befohlen, daß die Offiziers einer und der nämlichen Waffen-Gattung nicht mehr willkührlich den Kompagnien zugetheilt werden, sondern daß diese nach ihrer Dienstzeit vor sich gehe; jedoch will man geschehen lassen, daß die Hauptleute, wenn sie wollen, bei ihren inhabenden Kompagnien verbleiben dürfen; Ober- und Unterlieutenants aber müssen, zu Folge Befehls vom 16. Junius 1810 rolliren. Eben so haben die Feldwaibels bei ihren Kompagnien zu bleiben, und sind von denselben, ausser dem Falle einer Beförderung, oder eines wichtigen Umstandes, niemals zu entfernen.

Entlassene, denselben allergnädigst bewilligte Belassung der Uniforms-Decoration. S. 203. §. 187.

Entlassungs-Gebühren, deren Entrichtung. S. 143. u. 144.

Entlassungs-Gesuch auf dienstlichem Wege. S. 139. §. 159. u. S. 141. §. 161.

Entschuldigungs-Gründe, den Bürger-Soldaten von dem ihn treffenden Dienst befreiende. S. 157. Nro. 12. u. ff.

Epaulette und Contre-Epaulette, Tragung derselben. S. 105. Die königl. allerhöchsten Verordnungen vom 3. April und 18. August 1807, dann jene vom 1. Jänner 1808 befehlen ausdrücklich, daß die Offiziere der Nationalgarde 3ter Klasse das Epaulette auf der rechten, und das Contre-Epaulette auf der linken Schulter tragen sollen Da nun diesen allerhöchsten Befehlen zuwider einige Offiziere der k. Nationalgarde 3ter Klasse gerade das Gegentheil beobachtet, und so Ungleichheit veranlaßten, so wurde dieser Unfug zufolge Verordnung v. 10. Juli 1810 sogleich abgestellt und nirgends mehr gestattet.

Ernennung der Offiziere und Unteroffiziere. S. 88. §. 126 u. ff.

Eskadron, Etat derselben. S. 27. §. 35.

Estantarte-Führer. S. Junker.

F.

Fabrik-Arbeiter. — Zufolge höchsten Befehls vom 25. April 1810 sind:

1) Ausländische Arbeiter, welche im Königreich Baiern ihr Domizil nicht fixirt haben, und jederzeit im In- oder Auslande ihren Unterhalt durch Arbeit suchen, und sich erwerben können, zum Dienste der Nationalgarde 3ter Klasse nicht pflichtig.

2) Eingeborne Fabrik-Arbeiter sind als simple Taglöhner zu betrachten, welche vor der Hand bei genannter Nationalgarde nicht zu verwenden sind.

3) Sollte aber ein oder der andere hievon eine bürgerliche Realität besitzen, oder nebenher ein bürgerliches Gewerbe üben, so hat er entweder persönliche Dienste bei der Nat. Garde 3ter Klasse zu leisten, oder nach Umständen seine Person verhältnißmäßig an Geld zu surrogiren. Auf keinen Fall kann aber

4) dem Fabrik-Arbeiter zugemuthet werden, anstatt seines Arbeiters die befragliche Beitrags-Quote zu bezahlen.

Fahne. S, 125 u. 126. — S 192. §. 177. Nro. 2. — S. 193. §. 179.

Fahnen, Vorschriften über die Abholung derselben. S. 188. §. 176.

Fahnen-Junker. S. Junker.

Federn, weiß- und blaue, auf dem Uniforms-Hute. S. 128. Nro. 9.

Feldgeschrei. S. 168. Nro. 31.

Feldwaibel. S. 30. §. 43.

Feuergewehr, gebrochenes, mit einem solchen darf Niemand bei Strafe aufziehen. S. 159. Nro. 21.

Ganz gleiche Bewaffnung mit demselben S. 113 §. 144.

Feuersbrunst, wie sich bei Entstehung derselben die Wache zu verhalten. S. 168 u. ff.

Feuer-Piquets. S. 181 u. ff.

Feuerwerker. S. 30. §. 45.

Forst-Personale (Forst-Beamte), Modification ihrer Landwehr Dienstes-Pflicht. S. 81 und 82. §. 121. b.

Fourier. S. 56. §. 87. S. a. Actuar.

Freiwillige, Korps, der Jäger und Husaren. S. 17. §. 21.

Frohne, Befreiung von derselben. S. Hand-Frohne und Pferd-Frohne.

Frohnleichnams-Prozessionen, Paradirung des Bürger-Militärs dabei. S. 183. §. 174.

Füsiliere. S. 25. §. 34.

Fuhrwesens-Abtheilung bei der Landwehr. S. Artillerie.

G.

Gage. S. Sold.
Garnisonsdienst, unter welchen Verhältnissen er von der Landwehr versehen wird. S. 11. Nr. 3 u. 4. — S. 155. §. 168.
Gebrechen, körperliche, als Grund des Entlassungs-Gesuches. S. 137. §. 156.
Medizinisch-chirurgisches Attest hierüber. S. 70. §. 104.
Geburtstag Sr. Majestät des Königs und der Königin, Feier desselben. S. 185. §. 175.
Gefreite, Verhaltung derselben auf Wachen. S. 173.
Gehorsam der Landwehr-Individuen S. Subordination.
Geistliche, deren Reluition von der Landwehrpflichtigkeit. S. 76. §. 116.
Deren Befreiung von der Landwehrpflicht. S. 79. §. 120.
Generäle (General-Offiziere). Eintheilung derselben. S. 29. §. 40.
General-Commissariate, deren Benehmen und Verhältnisse zu den Kreis-Kommandanten. S. 40 u. ff. §. 67.
General-Staab. S. 32 §. 52.
Gensd'armerie, deren Dienstes-Leistung und Verhältniß zur Nationalgarde 2ter und 3ter Klasse. S. 25. §. 31.
Genuß der Schützen-Vortheile. S. Schützen-Vortheile.
Gerichtsbarkeit, die, der Nat. Garde 2ter Kl. S. 20. §. 27. **)
Gerichtsstandstand der Landwehr-Individuen S. 215. §. 204.
Grenadiere. S. 25. §. 34. — Deren Größe. S. 26.
Güter- und Trockenlader, ihre Geldreluition vom Personaldienste bei der Landwehr. S. 81. §. 121. b.

H.

Hand-Frohne, Befreiung der Staabs- und Oberoffiziere der Nat. Garde 3ter Klasse von derselben. S. 207. §. 194. b.
Handschuhe werden von den Kavalleristen getragen. S. 128. Nro. 9.
Hauptmann. S. 29. — S. 215, 216 und ff.
Hautboisten. S. 54. §. 83. u. S. 55. §. 84.
= = Korps, dessen Gebrauch bei militärischen Begräbnissen. S. 197. §. 184.
Hochwürdigste, das, Salutirung vor demselben. S. 184.
Hofdiener, deren Landwehrpflichtigkeit. — Befreiung. S. 77. §. 117.
Honneurs, nach dem Armee-Reglement, wann dieselben den Landwehr-Offizieren zu machen. S. 22. §. 30. — S. 194. §. 181.
Hornisten. S. 30. §. 45.
Huppe, eine grüne, auf dem Hute, wird von den Schützen getragen. S. 128. Nro. 10.

J.

Individuen, welche keine Bürger sind, inwiefern solche dem Bürger-Militär einzuverleiben. S. 70, §. 104.
Infanterie. S. 25. §. 32. — S. 188, §. 177, Nro. 8.
Theile derselben. S. 25. §. 34.
Inventarium, förmliches, von dem Zeugwarte über alle Bewaffnungs-Artikel rc. anzulegendes. S. 65.
Juden, Landwehr-Pflichtigkeit derselben. S. 73. §. 112.
Was rücksichtlich derselben an ihren hohen Fest- und Feiertagen bei Paraden und Ausrückung zur Waffenübung zu beobachten ist? S. 186. *)
Junker. — Da die Junker bei der königl. Nationalgarde 3ter Klasse, gleich den Offizieren gewählt, und von Seiner Majestät dem König allergnädigst bestätigt werden, den Rang als erste Unteroffiziere haben, und als erste Unteroffiziers zu betrachten sind, folglich auf jedem Falle den Feldwaibeln vorgehen, für welche es Beförderung ist, wenn sie zum Junker avanciren; so dürfen, zufolge Befehls vom 31. März 1812., diese Junker nicht angehalten werden, Sergeanten-Dienste auf Wache und Posten zu machen. S. a. S. 53. §. 81. S. 109, §. 139, — 119, Nro. 29.

K.

Kammer des Innern, bei den Regierungen der Kreise, ihre Verhältnisse zu den Kreiscommando's. S. 43. §. 67.
Kanonen, deren Gebrauch bei gewissen Feierlichkeiten. S. 196. §. 183.
Kanoniere. S. 28.
Karakterisirte Offiziere. S. 31, §. 46, — S. 45. §. 71.
Kassa (des Bürger-Militärs) Zuschuß dazu. S. 145. §. 164.
Kartouche. S. 125. Nro. 65. — S 128 Nro. 9.
Kirchen-Paraden, was durch selbe alles bezweckt werden soll. S. 161.
Da nach der königl. allerhöchsten Verordnung vom 9. August 1808 Kirchen-Paraden zugleich eine Uebung in der militärischen Stellung und im Marschiren rc., so wie eine Besichtigung der Montur und der verordnungsmäßigen Form zum Zwecke haben, folglich als ein wesentlicher Theil des Dienstes zu betrachten sind; so fällt es von selbst auf, daß dieser Zweck nie ausser Augen gelassen werden dürfe, und daß hierauf genau zu halten sey. Um dieses desto verlässiger zu bewirken, haben daher zufolge Befehl vom 19. October 1811. nicht nur die Unteroffiziere die Mannschaft gehörig zu revidiren, sondern

auch die Hauptleute haben bei ihren Kompagnien Mann für Mann anzusehen, und alle Oberoffiziere sollen in so lange nicht von ihren Kompagnien sich entfernen, bis nicht die ganze Parade auch von den Staabs-Offizieren visitirt ist.
Wann und wie dieselben insbesondere abzuhalten sind. S. 185. u. ff. §. 175.
Kokarde (National-). S. 128. Nro. 4.
König, Seiner Majestät, Handschreiben an den Feldmarschall Fürst Wrede, wegen Verleihung der Armee-Denkzeichen. S. 200.
Kommandant (Chef) einer Local-Landwehr-Abtheilung. S. 44. §. 69, — S. 93, §. 130.
Kommandirliste, jeder hat nach derselben seinen Dienst persönlich zu verrichten. S. 145.
Kompagnie-Zeichen. S. 128. Nro. 4.
Konzessionisten. S. Conzessionisten.
Kopfbedecknng. S. 128. Nro. 4.
Korporal. S. 54. §. 82.
Vom Passen. S. 156.
Kreis-Inspecteur, dessen Wirkungskreis. S. 43. §. 68.
Kreis-Kommissariate, siehe General-Kreis-Kommissariate.
Kreiskommandant, dessen Dienstes-Verhältniß und Wirkungskreis. S. 39. §. 67.
Kreiskommando, der allgem. Landesbewaffnung. S. 18. §. 23.
Kreisräthe, die dem Ministerium des Innern, zur Besorgung der Geschäfte in Bezug auf die Landwehr, beigegebenen. S. 39 §. 66 b.
Kriegs-Ministerium. S. Armee-Ministerium.
Kronprinzen, des von Baiern, Karl Ludwig August Königliche Hoheit, wann Derselbe das Oberkommando der Reserve Armee übernommen. S. 17. §. 22.
Künstler, deren Landwehrpflichtigkeit. S. 70. §. 105.

L.

Landärzte, deren Dienstpflichtigkeit. S. 82. §. 121. b.
Landesdirectionen, vormalige, deren Verhältnisse zu den Kreiskommando's. S. 43, §. 67, a. S. 141, § 161.
Landregimenter. S. 19. §. 25. u. 27.
Landrichter, dessen Functionen als Platzkommandant. S. 49. §. 75.
Landwehr (Nationalgarde 3ter Klasse), deren Formation, Bestandtheile, Dienstesleistung. S. 21. §. 28.
Anzahl derselben. A. a. O.
Rang und militärische Achtung derselben. S. 22. §. 30.
Deren Eintheilung nach den verschiedenen Waffengattungen. S. 25.

Landwehr-Personale, Eintheilung desselben. S. 28. §. 38.
Landwehrpflichtigkeit, Vorschriften über dieselbe. S. 69. § 104. u. ff.
Lederwerk. S. 128 Nro. 5.
Legionen, mobile. S. mobile Legionen.
Leumunds-Zeugniß. S. 216. Nro. 11. und 12.
Lieutenant. S. 29. §. 42.
Linien-Militär-Kommandant. S. 51. §. 77.
Lohnwache, Quantum hiefür. S. 158. Nro. 15.
Lohnwächter, deren Unzulässigkeit. S. 145 und 157.
Löhnung. S. Sold.
Lotto-Kollekteurs. — Da die königliche allerhöchste Verordnung vom 23. November 1809 von der personellen Dienstpflicht bei der königl. Nationalgarde nur die wirklichen Staats- und Polizeibeamten der Mediatisirten und die wirklichen Patrimonialgerichtshalter befreit, worunter die Lotto-Kollekteurs aber nicht gehören, so bleiben dieselben daher, gleich den übrigen unter dieser Ausnahme nicht begriffenen Individuen, zum persönlichen Dienste bei der Nationalgarde 3ter Klasse pflichtig. Zufolge Verordn. vom 12. November 1810 ist jedoch zu sorgen, daß sie ihrer Beschäftigung als Lotto-Kollekteurs nachzukommen vermögen, welches um so leichter bei ihnen zu bewirken ist, als sie auch mehrere Ruhetäge haben, wo weder gespielt wird, noch eine Ziehung ist.

M.

Mautbeamte, deren Befreiung von der persönlichen Dienstpflicht bei der Nationalgarde 3ter Klasse. S. 80 §. 121. b.
Meldung, von, und auf den Wachen. S. 174 u. ff.
Metzger, deren Landwehrpflichtigkeit. S. 70 u. 72. §. 110.
Militär-Gewalt, derselben Inhaber ist der Souverän. S. 9. § 1.
Militär-Kommandantschaft. S. 50. §. 76. u. S. 51. §. 77.
Mittel-Staab. S. 32. §. 54.
Mobile Legionen. S. 18 und 19. §. 24 u. 25.
Monturstücke, Strafe ihrer Verpfändung oder Veräusserung. S. 213 u. 214.
Müller, deren Landwehrpflichtigkeit. S. 70 u. 72.
Musik-Korps bei der Landwehr. S. Bataillons-Musik.
Musik-Meister. S. 54. §. 83.
Muster-Listen. S. 84 u. 85. §. 122 u. 123.
Muster-Rolle, aus derselben ergibt sich die Formation der Landwehr in einer Gemeinde. S. 25. §. 33. — S. 85. §. 122. Lit. D. S. auch Musterliste.
Musterung. S. 84. §. 122.

Musterungs-Kommissär. — Vorschriften für denselben. S. 86. §. 124.

Bei der nach der königlichen allerhöchsten Verordnung v. 11. Hornung und 15. März 1809 vorzunehmenden Musterung der königlichen Nationalgarde 3ter Klasse ist nach der Musterungs-Instruktion vom 6. Junius 1807 und einer früheren allerhöchsten Verordnung v. 3. April 1807 schuldigst zu achten; hierbei aber hat der abgeordnete königl. Musterungs-Kommissär gemäß Befehl vom 27. Julius und 28. September 1811, auch die Oekonomie-Kommissions-Gegenstände, und die Ordnung im Zeughause der königl. Nationalgarde 3ter Klasse mit zu berücksichtigen, und derselben Befinden und Zustand in das Musterungs-Protokoll mit aufnehmen. Ob die Oekonomie-Kommission nach ihrer aufhabenden Instruktion vom 29. August 1807, dann der Verordnung vom 5. Dezember 1807, ihrer Pflicht genügen, und ihre Dienstes-Funktionen besorgen, ob die Kasse unter der vorgeschriebenen Sperre liege, und in Ordnung sey: ob die Arrestorte gehörig vorhanden sind, die Ordre-Bücher, Ranglisten, Kommandirlisten, Kompagnielisten u. s. w. in dem erfoderlichen Stande sich befinden, ob die Tabellen der gebrechlichen und ihre Person an Geld surrogirenden Bürger und sonstiger Individuen ordentlich gehalten werden u. s. w. sind wesentliche Erfordernisse, denen er sein Augenmerk widmen muß.

Eben so wenig darf der Dienst dem Auge des Musterungs-Kommissärs entgehen, und es ist von ihm in jenen Städten und Märkten, worin keine königliche Besatzung liegt, auch zu berücksichtigen, wie und mit welchem Erfolge Abschaffungs-Patrouillen, Feuer-Piquets und in vorkommenden Fällen auch der Garnisonsdienst u. s. w. gemacht werde. Uebrigens ist es den Staabs- und Oberoffizieren auf das Schärfste untersagt, zu verlangen, daß ihnen Unteroffiziere und Nationalgardisten ehevor melden sollen, was sie am Ministertische dem abgeordneten königlichen Kommissär vorzubringen haben. Belehrungen und Anordnungen, welche der Musterungs-Kommissär nach Umständen zu geben sich veranlaßt sieht, hat er in seinen Rapport ebenfalls aufzunehmen; eben so dasjenige, worüber er auf der Stelle nicht zu verfügen im Stande ist, damit das königliche General-Kreis-Kommissariat wegen des erstern volle Einsicht und Sachkenntniß erhalte, wegen des letztern aber nach Erforderniß der Umstände sogleich Entschliessung fassen und den Gebrechen abhel-

fen. könne. Ueber den Erfolg der abgehaltenen Musterungen haben die General-Kreis-Kommissariate unter Anlage der Musterungs-Akten jederzeit gehorsamsten Bericht zur königlichen allerhöchsten Stelle abzugeben.

N.

Nachtmusik, was bei Abhaltung einer solchen die Patrouille-Mannschaft zu beobachten. S. 180, §. 172.
Namenstag Seiner Majestät des Königs und der Königin, Feier desselben. S. 185, §. 175.
Nationalgarde, s. u. a. Bürger-Militär. Ausdehnung der verschiedenen Klassen derselben, gemäß Verordnung v. 27. Oktober 1813, S. 14, §. 12—20.
" " zweiter Klasse, S. 17, §. 21.
" " deren Formation und Bestandtheile, Zutheilung, Dienstes-Leistung, S. 19, §. 27.
" " deren Gerichtsbarkeit, S. 20, §. 27.
" " dritter Klasse (Landwehr), deren Bestandtheile, Dienstes-Leistung, S. 21, §. 28.
National-Kokarde, siehe Kokarde.
Nüchternheit, Befleissigung für dieselbe im Landwehrdienste, S. 37, §. 63.

O.

Oberbefehl, Verhältnisse hierüber, wenn Abtheilungen der aktiven Armee, oder der Landregimenter und der Landwehr zusammendienen, S. 25.
Oberfeuerwerker, S. 30, §. 43.
Oberkommandant der Landwehr, S. 38, §. 66, a.
Oberkommando, das, der im Innern des Reichs sich bildenden Reserve-Korps, S. 17, §. 22.
Oberlieutenant, S. 29, §. 42.
Oberoffiziere, S. 29, §. 42.
Oberstaab, S. 32, §. 53.
Oberst, S. 32, §. 43.
Oberstlieutenant, S. 32, S. 43.
Oeconomie- und Cassa-Wesen, S. 143 u. ff.
Oeconomie-Commission, woraus sie besteht? — Obliegenheit dieser Individuen, S. 146 – 151.
Von wem deren Rechnungen abgehört, und wem sie zur Oberrevision vorgelegt werden, S. 151, §. 166, b.
Oeconomie-System der Landwehr, die hierüber erfolgenden allerhöchsten näheren Bestimmungen betr., S. 152, §. 167.
Offiziere, Eintheilung derselben,
in General-, Staabs-, Ober-, Unter- } Offiziere. S. 29, §. 39 u. ff.

Offiziers-Chargen, wer bei ihrer Besetzung vorzüglich zu berücksichtigen, S. 88, §. 126.
Ordnung in der Stadt, Handhabung derselben durch die Wachen, S. 172.

P.

Paraden des Bürgers-Militärs bei Frohnleichnams-Prozessionen, S. 183, §. 174. S. a. Kirchen-Parade.
Parole, Gebung derselben, auf den Posten, S. 168. N. 39.
Patente, S. 92, §. 128. — S. 192, §. 177, Nro. 3. — S. 194, §. 180.
Patrontasche, S. 124, Nro. 61.
Patrouillen (Abschaffungs- und Sicherheits-), S. 178. §. 172.
Peinlich behandelte Bürger, deren Ausschließung aus dem Landwehr-Verbande, S. 74, §. 114.
Pfeifer, ehemalige bei den Kompagnien, S. 26.
Pferd-Frohne, Befreiung der Staabsoffiziere der Infanterie und der Kavalleristen der Nationalgarde 3ter Klasse davon, S. 206, §. 194. a.
Pflichten, allgemeine und besondere Dienstes- und Standespflichten der zur Landwehr gehörigen Individuen. S 34, §. 58 und 59.
Pionniers, S. 26 und S. 30, §. 44.
Platzkommandant, funktionirender, S. 45, §. 72.
Port d'Epée, S. 128, Nro. 8.
Postbeamte, deren Landwehrpflichtigkeit, S. 71, §. 107. S 73, §. 113.
Post-Porto-Freiheit, S Brief- und Post-Porto-Freiheit.
Prima Plana der Kompagnie, Eintheilung derselben. S. 33, §. 57.

Q.

Quartiermeister, S. 55, §. 86. Dessen Rang ꝛc. dessen Pflichten, S. 56, §. 90. — S. 146, §. 164.
Deren Verpflichtung, S. Verpflichtung.
Wo nur eine oder zwei Füsilier-Kompagnien sind, funktionirt ein Fourier, mit Sergeanten-Range, statt desselben. S. 146, Nro. 4.

R.

Rachlowich, v., Divisions General, dessen Funktion beim Oberkommando der Reserv-Armee, S. 18.
Rangzeichen, dieselben sind nur nach Gebühr zu tragen, S 48, Nro. 4.
Rapport, in demselben hat sich der Offizier mit dem Zusatze: „vom Bürger-Militär (Landwehr)" zu unterzeichnen, S. 22, §. 30.

Rechnungen (Oekonomie-Kommissions-), S. 151, §. 166. b.
Regierungsblatt, das kön. bair., Belobungen in demselben. S. 192, Nro. 5. — S. 199, §. 186. a.
Ausschreibung der Landwehr-Dienstes-Notizen, Nominationen, Beförderungen in demselben, S. 204. §. 190.
Regiments-Auditor, S. Auditor.
Regiments-Chirurg, S. Chirurg.
Regiments-Quartiermeister, S. Quartiermeister.
Regiments-Tambour, S. 54, §. 83.
Reinigkeit der Stadt, Mitaufsicht durch die Wachen hierauf, S. 171.
Renner, der Akten, S. Akten-Renner.
Respekt, von den Linien-Soldaten der Landwehr bei ihrer Dienstes-Verrichtung zu bezeigender, S. 196, §. 182.
Reuter, S. 28.
Revierförster (Revierpersonal), Modifikation ihrer Landwehr-Dienstespflicht, S. 81, §. 121. b.
Rittmeister, S. 24, §. 42.
Ronden, S. 167.
Roster, siehe Wach-Roster.

S.

Sachwalter, sind bei Untersuchungen in Dienstes-Sachen unzulässig, S. 217, Nro. 15.
Sanitäts-Vorsicht, Handhabung derselben durch die Wachen, S. 172. Nro. 52.
Schabracke, S. 106.
Schärpe, Tragung derselben, S. 105.
Abschaffung derselben, S. 120, Nro. 36.
Schießstätte, Besuch derselben von den Schützen-Kompagnien, S. 208, §. 196.
Schildwachen, Functionen derselben, S. 157 und ff.
Schreibmaterialien-Kosten-Designation, S. 151, §. 166 a.
Schullehrer, Landwehrpflichtigkeit derselben, S. 73, §. 111.
Schützen, S. 26, §. 34.
Zutheilung der Mannschaft bei denselben.

Um zu verhindern, daß nicht zum Nachtheile der zwei Füsilier-Kompagnien, oder eines ganzen Infanterie-Regiments oder Bataillons an einem und demselben Orte die Schützen-Kompagnie, oder das Schützen-Korps zu zahlreich werde, und die fähigsten und vermöglichsten Leute an sich ziehe, sondern Ebenmaaß bei diesen Waffengattungen bestehe, sind gemäß Befehls vom 27. Mai 1811 folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

a) Mit Rücksichtsnahme auf die Stärke der Füsilier-Kompagnien sind die neu zugehenden Gardisten

vom kommandirenden Offizier der königlichen Nationalgarde 3ter Klasse entweder einer Füsilier- oder Schützen-Kompagnie zuzutheilen.

b) Die leztere aber muß mit Ausschluß der Chargen doch immer 60 Feuergewehre stark seyn, wonach erstere auch 60 bis 80 Mann wenigstens zählen muß.

c) Zur Schützen-Kompagnie eignen sich vorzüglich jene Individuen, welche im Scharfschiessen schon gut eingeübt sind, und eben daher nach der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 6. Julius 1809 (Rggsblatt St. XLIX. S. 1113) die Schießstätte für immer zu besuchen haben.

Und da es übrigens einem Schützen-Offizier nicht wohl aufzubürden ist, sich eine andere Uniform und Armirung beizuschaffen, wenn er mit Avançement zu den Füsilieren übergehen sollte, auch zu den Schützen auf solche Art nach der ihn treffenden Rangordnung ein Offizier kommen könnte, der wohl die Waffen-Uebung für die Infanterie verstünde, allein im Scharfschiessen nicht eingeübt wäre, da es vorträglich für den Dienst ist, wenn Offiziere bei ihren Waffengattungen, bei welchen sie sich bereits mit den hiefür bestimmten Waffen, militärischen Uebungen ꝛc. bekannt gemacht haben, verbleiben, so hat das Avançement unter den Offizieren bei den Schützen-Korps oder Kompagnie fernerhin fortzubestehen, und sie rolliren daher nicht mit den Offizieren der Infanterie bei sich ergebenden Beförderungen.

Ganz anders ist aber der Fall, wenn in Städten, wo ein Infanterie-Regiment oder Bataillon mit andern Waffengattungen besteht, ein Major zu wählen ist. Dieser wird nach den organischen Gesetzen des Bürger-Militärs (jezt Nat. Garde 3ter Kl.) aus der Summe der Kapitäns genommen, und hierbei sind alsdann nicht nur die Hauptleute des Infanterie-Regiment oder Bataillons sondern auch die der Schützen und Artillerie, dann die Rittmeister der Kavallerie wahlfähig.

Schützen-Korps, S. 27.

Schützenhorn (auf der Patrontasche), S. 128, Nro. 10.

Schützen-Kommissarien, aufgehobene Gerichtsbarkeit derselben, S. 209.

Schützen-Vortheile, Genuß derselben, S. 207, §. 195.

Schwalben-Nester, die, der Tambours. §. 192, S. 106.

Section, S. 26, §. 34.

Seitengewehre. Tragung derselben. S. 128, Nro. 5.

Sicherheit in der Stadt, Handhabung derselben durch die Wachen. S. 172.

Sicherheits-Patrouillen. S. Abschaffungs-Patrouillen.
Siegel, Führung desselben bei den Landwehr-Abtheilungen. S. 205.
Sold, wann derselbe auch der Landwehr ertheilt wird. S. 135, §. 154. a.
Sold, welcher früher in verschiedenen Städten gewesenen bürgerlichen Militär-Chargen ertheilt wurde, cessirt. S. 134. §. 152.
Spielleute (Hautboisten). S. 54, §. 83 und §. 84.
Spruchs-Kommission bei Landwehr-Dienstes-Vergehen. S. 212 — S. 217, Nro. 16.
Staab, dessen Eintheilung. S. 31, §. 51.
Staabs-Offiziere. S. 29, §. 41.
Staabs-Trompeter. S. 54. §. 83.
Staatsbürger, Landwehrpflichtigkeit derselben. S. 75, §. 115. — S. 77, §. 118. — S. 79, §. 119. — S. 80, §. 121. a.
Staatsdiener, welche Ausüber bürgerlicher Gewerbe sind, deren Landwehrpflichtigkeit. S. 71, §. 108. — Dagegen aber S. 77, §. 117.
Staats-Gefangene, deren Bewachung durch die Landwehr. S. 48, Nro. 10.
Stadt-Kommissär, dessen Funktionen als Platz-Kommandant. S. 49, §. 75.
Stand, der effective, einer Infanterie-Kompagnie und einer Kavallerie-Escadron soll zufolge Verordnung vom 21. Mai 1811 bei der Nationalgarde 3ter Klasse, gemäß des über Organisirung und Formirung des Bürger-Militärs unterm 3. April 1807 erlassenen allerhöchsten Mandats beibehalten werden, wonach das Minimum an Feuergewehren aus 60 Mann, das Maximum aber aus 90 Mann und darüber zu bestehen hat.
Stand- und Diensttabelle. S. 86, §. 123, Nro. 2.
Stempelgebühren, davon sind die Untauglichkeits-Zeugnisse befreit. S. 141, Nro. 160.
- - Papier, Gebrauch desselben. S. 209.
Streitkräfte, gesammte, des Königreichs. S. 19, §. 25.
Subalternoffiziere, s. Oberoffiziere.
Subordination, Begriff derselben. S. 35, §. 60.
Subordinations-Reglement. S. 210.
Subordinations-Vergehen. S. 211, §. 200.

T.

Taggelder für die zur Transportirung der Vaganten verwendeten Nationalgardisten. S. 136, §. 154. b.
Tambour. S. 26, §. 34. S. 30, §. 45.
Tapferkeit. S. 37, §. 64.

Titel, höhere, beim früheren Bürgermilitär geführte. S. 55, §. 85.
Titular-Offiziere. S. 45, §. 71.
Toleranz-Genossen, deren Landwehrpflichtigkeit. S. 72, §. 109.
Treue der Landwehr-Individuen gegen Souverain und Vaterland. S. 35, §. 60.
Trockenlader, s. Güterlader.
Trommel. S. 125, Nro. 65.
Trompete. S. 125, §. 66.
Trompeter. S. 54, §. 84.
Trunkenheit, Vermeidung derselben im Landwehrdienste. S. 37, §. 65.

U.

Uebertritt der Offiziere von der Nationalgarde 3ter Klasse zu den mobilen Legionen betr. — Gemäß Verordn. vom 1. Julius 1810 muß, wenn ein Offizier von der Nationalgarde 3ter Klasse zu einem Bataillon der Nationalgarde 2ter Klasse übertreten will, derselbe ehevor seine Entlassung bei dem Kommando der erstern dienstmäßig nachsuchen. Solche Gesuche sollen aber keineswegs erleichtert, und um so weniger begünstigt werden, als allerhöchster Anbefehlung gemäß, mit Ernennung der Oberoffiziere bei den mobilen Legionen überhaupt nicht so rasch vorgeschritten werden soll, auch solch ein Uebertritt eigentlich nur dann statt haben kann, wenn von der Nationalgarde ein Bataillon wirklich mobil gemacht wird, und gegen den Feind steht, indem ein Offizier, welcher früher von der 3ten zur 2ten Klasse übertritt, dem Dienste der erstern unnöthig entzogen, bei letzterer aber überdieß noch zur Zeit überflüssig wird.
Ueberzählige Chirurgen, deren Rang und Dienstes-Verhältnisse. S. 59, §. 97.
Ueberzählige Offiziere. S. 45, §. 71.
Unglücksfälle, Vorbeugung gegen dieselben durch die Wachen. S. 177 u. ff.
Uniforme, Strafen ihrer Verpfändung oder Veräusserung. S. 213, §. 201.
Uniformirung der Infanterie, Kavallerie, Artillerie; der Offiziere und übrigen Individuen, nach den verschiedenen Verordnungen S. 101 — 130.
Uniforms-Decoration, Auszeichnung der Entlassenen durch Belassung derselben. S. Entlassene.

Uniforms-Rock und Beinkleider. S. 127, Nro. 1, 2 u. 3.
Untauglichkeits-Zeugniß. S. 140, §. 160. a und b.
Unentgeldliche Ausfertigung desselben. S. 141, §. 160.
Unterchirurgen. S. 59, §. 97.
Unterlieutenant. S. 29, §. 97.
Unterstaab. S. 33, §. 55.
Untersuchung, ärztliche, der sich zum Landwehrdienst untauglich meldenden Individuen. S. 140, § 160. a
Untersuchungs-Kommission, ärztliche, derselben Verschiedenheit. S. 140, §. 160. a. Nro. I. u. III.
Untersuchungs-Sachen von Dienstes-Vergehen sind von dem Landwehr-Auditor unentgeldlich zu behandeln. S. 210.
Dabei sind keine Advokaten und Prokuratoren zulässig. S. 212, Nro. 5.
Urlaub. S. 37, §. 65.

V.

Veräußerung oder Verpfändung von Uniforme, — hierauf gesetzte Strafe. S. 213, §. 201 — 202.
Veranwartschaftete Offiziere. S. 45, §. 71.
Verbrecher, deren Ausschließung vom Landwehr-Verbande, siehe Peinlich Behandelte.
Verdienst-Medaille, goldene und silberne. S. 199, §. 186. a.
Verdienstes-Zeichen, Belohnung der Landwehr-Individuen damit. S. 198, §. 185.
Vergehen im Landwehrdienste und deren Bestrafung. S. 211 u. ff.
Verhör, was bei Abhaltung desselben zu beobachten. S. 216.
Verhörs-Kommission. S. 212. — 215.
Verordnungen, die, über Militär-Konscription, über die Landwehr, über die Gensd'armerie, sind von den Gutsherren und Hintersassen, den gesammten Mediatbehörden des Reichs, als allgemeine Landesgesetze zu befolgen. S. 9, §. 2.
Verpflichtung, die, des Bürger-Militärs. S. 93, §. 131.
" " " die, der Auditoren bei der Nationalgarde 3ter Klasse. S. 94 — 95.
" " " die, des Quartiermeisters, Zeugwarts, oder sonstigen Mitglieds der Oekonomie-Kommission. S. 96 — 99.
" " " die, der Chirurgen der National Garde 3ter Klasse. S. 100 — 101.
Verreisende [La]ndwehr-Offiziere, wo sich dieselben zu melden h[aben]. S. 48, Nro. 8.
Vicekorpor[al] ... 54, § 82.
Volksversa[mmlun]gen, Verhaltung der Wachen hiebei. S. 17[0] [u.] f.

Vorspanns-Konkurrenz, Befreiung der Staabsoffiziere und der Kavalleristen für ein Pferd, von derselben. S. 193 und S. 206 — 207.

Vorstand der Oekonomie-Kommission. — Derselbe ist in Städten, wo die k. Nationalgarde 3ter Klasse ein Regiment oder Bataillon bildet, gemäß Befehl vom 7. April 1812, jederzeit der kommandirende Offizier derselben, indem die allerhöchste Verordnung vom 29. August 1807 bei indessen abgeänderten Magistraturen, dießfalls keine Anwendung mehr haben kann. S. 147, Nro. 10.

W.

Wachen und Posten, Dienst der Nationalgarde 3ter Klasse auf denselben. S. 155. §. 169.

Wachkommandant, Verhaltung desselben
- a) bei Uebernahme einer Wache;
- b) an den Stadt-Thoren;
- c) während der Wache;
- d) beim „unter das Gewehr" rufen;
- e) im Betreff seiner unterhabenden Wachmannschaft;
- f) im Betreff der zu machenden Ehrenbezeigung;
- g) gegen den Jour machenden Staabsoffizier;
- h) gegen seine unterhabende Mannschaft in Rücksicht des Dienstes. S. 162 — 167.

Wach-Roster, dessen Anfertigung. S. 155, §. 169, Nro. 4.

Waffenübung, Zeit derselben. S. 160, §. 170.

Wahl bei Erledigung von Offiziersstellen. S. 91 u. 92, §. 128. — 129 u. 130.

Wappen, Führung eines solchen, und besonderen bei den Landwehr-Abtheilungen. S. 105, §. 192.

Wirthe, deren Landwehrpflichtigkeit. S. 72, §. 110.

Wundärzte, wissenschaftlich gebildete, deren Dienstespflichtigkeit. S. 81. §. 121. b.

Z.

Zahl (Anzahl) der der Landwehr angehörigen Individuen. S. 21, §. 28.

Zeugdiener, Dienstes-Pflichten, Rang ꝛc. S. 64, §. 101.

Zeughaus, jährlicher Umsturz des Vorraths in demselben. S. 67. Nro. 17 u. 18.

Zeugniß, medizinisch-chirurgisches. S. 70, §. 104. — S. 216, Nro. 11. — S. a. Untauglichkeits-Zeugniß.

Zeugwart, Rang, Dienstes-Verhältniß, Dienstes-Instruktion. S. 64, §. 101 u. 102.

Dessen Verpflichtung. S. Verpflichtung.

Zimmer (Arrest-) für Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine. S. 159, Nro. 17.

Züge. S. 26, Nro. 34.

Zuschüsse zu den Bürger-Militär-Kassen. S. K

Literarische Anzeige.

Von dem Verfasser des Handbuchs für die kön. bair. Landwehr ꝛc. sind bereits nachverzeichnete Schriften erschienen, oder werden in den Jahren $18\frac{17}{18}$ die Presse verlassen:

Ueber das Verhältniß des sogenannten Naturrechts zum positiven Rechte, Moral und Politik ꝛc. 1813. Bamberg und Würzburg b. Göbhardt. kl. 8.

Grundlinien der Physiologie des Staats, oder die sogenannte Staats-Wissenschaft und Politik aus dem einzig richtigen Begriff des Staats entwickelt, als Einleitung in das juristische, polizeiliche, kameralistische und staatswirthschaftliche Studium, so wie die übrigen Universitäts-Studien, zum Gebrauche akademischer Vorlesungen entworfen. Nürnberg, 1817. b. Zeh 8.

Darstellung der Dienstes- und Rechts-Verhältnisse der mobilen Legionen oder der Nationalgarde II. Klasse im Königreiche Baiern, aus den Gesetzes-Quellen. b. dems. 1817. 8.

Grundriß des königl. bair. Staatsrechts aus den neuesten Gesetzes-Quellen. b. ebendems. Nürnberg 1818. gr. 8.

Systematische Darstellung des königlich-bairischen Militär-Privat-Rechts. München, 1818. gr. 8., bei Lentner

Systematischer Grundriß des königl. bair. Militär-Kriminal-Rechts. 1818. gr. 8.

Systematischer Grundriß des königl. bair. Militär-Straf-Prozesses mit vergleichendem Hinblicke auf das allgemeine Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern. 1817. gr. 8.

Grundriß des praktischen europäischen Völker-Rechts, zum Gebrauche akademischer Vorlesungen. Nürnberg, 1818. b. Zeh 8.

Nachtrag der zum königl. bair. Militär-Konscriptions-Gesetze und dessen Vorschriften zur Vollziehung und Anwendung gehörigen allerhöchsten Supplementar-Verordnungen, Erläuterungs-Rescripte ꝛc. Würzburg, 1817. b. C. Ph. Bonitas. 4to.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

H. HEINRICH
Buchbinderei
1/93 Rottenburg/L.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmelzing, Julius,

Handbuch für die Königlich-Bairische Landwehr in ihren Dienstes- und Rechtsverhältnissen

Würzburg 1817

Don.Lud. 346
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10727945-8